



KRIMINOLOGIE UND
KRIMINALSOZIOLOGIE

19

Philipp Schulte

Kontrolle und Delinquenz

Panelanalysen zu
justizieller Stigmatisierung
und Abschreckung

WAXMANN

Kriminologie und Kriminalsoziologie

herausgegeben von
Klaus Boers und Jost Reinecke

Band 19

Philipp Schulte

Kontrolle und Delinquenz

Panelanalysen zu justizieller Stigmatisierung und
Abschreckung



Waxmann 2019
Münster • New York

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat diese Arbeit im Jahr 2017 als Dissertation angenommen.

Gefördert mit Mitteln aus dem Open-Access-Fonds der ULB Münster.

D 6

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Kriminologie und Kriminalsoziologie, Bd. 19

Print-ISBN 978-3-8309-3947-4

E-Book-ISBN 978-3-8309-8947-9

Creative-Commons-Lizenz Namensnennung – Nicht-kommerziell
Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International
(CC BY-NC-SA 4.0)



www.waxmann.com
info@waxmann.com

Umschlaggestaltung: Pleßmann Kommunikationsdesign, Ascheberg
Umschlagabbildung: © Svetlana / stock.adobe.com
Satz: Philipp Schulte, Berlin

Danksagung

Die vorliegende Arbeit ist im Rahmen der von der *Deutschen Forschungsgemeinschaft* geförderten Langzeitstudie *Kriminalität in der modernen Stadt* entstanden. Sie wurde im August 2017 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster als Dissertation angenommen und im Jahr 2018 mit dem Harry-Westermann-Preis der Fakultät ausgezeichnet. Für die Unterstützung und großzügige Förderung, die ich unterwegs von so vielen Seiten erfahren habe, möchte ich mich herzlich bedanken.

Prof. Dr. Klaus Boers (Universität Münster) und Prof. Dr. Jost Reinecke (Universität Bielefeld) danke ich besonders für die kompetente und konstruktive Betreuung meiner Arbeit, für das gute Arbeitsklima in all den Jahren und für ihre unzähligen wertvollen Anregungen und Ratschläge, die mir eine ganz neue, sozialwissenschaftliche Perspektive auf das Recht und seine Institutionen und so auch auf meinen persönlichen Alltag eröffnet haben.

Großer Dank gilt auch meinen engagierten und klugen Kolleginnen und Kollegen an den Universitäten Münster und Bielefeld, mit denen ich während dieser Zeit zusammenarbeiten durfte. Die vertrauensvolle Arbeit im Projektalltag, der freundschaftliche Umgang und die gemeinsamen Reisen zu Kongressen und Workshops haben mir großen Spaß gemacht. Ohne die fundierten, verlässlichen Rückmeldungen und Hilfestellungen, gerade bei den immer neu auftretenden statistischen Herausforderungen, wäre diese Arbeit wohl kaum möglich gewesen.

Meinen Eltern Lisa und Martin Schulte danke ich für ihr Vertrauen, für die vorbehaltlose Unterstützung, und ganz besonders meiner Mutter Lisa für ihr unermüdliches und präzises Korrekturlesen.

Berlin, im August 2019

Philipp Schulte

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Formelle soziale Kontrolle – ein Phänomen aus zwei Blickwinkeln	6
2.1	Untersuchungsperspektiven	6
2.2	Begriffsbestimmungen	10
2.2.1	Kriminalität: Ein konstruiertes Phänomen	10
2.2.2	Delinquenz	17
2.3	Zusammenfassung	18
3	Der Labeling Approach – Inhaltliche Grundlagen und empirische Befunde	19
3.1	Einführung	19
3.2	Sekundäre Devianz durch Stigma und Exklusion	21
3.2.1	Stigma: Ein sozialer Master-Status	25
3.2.2	Exklusion: Prozess und Zustand	28
3.3	Kriminalisierung und die Folgen	31
3.3.1	Strafrechtliches Stigma in der Sozialisation	32
3.3.2	Akteure der Zuschreibung	41
3.3.3	Dynamik der Exklusion	46
3.4	Zusammenfassung	57
4	Soziales Lernen: Mittler zwischen Exklusion und Delinquenz	59
4.1	Einführung	59
4.2	Lernumgebung: Delinquenter Freundeskreis	60
4.3	Lerninhalt: Definitionen	65
4.4	Lernprozess: Verstärkung und Imitation	68
4.4.1	Operante Konditionierung	69
4.4.2	Imitation	70
4.5	Zusammenfassung	73
5	Abschreckung und rationale Wahl	75
5.1	Einführung	75
5.2	Wahrnehmungsebene: Faktoren rationaler Abwägung	79
5.2.1	Strafe und Risiko	79
5.2.2	Risiko und Exklusion	83
5.3	Handlungsebene: Bedingungen rationaler Abwägung	95

5.3.1	Persönlichkeit als Einflussfaktor	96
5.3.2	Situation als Einflussfaktor	98
5.3.3	Soziales Umfeld als Einflussfaktor	99
5.4	Zusammenfassung	107
6	Theoretische Modelle und Hypothesen	109
6.1	Vorüberlegungen	109
6.2	Deprivationsmodell	112
6.2.1	Reaktionsebene: Formelle Kontrolle	112
6.2.2	Soziale Bindungsebene: Delinquente Peerbindung . .	114
6.2.3	Kognitive Ebene: Delinquenzbezogene Norm-orientierungen	115
6.2.4	Handlungsebene: Gewaltdelinquenz	116
6.3	Risikobezogenes Abschreckungsmodell	117
6.3.1	Reaktionsebene: Formelle Kontrolle	118
6.3.2	Kognitive Ebene: Antizipiertes Entdeckungsrisiko . . .	119
6.3.3	Handlungsebene: Gewaltdelinquenz	119
6.4	Erweitertes Abschreckungsmodell	120
6.4.1	Soziale Bindungsebene: Delinquente Peerbindung . .	121
7	Auswertungsstrategie und Methoden	123
7.1	Justizielle Selektion und empirische Forschung	123
7.1.1	Polizei und Bevölkerung – Wer wird registriert?	124
7.1.2	Staatsanwaltschaft und Gericht – Wer wird wie bestraft?	126
7.1.3	Systemische Eigendynamik – Wer wird erneut registriert?	129
7.2	Kausalbeziehungen und Developmental Criminology	131
7.2.1	Paneldaten als Voraussetzung der Kausalanalyse	133
7.2.2	Isolation von Drittvariablen	134
7.2.3	Autoregressive Markov-Modelle	140
7.3	Schritte der Modellbildung	143
7.3.1	Explorative Faktorenanalysen	144
7.3.2	Konfirmatorische Faktorenanalysen	144
7.3.3	Integration der Teilmodelle	146
7.3.4	Modellevaluation	148
7.4	Zusammenfassung	149

8	Daten und Operationalisierungen	151
8.1	Studie <i>Kriminalität in der modernen Stadt</i>	151
8.1.1	Dunkelfeldbefragung	152
8.1.2	Hellfelderhebung	153
8.1.3	Integration von Hell- und Dunkelfeld	157
8.1.4	Validität der Datenquellen	161
8.1.5	Recodierung von Dunkelfeldangaben	163
8.2	Analysezeitraum Jugend und frühe Adoleszenz	168
8.3	Inhaltliche Deskription der verwendeten Items	169
8.3.1	Formelle Kontrolle	169
8.3.2	Gewaltdelinquenz	171
8.3.3	Delinquente Peerbindung	173
8.3.4	Delinquenzbezogene Normorientierungen	175
8.3.5	Antizipiertes Entdeckungsrisiko	176
8.4	Zusammenfassung	177
9	Deskriptive Befunde und latente Konstrukte	179
9.1	Grundbefunde zu Delinquenz und formeller Kontrolle	179
9.1.1	Gewaltdelinquenz im Dunkelfeld	179
9.1.2	Formelle Kontrolle	184
9.2	Explorative Faktorenanalysen	197
9.2.1	Delinquente Peerbindung	197
9.2.2	Delinquente Normorientierung	199
9.2.3	Antizipiertes Entdeckungsrisiko	201
9.3	Konfirmatorische Messmodelle im Längsschnitt	202
9.3.1	Delinquente Peerbindung	203
9.3.2	Delinquenzbezogene Normorientierungen	204
9.3.3	Antizipiertes Entdeckungsrisiko	205
9.4	Hinter den Faktoren: Grundbefunde der manifesten Indikatorvariablen	206
10	Analysen im Längsschnitt	213
10.1	Zwei-Variablen-Panelmodell	213
10.1.1	Modellevaluation	214
10.1.2	Kreuzverzögerte Effekte	215
10.1.3	Querschnittseffekte	216
10.2	Deprivationsmodell	216
10.2.1	Modellevaluation	217

10.2.2	Stabilitäten	218
10.2.3	Kreuzverzögerte Effekte	220
10.2.4	Querschnittseffekte	224
10.2.5	Zusammenfassung	227
10.3	Risikobezogenes Abschreckungsmodell	227
10.3.1	Modellevaluation	229
10.3.2	Stabilitäten	229
10.3.3	Kreuzverzögerte Effekte	230
10.3.4	Querschnittseffekte	233
10.3.5	Zusammenfassung	235
10.4	Erweitertes Abschreckungsmodell	236
10.4.1	Modellevaluation	237
10.4.2	Stabilitäten	238
10.4.3	Kreuzverzögerte Effekte	238
10.4.4	Querschnittseffekte	241
10.4.5	Zusammenfassung	247
11	Zusammenfassung und Diskussion	249
11.1	Bewährung der Hypothesen	249
11.2	Diskussion	258
11.2.1	Stigma und Exklusion	259
11.2.2	Abschreckung	262
11.3	Ausblick	263
	Tabellenverzeichnis	267
	Abbildungsverzeichnis	270
	Literatur	271
	Anhang	294

1 Einleitung

Alles Soziale spielt sich in der Zeit ab, entfaltet sich mit der Zeit und wird in und mit ihr sich selber ähnlicher. Was wir heute sehen, können wir nur verstehen, wenn wir wissen, wie es gestern ausgesehen hat und auf welchem Weg es sich befindet. (Streck 2014, S. 12)

Institutionalisiertes Strafen begleitet die Menschen in Europa spätestens seit der Antike: Sokrates wurde 399 v. Chr. von einem attischen Geschworenengericht zum Tode verurteilt. Bereits davor enthielten das Alte Testament oder das römische Zwölftafelgesetz Hinweise auf Strafvorschriften, die zum Teil vom maßlosen Racheprinzip, zum Teil vom begrenzenden Talionsprinzip, jedoch auch von Instrumenten gütlicher Einigung geprägt waren (Meder 2014, S. 43 ff.). Es ist bemerkenswert, dass es dennoch fast 2.500 weitere Jahre dauerte, bis die Strafgewalt in Deutschland mit Verabschiedung des Reichsstrafgesetzbuches im Jahr 1871 dem Gesetzlichkeitsprinzip verpflichtet wurde (Vormbaum 2011, S. 86). Während das Zivilrecht in den vielen Jahren in Entwicklung blieb, brauchte das Strafrecht die Philosophie der Aufklärung, um diese allererste Stufe aus der Inhumanität zu nehmen. Im Vergleich erscheinen die seit 1949 in nur 70 Jahren deutscher Demokratie etablierten rechtsstaatlichen Kontrollen, formalisierten Verfahrensgarantien und Verteidigungsrechte, aber auch Arten und Durchführung der gesetzlichen Strafen geradezu atemberaubend. Gleichwohl zielt es neben Abschreckung, Sicherung und Resozialisierung ausdrücklich auch auf die Vergeltung persönlich oder gesellschaftlich erfahrenen Unrechts durch gewaltsame Ahndung.

Bis heute ist das Strafrecht nicht nur in autoritären Staaten, sondern auch in demokratisch und rechtsstaatlich verfassten Gesellschaften als besonders eingriffsintensives Herrschaftsinstrument wie selbstverständlich verfügbar. Kriminalität und Strafverfolgung sind emotional besetzte Themen und deshalb bisweilen Gegenstand populistischer Debattenbeiträge. In diesem Zusammenhang werden aus neuerer Zeit gerne die erfolgreiche Kampagne des ehemaligen hanseatischen Amtsrichters und kurzzeitigen Innensensors Ronald Schill im Jahr 2001 und der erfolglose Wahlkampf von Roland Koch im Jahr 2008

genannt. Doch es sind nicht nur konservative Akteure, die nach neuen Tatbeständen, angehobenen Höchststrafen und neuen Ermittlungsbefugnissen rufen. Die Forderung nach neuer Kriminalisierung kann aus jedem politischen Lager stammen: So trat die Fraktion *Die Linke* im Deutschen Bundestag für eine Ausweitung des Strafrechts ein, als sie am 19. Februar 2014 die Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige im Steuerrecht forderte (BT-Drs. 18/556). Ein halbes Jahr zuvor hatte die Grüne Bundestagsfraktion die Einführung der Strafbarkeit von Unternehmen und juristischen Personen beantragt (BT-Drs. 17/13916). Dass diese Ausdehnung auf Korporationen einer Explosion des bislang in Deutschland auf Individuen beschränkten Anwendungsbereichs des Strafrechts gleichkommt und zudem weitreichende prozessuale Folgen haben kann, wie zum Beispiel Ermittlungsmaßnahmen, die sich verfahrensrechtlich gegen das Unternehmen richten, aber tatsächlich auch in Grundrechte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingreifen, wird in der kurzen Antragsbegründung allerdings nicht thematisiert.

Wegen der massiven Einschränkung, die Kriminalstrafen für die Verurteilten bedeuten, sind, zumindest in der Dogmatik des deutschen Grundgesetzes, die Anforderungen an ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung besonders hoch. Der Gesetzgeber darf auf das Strafrecht nur als *ultima ratio* zurückgreifen. Ein strafbewehrtes Verbot muss den Schutz hochwertiger Individual- oder Gemeinschaftsrechtsgüter bezwecken und dazu geeignet, erforderlich und angemessen sein. Diese Grundsätze werden durch die gesetzgeberische Praxis jedoch immer wieder strapaziert, zum Beispiel wenn abstrakte Gefährungsdelikte die Strafbarkeit weit vorverlagern und so die Grenze zur Gefahrenabwehr verwischen (Puschke 2017, S. 30 ff.; Hassemer 2006, S. 134 ff.) oder wenn stoisch an dem gescheiterten Versuch festgehalten wird, den Drogenkonsum von Erwachsenen mit Hilfe des Strafrechts zu kontrollieren. Die verfehlte Drogenpolitik brachte mehr als 120 Strafrechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler im *Schildower Kreis* dazu, im Herbst 2013 ihre Kritik in einem offenen Brief an den Gesetzgeber zu adressieren (vgl. <http://www.schildowerkreis.de>).

Jedoch, um es gleich vorwegzunehmen: Diese Arbeit diskutiert nicht das Für und Wider einzelner Verbote. Es geht auch nicht um die generelle Frage, ob die staatliche Sanktionierung von Jugendlichen und Heranwachsenden mit Kriminalstrafen überhaupt zulässig sein soll. Auch die Besonderheiten sozialer und institutioneller Machtausübung, die hinter der Verabschiedung und Durchsetzung von Strafgesetzen vermutet werden, behandelt diese Untersuchung eher am Rande.

Stattdessen wird der empirischen Frage nachgegangen, ob die Verfolgung und Bestrafung von Menschen durch staatliche Organe tatsächlich die gesetzlich intendierte Reduktion von strafbaren (Gewalt-)Handlungen erreichen kann. Schließlich ist die Verhaltenswirksamkeit ein zentrales, in vielen kriminalpolitischen Debatten leider sehr pauschal angeführtes Argument für die rechtsstaatliche Rechtfertigung von formeller Sozialkontrolle. Neben Vergeltung und unmittelbarer physischer Sicherung sollen Sanktionen gerade auch die Resozialisierung und die Abschreckung von künftigen Taten, also eine positive Verhaltensänderung, bewirken. Die Strafe zielt heute auch auf die Verbesserung des Status quo: Legalbewährung, das heißt weniger Straftaten, sollen möglichst die general- und spezialpräventive Folge sein, für die der Delinquent zu Geld-, Freiheits- und Nebenstrafen herangezogen wird. Neben dem metaphysischen Argument, Gerechtigkeit durch Vergeltung herstellen zu wollen, stützt sich die Rechtfertigung staatlicher Strafe somit auch auf die postulierte Verhaltenswirksamkeit des Instruments. Im Kern geht es dann um die empirische Begutachtung des Strafrechts als Instrument zur gezielten Verhaltensbeeinflussung.

Die Kriminologie betrachtet das Strafrecht und seine potentiellen kollektiven und individuellen Auswirkung aus zwei Richtungen. Aus der Perspektive der Labeling-Theoretiker steht formelle Kontrolle im Zusammenhang mit negativer Zuschreibung, (Selbst-)Abwertung, sozialer Benachteiligung und fortgesetzter Delinquenz (Becker 1963; Lemert 1951). Durch die Kriminalisierung von Verhaltensweisen und durch die justizielle Ahndung sei keine Abnahme, sondern im Ergebnis eher die Verfestigung und Steigerung der delinquenten Aktivität zu erwarten. Demgegenüber wird die Annahme strafrechtlicher Abschreckungswirkung auf die Argumentation rationaler Abwägungstheorien gestützt. Danach berücksichtige der Mensch als rational abwägender Akteur die möglichen strafrechtlichen Reaktionen bei einem Gesetzesverstoß als Kostenfaktor im handlungsbestimmenden Entscheidungsprozess zwischen Delinquenz und Konformität (Apel 2013, S. 69 ff.), so dass die Drohung mit Kriminalstrafen zu einer Verringerung der unerwünschten Straftaten beitrage.

Die im Ergebnis gegensätzlichen Labeling- und Abschreckungsmodelle lassen sich empirisch nur überprüfen, wenn die vermuteten Nettojustizeffekte von anderen möglichen Einflussfaktoren isoliert werden. Dies stellt hohe methodische Anforderungen an das Untersuchungsdesign, da unerkannte strukturelle oder persönliche Selektionseffekte ohne Daten zur selbstberichteten Dunkelfelddelinquenz nicht statistisch kontrolliert werden können. Ein allein

auf behördlichen Hellfelddaten basierender Vergleich von Folgeregistrierungen nach unterschiedlichen justiziellen Maßnahmen hilft für die Ermittlung von absoluten und relativen Kontrolleffekten also nicht weiter. Erst die Kombination von behördlichen Hell- und selbstberichteten Dunkelfelddaten erlaubt die Modellierung der theoretischen Kausalannahmen, wenn dabei ein Panel-design die zeitliche Trennung von vermuteter Ursache und Wirkung über mehrere Zeitpunkte hinweg sicherstellt und auch Daten zur Entwicklung von sozialen Bindungen sowie persönlichen Einstellungs- und Wertkonzepten liefert. International existieren mittlerweile einige kriminologische Studien, die diese Vorgaben für unterschiedlich lange Erhebungszeiträume umsetzen (vgl. dazu im Überblick Huizinga und Henry 2008; McAra und McVie 2007; Wiley und Esbensen 2016). Für Deutschland waren jedoch bislang nur die Daten der im Jahr 1989 begonnenen und bis zum Jahr 2000 in fünf Erhebungswellen durchgeführten *Bremer Längsschnittstudie* verfügbar (vgl. Schumann 2003).

Die vorliegende Analyse trägt zur Erweiterung des Forschungsstands bei, indem sie, ähnlich wie schon bei Wiley und Esbensen (2016), neben gerichtlichen Sanktionen auch rechtlich folgenlose Polizeikontakte als potentiell bedeutsame Kontrollinterventionen einbezieht. Bei der Modellierung der theoretischen Annahmen werden außerdem jeweils die soziale Bindungs- und kognitive Einstellungsebene berücksichtigt. Die Untersuchung basiert auf dem integrierten Hell- und Dunkelfelddatensatz, der im Rahmen der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Panelstudie *Kriminalität in der modernen Stadt* entstanden ist. Die Studie wurde im Jahr 2002 als Schulbefragung mit 3.411 Siebtklässlern in Duisburg im Alter von damals durchschnittlich etwa 13 Jahren begonnen und im Frühjahr 2019 mit denselben, mittlerweile 30-jährigen Probanden zum zwölften Mal wiederholt. Neben selbstberichteten Angaben zur eigenen Delinquenz im Dunkelfeld beinhaltet der integrierte Datensatz auch die behördlichen Registerinformationen aus dem Hellfeld für den Alterszeitraum zwischen 13 und 20 Jahren. Dadurch liefert die Studie eine in diesem Umfang in Deutschland einmalige Datenbasis, um die Auswirkungen von formellen Kontrollinterventionen bei Jugendlichen und Heranwachsenden empirisch untersuchen zu können.

Mit Hilfe von Strukturgleichungsmodellen sollen nicht nur die Kontroll- und Verhaltensebene, sondern auch theoretisch bedeutsame Vermittlungsebenen wie die Bindung an delinquente Freundeskreise, die Herausbildung delinquenzbezogener Normorientierungen oder das subjektiv empfundene Entdeckungsrisiko berücksichtigt werden. Dies bedeutet im Vergleich zu den sonst häufig verwendeten multivariaten Regressionsmodellen wichtige

methodische Vorteile, insbesondere weil Messfehler durch die Schätzung latenter Variablen kontrolliert werden und die wechselseitigen Beziehungen im Zeitverlauf zwischen den verschiedenen Modellelementen in die Analyse eingehen können.

Diese Untersuchung gliedert sich in elf Kapitel. Zunächst wird das konstruktivistische Paradigma und seine Bedeutung für die Kriminologie anhand der Begriffe *Kriminalität* und *Delinquenz* erörtert (*Kapitel 2*). Die daraus resultierende analytische Trennung von Hell- und Dunkelfeld ist mit dem Labeling Approach inhaltlich so eng verknüpft, dass sich die Darstellung dieser Theorie unmittelbar anschließend in *Kapitel 3* anbietet. Mit Hilfe der von Lemert (1982) getroffenen Unterscheidung zwischen *primärer* und *sekundärer Abweichung* lassen sich die Befunde zu justizieller Stigmatisierung und sozialer Exklusion in ein kausales Längsschnittmodell einordnen. Lerntheoretischen Argumenten kommt in dem Modell eine herausgehobene Vermittlungsfunktion zu. Gleichzeitig prägen sie seit jeher auch für sich genommen viele soziologisch-ätiologische Untersuchungen. Deshalb werden einzelne Grundbefunde zum delinquenten Lernprozess in *Kapitel 4* separat dargestellt. Diese erlangen auch für präventive Abschreckungsmodelle Bedeutung, dem zweiten Schwerpunkt dieser Arbeit. Die Darstellung des Abschreckungsprozesses in *Kapitel 5* berücksichtigt die analytische Trennung von Wahrnehmungs- und rationaler Entscheidungsebene. Aus den theoretischen Erörterungen werden in *Kapitel 6* forschungsleitende Hypothesen extrahiert, die anhand von drei Längsschnittmodellen empirisch überprüft werden. Im Anschluss behandelt *Kapitel 7* die Selektionsstufen formeller Kontrolle, die Anforderungen an das empirische Untersuchungskonzept und die methodischen Grundlagen der Kausalanalyse mit den in dieser Arbeit verwendeten Strukturgleichungsmodellen. In *Kapitel 8* wird die Studie *Kriminalität in der modernen Stadt* mit ihrem Erhebungs- und Datendesign vorgestellt. Daran schließt sich in *Kapitel 9* die Darstellung der deskriptiven Befunde zum Dunkel- und Hellfeld sowie zu den eingesetzten Messmodellen an. Die Untersuchungsfragen werden mit Längsschnittmodellen in *Kapitel 10* empirisch überprüft.

2 Formelle soziale Kontrolle – ein Phänomen aus zwei Blickwinkeln

Für die Untersuchung des staatlichen Strafregimes bieten symbolischer Interaktionismus mit dem Individuum und seinem Umfeld einerseits sowie soziale Konflikttheorie mit den Akteuren und Mechanismen sozialer Machtausübung andererseits zwei auf den ersten Blick sehr unterschiedliche, womöglich unveröhnliche Perspektiven an.

Innerhalb des Labeling Approach wurde deshalb lange über die Frage gestritten, ob auch individuelles Verhalten und persönliche Einstellungen als Folgen kriminalrechtlicher Intervention Teil der Analysen werden können, wie es die interaktionistischen Wurzeln nahelegen, oder ob sich, so die konflikttheoretische Position, der Blick allein auf die Institutionen der Kriminalisierung und auf dahinter vermutete Machtstrukturen richten muss. Diese Debatte ist heute jedoch weitgehend beigelegt (vgl. Dellwing 2009, S. 171 f.) und soll deshalb nur soweit nachvollzogen werden, als sie helfen kann, den mit dieser Arbeit verfolgten Untersuchungsansatz herauszuarbeiten.

2.1 Untersuchungsperspektiven

Keckeisen und Sack gelten als prominente Vertreter einer marxistisch geprägten Rezeption der konflikttheoretischen Seite des Labeling-Ansatzes in Deutschland (Ehret 2007, S. 36). Für Sack stellt sich bei der Untersuchung des Strafjustizsystems in erster Linie die Frage nach dem Prozess und den Motiven der Definitionssetzung sowie den Mechanismen und Funktionen institutioneller Zuschreibung. Er kritisiert die ätiologische Perspektive der Kriminologie, wenn sie »Beziehungen zwischen kriminellem Verhalten und anderen Merkmalen und Eigenschaften der Täter oder seiner sozialen Umwelt« (Sack 1972, S. 22) analysiert. Aus seiner Sicht können die aus dieser Perspektive ermittelten empirischen Zusammenhänge nicht über die Eintrittswahrscheinlichkeit von Normverletzungen Aufschluss geben, sondern sind ausschließlich »Ausagen über das Entscheidungsverhalten der an der Entscheidung beteiligten Personen und Institutionen« (ebd., S. 23). »Entscheidung« meint in diesem Zusammenhang den institutionellen (zweiten) Teil des weiter unten erörterten Kriminalisierungsprozesses, also die Subsumtion unter den Tatbestand einer Strafnorm und die damit einhergehende Verhaltensbewertung durch die zuständigen staatlichen Institutionen (vgl. Abschnitt 2.2.1). Allein die justizielle

Subsumtion des »physikalischen Ereignisses« unter ein Strafgesetz mache Kriminalität aus und sei deshalb einzig legitimes Analyseobjekt der Kriminologie. Sack möchte durch seine Eingrenzung die wissenschaftliche Analyse nur auf die Institutionen und die hinter ihnen vermuteten Machtstrukturen fokussiert wissen:

Eine Wissenschaft, die sich dafür interessiert, wie Kriminalität entsteht, wie sie verteilt ist, welchen Schwankungen sie unterliegt, welche Veränderungen sie nimmt, hat zu allererst das Verhalten derjenigen Leute zu untersuchen, zu deren Disposition die Eigenschaft Kriminalität gestellt ist. (ebd., S. 25)

Patronoster und Iovanni haben in einer Zusammenfassung des theoretischen Diskurses aus drei Jahrzehnten die drei Untersuchungsebenen für die Analyse von Kriminalstrafen dargestellt (Patronoster und Iovanni 1989, S. 361 f.). Danach lassen sich erstens die Makroebene der »kollektiven Regelsetzung«, zweitens die Mesoebene der »institutionellen Regeldurchsetzung« und drittens die Mikroebene »zwischenmenschlicher Beziehung« unterscheiden.

Im Kriminalisierungsprozess kommt der zweiten Ebene besondere Bedeutung zu, denn sie ist diejenige, auf der staatliche Institution und Individuum aufeinandertreffen. Im Gegensatz zur kollektiven und zur interpersonalen Ebene wurde dieser Bereich umfassend diskutiert und untersucht (Patronoster und Iovanni 1989, S. 363, 369 f.; Huizinga und Henry 2008). Erst auf der zweiten, institutionell-personalen Ebene werden die zunächst nur abstrakt formulierten Normen konkretisiert und im Zuge ihrer hoheitlichen Durchsetzung Teil der Lebenswirklichkeit einzelner Menschen. Die konflikttheoretische Annahme der Ungleichbehandlung von Personengruppen im Zuge der Normanwendung gewinnt dabei nicht nur als eigene Forschungsfrage, sondern auch generell als methodisches Selektionsargument bei der Ermittlung der Wirkung institutionellen Handelns besondere Bedeutung. Ein Beispiel für solche Diskriminierung ist *Racial Profiling*, dessen Einsatz als Ermittlungskonzept von Polizisten in Deutschland sogar offen eingeräumt und von dem Verwaltungsgericht Koblenz (Urteil vom 28.02.2012, AZ: 5 K 1026/11) in erster Instanz, unter Verletzung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots aus Art. 3 Grundgesetz (GG), gebilligt wurde (vgl. Cremer 2017). Methodisch bedeuten diese rassistisch diskriminierenden Kontrollen eine erhöhte Entdeckungswahrscheinlichkeit für die betroffenen Menschen und damit auch eine systematische Verzerrung der Stichprobe, wenn die Analyse nur auf Daten beruht,

die allein behördliches Handeln und damit auch die in der Auswahl latent enthaltenen, sozialen Faktoren widerspiegeln (Schumann 2003, S. 11).

Eine solche Selektion kann natürlich auch beiläufig und non-final erfolgen, so dass sie, anders als von Sack vermutet, nicht zwingend Ausdruck einer sozial diskriminierenden Klassenjustiz wäre. Sie könnte dann zum Beispiel auf der Bewertung von Stadtvierteln als »Gefahrengebieten« beruhen, mit der Folge intensiverer polizeilicher Beobachtung, einem dadurch gesteigerten Entdeckungsrisiko, das wiederum einen Anstieg der polizeilich registrierten Straftaten bedingen kann und so als zirkuläres Argument für die Einordnung als »Problemviertel« dienen mag. Oder sie geht zurück auf die verbreitete Einschätzung von wohlhabenden Familien als einem sozialen Empfangsraum mit höherer erzieherischer Kompetenz, mit der Folge, dass in diesem Fall ein Jugendgericht eher bereit ist, von der Anordnung erzieherischer Maßnahmen abzusehen und das Verfahren einzustellen. Solche Erwägungen eines Gerichts ändern gleichwohl nichts an der objektiven Ungleichbehandlung und mögen zu der Vermutung führen, dass es für die Sanktionsentscheidung durchaus darauf ankommen kann, wer eine Straftat begeht (Becker 1963, S. 12). In jedem Fall basiert die wissenschaftliche Reflexion des selektiven Entstehungsprozesses eines Hellfelds auf dieser konflikttheoretischen Perspektive. Das daraus erwachsene Bewusstsein hinsichtlich der dabei maßgeblichen Rolle staatlicher Institutionen ist heute wohl kriminologisches Allgemeinwissen (Singelstein 2009, S. 32).

Folgt man der marxistischen These von einer Klassenjustiz und ihrem, wie es Kunz (2011, S. 169) charakterisiert, »Interesse an Aufrechterhaltung und Festigung der asymmetrischen gesellschaftlichen Machtverteilung«, so müsste sich eine kriminologische Untersuchung auf das Hellfeld und dessen Entstehung durch die Entscheidungen der Normsetzungs- und Zuschreibungsinstanzen beschränken. Für die Untersuchung menschlichen Verhaltens bliebe dann kein Raum, denn dieses kann für eine willkürlich entscheidende Klassenjustiz keine Bedeutung haben.

Becker und andere Labeling-Theoretiker lassen jedoch individuelles menschliches Verhalten als Untersuchungsgegenstand zu, wenn sie in ihre Überlegungen auch die interaktionistische Perspektive individueller Stigmatisierung einbeziehen. Becker bringt zwar ebenfalls immer wieder makrostrukturell-konflikttheoretische (»whose rules?«, Becker 1963, S. 15 f.) und institutionenkritische (»rule enforcers«, ebd., S. 155 f.) Perspektiven ein. Er vertritt jedoch nicht den Anspruch, damit den einzig zulässigen Untersuchungsgegenstand vorzulegen. Denn während Sack verhaltensbezogene

Analysen, besonders hinsichtlich sozialer und psychologischer Einflussfaktoren auf Delinquenz, pauschal ablehnt (Sack 1972, S. 22), formuliert Becker durchaus neutral gegenüber anderen theoretischen Konzepten: »Since deviance is, among other things, a consequence of the responses of others to a person's act [...]« (Becker 1963, S. 9, Hervorhebung P. S.).

Aus heutiger Sicht wird eine ausschließlich konflikttheoretische Fokussierung des Labeling-Ansatzes zunehmend kritisch bewertet: Die einseitige Ausrichtung und die daraus resultierende Ablehnung jeder Form der sozialen Kontrolle sei ideologisch (Wellford und Triplett 1993, S. 5; in Bezug auf die deutsche Rezeption: Dellwing 2009, S. 163; Ehret 2007, S. 36 f.; Schneider 1999, S. 203). Die praktizierte Art der Theoriebildung und Argumentation nur entlang des vermuteten gesellschaftlichen Machtgefälles auf der Makroebene blende das Individuum und damit auch die Frage nach Wirkungen und Folgen von Kriminalstrafmaßnahmen in der persönlichen und biographischen Entwicklung der stets individuell Betroffenen zu Unrecht aus (vgl. Schneider 1999, S. 206).

Will man jedoch untersuchen, ob neben abstrakter metaphysischer Schuldvergeltung die durch Strafen ebenfalls erwarteten, spezialpräventiven Zwecke erreicht werden können, muss sich der Blick schließlich doch auf die Menschen und deren Verhalten richten, denn sie sind die Adressaten der justiziellen Entscheidungen und ihr Handeln ist das Kriterium der präventiven Zielsetzung. Ohne Zweifel handelt es sich bei der von Sack so vehement thematisierten Frage, wie Institutionen entscheiden, ob sie nach Herkunft, Aussehen, politischer Überzeugung, ökonomischer Stellung oder Geschlecht diskriminieren, um wichtige und legitime Aspekte. Jedoch müssen diese Fragen nicht alleine stehen, vielmehr können und sollten sie verhaltensbezogene Ansätze ergänzen:

Wie gerade die Untersuchung der Machtlosen mit der Untersuchung der Devianten zusammenfällt, fällt die ätiologische Forschung mit der Zuschreibung von Abweichung zusammen. (Dellwing 2009, S. 174)

Insbesondere das Jugendstrafrecht räumt dem Erziehungsgedanken mit der Regelung in § 2 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) eine Vorrangstellung gegenüber Vergeltungs-, Abschreckungs- und Sicherheitsaspekten bei der Sanktionierung ein. Gleichzeitig bestimmt die Norm, dass durch das Jugendstrafverfahren in erster Linie der erneuten Begehung von weiteren Straftaten durch den Betroffenen entgegengewirkt werden soll. Die Rechtfertigung der gesetz-

lichen Regelung gründet auf dem Ziel, normkonformes Verhalten zu fördern bzw. delinquentes Verhalten verringern zu helfen.

Der Kriminologie fällt auch die Aufgabe zu, kriminalpolitische und justizielle Entscheidungen und Maßnahmen im Hinblick auf ihre Folgen und ihre Wirksamkeit zur Erreichung der verfassungsrechtlich begründeten und vom Gesetzgeber verfolgten relativen Strafzwecke zu überprüfen. Diese Arbeit soll dazu einen Beitrag leisten und verfolgt deshalb einen verhaltensbezogenen Analyseansatz. Dennoch finden sich auch zentrale konflikttheoretische Argumente wieder: Sie bilden die Grundlage für methodische Leitentscheidungen bei Stichprobenbildung und Variablenauswahl.

2.2 Begriffsbestimmungen

Die zuvor diskutierte Untersuchungsperspektive soll anhand der folgenden begrifflichen und erkenntnistheoretischen Überlegungen zum Untersuchungsgegenstand »Kriminalität« weiter eingegrenzt werden. Es geht dabei an dieser Stelle nicht darum, Ausführungen zu einzelnen Operationalisierungen oder theoretischen Zusammenhängen vorwegzunehmen. Zunächst soll die allgemeine Betrachtung des Kriminalisierungsprozesses und seiner Akteure das Verständnis der besonderen Anforderungen an eine Analyse erleichtern, deren wesentlicher Inhalt die Interaktion zwischen institutionell-bürokratischen und individuell-menschlichen Handlungen ist.

2.2.1 Kriminalität: Ein konstruiertes Phänomen

Was ist Kriminalität? Diese Frage wurde bis zur Mitte des vergangenen Jahrhunderts stets aus einer positivistischen, moralischen oder religiösen Perspektive beantwortet: Kriminalität sei demnach bereits in der biologischen oder sozialen Natur der Menschen angelegt und die strafrechtlichen Tatbestände dienten lediglich dazu, das *a priori* feststehende Unrecht zu beschreiben und gesellschaftliche Missbilligung auszudrücken. Erst die konstruktivistische Analyse des Strafrechts ist diesem Verständnis entgegengetreten, als sie die Bedeutung und Funktionsweise von strafrechtlicher Regelsetzung und Regelanwendung für die soziale Existenz von Kriminalität offengelegt hat (Becker 1963, S. 9). Dabei wird nicht bestritten, dass es diverse soziale Regeln gibt, die den meisten Menschen so selbstverständlich vorkommen, dass sie deren Übertretung als natürlich gegebene Kriminalität ansehen mögen. Wer einem anderen dessen bewegliche Sache in Zueignungsabsicht wegnimmt oder wer einen

anderen Menschen tötet, verstößt gegen weithin anerkannte Regeln, doch *kriminell* ist das Verhalten erst deshalb, weil § 242 StGB bzw. § 211 ff. StGB dies so bestimmen. Solche Beispiele mögen vielleicht noch Schulterzucken hervorrufen, aber wie verhält es sich mit dem einvernehmlichen homosexuellen Geschlechtsverkehr zwischen Erwachsenen? Heute würde keine verständige Person dieses Verhalten als Kriminalität bezeichnen, dennoch war es in der Bundesrepublik bis zum Jahr 1994 durch § 175 StGB kriminalisiert. Andersherum ist für das Verständnis von sozialen Machtstrukturen auch von Bedeutung, welche Verhaltensweisen in einem Gemeinwesen nicht kriminalisiert sind: Noch bis Mai 1997 war der gewaltsam erzwungene Geschlechtsverkehr in Deutschland dann keine Straftat, wenn die Vergewaltigung durch den Ehepartner geschah. Durch die konstruktivistische Analyse wurde der Blick auf die hinter dem Recht liegenden sozialen Macht- und Entscheidungsstrukturen geöffnet.

Schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts berichtet der junge Marx (1842) als Redakteur der Rheinischen Zeitung ein Beispiel dafür, wie sich das, was Kriminalität ist (oder sein soll), in kürzester Zeit durch eine gesetzliche Bestimmung ändert. Er beschreibt die Folgen, die sich aus der Neufassung des *Holzdiebstahlsgesetzes* durch den Rheinischen Landtag im Jahr 1842 ergaben: Durch die Überschrift des neuen Gesetzes wurde auch das Sammeln von Raffholz, bis dahin ein tolerierter *Holzfrevel*, als dann strafbewehrter *Holzdiebstahl* unter Strafe gestellt. Zuvor war das Holzsammeln gestattet, legal, nicht kriminell. Mit Verabschiedung des Gesetzes wurde das bis dahin legale Handeln über Nacht zu *Kriminalität*. Marx Kritik illustriert treffend die konstituierende Bedeutung des Strafgesetzes für das Aufkommen von Kriminalität:

Vor Allem aber wird es der *sittliche* Gesetzgeber als die ernsteste, schmerzlichste und gefährlichste Arbeit betrachten, eine bisher unbescholtene Handlung unter die Sphäre der verbrecherischen Handlungen zu subsumieren. (ebd., S. 211)

Es zeigt sich also, dass es nicht möglich ist, einen abstrakten Maßstab zu liefern, dem zu Folge spezifische Verhaltensweisen kriminell sein müssen. Es mag gesellschaftliche Übereinkünfte und über lange Zeit etablierte Wertungen geben, eine logisch, moralisch oder gar physisch zwingende Notwendigkeit, bestimmte Verhaltensweisen in der Natur als kriminell vorgegeben anzusehen, gibt es offenkundig nicht (Lemert 1951, S. 30 f.; Sessar 2013). Es handelt sich bei Kriminalität gerade nicht um »rohe Tatsachen«, die »selbst existieren ganz unabhängig von Sprache oder jeder anderen Institution« (Searle 2011, S. 37).

Diese Erkenntnis setzte sich in der Kriminologie erst in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts durch, nachdem Becker sie in *Outsiders* in der berühmten und vielzitierten Passage so zusammengefasst hatte:

From this point of view, deviance is *not* a quality of the act the person commits, but rather a consequence of the application by others of rules and sanctions to an »offender«. The deviant is one to whom that label has successfully been applied; deviant behavior is behavior that people so labeled. (Becker 1963, S. 9)

Sack stellt in Anlehnung an Becker (ebd.) die These auf, kriminelles Verhalten sei zunächst lediglich ein »physikalisches Ereignis« (Sack 1972, S. 18), dessen Qualifikation als Kriminalität allein auf der von Menschen vorgenommenen Bewertung beruht. Da keine Handlung per se Kriminalität sein und dem Phänomen somit kein universeller Maßstab zukommen kann, handelt es sich dabei um ein »ontologisches« Nichts« (Keckeisen 1976, S. 28).

Davon ausgehend können wir eine Handlung also (nur) dann als Kriminalität verstehen, wenn sie als solche qualifiziert oder, anders ausgedrückt, etikettiert worden ist. Die Voraussetzungen einer erfolgreichen Etikettierung spiegeln gleichzeitig die beiden Untersuchungsebenen des Labeling-Ansatzes wider: Erstens die Ebene abstrakter strafrechtlicher Normsetzung und zweitens die der konkreten institutionellen Normanwendung im Einzelfall. Davon zu unterscheiden sind die verschiedenen Untersuchungsperspektiven (siehe Abschnitt 2.1).

2.2.1.1 Normsetzung

Die Normsetzung erfolgt in Deutschland gemäß Art. 103 Abs. 2 GG durch Parlamentsgesetz in den Volksvertretungen. Dazu wird Verhalten oder die Herbeiführung eines Zustands auf der Tatbestandsseite einer Verbotsnorm generell abstrakt beschrieben und mit der Rechtsfolge *Strafe* verknüpft. Damit wird deutlich, dass je nach Rechtsordnung unterschiedliche Handlungen unter Strafe gestellt oder wieder legalisiert werden können.

In den Fällen neuer Kriminalisierung werden oftmals bereits etablierte Strafmotive auf neue (technische) Phänomene übertragen, deren Einbezug in die bestehenden Verbotsdefinitionen wegen des Analogieverbots gemäß Art. 103 Abs. 2 GG nicht möglich ist. So konnte zum Beispiel die unerlaubte »Entwendung« von elektrischer Energie mangels Körperlichkeit des Stroms nicht unter

den Diebstahltatbestand subsumiert werden. Eine im Jahr 1900 eigens für diese Handlung geschaffene Regelung, die sich hinsichtlich Struktur und Strafraumen nicht von § 242 StGB unterscheidet, findet sich in § 248c StGB (Fischer 2019). Ähnlich verhält es sich mit den Vorschriften zum Computerbetrug, welche das für den klassischen Betrugstatbestand prägende Täuschen eines Menschen in die Sphäre der automatischen intelligenzlosen Datenverarbeitung übertragen. Ein Beispiel für die Möglichkeit, Straftatbestände noch im Rahmen der bestehenden Dogmatik auf eine neue Form menschlicher Kommunikation anzuwenden, findet sich in der Kommentierung von Inhalten mit Hilfe der nonverbalen *Like-Funktion* im sozialen Netzwerk *Facebook* (vgl. Schulte und Kanz 2013). Die vermeintliche Notwendigkeit neuer Kriminalisierung wird durch den Gesetzgeber oftmals unter Verweis auf die bereits bestehenden Verbote zum »Schließen einer Strafbarkeitslücke« hergeleitet und erfolgt häufig geradezu beiläufig. Seltener zeigt sich neue Kriminalisierung als Ausdruck von veränderten Moralvorstellungen und als Ergebnis einer fokussierten gesellschaftlichen Debatte, wie zum Beispiel am 15. Mai 1997, als mit der Kriminalisierung von Vergewaltigungen durch den Ehepartner ein besonders brutaler Teil patriarchaler Machtausübung pönalisiert wurde (BT-Drs. 13/7324).

Aber auch die neu geschaffenen Gefährdungsdelikte im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts¹ können hier als Beispiel angesehen werden, da sie, zumindest zum Teil, Ausdruck einer durch die globale Banken- und Wirtschaftskrise der vergangenen Jahre veränderten Risikobewertung von ökonomischem Missmanagement sind.

Singelstein und Stolle (2012, S. 114 ff.) kritisieren die »Anti-Terror«-Gesetzgebung seit den Anschlägen vom 11. September 2001, vor allem die Kriminalisierung von Vorfelddelikten, als Schritte in eine »Sicherheitsgesellschaft«. Die Vorverlagerung der Strafbarkeit durch abstrakte Gefährdungstatbestände vernachlässige die notwendige Abwägung zwischen demokratischen Freiheitsrechten und Sicherheitsbelangen. Das Motiv, *jedes* Risiko vermeintlich zu kontrollieren, diene als universelle Rechtfertigung für die massive Erweiterung strafprozessualer Ermittlungsbefugnisse. Ob eine solche Ausdehnung von Befugnissen, unabhängig vom Vorwurf übermäßiger Grundrechtseinschränkung, überhaupt zielführend ist, kann mit Blick auf das vollständige Versagen aller deutschen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden im Fall der

¹ Hier zum Beispiel die Einfügung des § 54a Kreditwesengesetz, der das Versäumnis pönalisiert, als Geschäftsleiter eines Kreditinstituts angemessene Risikostrategien für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation aufzustellen.

rechtsterroristischen Gruppierung *Nationalsozialistischer Untergrund* durchaus bezweifelt werden (Förster 2014; Siri 2013).

Die seltenen Entkriminalisierungen stehen hingegen immer in Zusammenhang mit gesellschaftlichen Diskursen und sind Bestandteil sozialer Entwicklungsprozesse, denn ein einmal strafrechtlich erfasster Regelungsgegenstand fällt nicht einfach weg, so dass die Gesetzesänderung nur eine »Anpassung« darstellen könnte. Eines der wenigen Beispiele ist die bereits erwähnte Legalisierung homosexuellen Geschlechtsverkehrs zwischen Männern, der bis 1994 durch § 175 StGB gegenüber heterosexuellem Geschlechtsverkehr strafrechtlich diskriminiert worden ist. Damals reichten die Forderungen nach einem diskriminierungsfreien Sexualstrafrecht, ebenso wie die bis heute andauernde feministische Auseinandersetzung mit patriarchalen Strafnormen, schon etliche Jahre zurück. Entkriminalisierung erfolgt somit nicht spontan oder beiläufig, sondern ist oftmals das Ergebnis langwährender politischer und gerichtlicher Auseinandersetzung.²

Die von Labeling Theoretikern vorgebrachte Kritik an einem positivistischen Kriminalitätsverständnis wendet sich gegen eine Forschungspraxis, die die konstitutive Bedeutung des menschlichen Gesetzgebungsaktes (oder allgemeiner: der Regelsetzung) für das Analyseobjekt übersieht (Hulsman 1986, S. 66; Becker 1963, S. 9). Sack geht an dieser Stelle noch einen Schritt weiter, wenn er in der Auswahl der als strafbar definierten Verhaltensweisen einen Beleg für die systematische Diskriminierung sozial schwacher Gesellschaftsteile sieht (Sack 1972, S. 12; Kunz 2011, S. 168). Ähnlich kritisiert Marx eine Gesetzgebung, die sich ihrer staatlichen Autorität bedient, aber dabei nicht am Gemeinwohl ausgerichtet ist:

Diese Anmaßung des Privatinteresses, dessen dürftige Seele nie von einem Staatsgedanken erleuchtet und durchzuckt worden, ist eine gründliche Lektion für den Staat. Wenn der Staat sich auch nur in einem Punkte so weit herabläßt, statt in seiner eigenen Weise, in der Weise des Privateigentums thätig zu sein, so folgt unmittelbar, daß er sich in der Form seiner Mittel den Schranken des Privateigentums accomodiren muß. (Marx 1842, S. 215)

Neben der herausgehobenen Bedeutung gesetzgeberischer Definitionshoheit muss die kriminologische Analyse auch das breite Spektrum der als straf-

2 Wichtige Beispiele sind in diesem Zusammenhang die Diskurse über die Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs (§ 218 StGB und zuletzt auch § 219a StGB) oder über die strafrechtliche Verfolgung des Drogenkonsums (vgl. Herschinger 2019, S. 406 ff.).

bar normierten Verhaltensweisen bei der Reflexion ihres Untersuchungsgegenstandes »Kriminalität« berücksichtigen. Der Auswahlprozess bei der Normsetzung und seine Akteure sind also die erste makrostrukturelle Analyseebene, die der Labeling-Ansatz anbietet.

2.2.1.2 Normanwendung

Schließlich ist die bloße Existenz der abstrakten Definition durch eine Strafnorm noch nicht ausreichend für das Aufkommen von Kriminalität. Erst die Anwendung der Definition auf einen konkreten Sachverhalt, das heißt die Feststellung, dass das abstrakte Verbot durch eine bestimmte Person verletzt worden ist, qualifiziert letztlich ein *beobachtbares Ereignis* als Kriminalität.

In diesem Zusammenhang sollte man sich bewusst sein, dass die mit der Bezeichnung »kriminell«, »Diebstahl«, »Sabotage« etc. verbundene negative Bewertung der jeweiligen Handlung und Person nicht objektiv sein kann, da sie stets durch Menschen im Rahmen oder als Ausdruck einer Konfliktsituation getätigt wird. Kunz fasst es so zusammen: »Was sich für den Polizisten als beschädigende Eigentumsverletzung darstellt, versteht der Sprayer als subversive Kunst.« (Kunz 2011, S. 10 f.) Auch die Überlieferung zum Holzdiebstahlgesezt lässt erahnen, wie unterschiedlich ein und dieselbe Situation einerseits aus Sicht der Menschen, die seit jeher in besagtem Wald Raffholz sammelten, und andererseits aus Sicht des Eigentümers bewertet werden kann, der dieses Holz wie den gesamten Wald für sich allein beanspruchte. Während die einen darin eine notwendige, möglicherweise lästige, aber keinesfalls unrechtmäßige Alltagshandlung sahen, empfand sich der Eigentümer des Waldes wohl als Opfer bandenmäßiger Diebstähle.

Spätestens seit Etablierung des (rechts-)staatlichen Gewaltmonopols beanspruchen hoheitliche Institutionen diese Bewertungskompetenz und ist sie der privaten Sphäre entzogen. In der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland sind dafür gemäß Art. 92 GG die Strafgerichte zuständig. Durch ihr Urteil wird, neben der förmlichen, rechtlich verbindlichen Aufklärung des Sachverhalts (»Tatsachenfeststellung«), die Anordnung über die konkret verwirkte Strafe getroffen. Erst dann ist die Unschuldsumutung widerlegt und die in Rede stehende Handlung als »kriminell« klassifiziert.

Searle (2011, S. 59) greift das Strafrecht als ein Beispiel für die Konstruktion sozialer Phänomene durch die Anwendung von Regeln auf. Weil er allein auf die von der Verbotsnorm beschriebene Handlungsebene abstellt, bezeichnet er das Strafrecht zunächst als rein »regulative« Kodifikation:

Entscheidend am Strafrecht ist, daß es regulativ, nicht konstitutiv ist. Es geht darum, zum Beispiel bestimmte früher existierende Formen des Verhaltens, wie etwa das Töten zu verbieten. Um aber diese Regelungen wirksam zu machen, muß es Sanktionen geben, und das erfordert die Zuweisung eines neuen Status an die Person, die das Gesetz übertritt. (Searle 2011, S. 59)

Ob diese von Searle unterstellte abschreckend-regulative Wirkung dem Strafrecht und seiner behördlichen Durchsetzung jedoch tatsächlich zukommt (»Um [...] wirksam zu machen, muß«), ist freilich keine philosophische, sondern eine empirische Frage und soll auch im Verlauf dieser Arbeit untersucht werden. Als Sammlung abstrakter strafbewehrter Verhaltensdefinitionen ist das Strafrecht wertend, und es ist als gesetzliche Bewertungsgrundlage einer rechtsstaatlichen Justiz (auch) konstitutiv für die gesellschaftliche Konstruktion von Kriminalität. Ein regulativer Charakter des Strafrechts lässt sich hingegen mit den Argumenten Searles nicht begründen.

Direkt daran anschließend behandelt der Autor die soziale Konstruktion von Kriminalität durch das Strafrecht, ist aber in seiner Analyse nicht konsequent und fällt in eine positivistische Deutung zurück:

Infolgedessen wird der Person, die unter bestimmten Bedingungen (K-Terminus) eine andere Person tötet (X-Terminus) und für schuldig befunden wird, dies getan zu haben, jetzt der Status »wegen Mord verurteilt« zugewiesen (Y-Terminus und deshalb eine institutionelle Tatsache); und mit diesem neuen Status gehen die angemessenen Strafen einher. (ebd., S. 59)

Im Hinblick auf die institutionelle (neue) Statuszuschreibung (in Searles Beispiel: »wegen Mord verurteilt«) und damit in Bezug auf das soziale Phänomen, die »institutionelle Tatsache« Kriminalität, sieht er den gesetzlichen Straftatbestand und dessen *Verwirklichung durch den Täter* als »konstitutiv« an. Mit dem Verweis auf das Handeln des Täters stellt er sich jedoch in Widerspruch zu der von ihm zuvor postulierten Hierarchie roher und institutioneller Tatsachen. Denn der im Beispiel bezeichnete »X-Terminus« (die tatbestandsmäßige Handlung) ist gerade nicht *conditio sine qua non* für die Statuszuschreibung: Dies kann vielmehr nur das strafgerichtliche Urteil selbst sein. Es gilt nämlich auch die Person als kriminell, die eine ihr vorgeworfene Handlung in Wahrheit nicht begangen hat und trotzdem (zu Unrecht) verurteilt wird. Die

Zuschreibung »kriminell« durch ein Fehlurteil ist schließlich *identisch* mit derjenigen, die zu Recht ergangen ist. Das tatsächliche Vorliegen der vom Gericht angenommenen tatbestandsverwirklichenden Umstände ist, mit Blick auf eine gerechte Urteilsfindung, zwar wünschenswert, jedoch keineswegs eine notwendige Voraussetzung für die Konstruktion von Kriminalität. Die Statusänderung und damit die soziale Konstruktion von Kriminalität basiert gerade nicht auf der Handlung des schuldigen oder unschuldigen Täters, sondern allein auf dem Urteil des Gerichts. Folglich stellen kriminalisierbare Handlungen, die zwar einen Straftatbestand verwirklichen könnten, aber den Behörden nicht bekannt wurden, mangels institutioneller Zuschreibung keine Kriminalität dar.

Mit dieser Festlegung korrespondieren die Begriffe *Hellfeld* und *Dunkelfeld*. Dementsprechend umfasst das Hellfeld alles, was förmlich kriminalisiert worden ist, während sich das Dunkelfeld auf Handlungen bezieht, die zwar bei Strafe verboten sind, aber unentdeckt geblieben sind und somit keine formelle Klassifizierung erfahren haben.

2.2.2 Delinquenz

In dieser Untersuchung werden diejenigen Handlungen als Delinquenz zusammengefasst, die zwar den Tatbestand einer Strafnorm verwirklichen könnten, jedoch nicht kriminalisiert worden, also nicht Gegenstand der zweiten Ebene des Zuschreibungsprozesses geworden sind. Es handelt sich somit um Verhalten, das, wenn man die Verbotsvorschriften des Strafrechts als Norm oder Maßstab zugrunde legt, zwar abweicht, als Straftat von den Behörden jedoch nicht als solche ausgemacht und zugeschrieben wurde. Becker bezeichnet dies mit dem Begriff »rule-breaking behavior« (Becker 1963, S. 14).

Die begriffliche Unterscheidung soll die Trennung von Zuschreibungs- und Handlungsebene deutlich machen und so helfen, die oben skizzierten erkenntnistheoretischen Probleme bei der Analyse sozialer Konstruktionen zu reduzieren (Schumann 2003, S. 11). Der Rückgriff auf die Handlungsebene gestattet eine Auswahl zu analysierender Verhaltensweisen nach eigenen qualitativen Kriterien und damit unabhängig von der Kategorienbildung und Konstruktion durch forschungsfremde Instanzen zu treffen. Dellwing nimmt in diesem Zusammenhang eine pragmatische Position ein, wenn er mit Blick auf die sozialwissenschaftliche Analyse und die daraus resultierenden Erkenntnisse schreibt:

Es ist nicht Aufgabe der (interaktionistischen) Wissenschaft festzustellen, was entgegen der Vorurteile der Bevölkerung (oder der Reaktionsinstanzen) wirklich falsch oder schlecht ist, sondern die Prozesse nachzuzeichnen, in denen diese Zuschreibungen gemacht werden. (Dellwing 2009, S. 173)

Um den dazu nötigen Maßstab zu etablieren, wird auch in dieser Untersuchung, wie von Schumann (2003) vorgeschlagen, auf Angaben zur Dunkelfelddelinquenz zurückgegriffen.

Der Ausdruck Delinquenz bezieht sich somit auf das Dunkelfeld und wird mit dem Begriff *Dunkelfelddelinquenz* synonym gebraucht. Als empirischer Analyseschwerpunkt steht mit Gewaltdelinquenz zudem ein spezifischer Teil des Dunkelfelds im Zentrum dieser Arbeit.

2.3 Zusammenfassung

In der konstruktivistisch-interaktionistischen Perspektive ist Kriminalität das Ergebnis eines *zweidimensionalen* Prozesses aus abstrakter Normsetzung und konkreter Normanwendung (Kriminalisierung). Folglich beschreibt der Begriff »Kriminalität« Einzelhandlungen, die im Strafgesetz bezeichnet und von den zuständigen Behörden formell kriminalisiert worden sind. Der Labeling Approach eröffnet mit dem Kriminalisierungsprozess eine neue Perspektive auf dieses gesellschaftliche Phänomen. Es wird deutlich, dass Definitionssetzung und -anwendung eigene Analysebereiche bilden und durch Akteursinteressen, soziale Konflikte und systemische Eigenlogik an vielen Stellen Potential für systematische Verzerrungen bieten. Durch die Trennung von Hell- und Dunkelfeld können diese Verzerrungen berücksichtigt und analysiert werden.

Daneben existieren Verhaltensweisen (wie körperliche Gewalt), die, unabhängig von rechtlicher oder moralischer Bewertung, einen erheblichen sozialen Konflikt ausdrücken oder hervorrufen. Für die sozialwissenschaftliche Analyse kann es deshalb kaum ausreichend sein, allein den Prozess und die Akteure der Kriminalisierung zu betrachten. Da sich die Rechtfertigung von Strafe in vielen Rechtsstaaten besonders auf präventive und resozialisierende Zielsetzungen stützt, ist es sinnvoll auch diese postulierte Verhaltenswirksamkeit zu untersuchen. Dabei kommt es entscheidend darauf an, Zuschreibungs- und Handlungsebene zu trennen.

3 Der Labeling Approach – Inhaltliche Grundlagen und empirische Befunde

3.1 Einführung

Seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts hat der symbolische Interaktionismus auch die Kriminologie wesentlich geprägt und in Teilen zu einer dauerhaften Neuausrichtung geführt. Seine Argumentation zielt im Kern darauf, menschliches Verhalten nicht allein mit Blick auf den Akteur und dessen Eigenschaften zu deuten, sondern Interaktionen, also soziale Reaktionen, Zuschreibungen und Bewertungen von Dritten nach abweichendem Verhalten als zentrale Erklärungskomponenten in die Analyse miteinzubeziehen (vgl. Abschnitt 2.1).

Der handlungsbezogene Labeling Approach formuliert die Erwartung, dass soziale Kontrollinterventionen die Entwicklung normkonformer Verhaltensweisen hindern oder sogar eine Steigerung von Delinquenz im Hinblick auf Frequenz oder Qualität bewirken (Becker 1963, S. 35; Lemert 1982, S. 437). Durch die »dramatization of evil« (Tannenbaum 1938) werde ein Prozess in Gang gesetzt, der am Ende das Gegenteil der eigentlich gewünschten Konformität hervorbringe. Obwohl das Strafrecht und seine Durchsetzung die zentralen theoretischen Anknüpfungspunkte bilden, beschränken sich die Argumente nicht auf staatliche (formelle) Sanktionen, sondern können ebenso auf nicht staatliche (informelle) Reaktionen und auf das Zusammenwirken der beiden Ebenen bezogen werden. Wegen der erwarteten Delinquenzzunahme nach Kriminalstrafen wird der Labeling Approach oft als Gegenentwurf zu Abschreckungstheorien charakterisiert:

It may be noted that by highlighting official labeling as a salient source of criminal labeling, labeling theory contradicts the classic notion of specific deterrence, namely the notion that the pain of apprehension and punishment should deter the offender from deviation in the future. (Bernburg 2009, S. 189)

Betrachtet man allein die jeweils prognostizierte Delinquenzentwicklung nach strafrechtlichen Interventionen, mag diese gegensätzliche Positionierung zutreffen. Inhaltlich teilen Labeling- und Abschreckungstheorie jedoch keine gemeinsame Erklärungsebene und sind die Ausgangspunkte so verschieden, dass sich die jeweiligen Argumente kaum gegenüberstellen lassen und sich damit auch nicht »widersprechen« können, wie es Bernburg formuliert.

Lemert (1951) hat ein dynamisches Prozessmodell formuliert, in dem er zwischen *primärer Devianz* und *sekundärer Devianz* differenziert. Hierbei bezeichnet er abweichendes Verhalten erst dann als *sekundäre Devianz*, wenn es sich als kausale Folge sozialer Kontrollinterventionen nach (beliebig vielen) *primären* Abweichungen darstellt.³ Becker formuliert in seinem Karrieremodell ähnliche Folgen bei der Zuschreibung eines stigmatisierenden Master-Status, dessen Wirksamkeit als »self-fulfilling prophecy« den Ausschluss der betroffenen Person aus »konventionellen Gruppen« voraussetze (Becker 1963, S. 33). In der analytischen Berücksichtigung der gesellschaftlichen Reaktion drückt sich der interaktionistische Paradigmenwechsel in der Sozialwissenschaft aus.

Zwar behandeln viele von Lemerts Beispielen wie auch die deutsche Rezeption durch Sack und Keckeisen (siehe Abschnitt 2.1) in erster Linie Verhaltensweisen, die mit Strafe bedroht sind. Die interaktionistische Argumentation bezieht sich jedoch nicht allein auf strafbare Handlungen, sondern beinhaltet einen allgemeinen Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens. Devianz meint sowohl strafbare als auch andere von »der« Norm abweichende, aber nicht strafbare Handlungen. Als Beispiele für Devianz führt Lemert (1982, S. 439, 445) Alkoholismus, Betäubungsmittelkonsum und -abhängigkeit, Prostitution, aber auch psychische Erkrankungen oder Stottern an.

Die mit dem zentralen Konzept des Stigmas beschriebenen Mechanismen lassen sich beliebig auf Situationen sozialer Diskriminierung übertragen. So konnte Link (1982) die negativen Folgen der Statuszuschreibung »psychisch krank« für das Einkommen und die spätere Beschäftigungssituation nachweisen. Bei den Stigmata »psychisch krank« und »kriminell« handelt es sich wohl um die schärfsten institutionellen Ausgrenzungsmechanismen moderner Gesellschaften.

Ähnlich ist die Analyse von Becker (1963) ausgerichtet, der jedoch nicht von primärer und sekundärer Abweichung, sondern von einer »devianten Karriere« spricht, die durch die gesellschaftliche Zuschreibung negativer Attribute (»Master-Status«) begründet oder befördert werde.⁴ Da sich die wesentlichen Grundannahme in beiden Ansätzen ähnlich wiederfinden, werden beide Va-

3 Eine deutschsprachige Zusammenfassung findet sich bei Lemert (1982, S. 433 ff.).

4 Gegen die Verwendung des Begriffs »Karriere« wendet Lemert (ebd., S. 452) ein, dass Abweichung nur selten, einer Ausbildung gleich, wie geplant verlaufe: »Der Wandel und der Pluralismus der modernen Gesellschaft verleihen Begriffen wie Tendenz, Zufall und Risiko eine größere Bedeutung für die Devianz als den Begriffen Unausweichlichkeit und geradlinige Entwicklung.«

rianten hier gemeinsam besprochen. Dies ist auch deshalb sinnvoll, weil Lemerts Unterscheidung zwischen primärer und sekundärer Abweichung einen leichteren Zugang zum Verhältnis zwischen Ausgangshandlung, Reaktion und »Reaktion auf die Reaktion« bietet, während Becker den gesellschaftlichen Reaktions- und Zuschreibungsakt prägnant herausarbeitet. Auf diese Weise ergänzen sich die Erklärungsansätze an maßgeblichen Stellen und helfen, ein umfassendes Bild vom Zusammenspiel aus individueller Abweichung und gesellschaftlicher Reaktion zu zeichnen.

Der Labeling Approach sieht die Gründe für die Delinquenzzunahme nach Justizkontakten im formellen Kriminalisierungsprozess, der

1. Stigmatisierung,
2. soziale Exklusion sowie
3. die Übernahme eines Selbstbildes als »Krimineller« (im Sinne einer so genannten self-fulfilling prophecy)

zur Folge habe (Becker 1963, S. 25 f.; Paternoster und Iovanni 1989, S. 367).

In vielen Arbeiten werden diese drei Aspekte unterschieden und einzeln für sich behandelt. Dies mag an den besonderen Herausforderungen bei der empirischen Erfassung eines »Selbstbildes« liegen. Aus theoretischer Perspektive sollten die drei eng verwobenen und sich zum Teil überschneidenden Aspekte jedoch gemeinsam betrachtet werden, wie es Paternoster und Iovanni (1989, S. 378) und zuletzt Boers und Reinecke (2007a, S. 42, 46 f.) vorgeschlagen haben. Im Folgenden wird zunächst anhand der zentralen Phänomene Stigma und Exklusion ein allgemeines Modell symbolischer Interaktion skizziert, um dann näher auf die spezifische Reaktionsform *Kriminalisierung* einzugehen.

3.2 Sekundäre Devianz durch Stigma und Exklusion

Lemert bezeichnet mit *primärer Devianz* solche Normverletzungen, die nicht auf Stigmatisierung beruhen, sondern aus typisch ätiologischen Gründen erfolgt sind (zum Beispiel Neugierde, Langeweile, Gruppendruck, Zufall, Konflikte, Sucht). Solche primäre Devianz muss also kein singulärer Akt bleiben, sondern kann kontinuierlich und sogar über lange Zeit erfolgen (Lemert 1982, S. 433). Solange keine soziale Reaktion erfolgt, handelt zum Beispiel ein unentdeckt gebliebener Drogenkonsument auch nach Jahren des verbotenen Konsums immer noch primär deviant.

Sekundäre Devianz bezieht sich hingegen auf das Ergebnis eines Prozesses, der – je nach betroffener Person und Intensität der gesellschaftlichen Auseinandersetzung bzw. der erfahrenen Reaktion – unterschiedlich ablaufen kann.

Die sekundäre Devianz bezieht sich auf eine besondere Klasse gesellschaftlich definierter Verhaltensweisen, mit denen Menschen auf Probleme reagieren, die durch die gesellschaftliche Reaktion auf ihr abweichendes Verhalten geschaffen werden. Dabei geht es im Wesentlichen um moralische Probleme, die mit Stigmatisierung, Bestrafung, Isolierung und sozialer Kontrolle zusammenhängen. Im allgemeinen bewirken sie eine Veränderung der symbolischen und interaktionistischen Umgebung der betreffenden Person, wodurch die Sozialisation des Kindes- oder Erwachsenenalters entscheidend beeinflusst wird. (Lemert 1982, S. 433 f.)

Die abwertende, ausgrenzende Reaktion auf Abweichung und die negative Attribution des Einzelnen lassen sich mit den Begriffen »Stigma« und »Ausschluss« beschreiben (siehe Abschnitte 3.2.1 und 3.2.2). Diese Phänomene etablieren ein Klima (»Umgebung«), das den Betroffenen in seiner sozialen Entwicklung, seinem Auftreten und seinen direkten Teilhabemöglichkeiten beschränken kann. Dabei geht es nicht allein um strukturelle Einflussgrößen, sondern gleichfalls um Kommunikation von und mit anderen Menschen sowie um die eigene psychische Integrität. Lemert betont vor allem die Reaktion des Einzelnen auf die gesellschaftliche Abwertung. Hier vermutet er die Ursache für erneutes Abweichen und eine Festigung der devianten Verhaltensmuster.

Lemert versteht *sekundäre Devianz* erst unter einer *reaktionsbedingten* Verhaltensänderung (zum Beispiel verstärkter Konsum oder Straftaten zur Einkommensgenerierung nach einem Arbeitsplatzverlust). Das bedeutet also, dass eine Verhaltensweise nur dann als sekundär abweichend eingeordnet werden kann, wenn sie eine Folge der sozialen Reaktionen auf vorheriges deviantes Verhalten ist. Sekundäre Devianz stellt eine Reaktion des Einzelnen auf die Reaktion der Anderen dar.

Die Begriffe »primär« und »sekundär« beschreiben somit keine schlichte Chronologie von der ersten Abweichung zur zweiten, sondern einen *Kausalzusammenhang* zwischen sozialen Reaktionen und erneuter Devianz (Ehret 2007, S. 34 f.). In der schematischen Darstellung des Labeling Prozesses (vgl. Abb. 3.1) nennen Paternoster und Iovanni (1989) wichtige Zwischenschritte

bei der Entstehung sekundärer Devianz, auf die im Folgenden genauer eingegangen wird.

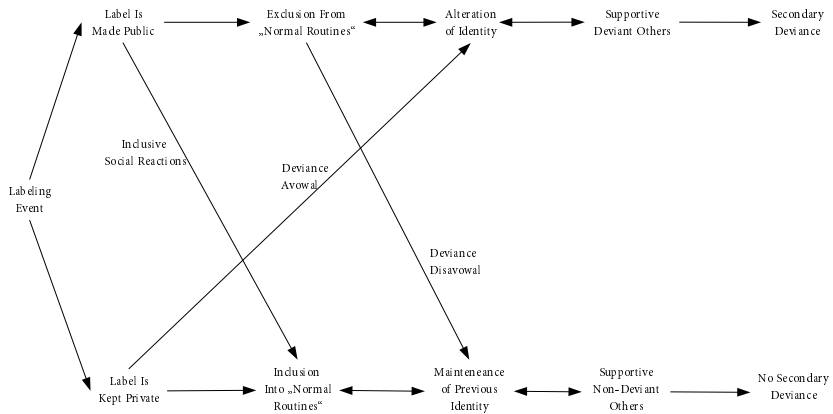


Abbildung 3.1: Schema Prozessmodell »Sekundäre Devianz« nach Paternoster und Iovanni (1989, S. 377)

Das Modell stellt die vorhergehende primäre Devianz nicht dar sondern hat die soziale Reaktion, das »Labeling Event«, als interaktionistischen Ausgangspunkt. Auf diesen folgen zwei Entwicklungspfade, die entweder zu sekundärer Devianz (oberer Pfad) oder zu Konformität (unterer Pfad) führen. Denkbare Neutralisierungen einer devianten Zuschreibung, die zum Beispiel aus »Inclusive Social Reactions« folgen können, werden durch Querpfeile, die vom *Delinquenzpfad* auf den unteren *Pfad in die Konformität* führen, symbolisiert. Ohne Details zu kennen, zeigen bereits die einbezogenen Modellelemente, dass in beiden Pfaden nicht allein auf interaktionistische, sondern zu einem erheblichen Teil auch auf ätiologische Erklärungsansätze zurückgegriffen wird. So betreffen lern- oder bindungstheoretische Argumente zum Beispiel den im Modell reziprok dargestellten Zusammenhang zwischen »Exclusion From »Normal Routines«« und »Alteration of Identity« oder die Annahme, »Supportive Deviant Others« beeinflussten die im oberen Pfad abschließend erwartete sekundäre Devianz. Gleichzeitig ist das Modell interaktionistisch, weil sein Ausgangspunkt in jener gesellschaftlichen Reaktion auf Devianz liegt, die Lemert anhand der möglichen Folgen formeller Kontrollinterventionen beschreibt:

Degradierungsrituale wie das Herauströmmeln eines Feiglings aus dem Regiment, die Abnahme eines Offenbarungseides, die

Feststellung einer ansteckenden Krankheit und die Verurteilung eines Angeklagten mögen die Tatsache der Devianz veranschaulichen, ihr »Erfolg« bemißt sich jedoch weniger nach der Form ihres Ablaufs als nach ihren üblichen Konsequenzen. Diesen Punkt kann man im allgemeinen an Hand des ersten Auftretts eines gestrauchelten Jugendlichen vor Gericht verdeutlichen. Die altertümliche Zeremonie dort jagt ihm vielleicht Furcht und Schrecken ein, wenn aber keine weiteren Folgen eintreten, verschwindet die Erinnerung oder wird rückblickend rationalisiert. (Lemert 1982, S. 436)

Dies legt nahe, dass der devianten Zuschreibung als Ausgangspunkt für unterschiedliche soziale »Konsequenzen« maßgebliche Bedeutung zukommt. Die sozialen Folgen können, in Kongruenz mit dem jeweils zugeschriebenen Attribut, sehr unterschiedlich ausfallen und erschöpfen sich nicht in formeller Kriminalisierung: So mag der säumige Schuldner seine Kreditwürdigkeit verlieren, der Vorbestrafte seine Anstellung oder seinen konformen Freundeskreis und der Kranke in Quarantäne genommen werden.

Ein gemeinsames, in diesem Zusammenhang wiederkehrendes Element ist »Exklusion« (»Exclusion from ›Normal Routines«): Exklusion aus dem Geschäftsleben, dem konformen Umfeld, der Schule oder dem öffentlichen Raum. Auf die Ansätze zur Einordnung dieses Phänomens wird in Abschnitt 3.2.2 näher eingegangen. Schließlich wird in einem eigenen Abschnitt 3.3 die *Kriminalisierung* als spezifische Reaktion auf strafbares abweichendes Verhalten diskutiert. Wie bereits in Abschnitt 2.2.1 ausgeführt, kommen hier mit Polizei und Justiz eigene Reaktionsinstanzen im Rahmen eines formalisierten Verfahrens zum Zuge. Die Darstellung beschränkt sich mit *delinquenter Peerbindung* und *Schulversagen* auf zwei spezifische Formen von Exklusion, nämlich solche, denen bei der Erklärung jugendlicher *Delinquenz* besondere Bedeutung zukommt. Außerdem wird vermutet, dass die Wahrscheinlichkeit sekundärer Abweichung durch den Modus der justiziellen Zuschreibung (öffentlich oder nicht öffentlich), die wahrgenommene Angemessenheit der Reaktion und auch durch den Grad der sozialen Absicherung des Betroffenen beeinflusst sein kann (Lemert 1982, S. 437 f.; Bernburg 2009, S. 201 f.).

3.2.1 Stigma: Ein sozialer Master-Status

Lemert und Becker greifen das von Mead (1918) und Goffman (1963) beschriebene Phänomen der Stigmatisierung als zentrale (interaktionale) Ursache von fortgesetzter (sekundärer) Normabweichung auf.⁵

An individual who might have been received easily in ordinary social intercourse possesses a trait that can obtrude itself upon attention and turn those of us whom he meets away from him, breaking the claim that his other attributes have on us. He possesses a stigma, an undesired differentness from what we had anticipated. (ebd., S. 5)

Stigma ist ein Begriff, der sich nicht auf die Verhängung von Kriminalstrafen beschränkt (dies ist allerdings ein wichtiger Bereich), sondern der alle gesellschaftlichen »Zeremonien« umfasst, die als »öffentliche Degradierungsrituale die Tatsache der Devianz veranschaulichen« (Lemert 1982, S. 436). Der jeweilige soziale oder phänotypische Anknüpfungspunkt von Abweichung ist deshalb für die Analyse des Geschehens zunächst von untergeordneter Bedeutung. Goffman (1963, S. 4) benennt drei Kategorien persönlicher Merkmale, die als Bezugspunkte stigmatisierender Reaktionen dienen:

- physiologische Faktoren (zum Beispiel körperliche Behinderungen, Geschlecht, Hautfarbe),
- verhaltensbezogene Faktoren (zum Beispiel Kriminalität, Abhängigkeit, psychische Erkrankungen),
- intergenerationale Faktoren (zum Beispiel Migrationshintergrund, sozialer Status des Elternhauses, religiöses Bekenntnis).

Stigma meint die Herabwürdigung einer Person, indem sie wegen eines Merkmals oder einer Eigenschaft als »anders« und weniger fähig, weniger intelligent, weniger vertrauenswürdig oder weniger verträglich angesehen und behandelt wird. Diese Sicht kann vermeintlich subtil und ganz ohne den Vorsatz zur Stigmatisierung geäußert werden. Bisweilen erfolgt die Herabwürdigung jedoch auch direkt und unter ausdrücklichem Verweis auf die fremden Unzulänglichkeiten oder vermeintlichen Fehler. In beiden Fällen führt das Stigma zur Distanz des Betroffenen gegenüber der Gemeinschaft und ihrem »ordinary social intercourse«. Unabhängig von der Art und Weise der Kommunikation, ob nun explizit oder subtil, höflich oder respektlos, ist dem Betroffenen

5 Ganz ähnlich argumentiert Becker in seinem Karrieremodell (Becker 1963).

der in seiner Person verortete Bezugspunkt des Stigmas (also zum Beispiel die Vorstrafe, eine Behinderung oder die Farbe der Haut) in der Regel bewusst (Goffman 1963, S. 7). Aus diesem Bewusstsein und der Ablehnung der anderen speist sich, laut Goffman, dann alsbald die reflexive Selbstabwertung, wenn der Betroffene das Verhalten der anderen Menschen als gerechtfertigt ansieht (so auch: Becker 1963, S. 31). Die immer wiederkehrende und von verschiedenen Personen praktizierte Zurückweisung gewinnt durch ihre Wiederholung an Legitimität. Diese Zurückweisung und die daraus erwachsenden Selbstzweifel machen Stigmatisierung aus:

Those who have dealings with him [the stigmatized person, P. S.] fail to accord him the respect and regard which the uncontaminated aspects of his social identity have led them to anticipate extending, and have led him to anticipate receiving; he echoes this denial by finding that some of his own attributes warrant it. (Goffman 1963, S. 8)

Um zu verstehen, welche Auswirkungen kriminelles Stigma auf die Selbstsicht der Betroffenen haben kann, lohnt es sich, die negative moralische Wertung zu bedenken, die gerade mit förmlicher Kriminalisierung einhergeht. Die umfassende Charakterisierung einer Person kann sich aus dieser einen Zuschreibung ergeben:

In any case, being caught and branded as deviant has important consequences for one's further social participation and self-image. The most important consequence is a drastic change in the individuals' public identity. [...] He has been revealed as a different kind of person from the kind he was supposed to be. He is labeled a »fairy«, »dope fiend«, »nut« or »lunatic«, and treated accordingly. (Becker 1963, S. 31 f.)

Becker (ebd.) wählt, in Anlehnung an Hughes, den Begriff *Master-Status* zur funktionalen Beschreibung von Stigma als gesellschaftlichem Phänomen. Jener hatte für den englischen Begriff *status* den deutschen Ausdruck *Stand* (im Sinne gesellschaftlicher Stellung) synonym vorgeschlagen und ihn am Beispiel des staatlich beförderten US-amerikanischen Rassismus vor der Bürgerrechtsbewegung erörtert (Hughes 1945, S. 353). Danach ist ein Master-Status Grundlage für die vorurteilshafte Zuschreibung weiterer (positiver wie negativer) Attribute (*subordinate status*) und damit die gängige Basis zur Einschätzung und Einordnung einer zunächst noch unbekanntenen Person. Dies beschreibt einen

ähnlichen Vorgang wie ihn Goffman unter »Antizipation von Eigenschaften« fasst.

Der Master-Status »deviante Person«⁶ ist mit dem Stigma sowohl Grundlage für die präjudizierende Ad-hoc-Vergabe weiterer negativer Attribute (unehrlich, gewalttätig, respektlos, unsozial etc.) als auch ein Negativkorrektiv für Eindrücke oder Qualifikationen, die bei einer anderen Person ohne jenen Master-Status positiv bewertet worden wären: »Some statuses, [...], override all other statuses and have a certain priority.« (Becker 1963, S. 33) Becker formuliert den inneren Dialog des (ab-)wertenden Gegenübers:

The question is raised: »What kind of person would break such an important rule?«

And the answer is given: »One who is different from the rest of us, who cannot or will not act as a moral human being and therefore might break other important rules.« (ebd., S. 33, Hervorhebung P. S.)

Die Verurteilung wegen einer Straftat, das *Vorbestraftsein* dient vielen Menschen für Rückschlüsse auf den Charakter des Täters und wird so zum Master-Status. Crasmöller (1996, S. 28) weist in diesem Zusammenhang auch auf die Bedeutung askriptiver Tatbestandsmerkmale im deutschen Strafrecht (wie »schädliche Neigungen« in § 17 Abs. 2 JGG, oder »Reife« in § 3 JGG) hin, deren strafgerichtliche Feststellung einen weiteren besonderen Bewertungsakt in Bezug auf die betroffene Person darstelle und deren Bedeutungsgehalt somit über die mit institutioneller Autorität ausgestattete Attribution »kriminell« nochmals mit erheblichen Konsequenzen hinausgehe. Es ist eine Besonderheit des Strafrechts, dass die festgestellte Verletzung dieses spezifischen Regelkatalogs, anders als zum Beispiel die Begehung einer Ordnungswidrigkeit, mit einer sozialetischen Missbilligung der Tat *und* des schuldhaft handelnden Täters verbunden sein kann (vgl. ausführlich Haas 2008, S. 244 ff.).

Demgegenüber beinhalten andere Stigmata, zum Beispiel wegen einer Krankheit oder Behinderung, keine solche moralisch negative Wertung. So können sich heute Menschen gegen die Stigmatisierung, die sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit erfahren, zum Teil besser wehren und dank des langjährigen und andauernden Engagements von Betroffenen

6 Becker formuliert in *Outsiders* allgemeiner und bezieht sich nicht nur auf strafbares Verhalten. Er verwendet unter dem Stichwort »Devianz« u.a. Beispiele rassistischer und homophober Ausgrenzung, freilich ohne dass er sich damit die damals wie zum Teil heute noch verbreitete diskriminierende Bewertung als vermeintlich »nicht normal« selbst zu eigen machen will.

selbstbewusst und offen die ihnen zustehenden Teilhaberechte (wie einen barrierefreien öffentlichen Raum) und gleichberechtigte gesellschaftliche Berücksichtigung einfordern.

Entlassene Straftäter tun dies nicht, die gesellschaftliche Erwartung ist auch wohl eher auf ihre Reue und Zurückhaltung gerichtet. Ihr Stigma geht zurück auf die moralisch konnotierte (»schuldhafte«) Verfehlung, so dass es auch den Betroffenen selbst eher als gerechtfertigt und zutreffend erscheinen mag. Diese negative Selbstbeurteilung als *zu Recht stigmatisiert* könnte sich bei Straftätern also heute noch genauso einstellen, wie es Goffman (1963, S. 9) einst für alle Formen der Stigmatisierung vermutet hat. Lemert (1982, S. 441) geht davon aus, dass die Tilgung des Stigmas in diesen Fällen einer besonders hohen Hürde unterliegt, die mehr Anpassung erfordert als nur das regelkonforme Verhalten, das von den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft erwartet wird.

Somit stellt sich der Prozess der Stigmatisierung zweigeteilt dar: Am Anfang steht die Typisierung einer Person wegen eines weitgehend beliebigen, augenfälligen oder emotional besetzten Merkmals (wie zum Beispiel *kriminell*) (Goffman 1963, S. 8). Die daraus resultierende Zurückweisung muss nicht zwingend körperlich oder durch explizite unhöfliche Kommunikationsverweigerung erfolgen (vgl. Madera und Hebl 2013). Sie äußert sich gegenüber stigmatisierten Personen mitunter als durchaus freundlich intonierte Anteilnahme bei gleichzeitiger Missachtung der Privatsphäre oder als Hilfsangebot wegen der von vornherein unterstellten Unfähigkeit des Betroffenen (zum Beispiel durch distanzloses Ausfragen oder durch die Äußerung erstaunter Bewunderung für das Vorhandensein nicht erwarteter Fähigkeiten; vgl. Goffman 1963, S. 5, 16). Seine eigentliche Bedeutung erlangt das Stigma erst durch die gesellschaftliche Reaktionen, die es nach sich zieht (Lemert 1982, S. 436).

3.2.2 Exklusion: Prozess und Zustand

Das tatsächlich wirksame Stigma geht mit einer sozialen Reaktion einher, die Goffman (1963, S. 5) allgemein als »sich abwenden« beschreibt und deren Wirkung durch sehr verschiedene Ausschlusspraktiken erzielt werden kann. Lemert konkretisiert diesen Vorgang so:

Das allgemeine Prinzip, das hier zum Zuge kommt, ist ganz einfach: wenn andere Menschen beschließen, daß eine Person »non grata«, gefährlich, nicht vertrauenswürdig oder moralisch abstoßend ist, dann tun sie ihr etwas an, oft etwas Unangenehmes, was

anderen Personen nicht angetan wird. Dies kann bei zwischenmenschlichen Kontakten die Form von verletzenden Zurückweisungen und Erniedrigungen annehmen, oder es kann eine formelle Handlung sein, die den Betroffenen unter freiheitsbeschränkende Maßnahmen bringt. (Lemert 1982, S. 440)

Paternoster und Iovanni nennen dies »Exklusion aus Alltagsroutinen«, definieren es aber nicht weiter: »Although exclusion from the normal routines of life is a more likely outcome of a publicly known label than of a label kept private, it is not inevitable.« (Paternoster und Iovanni 1989, S. 376). In einer frühen Untersuchung verwendet Paternoster (1978, S. 232 ff.) die vier kontrolltheoretischen Bindungsdimensionen, die von Hirschi (1969, S. 16 ff.) eingeführt worden sind, um Alltagsroutinen zu operationalisieren.⁷ Diese Dimensionen sind sehr abstrakt, denn die Alltagsroutinen einzelner Menschen können sich erheblich unterscheiden und lassen sich im Detail nur bei individueller Betrachtung nachzeichnen. Schwierigkeiten ergeben sich einerseits im Hinblick darauf, welche und wessen Verhaltensweisen als Norm angesehen werden, von der abgewichen werden könnte, und andererseits im Hinblick darauf, welche »Alltagsroutinen« überhaupt Gegenstand sozialer Exklusion sein können. So bleiben die Fragen: Was macht den sozialen Bruch mit einer Person aus? Wann ist eine Person »anders«? Wie unterscheidet man in einer pluralistischen Gesellschaft ihren (exkludierten) Rand von einer (unproblematischen) Nische?

Hinter dem Begriff *Exklusion* verbergen sich deshalb, je nach Untersuchungsgegenstand, unterschiedliche soziologische Konzepte, die von dem Verständnis als endgültigem Ausschluss einzelner Menschen von jeder sozialen Teilhabe (»Schwarzes Loch«) über deren allmähliches »an den Rand drängen« bis zu einem Verständnis als Zustand kollektiver makrostruktureller Desintegration (»Bruch des ›sozialen Bandes‹«) reichen (Ludwig-Mayerhofer 2009, S. 9–16).

Die letztgenannte gesamtgesellschaftliche Perspektive führt bei der Untersuchung (individueller) sekundärer Devianz und Stigmatisierung wohl nicht weiter. Denn Abwenden und Exklusion sind hier eher auf einer persönlichen Ebene zu vermuten, so dass eine Form gemeint sein dürfte, wie sie Ludwig-Mayerhofer entweder mit dem absoluten gesellschaftlichen Bruch gegenüber einer Person oder dem prozesshaften »an den Rand gedrängt werden« des Einzelnen umschreibt. Ähnlich fassen es Cremer-Schäfer und Steinert (2000,

7 Gemeint sind »attachment to meaningful others«, »commitment to achievement«, »belief in social rules«, »involvement in conventional activities«.

S. 46), die Ausschließung als »[...] Abgrenzung von Zugehörigen und Berechtigten gegenüber denen, die ›anders‹ sind«, definieren.

Eine für diese Untersuchung besonders wichtige Gemeinsamkeit der verschiedenen Ansätze, Exklusion zu definieren, stellt Millar heraus. Sie betont, dass sich das Phänomen nicht allein an finanziellen Unterschieden festmachen lässt, sondern dass es gerade auch die persönlichen, zwischenmenschlichen Bindungen betrifft:

However, the various definitions have in common an understanding that social exclusion is not only about poverty and lack of resources, but also about the processes by which some individuals and groups become marginalised in society. (Millar 2007, S. 2)

Kronauer empfiehlt überdies die Trennung zwischen dem theoretischen Verständnis von Ausgrenzung als Prozess und der empirischen Beobachtung als Zustand:

Aber selbst als Prozess verstanden, erhält der Ausgrenzungsbegriff nur dadurch eine konkrete Bedeutung, dass er zugleich die Fluchtpunkte bezeichnet, auf die der Prozess hinausläuft. Ausgrenzung muss als besondere soziale Ungleichheitsqualität bestimmbar sein, sonst ergibt der Ausgrenzungsbegriff keinen Sinn. (Kronauer 2010, S. 201)

Danach kann Ausgrenzung zwar prozesshaft und je nach betroffener Person und sozialer Umgebung unterschiedlich ablaufen. Dennoch erfordert die sozialwissenschaftliche Analyse bestimmbar Kategorien und Kriterien, anhand derer sich das soziale Phänomen festmachen und abgrenzen lässt.

Burchardt et al. (2002, S. 31) haben mit den Daten des *British Household Panel Survey* vier Dimensionen abstrahiert, denen sie für die Operationalisierung erfolgreicher Teilhabe in der britischen Gesellschaft wesentliche Bedeutung beimessen. Sie sind hinreichend abstrakt formuliert, um auf andere kapitalistische, westlich-demokratische Gesellschaften übertragen werden zu können. Dabei handelt es sich um die Bereiche:

- Konsum (»the capacity to purchase goods and services«)
- Politisches Engagement (»involvement in local or national decision-making«)

- Produktion (»participation in economically or socially valuable activities«)
- Soziale Interaktion (»integration with family, friends, and community«)

Die Autoren gehen davon aus, dass

[...] participation in every dimension is regarded as necessary for social inclusion; conversely, lack of participation in any one dimension is sufficient for social exclusion. (ebd., S. 31)

Für die Analyse von Exklusion im Zusammenhang mit sekundärer Devianz liegt der Vorteil dieser Operationalisierung gegenüber den von Hirschi benannten Bindungsdimensionen in der stärkeren Berücksichtigung des Umfelds und dessen Reaktionen. Anders als die sozialpsychologische Fokussierung auf das Individuum und dessen emotionale wie rationale Bindungsdefizite, bieten die strukturellen Bindungsdimensionen als thematische Bereiche menschlicher *Interaktion* damit deutlich mehr konzeptionelle Nähe zur Idee von Stigma. Denn ein exkludierender Master-Status zeichnet sich gerade nicht allein durch selbstinitiierten Rückzug aus, sondern geht auch mit einem »Abwenden« der anderen einher. In welchen Lebens- und Alltagsbereichen dies für die Entstehung sekundärer Abweichung bedeutsam sein kann, bleibt bei Hirschis persönlichkeitsbezogenen Bindungsdimensionen jedoch offen. Diese können deshalb besser als Komponenten von Persönlichkeitsveränderungen durch fortgeschrittene soziale Exklusion untersucht werden.

Die von Burchardt et al. (ebd.) benannten strukturellen Dimensionen grenzen Analysebereiche ein, denen besondere ökonomische oder soziale Relevanz zukommt. Auch wenn die Auflistung nicht vollständig sein muss und Kategorien auch anders benannt oder inhaltlich bestimmt werden können, beschreiben diese vier Dimensionen potentielle Felder sozialer Exklusion mit ihren jeweils zu berücksichtigenden Akteuren. Ihre Bedeutung wird im Folgenden mit Blick auf den hier zu untersuchenden delinquenten Exklusionsprozess genauer erörtert.

3.3 Kriminalisierung und die Folgen

Der folgende Abschnitt behandelt die justizielle Stigmatisierung von Jugendlichen und Heranwachsenden. Dazu werden die Varianten sozialer Exklusion in den vier Teilhabedimensionen von Burchardt et al. (ebd.) und ihre Dynamik in dieser Bevölkerungsgruppe anhand empirischer Befunde diskutiert und im

Hinblick auf das stigmatisierende Potential der Akteure Polizei und Justiz untersucht.

3.3.1 Strafrechtliches Stigma in der Sozialisation

Bei der Analyse justizieller Stigmatisierung gilt es zu bedenken, dass durch sie nicht jede der vier zuvor erörterten Dimensionen sozialer Exklusion gleichermaßen tangiert sein muss. Unterschiede für die Bedeutsamkeit einer Dimension als *normal routine* können sich zudem wegen des Alters und der deshalb besonderen Lebenssituation von Jugendlichen und Heranwachsenden ergeben. Dies wird im Folgenden für alle vier Teilhabebereiche erörtert.

3.3.1.1 Teilhabedimension Konsum

In dieser Dimension lässt sich Armut, das heißt eine Lebenslage, in der jemand »über die Maßen hinter dem gesellschaftlich erreichten Lebensstandard zurückbleibt und dadurch von Teilhabemöglichkeiten ausgeschlossen wird«, als Indikator für soziale Exklusion werten (Kronauer 2010, S. 167; vgl. auch Millar 2007, S. 4). Allerdings sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens halbtags schulpflichtig und leben in der Regel im Haushalt ihrer Eltern, so dass die gesellschaftliche Teilhabe im Bereich *Konsum* wesentlich von den wirtschaftlichen Ressourcen der Eltern bestimmt wird. Diese Ressourcen sind jedoch von einer Kriminalisierung des Kindes kaum betroffen.

Andersherum, also als erklärende Variable, wird die Bedeutung sozialer und finanzieller Mittel bei der Bewältigung der strafenden Reaktion kontrovers diskutiert. Wirkt sich ein strafrechtliches Stigma stärker bei wirtschaftlich und sozial besser gestellten Personen aus, die mehr gesellschaftliches Ansehen zu verlieren haben (vgl. Gould 1969, S. 335; Ageton und Elliott 1974, S. 97)? Oder kommt ihm mehr Exklusionspotential bei Angehörigen benachteiligter Gruppen zu, die dadurch noch weiter an den Rand gedrängt werden (vgl. Sampson und Laub 1997)? Bernburg ermittelt mit den Daten der *Rochester Youth Development Study (RYDS)*, eine prospektive 12-Wellen-Dunkelfeld-Paneluntersuchung mit einer Ausgangsstichprobe von 1.000 Personen im Alter von 13 Jahren, Hinweise auf eine protektive Wirkung wohlhabender Elternhäuser im Hinblick auf die Delinquenzbelastung nach Justizkontakten. Er vermutet deshalb, dass sich staatliche Sanktionen bei Personen aus wirtschaftlich benachteiligten Gesellschaftsgruppen mit einer gegenüber dem Durchschnitt

nochmals erhöhten nachfolgenden Dunkelfeldbelastung auswirken (Bernburg 2002, S. 132 ff., 141).

Freilich können auch Minderjährige wegen der prekären finanziellen Situation im Elternhaus von Exklusion in dieser Dimension generell betroffen sein und sind dies auch.⁸ Jedoch liegt bei ihnen, anders als möglicherweise bei sanktionierten Erwachsenen, eine exkludierende Ressourcenbeschränkung als spezifische Folge ihrer eigenen Kriminalisierung eher fern.

3.3.1.2 Teilhabedimension politische Partizipation

Das Fehlen von *politischen Beteiligungsmöglichkeiten* erscheint ebenfalls als Indikator für die soziale Exklusion von Jugendlichen wenig aussagekräftig. Betrachtet man Exklusion als einen wechselseitigen Prozess, in dem der Betroffene die antizipierte Erwartung der anderen auf sich bezieht (Paternoster 1978, S. 74 f.), dürfte, bei einem Mindestwahlalter zwischen 16 und 18 Jahren, jugendliche Nichtbeteiligung in diesem Feld eher die Regel als die exkludierte Ausnahme sein. Damit soll freilich nicht die Bedeutung politischer Beteiligung insgesamt oder deren positives Potential für gesellschaftliche Inklusion in Frage gestellt werden; vielmehr lässt sich nur aus ihrem Fehlen nicht unbedingt auf die exkludierte Lage eines Jugendlichen schließen.

3.3.1.3 Teilhabedimension Produktion

In der Dimension *Produktion*, und da im Hinblick auf die Alltagsroutine Erwerbsarbeit, ist ein stabiles Arbeitsverhältnis (bislang) die Regel, so dass Arbeitslosigkeit oder prekäre (unterbezahlte, befristete) Beschäftigung einen Hinweis auf Exklusion liefern können. Allerdings ist bei der Untersuchung kurz- und mittelfristiger Folgen das Alter der Betroffenen bedeutsam, denn Jugendliche und Heranwachsende befinden sich noch in einem Lebensabschnitt, in dem sie im Haushalt der Eltern leben und die eigene langfristige und existenzsichernde Berufstätigkeit eher eine Ausnahme darstellt.

Das bedeutet nicht, dass Kriminalisierung keine exkludierenden Auswirkungen in dieser Dimension haben kann. So liefert die Untersuchung von Bernburg (2002) Hinweise auf die langfristigen Folgen von krimineller Stigmatisierung in der Dimension *Produktion*. Unter Kontrolle der Vordelinquenz

8 Kohl (2013) berichtet in einer Erhebung für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dass im Jahr 2009 mehr als 18 Prozent der Kinder und Jugendlichen in der Bundesrepublik in relativer Armut lebten.

im frühen Jugendalter ermittelt der Autor einen Zusammenhang zwischen formellen Sanktionen der US-amerikanischen Justiz im 16. Lebensjahr und prekärer Beschäftigung im Alter von 21 und 22 Jahren (Bernburg 2002, S. 95). Dieser Effekt wird durch schulischen Misserfolg vermittelt, so dass Bernburg die erfolgreich abgeschlossene Schullaufbahn als »crucial life-course determinant« (ebd., S. 157) bezeichnet. Wegen der Bedeutung im Lebensverlauf, aber auch zur Analyse kurz- und mittelfristiger Exklusionseffekte vor dem Eintritt in den Arbeitsmarkt, bietet es sich an, die Dimension *Produktion* als Ausbildungs- und Schulerfolg verstanden in die jugendliche Lebenssituation zu übertragen (»educational attainment«, ebd.). Schulwechsel sowie problematische Veränderungen des Lern- und innerschulischen Sozialverhaltens können dann (auch) Indikatoren für Ungleichheit und Ausgrenzung sein.

Unter Berücksichtigung eines insgesamt sechsjährigen Untersuchungszeitraums kommen auch Kirk und Sampson (2013, S. 53 f.) für die USA zu dem Schluss, dass polizeilicher Arrest im Jugendalter Schulversagen begünstigt und außerdem den Besuch eines Colleges hemmt. Mit Blick auf das Tätigwerden der Justizbehörden ermittelt Bernburg (2002, S. 91), dass formelle Interventionen während der Pubertät das Risiko von Schulabbrüchen, unabhängig von persönlicher Leistungsfähigkeit, um das bis zu fünffache erhöhen. Dieser Effekt ist jedoch bei Jugendlichen aus sozial benachteiligten Bevölkerungsteilen, im Gegensatz zu den oben berichteten unmittelbaren Steigerungseffekten im Dunkelfeld, weniger stark ausgeprägt als bei sozial besser gestellten Familien (ebd., S. 91).

Eine Erklärung dafür können die Überlegungen von Hirschfield (2008) liefern, die er im Rahmen einer qualitativen Untersuchung zur Wirkweise von justizieller Stigmatisierung bei sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen anstellt. Hirschfield konnte eine deutlich reduzierte persönliche Empfänglichkeit für stigmatisierende Erfahrungen bei Jugendlichen aus ärmeren Wohnvierteln und bei Angehörigen von sozialen Minderheiten ausmachen. Dies führt er auf die Ausgrenzung zurück, die der jeweiligen Gruppe auf makrostruktureller Ebene ohnehin widerfähre (ebd., S. 580). Angehörige gesellschaftlicher Gruppen, die sich bereits so von den allgemeinen Zielen in der Mehrheitsgesellschaft (zum Beispiel Bildungserfolg als Aufstiegsvoraussetzung) ausgeschlossen sehen, sprechen dem stigmatisierenden Ereignis oder der befassten Institution möglicherweise schon im Vorfeld die für eine persönliche Betroffenheit notwendige Bedeutung oder Legitimation ab und erfahren dabei eher Solidarität aus ihrem Nahfeld. Zudem könnte sich ein nur reduziertes Stigmatisierungspotential von Strafe in diesem Umfeld realisieren, wenn dort

ein höherer Anteil an Personen wegen leichter und ubiquitär auftretender Jugenddelikte ebenfalls sanktioniert ist: »[...] , a status that is stigmatizing in one social context may be a badge of honour in another.« (ebd., S. 580) In der Folge ließen sich Schulabbrüche bei Angehörigen dieser Gruppe seltener erwarten, da Strafverfolgungsmaßnahmen und Strafen in den betroffenen Schulen eher zum Alltag gehören und gegenüber anderen Problemen und Konflikten nicht so sehr auffallen (ebd., S. 589, 584 f.).

Diese Befunde lassen sich jedoch nicht pauschal auf die Situation in Deutschland übertragen. So dürfen in Nordrhein-Westfalen unmittelbare ausschließende schulische Ordnungsmaßnahmen (Versetzung in eine andere Klasse, Schulverweis etc.) nur als Reaktion auf solche Straftaten erfolgen, die einen direkten Bezug zum Schulverhältnis aufweisen (vgl. § 53 Schulgesetz NRW). Gleichwohl können sich außerschulische Probleme wie Kriminalisierung auch in Leistungsdefiziten äußern und so zu einem leistungs begründeten Schulwechsel führen. Doch stehen vor einem solchen Schulwechsel recht hohe strukturelle und bürokratische Hürden (Nachprüfungen, Klassenwiederholungen), die den Prozess zeitlich strecken. Daneben können Leistungsdefizite freilich auch durch andere, von kriminellem Stigma unbeeinflusste Entwicklungsprozesse oder inner- und außerschulische Konflikte (zum Beispiel Mobbing) bedingt sein (vgl. Bernburg 2002, S. 157 f.). Solche formalen Maßnahmen lassen vermuten, dass meist auch keine vertrauensvolle Beziehung zu einem Lehrer oder einer Lehrerin (mehr) besteht. Dann ist mit den Befunden von Theimann (2016, S. 87 ff.) davon auszugehen, dass das besondere kriminalpräventive Potential, das aus einer guten Schüler-Lehrer-Beziehung erwächst, nicht (mehr) zum Tragen kommt.

3.3.1.4 Teilhabedimension soziale Interaktion

In dieser Untersuchung soll der Fokus auf die Dimension *soziale Interaktion* und dort besonders auf den Freundeskreis gerichtet werden. Der Umgang mit Gleichaltrigen ist nicht nur ein wichtiger Faktor im Alltag von Jugendlichen und Heranwachsenden, sondern bietet sich zur Operationalisierung sozialer Exklusion wegen der individuellen Prägung, der größeren Dynamik und der Nähe zu lerntheoretischen Erklärungsansätzen besonders an (Heckert und Heckert 2011, S. 30 ff.).

Anders als in den Dimensionen *Konsum* und *Produktion*, lässt sich Exklusion in der Dimension *soziale Interaktion* kaum mit Hilfe aggregierter Durchschnittsmaße wie Einkommen oder Beschäftigungsdauer ermitteln, denn Teil-

habe ist in diesem Lebensbereich in besonderer Weise von individuellen Vorlieben und zwischenmenschlicher Sympathie geprägt (Burchardt et al. 2002, S. 32). In Zeit oder Geld quantifizierbare Faktoren können sich zwar auf die Beziehungen zu anderen Menschen auswirken, sie sind jedoch nicht geeignet, um die Art und Qualität der Bindung selbst zu messen. Für die Bestimmung von problematischer Exklusion kann hier allerdings die Orientierung an dem Phänomen *soziale Isolation* helfen. Der Begriff *Isolation* wird von Paternoster (1978, S. 232) synonym mit *Exklusion* gebraucht, auch Lemert (1982, S. 433 f.) verwendet ihn bei der Erörterung sekundärer Devianz, ebenso Becker (1963, S. 95 ff.). Kronauer definiert *soziale Isolation* in Anlehnung an Wilson (1987, S. 60 f.), der den Begriff zuvor in einem sozialräumlichen Kontext verwendet hat:

Soziale Isolation kann sich auf zweierlei Weise äußern: entweder als Vereinzelung, das heißt als Verlust oder Fehlen von Beziehungen zu einem Partner/einer Partnerin, Freunden oder Verwandten; oder aber als Konzentration der sozialen Beziehungen auf Menschen in gleicher, benachteiligter Lage. (Kronauer 2010, S. 161)

Für die Analyse sekundärer Abweichung von Jugendlichen nach justizieller Stigmatisierung und Exklusion liegt es nahe, besonders die Konzentration in delinquenten Peergruppen als Erklärungsfaktor anstelle physischer Vereinzelung zu berücksichtigen. Denn es ist dieser Kontakt mit anderen in einer vergleichbaren Lage, dem eine verhaltensstabilisierende Wirkung zugeschrieben wird. So wurde bereits in zahlreichen Untersuchungen, unabhängig von Stigmatisierung und Strafen, die herausgehobene Bedeutung eines delinquenten Gruppenkontextes für das Auftreten von jugendlicher Delinquenz belegt (Bentrup 2014, S. 240; Warr 1996, S. 21 f., 2002, S. 36, 40; Matt 1995, S. 158; Wetzels und Enzmann 1999, 122 f., sowie Abschnitt 4). Kronauer richtet seine Analyse zwar vorwiegend an der Integration in den Arbeitsmarkt aus, doch seine Erwartung an soziale Isolation passt auch in dieser Teilhabedimension (und ähnelt dabei sehr Beckers Argumentation):

Soziale Isolation hat überdies nachhaltige Auswirkungen auf die soziale Identität. Bei Statusverlust verstärkt Vereinzelung Identitätsblockierungen; Assoziation mit Seinesgleichen dagegen fördert Identitätswandel und subkulturelle Identifikation. (Kronauer 2010, S. 162)

Paternoster und Iovanni (1989, S. 376) nehmen zwar ebenfalls an, dass die Bindung an andere delinquente Personen für das Aufkommen sekundärer Devianz von zentraler Bedeutung ist, sie gehen jedoch von einem Kontakt in ein delinquentes Umfeld *nach* Stigmatisierung und Exklusion aus. Nach dem Verständnis von Exklusion als Isolation *ist* jedoch bereits der Kontakt zu ebenfalls kriminalisierten und delinquenten Peers ein Indikator von Stigma und Ausgrenzung: Soziale Exklusion in der Dimension *soziale Interaktion* wird, wenn nicht durch Vereinzeln, durch die Konzentration auf ein Umfeld in gleicher, benachteiligter Lage (hier also kriminelles Stigma und Delinquenz) erst wahrnehmbar. Die in Abbildung 3.1 an dritter Stelle (v.l.) dargestellten Komplementäre »Exclusion From ›Normal Routines« bzw. »Inclusion Into ›Normal Routines« schließen nach diesem Verständnis den jeweils fünften Punkt »Supportive (Non-)Deviant Others« bereits mit ein. Worin sollte sich auch sonst eine wirksame »Inclusive Social Reaction« ausdrücken, wenn nicht in dem unterstützenden Kontakt zu »Non-Deviant Others«?

Die Familie bildet die andere wichtige Beziehungsdimension. Sie geht in ihrer Bedeutung als Sozialisationsinstanz gerade bei Kindern und im frühen Jugendalter über den Freundeskreis hinaus. Mit Beginn der Pubertät verschiebt sich dieses Verhältnis, so dass im Ergebnis beide Bindungsdimensionen als zentrale Einflussgrößen in vielen kriminologischen Lern- und Bindungstheorien behandelt werden (vgl. im Überblick: Akers und Sellers 2013, S. 92 f.; Laub und Sampson 1993, 312–317).

Für die Analyse von sekundärer Devianz sollte zwischen Eltern und Freunden differenziert werden, denn der Kontakt zu den Eltern ist von besonderer (emotionaler und rechtlicher) Beständigkeit und Privatheit geprägt, so dass ein nach außen sichtbares »Abwenden«, wie es Goffman (1963) nennt, hier weniger zu erwarten ist. Oft kann die Familie einen Schutzraum bieten, in den die Zuschreibungen Dritter (zum Beispiel »kriminell«) kaum in gleicher Weise hineinwirken wie in andere zwischenmenschliche Bereiche.

Dennoch legen die Befunde von Stewart et al. (2002, S. 52 f.) nahe, dass die Kriminalisierung von Jugendlichen durchaus problematische, sekundäre Delinquenz fördernde Veränderungen des Erziehungsstils der Eltern bewirken kann. In ihrem Längsschnittmodell ($n = 407$ Jugendliche und deren Eltern) begünstigen *selbstberichtete* Justizkontakte zum einen unmittelbar die Zunahme von Dunkelfelddelinquenz der betroffenen Jugendlichen, zum anderen führen sie bei deren Eltern zu ungünstigem, eher konfrontativ-autoritärem Erziehungsverhalten. Letzteres steht wiederum in Zusammenhang mit gesteigerter Delinquenz der Kinder. Die Autoren erwarteten diese Wirkung auf die Eltern,

deuten sie jedoch weniger als Stigmatisierung des Kindes innerhalb der Familie, sondern führen sie eher auf die Belastung und Sorgen der Eltern wegen der Strafverfolgung zurück: »We expect that sanctions have their impact by increasing the social stress and personal distress of parents.« (Stewart et al. 2002, S. 53)

Anders und eher im Sinne eines exkludierenden Master-Status können Justizinterventionen im Hinblick auf den Freundeskreis wirken. Dieser Kontakt ist viel weniger von rechtlichen, institutionellen oder familiären Bindungen geprägt, so dass Wechsel zwischen den Gruppen oder Annäherung an andere Cliquen spontan und nach Sympathie oder Gefühl erfolgen können. Die Wahl der Freunde fällt damit auch schon bei Jugendlichen in deren persönliche Sphäre und hängt etwas weniger stark von der sozialen Stellung und den Ressourcen der Eltern ab. Gleichzeitig bestimmen die Peers als Teil des Schullebens und der Freizeitgestaltung einen großen Teil der alltäglichen Rituale von Jugendlichen und Heranwachsenden (vgl. Larson und Richards 1991, S. 284 f.; Akers und Sellers 2013, S. 93).

In der Bindung an delinquente Peers kann sich die spezifische Form sozialer Isolation ausdrücken, die nach der inhaltlichen Komponente »krimineller« Stigmatisierung zu erwarten ist. Solche Konzentration auf ein Umfeld in ähnlicher Lage bezeichnet Becker generell als deviante Subkultur. Er vermutet, dass die gleichförmige Umwelt einerseits helfe, das Stigma zu neutralisieren und andererseits die Entstehung einer devianten Identität befördere: »A final step in the career of a deviant is the movement into an organized deviant group.« (Becker 1963, S. 37)

Ähnlich argumentiert Matsueda (1992, S. 1583 f.), der die Funktion von Bezugsgruppen bei der Herausbildung eines delinquenten Rollenverständnisses untersucht. Er sieht, neben Eltern und Lehrern, den Freundeskreis als eine bedeutsame Instanz für das Entstehen einer delinquenten Selbstsicht.

Um den Entstehungsprozess von sekundärer Devianz bei strafrechtlichem Stigma und krimineller Zuschreibung zu untersuchen, wird in dieser Arbeit die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis als Indikator für die soziale Exklusion von Jugendlichen und Heranwachsenden herangezogen. Die Bindung an delinquente Gruppen kann unterschiedliche Intensität aufweisen, die sich anhand der Verbindlichkeit in der delinquenten Gruppenstruktur oder anhand der Verbreitung und Schwere der praktizierten Delinquenz näher beschreiben lässt. Ein Beispiel für einen besonders intensiven delinquenten Zusammenschluss sind Jugendgangs in den USA.

So zeichnen sich Gangs gegenüber anderen delinquenten Jugendgruppen durch eine besondere Struktur aus: »Gangs are something special, something qualitatively different from other groups and from other categories of law breakers.« (Klein 1995, S. 141) Diese »irgendwie andere Qualität« ist jedoch nie eindeutig bestimmt worden (vgl.: Warr 1996, S. 14; Sarnecki 2001, S. 14 f.).

Johnstone (1982, S. 294) konnte in den 1980er Jahren für US-amerikanische Jugendgangs zeigen, dass dort regelmäßig »recruitments« stattfanden, bei denen die delinquente Vorgeschichte eines Bewerbers eine wichtige Aufnahmebedingung darstellte. Es durfte somit nicht jeder mitmachen, sondern musste sich zunächst durch eine Verurteilung qualifizieren (vgl. auch den Gedanken bei: Hirschfeld 2008, S. 580). Aber, auch das stellt Johnstone heraus: »Gang membership represents a last option, not a preferred one, for most urban youth.« (Johnstone 1982, S. 297; siehe auch: Esbensen et al. 1993, S. 101)

Klein sieht, wie andere US-Wissenschaftler auch, in der *spezifischen* Gewaltakzeptanz in der Gruppe sowie in ihrem Selbstverständnis als geschlossene Gang besondere Unterscheidungsmerkmale (»tipping point«) gegenüber anderen Jugendgruppen, die ebenfalls Straftaten begehen (Klein 1995, S. 30). So geben sich einige Gangs einen gemeinsamen Namen, verwenden eigene Symbole und beanspruchen mitunter ein eigenes Territorium (*turf*), von dem sie andere Gruppen auch gewaltsam fernhalten (Sarnecki 2001, S. 15; Decker 1996, S. 258).

Thornberry und Kollegen konnten die höhere Delinquenzbelastung von Gangmitgliedern mit den Daten der *Rochester Youth Development Study* (RYDS) ebenfalls nachweisen. In der Panelstudie wurden die jugendlichen Probanden regelmäßig zu ihrer Mitgliedschaft in einer »street gang« oder »posse« befragt (Thornberry et al. 2003, S. 22). Die Autoren wollten herauszufinden, ob die vielfach festgestellte höhere Delinquenzbelastung der Gangmitglieder auf eine besondere kriminogene Wirkung dieses Zusammenschlusses zurückzuführen ist oder ob sie lediglich ein situationsbedingtes Artefakt des mit der Mitgliedschaft einhergehenden hohen Anteils delinquenter Freunde darstellt. Dazu verglichen sie deliktspezifische Prävalenzraten von Gangmitgliedern mit denen von Probanden, die eine Gangmitgliedschaft verneint hatten, aber dennoch über ebenso viele delinquente Freunde verfügten (ebd., S. 143 f.). Während sich hinsichtlich allgemeiner Delinquenz keine signifikanten Unterschiede ergeben, führt die Mitgliedschaft in einer Gang bei selbstberichteter Gewaltdelinquenz und Drogenhandel zu signifikant höheren Prävalenzraten, die nicht allein durch das Zusammensein mit delinquenten Freunden erklärt werden können (ebd., S. 149, 162). Bei einer früheren Untersuchung stellten

Thornberry et al. (1993, S. 71 f.) bereits fest, dass sich die Delinquenzbelastung der gleichen Personen vor bzw. nach und während der aktiven Gangmitgliedschaft unterscheiden. Sie folgern daraus, dass

in pursuing an explanation of why gang members have a higher rate of delinquency than nongang members, the structure and dynamics of the group context must be the central focus. (ebd., S. 82)

Schon wegen der festen und geschlossenen Struktur von Gangs kann nicht jede Person einfach mitmachen (vgl. zu den martialischen Aufnahme Ritualen Decker 1996, S. 254). Erst mit der Zeit mag sich eine delinquente Eskalation auch in der Mitgliedschaft in einer spezifisch delinquenten geschlossenen Gruppe wie einer Gang widerspiegeln. Dies dürfte mit dem Abbruch der verbliebenen Bindungen in die Konformität einhergehen und dann einen Zustand gesteigerter sozialer Isolation darstellen.

Die extreme delinquente Isolation als Mitgliedschaft in einer Jugendgang muss jedoch nicht unbedingt erreicht werden. Vielmehr können sich auch Mischformen zwischen teils konformen, teils delinquenten Kontakten entwickeln. Es ist zu vermuten, dass die meisten delinquenten Peergruppen im Jugend- und jungen Heranwachsendenalter (anders als typischerweise Gangs) von einer eher offenen und weniger hierarchischen Struktur geprägt sind (Warr 1996, S. 16 f.). Diese flexiblere Struktur geht auch mit einem stärker informell gestalteten Kontakt einher, es geht nicht um *Aufnahme* oder *Mitgliedschaft*, sondern zunächst um die gemeinsame Freizeitgestaltung. Warr (ebd., S. 14) plädiert deshalb für ein sehr weites Verständnis, das lediglich auf die Begehung von Straftaten gemeinsam mit zumindest einer weiteren Person abstellt, und sogar gemeinsame Einstellungs- und Wertkonzepte außen vor lässt.

Mit den Daten der National Surveys of Youth aus den Jahren 1967 und 1972, die detaillierte Informationen zu den Freundeskreisen der Probanden erfragt haben, konnte Warr eine Gruppenstruktur ermitteln, die er für das Zusammensein von Jugendlichen auch 2002 noch in ähnlicher Weise vermutet. Demnach sei eher von delinquenten Netzwerken und nicht von einer mehr oder weniger klaren Gruppenstruktur auszugehen: Taten würden mit häufig wechselnden Personen begangen, die jedoch aus einem größeren gemeinsamen Umfeld kommen (Warr 1996, S. 23 f., 2002, S. 36). Oft sei sogar nur von einer einzigen gemeinsamen Tat in einer bestimmten Konstellation auszugehen, mit steigendem Alter nehme die Größe dieser Gruppen zudem ab: »[...] delinquent groups are small, shifting, short-lived, unorganized groups of young males.« (Warr 2002, S. 39).

Für den hier zu untersuchenden Exklusionsprozess wird deshalb von einer delinquenten Peerbinding ausgegangen, die im Einzelfall von Unverbindlichkeit und Spontaneität bestimmt ist und die ihre längerfristig prägende Konstante aus der lockeren Bekanntschaft oder Freundschaft zieht. Diese dürfte sich in erster Linie aus der regelmäßigen Anwesenheit an den gleichen Orten im Stadtgebiet, gemeinsamer Sprache und Aktivitäten (Sport, Konzerte, Parties) ergeben. Aus der Distanz mag dies für Außenstehende zwar so aussehen, als handle es sich um eine engere Freundesgruppe, aber, und das ist zur Abgrenzung von der oben beschriebenen Jugendgang entscheidend, es fehlt hier das verbindende Selbstverständnis, eine *geschlossene* delinquente Gruppe zu sein. Anders als es Decker aus Interviews mit Mitgliedern von US-Jugendgangs in St. Louis berichtet, verprügeln (oder gar erschießen) sich diese Jugendlichen im Rahmen von Revierkämpfen nicht regelmäßig gegenseitig (Decker 1996, S. 255).

Das Zusammensein ist weniger von nach außen gerichteter, verbindlicher Geschlossenheit als vielmehr, wie bei konformen Freundeskreisen auch, von der Integration nach innen geprägt. So schwierig *die* Gruppe zu fassen sein mag, es scheint ein *sie* und *wir* zu geben. Dies bezieht sich dann jedoch auf eine größere Personengruppe, die eher mit den Begriffen *Umfeld* oder *Szene* zu beschreiben ist. Es findet also eine Unterscheidung und damit verbundene (Selbst-)Segregation statt, aber es bleibt eine offene *Community*, in die Personen ohne förmliche Aufnahme rituale hinzukommen können.

Es hat sich gezeigt, dass soziale Exklusion von Jugendlichen bzw. Heranwachsenden und die damit konzeptionell verbundene Konzentration mit anderen in einer ähnlichen Lebenslage oder mit einem ähnlichen Stigma nicht die Mitgliedschaft in einer Gang voraussetzt. Begreift man Ausgrenzung in der Dimension *soziale Interaktion* als einen Prozess, der graduell verläuft (Burchardt et al. 2002, S. 31) und insbesondere während der jugendlichen Sozialisation Schwankungen unterliegt, dürfte schon die Partizipation an anderen, offeneren und niedrigschwelligeren Zusammenschlüssen mit regelmäßigem Delinquenzbezug ausreichend sein, um von problematischer sozialer Isolation ausgehen zu können.

3.3.2 Akteure der Zuschreibung

Bei der Analyse von krimineller Stigmatisierung kommt der Polizei und den Justizbehörden als den Institutionen der Zuschreibung maßgebliche Bedeutung zu (vgl. Abschnitte 2.2.1.2 und 7.1). Die Unterscheidung zwischen abso-

luten und relativen Labeling-Effekten zielt auf die Frage, ob sich Stigma und Exklusion je nach beteiligter Behörde oder je nach Verfahrensausgang (zum Beispiel Diversion oder Verurteilung) unterscheiden. Maßstab ist dabei die institutionelle oder prozessuale Eingriffsintensität, die sich entweder unterschiedlich stark auf die Entstehung sekundärer Abweichung auswirken (relatives Labeling) oder mit Blick auf eine ausschließende Reaktion ohne Bedeutung bleiben könnte (absolute Labeling, vgl. Paternoster und Iovanni 1989, S. 385 f.).

Die Metaanalyse von Huizinga und Henry (2008) verwertet sehr unterschiedliche (englischsprachige) Untersuchungen zu den Folgen von Polizei- und Justizkontakten und differenziert dabei zwischen direkten Folgeregistrierungen und Dunkelfeldeffekten. Außerdem thematisieren die Autoren Studien, die formelle Interventionen hinsichtlich ihrer indirekten Effekte durch die Förderung kriminogener struktureller Nachteile (Exklusion) analysieren. Wichtig ist an dieser Stelle zunächst nur, dass die Autoren in der Gesamtschau sowohl für Polizeikontakte als auch für Justizmaßnahmen ein Delinquenz steigendes sowie strukturell marginalisierendes Potential feststellen:

What is evident in the review we provided earlier, is that, over several decades, the vast bulk of these studies found that arrest (to include studies of police contact resulting in monitoring by the police or others and studies employing conviction) results in equal or higher rates of subsequent offending [in comparison with non-intervention, P. S.]. (ebd., S. 243)

Klein (1986) hat eine wegen des experimentellen Versuchsaufbaus besonders interessante Untersuchung von relativen Labeling-Effekten durchgeführt (vgl. zur Methodik Abschnitt 7.2.2). Dazu hat er eine Anordnung gewählt, bei der nach der Entdeckung durch die Polizei eine zufällige Verteilung der Probanden auf unterschiedlichen Maßnahmen sichergestellt wurde. Dies war nur durch eine besondere Vereinbarung mit der leitenden Polizeibehörde eines großen US-amerikanischen Distrikts möglich und blieb aus ethischen und rechtlichen Erwägungen auf das Ermittlungsverfahren beschränkt, denn dieses Verfahrensstadium birgt noch die vergleichsweise geringste Eingriffsintensität.

Kleins Stichprobe umfasst 306 Jugendliche, die von der Polizei wegen eines leichten oder mittelschweren Deliktes für dringend tatverdächtig gehalten wurden (ebd., S. 60). Alle Fälle erfüllten damit aus Sicht der Polizei die Voraussetzung zur Weitergabe an die Staatsanwaltschaft (»referral«) und für die anschließende Anklageerhebung.

Entsprechend der Untersuchungsanlage wurden diese Verfahren nun jedoch zufällig durch die Polizei entweder (1) an die Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung weitergereicht, (2) an sozialpädagogische Einrichtungen gegeben oder (3) folgenlos eingestellt. Alle Jugendlichen sind zuvor von der Polizei kurzfristig in Gewahrsam (»arrest«) genommen worden. Klein berichtet die Wiederinhaftierungsraten nach 6, 15 und 27 Monaten und stellt fest, dass diese bei denjenigen, die angeklagt wurden, durchgehend am höchsten sind und sich zumindest im ersten Jahr nach der Einstellung signifikant von den Raten der sozialpädagogisch betreuten und folgenlos entlassenen Probanden unterscheiden. Klein sieht in der sozialen Reaktion die Ursache der Rückfälle und wertet die gefundenen Unterschiede als Bestätigung relativer Labeling-Effekte: Dementsprechend sei die Rückfallgefahr umso höher, je intensiver der Kontakt zu staatlichen Kontrollinstanzen ausfalle (ebd., S. 63, 65). Allerdings ist einschränkend zu berücksichtigen, dass diese Unterschiede nur im Hinblick auf erneute formelle Registrierungen und nicht bei nachfolgender selbstberichteter Delinquenz auftreten (ebd., S. 71 f.). Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sich in dem ausschließlich im Hellfeld feststellbaren Effekt vor allem ein erhöhtes Kontrollrisiko als Folge des intensiveren Behördenkontakts widerspiegelt.

Dass sich exkludierende Labeling-Effekte nicht nur nach formellen Verurteilungen, sondern bereits nach dem Zusammentreffen mit der Polizei einstellen, zeigen auch Wiley et al. (2013), die eine mehrjährige Paneluntersuchung mit 12- bis schließlich 16-jährigen Probanden durchgeführt haben. Die Forscher ermitteln selbst nach strafrechtlich folgenlosen Polizeikontakten zum einen unmittelbar delinquenzsteigernde Effekte, die je nach Eingriffsintensität der Maßnahmen (»stop and frisk« oder »arrest«) stärker ausfallen (Wiley und Esbensen 2016, S. 298). Bei »stop and frisk« handelt es sich um die in den USA verbreitete verdachtsunabhängige Kontrolle von Passanten auf offener Straße. Diese kann nach kurzer Zeit beendet sein und muss nicht zu einer polizeilichen Gewahrsamnahme (»arrest«) führen. Zum anderen erweisen sich, unter Kontrolle der selbstberichteten Vordelinquenz, beide Formen des Polizeikontakts als sozial isolierend. Denn auch bei den Personen, die nur kurzfristig angehalten wurden, war anschließend eher ein Kontakt zu delinquenten Freunden zu erwarten als bei denjenigen, die keinen Polizeikontakt erfahren hatten (Wiley et al. 2013). Der Zusammenhang zeigt gerade vor dem Hintergrund der rechtlich geringen Eingriffsintensität das Exklusionspotential formeller Sozialkontrolle. Obwohl die polizeiliche Durchsuchung strafprozessual noch sehr weit von formeller Verurteilung und Widerlegung der Unschuldsvermutung entfernt ist, kommt dem Handeln der Polizei im Jugend- und Heranwachsen-

denalter große Bedeutung zu. Vielen Jugendlichen dürfte das rechtliche Wissen für die Bewertung der Entscheidungen auf den unterschiedlichen Verfahrensebenen fehlen (vgl. Abschnitt 3.3.3.3).

Auch wenn sich diese Befunde nicht auf das deutsche (Jugend-)Strafverfahren beziehen,⁹ legen sie doch eine Untersuchung von Stigma nahe, die sich von der rechtlichen Einordnung der Verfahrensentscheidungen löst und stattdessen stärker die faktischen Auswirkungen des Justizkontakts (zum Beispiel Haft, Gerichtsverhandlung oder die anschließend folgenlose Vorladung auf die Polizeiwache) in den Blick nimmt.

Im deutschen Jugendstrafrecht lassen sich aus prozessrechtlicher Warte mit Staatsanwaltschaft (§ 36 JGG) und Strafgericht (§§ 39 – 41 JGG) zwei Entscheidungsinstanzen und für diese jeweils drei Verfahrensvarianten differenzieren. Die Art der Verfahrenserledigung wird rechtlich vom Legalitätsprinzip in § 152 Abs. 2 StPO vorgegeben und durch die rechtmäßige (ermessensfehlerfreie) Anwendung der Opportunitätsvorschriften in §§ 153ff. StPO und §§ 45 und 47 JGG beeinflusst. Je nach Verdachtslage und Verfahrensstadium ergeben sich teils zwingende, teils fakultative Entscheidungsvarianten. Besteht nach den Ermittlungen bzw. der freien gerichtlichen Beweiswürdigung im Rahmen der Hauptverhandlung kein Tatverdacht, *muss* die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO einstellen, das Gericht die Eröffnung der Hauptverhandlung gem. § 204 StPO ablehnen bzw. eine bereits angeklagte Person freisprechen.

Besteht jedoch hinreichender Tatverdacht *kann* das Verfahren zur Anklage bzw. zur Verurteilung gebracht oder aber im Rahmen der Diversion eingestellt werden. Letzteres kann durch die Staatsanwaltschaft noch im Ermittlungsverfahren gem. § 45 JGG und nach Anklageerhebung durch das Gericht gem. § 47 JGG erfolgen. Die beiden parallel formulierten Vorschriften sehen vor, dass ein Verfahren folgenlos (§ 45 Abs. 1 bzw. § 47 Abs. 1 JGG), unter Verweis auf Maßnahmen informell intervenierender Instanzen (v.a. Schule, Eltern; § 45 Abs. 2 bzw. § 47 Abs. 2 JGG) oder mit Auflagen (§ 45 Abs. 3 bzw. § 47 Abs. 3 JGG) eingestellt werden kann. In diesen Fällen staatsanwaltschaftlicher oder gerichtlicher Diversion erfolgt keine formelle Verurteilung: Für den Beschuldigten bzw. Angeklagten gilt weiterhin die Unschuldsvermutung. Im Erwachsenenstrafrecht findet sich eine korrespondierende Regelung in §§ 153, 153a StPO. Anders als bei Erwachsenen werden jugendstrafrechtliche Diversionsentschei-

9 Zu den Unterschieden zwischen der US-amerikanischen und der deutschen Verfahrenspraxis, insbesondere hinsichtlich der polizeilichen Gewahrsamnahme, siehe Huizinga et al. (2003, S. 7 f.) und Ehret (2007).

dungen jedoch gem. § 60 Abs. 1 Nr. 7 BZRG im Erziehungsregister vermerkt, so dass sie in einem späteren Verfahren dem Gericht bekannt sein dürften.

Betrachtet man bei der Klassifikation von Justizhandeln nur die nach außen spürbaren Folgen, die sich aus den Entscheidungsvarianten ergeben, so könnte die, abgesehen von der Eintragung im Erziehungsregister, folgenlose Diversionentscheidung gem. §§ 45 Abs. 1 oder 47 Abs. 1 JGG (»non-intervention«) mit einer Verfahrenseinstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO gleichgestellt werden (zu den unterschiedlichen Anwendungsvoraussetzungen vgl. die Kommentierung zu §§ 45 und 47 JGG bei Eisenberg 2018). Auch müsste nach diesem Kriterium der Kontakt zu der Ermittlungsinstanz »Polizei«, die strafprozessrechtlich nur eine nachgeordnete Rolle einnimmt, unberücksichtigt bleiben. Doch gerade im Fall sozialer Exklusion wird es, wie die Befunde von Wiley und Esbensen (2016) zeigen, für das Umfeld nur selten auf juristisch relevante Aspekte wie das Fortbestehen der Unschuldsvermutung ankommen. Auch der eigene Rückzug in die Isolation dürfte nicht wesentlich von der behördlichen Entscheidungsebene, sondern vielmehr von der konkreten Art und Weise der Intervention und den Reaktionen auf die Entscheidung selbst abhängen.

Für die meisten juristischen Laien, nicht nur für Jugendliche, ist es an dieser Stelle kaum möglich, die unterschiedlichen Entscheidungsinstanzen anhand ihrer rechtlichen Funktion und Befugnis zu differenzieren. Bei Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, die später im Rahmen der Diversion eingestellt werden, handelt es sich zudem meist um einfache Fälle von Massenkriminalität mit geringen Schäden, die durch die Polizei ausermittelt werden. Die Akten werden mit einem Abschlussvermerk an die Staatsanwaltschaft weitergegeben.¹⁰ Abgesehen von der schriftlichen Einstellungsverfügung werden die Beschuldigten in diesen Fällen keinen Kontakt zu der Behörde Staatsanwaltschaft haben, so dass es für sie schwer ist, diese instanziell oder funktionell von der Polizei abzugrenzen.

Polizeibeamte prägen hingegen in ihrer repressiven Funktion als Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 152 Abs. 1 GVG) das staatliche Auftreten im direkten Kontakt mit den Verfahrensbeteiligten. Schon im frühen Kindesalter wird die Polizei als die staatliche Instanz neben den Strafgerichten im Zusammenhang mit Kriminalität eingeführt: So gibt nicht nur die Redewendung »vor dem Richter zu stehen«, sondern auch der Umstand »Ärger mit der Polizei« zu haben einen umgangssprachlichen Hinweis darauf, sich wegen

¹⁰ In Nordrhein-Westfalen regelt dies Nr. 7 der Richtlinie für die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei, Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums 4600-III A.10 und des Innenministeriums IV D 1-2941-v. 1.8.1999.

einer Straftat verantworten zu müssen. Versteht man Exklusion und Kriminalisierung als Faktoren in einem symbolisch vermittelten Zuschreibungsprozess, kommt es gerade auf die Interpretation der Symbole durch den Betroffenen und durch sein Umfeld an. Deshalb liegt es nahe, die Intensität der Zuschreibung nicht primär auf rechtliche Wertungen zurückzuführen, auch wenn diese, zumindest entlang der prozessualen Zuständigkeiten von Polizei und Gerichten, mit der gesellschaftlichen Wirkung korrespondieren können.

3.3.3 **Dynamik der Exklusion**

Bei sozialer Exklusion handelt es sich um ein Phänomen, das sowohl einen Prozess als auch einen Zustand beschreibt (Kronauer 2010, S. 200). Es wurde bereits ausgeführt, dass die sozialwissenschaftliche Analyse für die Bestimmung von Ungleichheit auf Zustandsbeschreibungen angewiesen ist, denn Befragungen erfolgen punktuell und setzen den dabei ermittelten individuellen Zustand in Verhältnis zum gesellschaftlichen Mittel der jeweils gewählten Indikatoren. In seiner Prozesshaftigkeit ist Exklusion, insbesondere mit quantitativen Instrumenten, hingegen kaum empirisch nachvollziehbar, denn auch bei häufigen Messungen sind es jeweils statische Zustandsbeschreibungen, deren Veränderung über die Zeit in Verhältnis gesetzt wird. Über die Rollen und den gegenseitigen Umgang der auf beiden Seiten beteiligten Akteure geben diese Zustandsbeschreibungen allerdings keinen Aufschluss. Dieses Problem stellt sich umso eher, je weniger formale Hierarchien oder Abhängigkeiten zwischen den Beteiligten bestehen, wie im Folgenden anhand der Dimensionen »soziale Interaktion« und »Produktion« verdeutlicht werden soll.

Die Schwierigkeit, jene wechselseitige Dynamik sozialer Ausgrenzung zu erfassen, zeigt sich besonders deutlich bei der Bindung an einen delinquenten Freundeskreis: Es lassen sich hier, anders als in eher formalisiert hierarchischen Strukturen, zwei plausible Erklärungsvarianten für den reduzierten Kontakt zu konformen bzw. den verstärkten Kontakt zu delinquenten Jugendlichen anführen. Denn in einem von Sympathie und Freizeitgestaltung geprägten Verhältnis können sich schließlich beide Seiten von der jeweils anderen abwenden. Betrachtet man die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis oder an eine Jugendgang als Ausdruck von Exklusion in der Dimension »soziale Interaktion«, könnte dieser Kontakt sowohl als *strukturelles Labeling* von einem *Ausschluss aus der Konformität* durch die konformen Freunde (Warr 1993, S. 35) oder als *subjektives Labeling* (siehe Abschnitt 3.3.3.1) von einem *Rückzug aus der Konformität* des Betroffenen selbst herrühren.

Demgegenüber lässt sich in der Dimension »Produktion« etwas leichter eine plausible Entwicklungsrichtung ausmachen. Denn hier sprechen zusätzliche Aspekte wie der ökonomische Druck, überhaupt an der Erwerbsarbeit teilzunehmen und eine professionelle Beziehung zu Vorgesetzten und Kollegen eher gegen eine Exklusion durch selbstinitiierten Rückzug oder Verweigerung. Abhängige Beschäftigungsverhältnisse sind von vornherein viel stärker von einem Machtgefälle geprägt, so dass Entlassung, Nichteinstellung oder Beschäftigung nur zu prekären Bedingungen im Wesentlichen von der Entscheidung des Arbeitgebers bestimmt werden, während eine freundschaftliche Beziehung stärker auf der gegenseitigen Akzeptanz beider Personen fußt. Doch auch hier ist bei längerer zeitlicher Betrachtung ein sich selbst bedingender und bestärkender Prozess aus Benachteiligung, schwindendem Selbstbewusstsein und reduzierter Motivation wie Qualifikation und fortgesetzter Erwerbslosigkeit anzunehmen (Kronauer 2010, S. 157 f.). Delinquenz und Kriminalisierung könnten sich bei dem Versuch, diese Abwärtsspirale anzuhalten, als zusätzliche Erschwernis auswirken (Sampson und Laub 1995b, S. 148).

Im Hinblick auf die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis lässt sich jedoch keine eindeutige Reihung der Abläufe plausibel vorhersagen, lässt sich eigene Unsicherheit kaum von fremder Ablehnung trennen. Auslöser, und das ist der für diese Untersuchung entscheidende Aspekt, müsste jedoch in beiden Varianten das kriminelle Stigma sein.¹¹ Im Folgenden werden unter den Bezeichnungen *subjektives* und *strukturelles Labeling* beide zu erwartenden Richtungen im Exklusionsprozess vorgestellt, die sich auf dem Weg zu einer verstärkten Bindung an delinquente Freunde als exkludierter Zustand gut differenzieren lassen.

3.3.3.1 Subjektives Labeling

Subjektives Labeling meint den isolierenden Rückzugsprozess, der auf das (Selbst-)Empfinden und die Handlungsentscheidungen einer stigmatisierten Person zurückgeht. Wer von Stigmatisierung betroffen ist, könnte sich gerade solchen Personen *zuwenden*, die selbst in einer ähnlichen Situation sind, um so das Stigma zu neutralisieren (Goffman 1963, S. 12 ff.; Becker 1963, S. 38).

11 Dabei gilt es zusätzlich zu berücksichtigen, dass veränderte Normeinstellungen auch unabhängig von justizieller Stigmatisierung zu anderen (dann delinquenten) Freundeskonstellationen und einer Zunahme von Delinquenz führen können (vgl. Abschnitt 4.2) Deshalb wird dieser mögliche Selektionseffekt im Längsschnitt mit Hilfe der delinquenten Normorientierung einbezogen und auf diese Weise statistisch kontrolliert.

Becker geht davon aus, dass dies die Anpassung des eigenen Selbstkonzepts an den zugeschriebenen devianten Master-Status begünstigt. Durch solche sozial vermittelten Veränderungen der persönlichen Einstellungs- und Wertkonzepte kann justizielle Stigmatisierung einen Isolationsprozess in Gang bringen, der durch die Bindung an ein delinquentes Umfeld zu einer »self-fulfilling prophecy« (Becker 1963, S. 34) des zugeschriebenen Master-Status beiträgt.

Diese (Selbst-)Segregation könnte mit positiven Gefühlen einhergehen, wie zum Beispiel der Bewunderung für die neuen Freunde, die sich mehr trauen und mit denen sich spannende Abenteuer erleben lassen (explizit für Jugendgangs: Thrasher 1968, S. 68 f.). Der Betroffene könnte also durchaus Freude darüber empfinden, Teil der neuen Gruppe zu sein und damit zum einen Aufnahme und neue Freunde gefunden zu haben und zum anderen mit seinem Stigma nicht mehr weiter aufzufallen. Der Rückzugsprozess kann jedoch ebenso mit negativen Gefühlen einhergehen und in erster Linie Scham über das eigene Verhalten oder die Angst vor (weiterer) Zurückweisung durch die bisherigen, nichtsanktionierten Freunde widerspiegeln.

Ein solcher Segregationsprozess kann durchaus kurzfristig ablaufen. Bernburg et al. (2006, S. 72) demonstrieren mit den Daten des *RYDS*-Panels in einer auf Labeling-Effekte konzentrierten Analyse, dass formelle Kontrolle zunächst die Mitgliedschaft in einer Gang begünstigen und diese Gruppenzugehörigkeit wiederum nachfolgende Delinquenz entscheidend verstärken kann. Die Forscher haben die Auswirkungen von Justizinterventionen auf die nachfolgende Gangmitgliedschaft zwischen dem 13. und 15. Lebensjahr untersucht. Hier sind Freundeskreise und konforme Bindungen noch nicht so gefestigt. Der Kontakt zu Gangs ist vielleicht schneller hergestellt und die Ablösung aus dem alten Freundeskreis geschieht einfacher. Auch wird ein jüngerer Neuzugang weniger Argwohn auf sich ziehen, ein Spitzel der Polizei zu sein. Die Autoren kommen dabei zu einem eindeutigen Ergebnis: Durch Justizinterventionen im frühen Jugendalter ergibt sich, unter Kontrolle der selbstberichteten vorherigen Delinquenzbelastung, eine um das Fünffache gesteigerte Wahrscheinlichkeit, schon mit durchschnittlich 15 Jahren Mitglied einer Jugendgang zu sein (ebd., S. 77). Den vermittelnden Effekt der Mitgliedschaft in einer Gang auf die nachfolgende Gewaltdelinquenz isolieren Bernburg et al. (ebd., S. 80) mit einem Regressionsmodell und stellen fest, dass sich der signifikante und starke direkte Zusammenhang zwischen (selbstberichteter) formeller Sanktionierung und nachfolgender Gewaltdelinquenz im Alter von 15 Jahren erkennbar abschwächt, wenn die Gangmitgliedschaft als Mediator in das Regressionsmodell einbezogen wird. Ganz ähnliche Ergebnisse zeigen sich, wenn die Bindung

an einen delinquenten Freundeskreis anstelle der Gang-Mitgliedschaft untersucht wird. Auch ein solcher Freundeskreis vermittelt einen erheblichen Teil des Zusammenhangs zwischen Sanktionierungen im 14. Lebensjahr und nachfolgender Gewaltdelinquenz im Alter von 15 Jahren.

Becker hebt die gegenüber dem Stigma neutralisierende Wirkung einer homogenen Umgebung und deren Folgen für die weitere Entwicklung des Betroffenen hervor: »Members of organized deviant groups of course have one thing in common: their deviance. [...] Membership in such a group solidifies a deviant identity.« (Becker 1963, S. 38) Auch Goffman nimmt solche Vermeidungsstrategien generell für den Kontakt zwischen Stigmatisierten und Nicht-Stigmatisierten an, bei deren Zusammentreffen er Vorbehalte und Unsicherheit vermutet:

When normals and stigmatized do in fact enter one another's immediate presence, especially when they there attempt to sustain a joint conversational encounter, there occurs one of the primal scenes of sociology; for, in many cases these moments will be the ones when causes and effects of stigma must be directly confronted by both sides. (Goffman 1963, S. 13)

Selbstsegregation nach krimineller Stigmatisierung kann somit auch auf dem Wunsch beruhen, in ein Umfeld zu kommen, in dem Delinquenz weniger ungewöhnlich erscheint und in dem die sanktionierte Person nicht schon deshalb negativ auffällt oder aufzufallen glaubt. Der kriminelle »Master-Status« verliert so an Bedeutung. Im Rahmen einer qualitativen Studie mit 15 männlichen Probanden, die während ihres Lebens mit unterschiedlichen Strafverfolgungsmaßnahmen konfrontiert waren, dokumentiert Bernburg Aussagen, die auf dieses Motiv hindeuten. So berichtet ein Teilnehmer im Interview:

I[nterviewer]: Were you more comfortable with friends who didn't have such attitudes?

Pési: Yes, in the end it was just a tight group, all the kids were on the same role, with similar attitudes toward things and we are together in all this, you see. I went to a juvenile treatment home, then some of these kids were there ...[sentence never ends] One didn't have to think about things with them. Yes, I felt better with them. (Bernburg 2003, S. 47)

Adams und Evans (1996) haben die Folgen einer, nur auf persönlichen Annahmen beruhenden, negativen charakterlichen Beurteilung durch die Lehrer

auf die selbstberichteten Delinquenzraten untersucht. Dazu griffen sie auf die Daten aus zwei Befragungswellen des *National Youth Survey* zurück, die 1977 und 1978 für eine repräsentative Stichprobe ($n = 1.725$) im Alter von 11 bis 17 Jahren erhoben worden sind. Für die Operationalisierung von schulinterner negativer Zuschreibung verwendeten sie allein die persönliche Erwartung der Schüler, wie ihr Klassenlehrer zu ihnen stehe. Förmlich dokumentierte Disziplinarmaßnahmen wurden gar nicht Teil der Untersuchung. Es ging somit nicht etwa um einschneidende strafrechtliche Sanktionen, sondern lediglich um die subjektive Annahme des Schülers, sein Klassenlehrer habe eine negative Sicht auf ihn (»bad kid«). Die Erwartung einer negativen Bewertung bewirkte neben der unmittelbaren Zunahme delinquenten Verhaltens auch einen verstärkten Kontakt zu einem delinquenten Freundeskreis. Dieser führte dann zu einer (indirekten) Steigerung selbstberichteter Delinquenz.

Der Befund erhärtet damit die Vermutung, dass nicht allein formelle und damit nach außen sichtbare, sondern bereits auch nur vermutete Zuschreibungen relevante, Delinquenz steigernde Auswirkungen haben können. Dieser Effekt einer nur erwarteten Bewertung legt überdies den Schluss nahe, dass hier auch ein Isolationsprozess abgelaufen ist, der seinen Ursprung in eben jener Selbstsicht hatte und somit Ausdruck eines subjektiven Labelings ist. Zumindest lässt sich wegen des Längsschnittdesigns und der Kontrolle um die vorherige Dunkelfeldbelastung davon ausgehen, dass der Befund nicht nur einen scheinkorrelativen Zusammenhang zwischen Delinquenzbelastung und antizipierter (möglicherweise auch zutreffender) Bewertung durch die Lehrperson ausdrückt. Interessant ist auch in diesem Modell die herausgehobene Bedeutung des delinquenten Freundeskreises als Vermittlungsebene negativer Bewertungserwartungen:

While many labeling theorists would expect to find a direct link between perceptions of teacher disapproval and delinquency, we are not surprised to observe that the relationship washes out when delinquent associates are considered. In fact, this is entirely consistent with Tannenbaum and Becker's descriptions of the labeling process. (Adams und Evans 1996, S. 209)

Mit Blick auf die Selbstwahrnehmung von Mitgliedern delinquenter Gruppen ermitteln Esbensen et al. (1993, S. 105) auch mit den Daten des *Denver Youth Survey*, dass die Mitglieder einer Gang ebenso wie diejenigen, die ohne Ganghintergrund delinquent waren, eher die Bewertung als »bad kid« durch ihre Lehrer erwarteten. Dieser wechselseitige Zusammenhang deutet damit auf ei-

ne sich durch das Zusammenspiel von Verhalten und unterstellter Bewertungserwartung kontinuierlich weiter festigenden (*self-fulfilling prophecy* hin.

Für den Bereich formeller Justizinterventionen haben Johnson et al. (2004, S. 6 f.) auf Grundlage eines Fünf-Wellen-Paneldatensatzes ($n = 153$ Jungen) aus dem *Iowa Youth and Families Project (IYFP)* eine Analyse von Labeling-Effekten vorgenommen, die auch den delinquenten Freundeskreis als vermittelnde Lernumgebung berücksichtigt (vgl. Abschnitt 4.2). Unter Kontrolle der Dunkelfelddelinquenz der Probanden sowie des sozioökonomischen Status der Familie wurden die zeitversetzten Effekte *selbstberichteter* Justizinterventionen mit Hilfe eines Strukturgleichungsmodells untersucht. Ebenso wie schon bei Adams und Evans führten hier Justizkontakte zum einen zu einer Steigerung der nachfolgenden Dunkelfelddelinquenz als auch zur Isolation in einem delinquenten Umfeld (ebd., S. 18).

Subjektives Labeling erweist sich als relevanter Teil eines stigmabasierten Isolationsprozesses. Jugendliche und Heranwachsende, die eine negative Bewertung durch Dritte nur erwarten oder tatsächlich erfahren haben, ziehen sich eher aus der konformen Umgebung zurück und wenden sich einem delinquenten Freundeskreis zu. Ein solches Umfeld, in dem die Begehung von Straftaten eher akzeptiert ist, bietet die Möglichkeit, nicht weiter aufzufallen und so dem Stigma seine subjektiv empfundene Wirksamkeit zu nehmen.

3.3.3.2 Strukturelles Labeling

Das verstärkte Zusammensein mit delinquenten Jugendlichen kann ebenfalls aus der Abwendung der übrigen konformen Freunde resultieren, die mit dem Bestraften keinen Umgang mehr pflegen möchten. Das Etikett *kriminell* ist für die meisten Menschen mit negativen Charaktereigenschaften (zum Beispiel Gewaltbereitschaft, Unehrlichkeit, Gefährlichkeit) verbunden, die Angst und in der Folge Ablehnung auslösen können (Becker 1963, S. 33; Bernburg et al. 2006, S. 70; Dodge 1983, S. 1396 f.; Sampson und Laub 1997, S. 147). Hier steht also die Befürchtung im Vordergrund, selbst Opfer einer (weiteren) Straftat des schon einmal »kriminell gewordenen« Menschen zu werden. Neben dieser Sorge kann auch die Angst, wegen des Kontakts zu einem »Kriminellen« ebenfalls so etikettiert zu werden, zur sozialen Exklusion des Betroffenen führen. Die Befürchtung, das Stigma könne »abfärben« (Liska und Messner 1999, S. 125), dürfte sich besonders bei den Menschen finden, die selber nie oder nur in einem sozial akzeptierten Rahmen (zum Beispiel illegale Downloads) Straftaten begehen.

Esbensen et al. (1993, S. 105) konnten zeigen, dass die Gruppe der *non-offender* deutlich eher bereit war, den Kontakt zu Freunden abzubrechen, die mit der Polizei oder Justiz in Kontakt gekommen waren. Im Jugendalter dürfte sich daneben der Einfluss der Eltern auswirken, die möglicherweise ihrem Kind den Umgang mit polizeibekanntem Jugendlichen nicht gestatten wollen (Warr 2005, S. 96; Kandel 1996, S. 292). Für diese Eltern könnte neben den oben genannten Gründen zusätzlich eine vermutete negative Vorbildfunktion des straffälligen Jugendlichen gegenüber ihrem eigenen Kind ein wichtiger Beweggrund sein, den Kontakt zu verbieten.

Für die chinesische Gesellschaft, in der generalpräventiven Überlegungen bei der Strafzumessung erhebliches Gewicht zukommen kann, hat Zhang (1994, S. 391) die exkludierende Zurückweisung nach einer strafrechtlichen Sanktionierung wegen einfachen Diebstahls zwischen straffälligen ($n = 369$) und konformen ($n = 443$) Personen verglichen. Seine Befunde legen nahe, dass die Ablehnung von kriminalisierten Personen von der eigenen Delinquenzbelastung, dem Geschlecht sowie der Art und Schwere der Sanktion abhängig ist. Weibliche Befragte lehnten den Umgang mit verurteilten Personen stärker ab als Männer und das auch grundsätzlicher (das heißt, unabhängig von der verhängten Sanktion) (ebd., S. 396 f.). Dagegen zeigte sich ein Interaktionseffekt zwischen der Akzeptanz vorbestrafter Personen und der eigenen Vorstrafenbelastung: Wie später auch von Bernburg (2003, S. 44) in seiner qualitativen Untersuchung ermittelt, war die Ablehnung durch nicht vorbestrafte Personen, kontrolliert um die verhängte Sanktion, stärker ausgeprägt (Zhang 1994, S. 398). Dies spricht für die Annahme, dass das Zusammentreffen von sanktionierten und nicht sanktionierten Personen von relevanten Vorbehalten geprägt sein kann. Die Wahrnehmung der Probanden, nicht willkommen zu sein, scheint sich in diesen Daten zu bestätigen.

Insgesamt zeigt sich, dass die Exklusion aus sozialen Peergruppen sehr vielschichtig und unterschiedlich ablaufen kann. Da freundschaftlicher Kontakt auf Freiwilligkeit und gegenseitiger Sympathie beruht, ist es schwer, eine eindeutige Richtung (Ausgrenzung oder Rückzug) auf dem Weg in die soziale Isolation auszumachen. Oftmals mag es ein wechselseitiges Verhältnis aus Scham und Vorbehalten sein, das den Exklusionsprozess in diesem Lebensbereich bestimmt und das in seinem Verlauf mit den Mitteln der quantitativen Sozialforschung nur schwer zu erfassen ist. Durchaus erkennbar und zudem für die weitere Analyse besonders wichtig ist die Bindung an delinquente Freunde als Zustand sozialer Isolation nach dieser wechselseitigen Entwicklung.

Insgesamt, ob nun als Rückzug oder Ablehnung, weisen die methodisch elaborierten Befunde in Richtung der zentralen Annahme des Labeling-Ansatzes: Bereits niedrigschwellige und kurzfristige Polizei- und Justizkontakte bergen erhebliches Potential für Exklusion und soziale Isolation.

3.3.3.3 Öffentlichkeit

Anders als viele körperliche Bezugspunkte von Stigmatisierung sind strafgerichtliche Verurteilungen oder andere Formen des Kontakts zu staatlichen Instanzen sozialer Kontrolle für Dritte nicht unmittelbar sichtbar. Deshalb kann auch der Frage, ob und wie die gesellschaftliche Rezeption dieses Kontakts erfolgt, Bedeutung zukommen. Paternoster und Iovanni (1989, S. 376) gehen, ebenso wie Lemert, davon aus, dass das öffentliche Bekanntwerden von Justizkontakten das Risiko von Stigmatisierung und Exklusion wesentlich erhöht und so jenen Prozess befördert, an dessen Ende sekundäre Devianz stehen kann.

Zu diesem Ergebnis gelangen auch Chiricos et al. (2007) bei der Untersuchung strafgerichtlicher Verurteilungen, für die sie auf eine besondere Regelung zur Veröffentlichung von Vorstrafen in Florida zurückgreifen. Erkennt ein Strafgericht in Florida auf eine Bewährungsstrafe, so kann es davon absehen, den Schuldspruch und die Bewährungsstrafe als Vorstrafe zu werten (*withholding adjudication of guilt*). Die verurteilte Person gilt dann nicht als vorbestraft, behält ihre bürgerlichen Rechte und darf die Verurteilung auch gegenüber privaten Arbeitgebern verschweigen (ebd., S. 548). Zwar basiert ihre Analyse nur auf einer Registriertenstichprobe, doch lassen Stichprobengröße ($n = 95.919$, davon etwa 30 Prozent weiblich) und das durch die Beschränkung auf Bewährungsstrafen recht enge Deliktsspektrum vorsichtige Vergleiche zwischen jenen Probanden zu, die ohne Registereintragung verurteilt wurden, und jenen, deren Verurteilung als Vorstrafe erfasst wurde.

Ein Rückfall (als abhängige Variable) wurde angenommen, wenn innerhalb von höchstens zwei Jahren eine erneute Verurteilung wegen eines Verbrechens (*felony*) erfolgt ist. Dieser sehr kurze Rückfallzeitraum und die Begrenzung auf erneute Verurteilungen (und nicht etwa erneute Inhaftierung, »arrest«) wurden gewählt, um Fälle des Bewährungswiderrufs allein wegen der Verletzung von Bewährungsauflagen auszuschließen (ebd., S. 559; zu dem Verzerrungspotential wegen des erhöhten Entdeckungsrisikos siehe auch Abschnitt 7.1.3). Die Autoren verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass in der Stichprobe die weit überwiegende Zahl der Entscheidungen, die einen Bewährungswi-

derruf aussprechen, zurückgehen auf »technical violations and not the commission of a new crime« (Chiricos et al. 2007, S. 559). Insgesamt wurde unter dieser Maßgabe bei 19 Prozent aller Probanden ein Rückfall dokumentiert. Kontrolliert um demographische Faktoren und vorherige Verurteilungen sowie um die Schwere des sanktionierten Delikts, ergab sich für Personen, die auch registerrechtlich als vorbestraft galten, eine um 17 Prozent höhere Rückfallwahrscheinlichkeit gegenüber denjenigen, die ihre Verurteilung verschweigen durften (ebd., S. 565).

Um die negativen Folgen von Vorstrafen abzumildern, sieht auch das deutsche Registerrecht in den §§ 45 bis 49 Bundeszentralregistergesetz für die meisten Straftaten Tilgungsfristen zwischen fünf und zehn Jahren vor. Nach deren Ablauf wird die Vorstrafe gelöscht, und der Betroffene gilt gem. § 53 Abs. 1 Nr. 2 BZRG als *nicht vorbestraft*. Zu beachten ist jedoch, dass bei mehreren Einträgen gem. § 47 Abs. 3 BZRG keine sukzessive Löschung vorgesehen ist. Die Tilgung ist somit erst möglich, wenn die Voraussetzungen für alle Einträge vorliegen. Die meisten Strafen und Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz werden allerdings gem. § 60 BZRG in das Erziehungsregister aufgenommen und müssen als solche gem. § 64 Abs. 1 BZRG nicht angegeben werden. Insofern ist das oben Gesagte einzuschränken.

Bei dem von Chiricos et al. untersuchten Phänomen der Eintragung einer Vorstrafe handelt es sich um einen sehr formalen Begriff von Öffentlichkeit, denn die Vorstrafe wird zwar in einem Register vermerkt und führt, soweit eine Offenbarungspflicht (zum Beispiel gegenüber Arbeitgebern) besteht, zu einer rechtlich verbindlichen Statusänderung. Praktische Bedeutung wird diese Form der Zuschreibung damit zunächst vor allem für eine mögliche Exklusion aus dem Arbeitsmarkt entwickeln, wenn daraus berufliche Nachteile (Kündigung, Nichteinstellung) erwachsen. Die Exklusion im Freundeskreis und im übrigen sozialen Nahbereich basiert hingegen kaum auf diesem formalen Mechanismus. Freunde oder Verwandte stellen eine eher informelle Öffentlichkeit dar. Sie nehmen keinen Einblick in das Vorstrafenregister, sondern erfahren auf persönlichem Weg von dem Verfahren und seinem Ausgang. Öffentlichkeit muss also nicht zwingend in einer Registereintragung oder in medialer Berichterstattung über ein öffentliches Verfahren bestehen. Letztere dürften jedoch wegen des erweiterten Rezipientenkreises und des für viele Menschen besonderen Stellenwerts ein nochmals größeres Verbreitungs- und Stigmatisierungspotential haben. Dafür sprechen auch die Befunde von Adams und Evans (1996) und Wiley et al. (2013), die exkludierende Folgen schon bei selbst

vermuteten Negativbewertungen durch den Klassenlehrer sowie bei rechtlich folgenlosen Polizeikontakten ausmachen konnten (vgl. Abschnitt 3.3.3.2).

Soweit sich Exklusion auf Stigmatisierung und Ausgrenzung im Freundeskreis bezieht, mag höchstens von Bedeutung sein, ob der Polizeikontakt in den Augen des Umfelds *berechtigt* war oder ob, wenn unberechtigt erfolgt, die falsche Verdächtigung glaubhaft vermittelt werden kann. Denn für die negative Bewertung durch andere Jugendliche oder deren Eltern wird der rechtliche Unterschied zwischen einem Polizeikontakt mit anschließender Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft gem. § 45 Abs. 1–3 JGG einerseits und einer jugendgerichtlichen Verurteilung zu einer ambulanten Maßnahme andererseits kaum einen Unterschied machen, solange sie in der Sache von einer Tatbeteiligung ausgehen. Demgegenüber liegt für freiheitsentziehende Maßnahmen die Vermutung nahe, dass deren Verhängung mit einem nochmals gesteigerten Stigma verbunden sein kann. In der Regel können betroffene Jugendliche ihre Straftaten und Justizkontakte trotz § 64 Abs. 1 BZRG kaum vor ihren Altersgenossen geheim halten (vgl. Prein und Seus 2003, S. 165 f.). Dafür spricht schon die häufig gemeinschaftliche Begehungsweise. Deshalb dürfte auch der Ausschluss der Öffentlichkeit aus der Hauptverhandlung in Jugendstrafsachen nur begrenzten Schutz vor der Verbreitung bieten. Der Umstand, dass verhandelt oder ermittelt wird, wird in diesen Fällen im Freundeskreis weitergetragen werden und so den hier entscheidenden Teil der Öffentlichkeit im sozialen Nahbereich erreichen.

3.3.3.4 Prozedurale Gerechtigkeit

Neben dem Bekanntwerden der kriminellen Zuschreibung im persönlichen Umfeld wird auch die Bedeutung der Akzeptanz der Maßnahme durch den Betroffenen diskutiert. Besonders hier zeigen sich die konflikttheoretischen Wurzeln des Labeling Approaches, der das Strafverfahren auch als Konfrontation des Einzelnen mit den Strafverfolgungsbehörden sowie den dabei beteiligten Amtsträgern interpretiert (Paternoster und Iovanni 1989, S. 362). Möglicherweise folgt aus diesem Konflikt eine umso größere Ablehnung gegenüber der sanktionierenden staatlichen Instanz und den angewendeten Regeln, wenn die Auseinandersetzung hinsichtlich des Verfahrens oder der abschließenden Sanktionsentscheidung als unfair wahrgenommen wird. Im Zusammenhang mit *Procedural Justice* wird vermutet, dass die als angemessen wahrgenommene Reaktion zu einer Akzeptanz des Verfahrens und der beteiligten Institutio-

nen und im Ergebnis zu einer geringeren Rückfallwahrscheinlichkeit beitragen kann:

Procedural justice shapes people's feelings of responsibility and obligation to obey rules and accept decisions because it enhances the legitimacy of rules and authorities. Procedural justice also enhances the quality of the relationship among the parties to disputes as well as their mutual relationship to authorities. (Tyler 2003, S. 297)

Braithwaite et al. (2006, S. 408 f.) sehen in dem respektvollen Umgang mit beschuldigten wie auch mit verurteilten Personen eine zentrale Voraussetzung für die nachfolgende Eingliederung des Betroffenen in die Gesellschaft durch die Vermeidung eines exkludierenden »Master-Status« und sekundärer Abweichung. Sie vermuten, dass es entscheidend darauf ankomme, die Tat und nicht die Person zu verurteilen. Allerdings bedeutet diese Forderung grundsätzliche Veränderungen des täterbezogenen Strafverfahrens und erfordert auch eine gesellschaftliche Neubewertung verbüßter Sanktionen.

Die Untersuchung von Paternoster et al. (1997) zielt hingegen auf die Folgen prozeduraler Gerechtigkeit im Rahmen der bestehenden Ausrichtung heutiger Strafverfahren. Die Autoren analysieren die Wirkung von als fair wahrgenommener polizeilicher Ermittlungstätigkeit im Hinblick auf die polizeilichen Folgeregistrierungen bei häuslichen Gewalttätern ($n = 825$, nur männliche Täter). Hier zeigt ein Moderatoreffekt erste Hinweise darauf, dass das Gefühl, im Zuge der Ermittlungen gerecht behandelt worden zu sein, eine Rückfall reduzierende Wirkung entwickeln kann (ebd., S. 190, 192).

Unter dem Schlagwort »defiance« ergänzt Sherman (1993) die Annahmen zur Abschreckungswirkung von Sanktionen. Er geht davon aus, dass formelle soziale Kontrolle, wenn sie als maßlos und damit als unangemessen wahrgenommen wird, die Akzeptanz und Legitimität der sanktionierenden Institution und damit deren gewünschte Abschreckungswirkung unterlaufe. Der Autor argumentiert somit nicht mit einer stärker stigmatisierenden Wirkung der Sanktion, sondern differenziert in erster Linie die Reaktionsebenen in Anlehnung an die etablierten Ebenen des Abschreckungsmodells:

Defiance is the net increase in the prevalence, incidence, or seriousness of future offending against a sanctioning community caused by a proud, shameless reaction to the administration of a criminal sanction. Specific or individual defiance is the reaction

of one person to that person's own punishment. General defiance is the reaction of a group or collectivity to the punishment of one or more of its members. [...] Defiance is distinct from other hypothetical mechanisms by which sanctions increase crime, [...]. (ebd., S. 459)

Lemert (1982, S. 439) sieht hingegen weniger die Bewertung der Strafe durch den Bestraften als gerecht oder ungerecht, sondern vielmehr dessen soziale Exklusion, die jeder erfolgreichen Stigmatisierung innewohne, als wesentlich für die Entwicklung sekundärer Abweichung an. Die persönliche Einschätzung, Opfer einer ungerechten Strafe geworden zu sein, sei nur eines von vielen Problemen, die die Gesellschaft dem Sanktionierten durch das Stigma aufbürde.

Insgesamt sind Legitimität und subjektiv wahrgenommene Verfahrensgerichtsbarkeit theoretische naheliegende Analyseebenen für die weiterführende Untersuchung von sozialen Kontrolleffekten. Sherman (2017, S. 154 f.) diskutiert in diesem Zusammenhang unterschiedliche Deutungsansätze, die teils auf die Erklärung gesteigerter Konformität und teils auf die Erklärung gesteigerter Delinquenz gerichtet sind. Bei der Gegenüberstellung von empirischen Befunden zeigen sich durchaus uneindeutige Ergebnisse und geben so Anlass für weitere Studien (ebd., S. 173 f.). Mangels ausreichender Datengrundlage und um die empirischen Modelle nicht zu überfrachten, kann die Bedeutung von prozeduraler Gerechtigkeit im Jugendstrafverfahren in dieser Arbeit jedoch nur in Ansätzen untersucht werden.

3.4 Zusammenfassung

Der symbolische Interaktionismus hat im handlungsbezogenen Labeling Approach eine kriminologische Ausformung erhalten, die die formelle und informelle Reaktion auf strafbares Verhalten in den Mittelpunkt der Analyse stellt. Als dynamischer und kausaler Erklärungsansatz dient die Unterscheidung zwischen primärer und sekundärer Devianz der Verdeutlichung eines Kriminalisierungsprozesses, der eine eigene Ursache für weitere Normverstöße setzt. Die Sanktionierung durch die Instanzen formeller sozialer Kontrolle ist dabei der entscheidende Zwischenschritt, wenn sie ein Stigma begründet, auf das soziale Exklusion folgt.

Bei der Analyse von Exklusion stellen die Lebenssituation des Betroffenen ebenso wie der jeweils postulierte Anlass bedeutsame Kontextgrößen dar. Aus-

grenzung kann sich in unterschiedlichen Alltagsdimensionen äußern und bezeichnet dabei sowohl einen Prozess als auch einen Zustand der Ungleichheit.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die noch im Haushalt ihrer Eltern leben und nicht allein für ihren Lebensunterhalt sorgen müssen, sind soziale Isolation in einem delinquenten Umfeld und Schulversagen wichtige Indikatoren für soziale Exklusion. Auch wenn wirtschaftliche Faktoren für das eigene Wohlbefinden und das Maß sozialer Teilhabe ebenfalls sehr relevant sind, hängt deren Entwicklung zunächst noch ganz wesentlich von der Einkommens- und Beschäftigungssituation der Eltern ab. Hier sind jedoch kaum Einbußen durch die Stigmatisierung des Kindes zu erwarten, so dass sich stigmabedingte Veränderungen in der Person des betroffenen Jugendlichen damit kaum nachzeichnen lassen.

Es hat sich gezeigt, dass polizeiliche und justizielle Interventionen die Bindung an delinquente Jugendgangs sowie an weniger verschlossene delinquente Freundeskreise begünstigen. Dieser Kontakt kann als subjektives Labeling auf dem Rückzug des Betroffenen und als strukturelles Labeling auf dem Ausschluss jeweils aus konformen Gruppen beruhen. Zahlreiche Befunde deuten darauf hin, dass diese Form der Isolation sekundäre Delinquenz hervorruft. Auf dieser Ebene liefern lerntheoretische Argumente wichtige Erklärungsansätze, die im folgenden Kapitel gesondert besprochen und anschließend bei der weiteren Analyse im Längsschnitt integriert werden.

Ein strafrechtliches Stigma erhöht das Risiko strukturellen Labelings, indem es Schulversagen fördert und damit mittel- und langfristig Exklusion auf dem Arbeitsmarkt in Form einer prekären Beschäftigungssituation begünstigt. Auch hier lassen sich Wechselwirkungen mit ätiologischen Delinquenzursachen ausmachen.

Die Analyse von justizieller Stigmatisierung sollte sich von einer allein auf rechtlichen Wertungen beruhenden Kategorisierung der Publizität und Intensität von Zuschreibung lösen. Stattdessen spricht viel dafür, möglichst die tatsächliche Rezeption der Zuschreibung durch den Betroffenen und das Umfeld in den Blick zu nehmen.

4 Soziales Lernen: Mittler zwischen Exklusion und Delinquenz

4.1 Einführung

Bereits die ersten Formulierungen des Labeling Approach betonen die Bedeutung des sozialen (delinquenten) Umfelds für das Entstehen einer »criminal career« (Becker 1963) oder für das Auftreten von »sekundärer Devianz« (Lemert 1982). Beide Konzepte gehen davon aus, dass gerade dem Freundeskreis in diesem Prozess eine Delinquenz verstärkende oder zumindest stabilisierende Wirkung zukomme. Paternoster und Iovanni verwenden, wie oben geschildert, den Begriff *Exklusion* allgemein und erwarten eine »alteration of identity« (Paternoster und Iovanni 1989, S. 378). Ihre Beschreibung deutet die (reziprok) wachsende Distanz des Exkludierten gegenüber konformen Gruppen und Institutionen an. Für die genauere Analyse dieses Prozesses kann deshalb der Rückgriff auf lerntheoretische Erklärungsmodelle hilfreich sein.

Edwin Sutherland hat im Jahr 1947 mit neun Thesen die *Theorie der differentiellen Kontakte (Differential Association)* und damit den ersten lerntheoretischen Erklärungsansatz für delinquentes Verhalten formuliert (Akers und Sellers 2013, S. 79). Das in sich geschlossene Konzept ist der empirischen Überprüfung zugänglich und hebt sich damit von den bis dahin vorherrschenden theorieleeren multifaktoriellen oder rassistisch-biologistischen Untersuchungen deutlich ab (Matsueda 1988, S. 278). Mit seinem Ansatz schrieb Sutherland vielen der zuvor als kriminogen erachteten und deshalb als unabhängige Einflussgrößen eingebrachten Faktoren (zum Beispiel Geschlecht, sozialer Status, ethnische Herkunft etc.) eine andere Bedeutung zu, denn er interpretierte zentrale, bis dahin ermittelte kriminogene Einflussfaktoren als Ergebnisscheinkorrelativer Zusammenhänge (ebd., S. 279).

Nach einem lerntheoretischen Verständnis, wie es Sutherland (1947, S. 6 ff.) für die Kriminologie formuliert hat, wird delinquentes Verhalten in intimen Gruppen und in einem wechselseitigen Kommunikationsprozess und damit auf die gleiche Weise wie konformes Verhalten gelernt (Thesen 1 bis 3). Inhalt des Lernprozesses können einerseits konkrete Techniken zur Deliktsbegehung sowie andererseits Einstellungen, Motive und Rationalisierungen sein (These 4). Ein Mensch handele dann delinquent, wenn Delinquenz befürwortende Einstellungen gegenüber Delinquenz ablehnenden Einstellungen überwiegen (These 6).

Burgess und Akers (1966) haben mit der *Differential-Association-Reinforcement-Theorie* eine Erweiterung von Sutherlands *Differential-Association-Theorie* aus dem Jahr 1947 vorgelegt. Ihre Variante greift alle ursprünglich formulierten Annahmen auf und ergänzt Sutherlands Ansatz um eine genauere Darstellung des eigentlichen Lernprozesses (»reinforcement«), den Sutherland in der achten These nur als identisch mit dem Lernen konformer Verhaltensweisen klassifiziert, aber darüber hinaus nicht näher beschreibt (zuletzt: Akers und Sellers 2013, S. 80).

Da die Theorie Sutherlands in dem Ansatz von Burgess und Akers aufgegangen ist, wird im Folgenden auf die neuere und erweiterte *Differential-Association-Reinforcement-Theorie* Bezug genommen und ihre Bedeutung für den Zusammenhang zwischen delinquenter Exklusion und nachfolgender (sekundärer) Delinquenz erläutert. Dazu wird in Laufe dieses Kapitels auf die zentralen lerntheoretischen Einflussfaktoren Lernumgebung, Lernvorgang und Lerninhalt eingegangen.

Burgess und Akers bezogen sich vornehmlich auf das konditionale *Reiz-Reaktions-Schema* (Burgess und Akers 1966, S. 135), das den menschlichen Lernprozess als fortlaufende Verarbeitung und Verfestigung positiver oder negativer Reaktionserfahrungen ansieht. Später hat Bandura mit der sozial-kognitiven Lerntheorie gezeigt, dass sich der Lernvorgang nicht auf ein solches *stimulus-response-Modell* beschränkt, sondern gerade auch im Nachahmen der eigenen Umgebung ein wichtiger Erklärungsansatz liegen kann (Bandura 1977). Daher wird nachfolgend auch die Imitation des Umfelds in die Analyse des (delinquenten) Lernprozesses einbezogen. Banduras sozial-kognitive Perspektive ist ein Ansatzpunkt, um auch kurzfristige Gruppendynamik als Teil von Lernprozessen in einem isolierten, delinquenten Umfeld zu berücksichtigen.

Lerntheoretische Argumente können auch helfen, die Beeinflussung von subjektivem Risikoempfinden als Bestandteil des Abschreckungsmechanismus zu verstehen. Dies wird ausführlich in Abschnitt 5.2.1 erörtert und hier nur kurz zur Verdeutlichung des Spektrums gelernter Inhalte angesprochen.

4.2 Lernumgebung: Delinquenter Freundeskreis

Sowohl Akers als auch Bandura schreiben der Lernumgebung eine maßgebliche Rolle bei der ätiologischen Erklärung von Delinquenz zu, denn die Umge-

bung präge wesentlich die gelernten Inhalte (*definitions*) und sei daneben ein wichtiger Resonanzraum für positive oder negative Reaktionen (*stimuli*).

Allerdings wurde gerade im Rahmen des kriminologischen Theoriediskurses die Einordnung delinquenter Freundeskreise als kausal wirkende Lernumgebung generell in Zweifel gezogen. So postulieren bindungs- und persönlichkeitsorientierte Interpretationen oftmals, dass der zwar unbestrittene empirische Zusammenhang zwischen eigener Delinquenz und ebenso handelnden Freunden eben keine Kausalbeziehung widerspiegele, sondern vielmehr ein statistisches Artefakt darstelle (Gottfredson und Hirschi 1987, S. 596 f.). Es sei schlicht davon auszugehen, dass sich diejenigen zusammenfinden, die mit deviantem und delinquentem Verhalten auffallen, weil sie bereits zuvor ähnliche Ansichten teilten und, nicht zuletzt, weil sie sich sympathisch sind («homophily», Bernburg et al. 2006, S. 70).

Diese *social-selection*-These wurde von dem Ehepaar Glueck in der häufig zitierten Formel zusammengefasst:

So far as delinquency is concerned, then, »birds of the same feather flock together«. This tendency is a much more fundamental fact in any analysis of causation than the theory that accidental differential association of non-delinquents with delinquents is the basic cause of crime. (Glueck und Glueck 1950, S. 164)

Im Gegensatz dazu nehmen lerntheoretische Ansätze typischerweise an, dass die Familie, insbesondere die Eltern, als primärer (meist konformer) Sozialisationsraum mit fortschreitendem Alter durch den Freundeskreis abgelöst werde (Akers und Jensen 2006, S. 51). Die Peergruppe erweise sich ab der Pubertät als besonders wichtiger Einflussfaktor im Sozialisationsprozess und beeinflusse wesentlich die Herausbildung von Einstellungsmustern (Thornberry 1987, S. 874). Anders als bei (eher) konformitätsfördernden Instanzen wie Eltern und Schule, variieren die gelernten Inhalte hier jedoch je nach Art des Umfelds. Der Freundeskreis könne so einerseits Konformität (zum Beispiel als Spontانبewährung) oder andererseits Delinquenz begünstigen. Das Zusammensein mit anderen in einer delinquenten Gruppe bewirke, als Ergebnis eines Lernprozesses, die Akzeptanz von delinquenten Einstellungen (*alteration of identity*, siehe auch Abb. 3.1) und so in der Folge das vermehrte Auftreten delinquenten Verhaltens. Dieser Ansatz wird als *social-causation*-These bezeichnet (Johnson et al. 2004, S. 7; Warr 2002, S. 42).

Auch wenn die geschilderte Kontroverse abseits der Analyse justizieller Stigmatisierung geführt wird, ist sie für die empirische Modellierung von Exklu-

sion und sekundärer Devianz trotzdem bedeutsam. Denn die kontrolltheoretische Selektionsthese impliziert, dass der Kontakt mit einem delinquenten Umfeld (generell) keine Delinquenzsteigerung erwarten lasse. In diesem Fall müsste also auch die soziale Exklusion von Jugendlichen in einen delinquenten Freundeskreis auf der (sekundär) delinquenten Verhaltensebene folgenlos bleiben.

Unter Verweis auf die Vielschichtigkeit menschlicher Bindungsprozesse hat Akers jedoch gegenüber den Kontrolltheoretikern eingewandt, dass durchaus ein reziproker Verstärkungsprozess zwischen Bindungen, Auswahl der Freunde und eben jener erlernter Einstellungsveränderung bestehen könne, ohne dass dies der zentralen lerntheoretischen Annahme widerspricht. Schließlich sei es naheliegend, dass sich auch Gruppenstrukturen durch die Interaktion der beteiligten Menschen verändern und ebenso sei es naheliegend, dass Sympathie und gemeinsame Interessen die Grundlage sind, auf der sich Menschen zusammenfinden:

Social learning admits that birds of the same feather do flock together but it also admits that if the birds are human, they also influence one another's behavior, in both conforming and deviant reactions. (Akers 1991, S. 210)

Für die Modellierung und die valide Überprüfung der strittigen Kausalbeziehung sind Längsschnittstudien erforderlich, die neben der Kontrolle von Drittvariablen auch jene zeitliche Sukzession von vermuteter Ursache und erwarteter Wirkung etablieren können (Kandel 1978, S. 428; Greenberg 1981, S. 1100; Baerveldt et al. 2008, S. 561). Solche Studienanlagen waren lange Zeit nicht verfügbar, eine erste Analyse mit Paneldaten findet sich bei Bentrup (2014, S. 263 ff.), die in der modellseitig aufgeklärten Varianz einen leichten empirischen Hinweis auf die Selektionsthese sieht.

Mit den Daten der *Rochester Youth Development Study* können Thornberry und Kollegen ihre Annahmen zum interaktionalen Verhältnis von Einstellungen und Bindungen im Zeitverlauf überprüfen (Thornberry 1987; Thornberry et al. 1991, 1993). Besondere Aufmerksamkeit bringen Thornberry et al. der Elternbindung (»attachment to significant others«), dem Schulerfolg (»involvement in conventional activities«) und dem Kontakt zu delinquenten Freunden (in der besonderen Form *Gang*) jeweils im wechselseitigen Verhältnis mit delinquenten Einstellungsmustern und selbstberichteter Delinquenz entgegen.¹²

¹² Allerdings differenzieren sie weder die Art der Delinquenz im Freundeskreis noch die vier Bindungsdimensionen, die Agnew ermittelt hat: Selbst empfundene Qualität der Beziehung,

Mit ihrer Analyse zeigen sie, dass sowohl kontroll- als auch lerntheoretische Mechanismen bei der Wahl des Freundeskreises und der Beteiligung an delinquenten Handlungen wirksam sind und sich gegenseitig beeinflussen (Thornberry et al. 1991). Der Freundeskreis wirkt sich besonders als Lernumgebung auf das Normkonzept und damit mittelbar auf die Verhaltensebene aus (so auch: Akers und Jensen 2006, S. 51). Auf längere zeitliche Sicht kann sich durch gefestigte Einstellungsmuster auch eine reziproke Stabilisierung delinquenter Verhaltensweisen und der Verbleib in einem delinquenten Umfeld ergeben (Tittle et al. 1986, S. 426 f.). Daneben folgt aus dem Kontakt in einen delinquenten Freundeskreis auch eine unmittelbar situative Steigerung von Delinquenz (Thornberry et al. 1993, S. 81). Dieses »social facilitation model« sehen die Autoren als wichtigen Hinweis auf die gruppendynamische Wirkung eines delinquenten Umfelds.

Zu ähnlichen Ergebnissen kamen auch Boers et al. (2009) auf Basis der ersten fünf Panelwellen (13. bis 17. Lebensjahr) der Duisburger Schülerbefragungen, die im Rahmen der Studie *Kriminalität in der modernen Stadt* von 2002 bis 2006 erhoben worden sind. In dem Modell zeigten sich nicht nur die kontrolltheoretisch erwarteten, jedoch in ihrer Bedeutung kontinuierlich schwächer werdenden Folgen einer positiven Einstellung zur Schule und einem guten Verhältnis zu den Lehrenden für die Akzeptanz allgemeiner Rechtsnormen. Im Zeitverlauf konnten auch für multivariat auspartialisierte und kreuzverzögerte Effekte deutliche Wechselwirkungen zwischen allgemeiner Normakzeptanz und allgemeiner Delinquenz ausgemacht werden (ebd., S. 281, 284). Die Autoren sehen deshalb in ihrem Modell einen weiteren Hinweis auf die Reziprozität zwischen strukturellen und kognitiven Faktoren sowie der Handlungsebene.

Seddig hat 2011 und 2014 mit einem Strukturgleichungsmodell, auf Basis von drei bzw. vier Panelwellen der Duisburger Dunkelfeldbefragung *Kriminalität in der modernen Stadt*, die Entstehungsbedingungen jugendlicher Gewaltdelinquenz analysiert (Seddig 2011, 2014a). Er konnte zeigen, dass sich der Kontakt zu einer delinquenten Peergruppe sowohl unmittelbar als auch vermittelt über die Ebene gewaltbefürwortender Einstellungsmuster Delinquenz verstärkend auf der Handlungsebene auswirkt (Seddig 2011, S. 80, 82). Doch auch für die Selektionsannahme lassen sich in dem Modell Belege finden. So legen kreuzverzögerte Kausaleffekte zwischen der Einstellungsebene und der nachfolgend verstärkten Bindung an delinquente Peergruppen nahe, dass Sympa-

Länge der gemeinsam verbrachten Zeit, antizipierte Einstellung der Freunde zur eigenen Delinquenz sowie Gruppendruck im Freundeskreis (Agnew 1991, S. 59 f.).

thie und gemeinsam geteilte Delinquenz befürwortende Normkonzepte eben auch die Wahl des sozialen Umfelds mitbestimmen können. Zusätzlich wird an den Befunden allerdings auch deutlich, dass sich dieser Selektionsprozess empirisch kaum durch die (delinquente) Verhaltensebene erklären lässt: Die in dieser Richtung spezifizierten Effekte erwiesen sich allesamt als nicht signifikant und blieben außerdem ohne nennenswerte Stärke. Dies ist jedoch durchaus naheliegend, denn Sympathie dürfte sich als emotionales Konzept eben in erster Linie auf einer kognitiven Ebene wiederfinden.¹³ Daneben liefern die ermittelten Stabilitätseffekte zwischen den Messungen einen Beleg für die, auch kontrolltheoretisch erwartete, höhere Beständigkeit einmal internalisierter Normen im Vergleich zu Bindungs- und Verhaltensvariablen (Seddig 2014b, S. 226 f.).

Die bereits oben in Abschnitt 3.3.3.1 angesprochene Analyse von Johnson und Kollegen verbindet die Untersuchung formeller Zuschreibungs- und Lernprozesse (Johnson et al. 2004, S. 7). Während sich im Zeitverlauf nach justiziellen Interventionen recht deutliche Exklusionseffekte in die delinquente Peergruppe zeigten, fanden die Autoren wider Erwarten keinen empirischen Hinweis auf den von der Verursachungsthese angenommenen Kausalzusammenhang zwischen einem delinquenten Umfeld und *nachgelagerter* Delinquenzsteigerung (ebd., S. 15).

Im Gegenteil, delinquentes Verhalten bedingte für sich genommen, also ohne die Vermittlung durch eine dann insoweit exkludierende staatliche Intervention, den verstärkten Kontakt zu delinquenten Freunden im übernächsten Messzeitpunkt, so dass die Daten eher eine Interpretation im Sinne des Selektionsmodells nahelegen (ebd., S. 17).

Allerdings muss bei der Interpretation der Befunde einschränkend berücksichtigt werden, dass hier keine delinquenten Einstellungsmuster als separate Erklärungsebene einbezogen wurden. Damit blieb zum einen die bei Sutherland ebenso wie bei Burgess und Akers (1966, S. 143) zentrale lerntheoretische Vermittlungsebene (*definitions*) zwischen der Lernumgebung und der Verhaltensebene außen vor. Zum anderen könnte die fehlende Differenzierung

13 Interessant ist dies auch in methodischer Hinsicht, denn es liefert einen Hinweis bezüglich der von Gottfredson und Hirschi (1990, S. 156 f.) und Weerman und Smeenk (2005, S. 501) in Frage gestellten Validität von indirekten Abfragen zur Delinquenz im Freundeskreis. Gottfredson und Hirschi vermuten, dass eine so vorgenommene Operationalisierung von *Delinquenz im Freundeskreis* und *eigener Delinquenz* in Selbstberichten schlicht dasselbe messe. Auch wenn sich ein solches Validitätsproblem in regressionsbasierten Analysen wohl schon durch Multikollinearität äußern dürfte, spricht auch der fehlende empirische Zusammenhang im Längsschnitt für die Trennschärfe der verwendeten Konstrukte.

zwischen Einstellungs- und Handlungsebene ein Grund für den, in anderen Untersuchungen so nicht ermittelten, empirischen Zusammenhang zwischen delinquenter Handlungsebene und der Assoziation mit einem delinquenten Freundeskreis sein: Denn möglicherweise wird hier jener Teil der in anderen Untersuchungen (zum Beispiel Seddig 2014a) als eigenes Einstellungskonstrukt operationalisierten Varianz durch die Verhaltensebene abgebildet und so als scheinkorrelativer Zusammenhang in das Modell eingebracht.¹⁴ Zusätzlich vermuten Johnson und Kollegen auch in dem langen zeitlichen Abstand von drei Jahren zwischen den einzelnen Messungen eine Erklärung für den ungewöhnlichen Befund (Johnson et al. 2004, S. 20).

Trotz des Forschungsbedarfs im Längsschnitt sprechen viele Analysen für die Berücksichtigung von Lernprozessen bei der Erklärung delinquenten Verhaltens. Der Freundeskreis hat sich als wichtige Lernumgebung erwiesen. Umgekehrt ist die Wahl der Freunde auch von persönlicher Sympathie und gemeinsamen Einstellungsmustern geprägt.

Für die Analyse justizieller Stigmatisierung liegt es deshalb gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden nahe, Exklusion in einen delinquenten Freundeskreis als lerntheoretischen Erklärungsfaktor für das Auftreten sekundärer Delinquenz zu berücksichtigen. Gleichwohl scheint es notwendig, zur Bestimmung eines exkludierenden (Netto-)Effekts justizieller Interventionen, das bindungstheoretische Selektionsargument bei der Modellierung zu kontrollieren.

4.3 Lerninhalt: Definitionen

Indem alle lerntheoretischen Ansätze auch Delinquenz als gelerntes Verhalten einordnen, stellen sie die Parallelität zum Erlernen konformer, sozial akzeptierter Verhaltensweisen heraus. Die Art und Weise, wie gelernt wird, sei

¹⁴ Zudem wurden zwischen dem dritten und fünften Messzeitpunkt unterschiedliche Indikatoren für die Messung der eigenen bzw. der Devianz im Freundeskreis einbezogen (vgl. Johnson et al. 2004, S. 13, Appendix). Die Autoren verwendeten außerdem, ebenso wie schon Thornberry et al., einen sehr unspezifischen Index, der über strafbare Handlungen weit hinaus ging (von Rauchen bis zum bewaffneten Raub) und zum Teil sehr vage Handlungsbeschreibungen enthielt, wie zum Beispiel: »During the past 12 months, how many of your ›close‹ friends have done something that could get them arrested by the police?« (ebd., S. 26). Möglicherweise lassen sich Lernprozesse tatsächlich erst nachzeichnen, wenn auch die gelernten Inhalte (das heißt delinquente Handlungsstrategien und entsprechend befürwortende Normkonzepte) genauer spezifiziert und deliktsspezifisch erfragt worden sind (so auch Boers et al. 2009, S. 285; Tittle et al. 1986, S. 426 f.).

immer gleich, nur die jeweils internalisierten Inhalte würden sich unterscheiden (Akers und Sellers 2013, S. 79). Wurde zuvor die generelle Bedeutung des Freundeskreises als Lernumgebung diskutiert, geht es nunmehr um die dort vermittelten (delinquenten) Lerninhalte.

Die gelernten Inhalte lassen sich zunächst grob in zwei Bereiche einteilen. Zum einen können konkrete *handwerkliche Techniken* zur Deliktsbegehung gelernt werden. Dieser Aspekt dürfte jedoch für die mit dieser Arbeit angestrebte Analyse leichter und mittelschwerer Gewaltdelinquenz nur eine untergeordnete Rolle spielen. Anders verhält es sich mit der Ebene *persönlicher Einstellungen* in Bezug auf (einzelne) delinquente Handlungsweisen, die sich im Sozialisationsprozess entwickeln und verändern soll. Die auf der Einstellungsebene zu verortenden (delinquenten) Normorientierungen bezeichnen Sutherland wie auch Burgess und Akers als »definitions« (ebd., S. 83) und verstehen darunter

[...] orientations, rationalizations, definitions of the situation, and other evaluative and moral attitudes that define the commission of an act as right or wrong, good or bad, desirable or undesirable, justified or unjustified. (ebd., S. 83)

An dieser Stelle vermuten die Autoren eine wichtige Vermittlungsinstanz zwischen der externen Beeinflussung durch die (Lern-)Umgebung und dem eigenen Verhalten, also der Handlungsebene:

The greater the extent to which one holds attitudes that disapprove of certain acts, the less one is likely to engage in them. Conventional beliefs are *negative definitions* of criminal behavior. (ebd., S. 83, Hervorhebung im Original)

Und umgekehrt:

The greater the extent to which one has learned and endorses general or specific attitudes that either positively approve of, or provide justification (neutralizations) for, the commission of criminal or deviant behavior in situations discriminative for it, the greater the chances are that one will engage in that behavior. (Akers und Jensen 2006, S. 39)

Das angesprochene konforme Normkonzept (*conventional beliefs*) steht der Begehung von Straftaten somit als negative Definition entgegen: Wer sich bspw. moralisch gehalten sieht, *die* (das heißt alle) Gesetze zu befolgen, wird dies in

aller Regel auch tun. Eine solche undifferenzierte Einstellung zu jeder Form von Delinquenz bezeichnet Akers als *general definition*, und meint dann im Gegensatz dazu mit *specific definitions* solche Einstellungen, die sich auf die Bewertung einzelner, möglicherweise verbotener Verhaltensweisen beziehen (Akers und Sellers 2013, S. 83).

So mögen zum Beispiel viele Menschen solche Handlungen ablehnen, die sichtbar in die Rechte anderer eingreifen (Diebstahl, Beleidigungen oder Gewaltdelikte), aber gleichzeitig den zwar ebenfalls verbotenen, aber unmittelbar zunächst nur selbstschädigenden Konsum von Betäubungsmitteln als moralisch neutral oder vertretbar bewerten und deshalb entweder praktizieren oder zumindest aus anderen Gründen (körperliche Unverträglichkeit, Gesundheitsbewusstsein, Angst vor Abhängigkeit etc.) unterlassen.

Ein Argument wie das der Selbstschädigung kann deshalb als eine Form der *neutralizing definition* angesehen werden. Darunter verstehen Akers und Sellers (ebd., S. 83) solche internen Konzepte, die sich, freilich ohne rechtlich anerkannt zu sein, entweder generell oder situativ rechtfertigend auswirken und so den zu erwartenden inneren Widerspruch zwischen den eigentlich internalisierten, konformen Normen und der Reflexion des eigenen delinquenten Handelns auflösen helfen. So mag sich ein Ladendieb durchaus bewusst sein, dass er das Eigentum eines anderen wegnimmt und dies auch grundsätzlich für unrecht halten oder zumindest im Hinblick auf das Eigentum befreundeter Personen ablehnen. Die Neutralisierung dieses Vorbehalts, zum Beispiel mit Hilfe der Unterstellung, dass der Supermarkthaber ohnehin so wohlhabend sei, erleichtert es dem Ladendieb, sein Handeln in der konkreten Situation trotzdem als zulässig (oder gar als geboten) ansehen zu können. Ebenso wird ein Konsument verbotener Betäubungsmittel für sich in Anspruch nehmen, dass der Konsum mangels Fremdschädigung eine Privatangelegenheit sei und damit einer staatlichen Strafdrohung ihre Legitimität (für diesen konkreten Fall) absprechen können.

Solche Rechtfertigungsstrategien sind somit äußerst flexibel, denn in den meisten Situationen werden sich Gründe finden lassen, um die eigenen Vorstellungen und Bedürfnisse über die anderer Menschen oder über das Recht zu stellen. Sykes und Matza (Sykes und Matza 1957, S. 666 f.) haben fünf unterschiedliche Neutralisierungstechniken ausgemacht, die sich regelmäßig in der Selbst-Exkulpation als vermeintlich hilfloser, durch die äußeren Umstände zur Straftat gezwungener Akteur, in der Verharmlosung der Tat als Bagatelle, in der Verlagerung der Verantwortung zum Opfer, in der Negation der anderen oder

in der rechtfertigenden Berufung auf höhere Ziele und Instanzen ausdrücken sollen.

Im Zusammenhang mit der Untersuchung staatlicher Interventionen könnte auch der vierten Kategorie Bedeutung zukommen, die Sykes und Matza mit »condemnation of the condemners« (Sykes und Matza 1957, S. 668) bezeichnen. Sie beschreiben damit eine Sicht auf die Polizei als »korrupt, dumm und brutal« (ebd., S. 668), die es entweder legitim erscheinen lassen mag, gerade die Auseinandersetzung mit dieser Kontrollinstanz zu suchen, oder es zumindest nicht befürchten lässt, bestraft zu werden. An dieser Stelle überschneiden sich Lerninhalt, Lernprozess und Abschreckungsdoktrin, wenn sich die Sicht auf die Justiz auch in der subjektiven Einschätzung des Entdeckungsriskos ausdrückt. Warr (1993) betont in seiner systematischen Darstellung des Zusammenspiels von Spezial- und Generalprävention, dass die Lernumgebung gerade auch Sanktionierungs- und Vermeidungserfahrungen weitergebe. Dadurch könne die subjektive Risikoerwartung des Einzelnen möglicherweise stärker beeinflusst werden als durch eine selbst erlebte Sanktion (vgl. Abschnitt 5.2.2.3). Ähnlich fassen es Tittle et al. (1986, S. 413 f.) zusammen, wenn sie schreiben:

Although neither Sutherland nor his interpreters did so, it seems reasonable to treat fear of legal sanctions as an aspect of criminal perspective possibly learned from association.

Damit beschränken sich Delinquenz steigernde Lerninhalte nicht allein auf Einstellungsmuster und die (neutralisierende) Bewertung von Handlungen, die anderen schaden. Vielmehr können auch zu erwartende Reaktionen von Seiten Dritter oder ihr Ausbleiben Teil des gelernten Wissens sein. Ob jedoch gerade für die auf diese Weise mitgeprägte subjektive Risikobewertung auch eine handlungsleitende Wirkung zu erwarten ist, wird ausführlich im Abschnitt 5.3 erörtert.

4.4 Lernprozess: Verstärkung und Imitation

Der Lernprozess selbst wird in Sutherlands Theorie differentieller Assoziationen nur knapp beschrieben. Die Darstellung beschränkt sich dort auf die Annahme, dass der Vorgang stets parallel zum Erlernen konformer Verhaltensweisen und Einstellungen verlaufe. Burgess und Akers haben die dahinter vermuteten Mechanismen unter dem Begriff der differentiellen Verstärkung (*differential reinforcement*) genauer entwickelt. Bandura hat mit dem Verweis auf

die Imitation von Verhalten einen weiteren Aspekt menschlichen Lernens ergänzt.

4.4.1 Operante Konditionierung

Für ihre Deutung des Lernprozesses griffen Burgess und Akers im Wesentlichen auf die Verhaltenstheorie von Skinner zurück, der zwischen zwei Arten menschlichen Verhaltens differenziert: zum einen *reflexhaftes Verhalten*, das weitgehend autonom, das heißt ohne bewusste kognitive Beeinflussung hervorgerufen wird und zum anderen *operantes Verhalten*, also solche (komplexen) Handlungen oder Unterlassungen, die eine bewusste oder bei unbewusster alltäglicher Aktivität, eine zumindest der kognitiven Steuerung zugängliche Entscheidung voraussetzen (Skinner 1973; Burgess und Akers 1966, S. 132; Akers 1998, S. 67). Die Autoren gehen davon aus, dass nur operantes Verhalten durch Erfahrungen und durch die daraus resultierende Erwartungshaltung in der spezifischen Situation beeinflusst wird:

It has been found that this class of behavior is a function of its past and present environmental consequences. Thus when a particular operant is followed by certain kinds of stimuli, that behavior's frequency will increase in the future. (Burgess und Akers 1966, S. 132)

Diese verschiedenartige Beeinflussung bezeichnen sie als differentielle Verstärkung und benennen vier Varianten verhaltensbeeinflussender (das heißt verstärkender oder abschwächender) Reaktionen (*stimuli*) sowie zwei neutrale Konstellationen, die hier jedoch nicht relevant sind:

1. Positive Verstärkung (*positive reinforcement*)
Folgt auf ein Verhalten eine für den Handelnden angenehme Konsequenz (materielle Zuwendungen, Anerkennung, Lob etc.), so dürfte dies die Wahrscheinlichkeit steigern, dass das Verhalten in einer ähnlichen Situation wiederholt wird.
2. Negative Verstärkung (*negative reinforcement*)
Führt ein Verhalten zur Reduktion von Umständen, die für den Handelnden bislang unangenehm waren (Geldnot, Beschränkungen, Ausgrenzung etc.), so dürfte dies als positiv empfunden werden und ebenfalls die Wahrscheinlichkeit steigern, dass das Verhalten in einer ähnlichen Situation wiederholt wird.

3. Positive Bestrafung (*positive punishment*)

Folgt auf ein Verhalten eine für den Handelnden unangenehme Konsequenz (Strafe, Ausgrenzung etc.), so dürfte dies zu einer Reduktion dieses Verhaltens oder der Wahrscheinlichkeit seiner Wiederholung führen.

4. Negative Bestrafung (*negative punishment*)

Folgt auf ein Verhalten der Wegfall bislang als angenehm wahrgenommener Umstände (Privilegien, Anerkennung, Geld), so dürfte dies ebenfalls zu einer Reduktion des Verhaltens oder der Wahrscheinlichkeit seiner Wiederholung führen.

Der delinquente Freundeskreis kann also den Einzelnen auf ganz unterschiedliche Arten beeinflussen. So können größere Akzeptanz und Respekt als positive Reaktionen nach Straftaten im Gruppenkontext als Belohnung wahrgenommen und wirksam werden. Andersherum können delinquente Einstellungsveränderungen auch daher rühren, dass die zuvor (mit Straftaten) erreichte Respektsstellung in der Gruppe gehalten werden soll. Denn möglicherweise gilt als Feigling, wer sich weigert, an Straftaten teilzunehmen und wird auf diese Weise positiv oder negativ sanktioniert.¹⁵

4.4.2 Imitation

Neben der operanten Konditionierung haben Akers und Kollegen mit der Nachahmung von Verhalten (*imitation*) einen wichtigen weiteren Erklärungsfaktor für das Erlernen insbesondere noch unbekannter Verhaltensweisen nachträglich in ihr Konzept aufgenommen (Akers und Sellers 2013, S. 85; Akers und Jensen 2006, S. 40; Akers 2011, S. 131). Sie stützen sich dabei auf die sozial-kognitive Lerntheorie (Bandura 1977, S. 22 ff.).

Bandura hat den Lernprozess am Modell ausführlich differenziert und sieht in dem Kontakt zu Vorbildern (*attentional process*) sowie in der Internalisierung des Gelernten (*retention process*) in symbolisch-visueller oder verbalisierter Form sowie in der motorischen Übung die zentralen Voraussetzungen für das Erlernen von vorgelebtem Verhalten (ebd., S. 25 ff.). Die Komplexität der Verhaltensweisen und Fertigkeiten, die sich Menschen lernend aneignen, ist für ihn ein Hinweis darauf, dass der Lernvorgang nicht nur durch Belohnungs-

¹⁵ Die Erwartung spezial- und generalpräventiv »lehrender« staatlicher Sanktionen wird ausführlich in Abschnitt 5.2.1 diskutiert.

oder Bestrafungsmechanismen im Wege einer externen (operanten) Beeinflussung geprägt ist, sondern auch durch das gegenseitige Vormachen und Nachahmen. Zudem erwartet Bandura eine Verhaltensbeeinflussung auch durch »self-reinforcement« (Bandura 1976, S. 136 ff.), d.h. die interne Bewertung des eigenen Verhaltens anhand der persönlichen, veränderlichen Verhaltensregeln.

Dementsprechend unterscheidet Bandura zwischen der lernenden Aneignung (*acquisition*) und der tatsächlichen motivationsgetragenen eigenen Ausführung (*performance*) von Verhalten als zwei Ergebnisse von, nach seinem Dafürhalten, oftmals getrennt ablaufenden kognitiven Prozessen:

Social learning theory distinguishes between acquisition and performance because people do not enact everything they learn. They are more likely to adopt modeled behavior if it results in outcomes they value than if it has unrewarding or punishing effects. (Bandura 1977, S. 28)

An dieser Stelle liegt der Ansatzpunkt für die Abgrenzung modellhaften Lernens einerseits und operanter Konditionierung andererseits: Bandura geht davon aus, dass schon die Bereitschaft, einem Ereignis oder Verhalten überhaupt Aufmerksamkeit entgegenzubringen, von den zuvor *angenommenen* Vorteilen bzw. reduzierten Nachteilen abhängt, während die strenge operante Konditionierung stärker die Wirkung (*response*) tatsächlich selbst erfahrener oder zumindest bei anderen beobachteter stimuli betont:

[...] the issue in dispute is whether reinforcement acts backwards to strengthen preceding imitative responses and their connection to stimuli, or whether it facilitates learning anticipatorily through its effects on attentional, organizational, and rehearsal processes. (ebd., S. 37)

Bandura erachtet die reinforcing stimuli, das heißt zuvor erfahrene oder erwartete Konsequenzen, als zwar auch potentiell wirksame, aber nicht zwingend erforderliche Komponente im Lernprozess:

One does not have to be reinforced, for example, to hear compelling sounds or to look at captivating visual displays. When attention is drawn to modeled activities by the events themselves, the addition of positive incentives does not increase observational learning. [...] After the capacity for observational learning has fully developed, one cannot keep people from learning what they have seen. (ebd., S. 37 f.)

Aus seiner Sicht ist die Umgebung und damit das Ausgesetztsein gegenüber den (oftmals symbolischen) Lerninhalten der entscheidende Faktor im Lernprozess (Bandura 1977, S. 39).

Bandura verwendet damit den Begriff *imitation* als Ausdruck eines weitergehenden Konzepts, das Akers offenbar eher wörtlich (miss-)versteht, wenn er im Gegensatz zu Bandura die aus seiner Sicht obligatorische Bedeutung der erfahrenen oder erwarteten stimuli betont:

This process [social learning, P. S.] is one in which the balance of learned definitions, imitation of criminal or deviant models, and the anticipated balance of reinforcement produces the initial delinquent or deviant act. (Akers und Sellers 2013, S. 85)

Lerninhalte wie Einstellungen in Bezug auf die Begehung von unterschiedlichen Delikten bzw. Rationalisierungen, aber auch Techniken zur Ausführung können somit explizit, das heißt im Diskurs oder durch Demonstration, vermittelt werden. Ebenso können sie subtil vorgelebt und durch Nachahmung internalisiert werden. Vorteile müssen dabei nicht unbedingt aus der Tat selbst erwachsen, sondern können wiederum je nach Lernumgebung auch in Anerkennung und Gruppenintegration bestehen (ebd., S. 86). Im Kern eröffnet diese Erweiterung durch Bandura eine Sicht auf den Lernprozess, die neue (delinquente) Verhaltensweisen auch ohne zuvor stattgefundene Veränderungen in kognitiven Einstellungsmustern erwarten lässt. Gerade mit Blick auf die spontane Beteiligung an Straftaten im Kontext jugendlicher Peergruppen ist dies ein wichtiger Deutungsansatz.

Daneben hat sich gezeigt, dass der delinquente Gruppenkontext vermehrt Gelegenheiten bereithält, die für sich genommen und ohne die Beeinflussung normativ-kognitiver Einstellungsmuster ebenfalls zur Steigerung von Delinquenz führen. Die unreflektierte Übernahme strafbarer Verhaltensweisen haben Warr und Stafford (1991, S. 860 f.) auch für den von Freunden vorgelebten Drogenkonsum ausgemacht. Auch die Begehung allgemeiner Delinquenz wurde stark durch den Gruppenkontext beeinflusst, ohne dass hier ein Vermittlungseffekt der Einstellungsebene festzustellen war (so auch: Tittle et al. 1986, S. 426 f.). Die Autoren gehen deshalb zwar ebenfalls von einem sowohl über Einstellungen vermittelten als auch von unmittelbarer Nachahmung und Gruppendruck geprägten Lernprozess aus (Warr und Stafford 1991, S. 863).

Ein Hinweis auf Verhaltensimitation lässt sich auch in den starken, simultan gemessenen Zusammenhängen erkennen, die Johnson et al. (2004, S. 19) zwischen einem delinquenten Umfeld und der (selbstberichteten) Begehung von

Straftaten ausmachen.¹⁶ Neben dem von ihnen vermuteten Selektionseffekt kann sich darin ein unmittelbarer kriminogener Effekt delinquenter Freundeskreise widerspiegeln. Solche Imitation liegt etwas abseits der zeitlich sukzessiven lerntheoretischen Kausalannahmen. Wenn sich also in der zeitverzögerten Perspektive kein direkter empirischer Zusammenhang zwischen einer delinquenten Peergruppe und der Begehung von Straftaten zeigt, so spricht doch der deutliche Zusammenhang im Querschnitt zumindest für eine delinquenzverstärkende Ad-hoc-Wirkung delinquenter Freundeskreise (weiterführend: Pratt et al. 2010, S. 789 f.).

Diese resultiert dann aus einer durch Gruppendynamik beförderten Verhaltensanpassung. Durch die delinquente Einbindung ergeben sich mehr Gelegenheiten, bei denen strafbares Verhalten und die Reaktion der Gruppe beobachtet werden kann (Haynie und Osgood 2005, S. 1124). Gleichzeitig wird diese Umgebung durch den intensiveren Kontakt zwischen den einander bekannten und befreundeten Personen stärkere (Vorbild-)Wirkung entfalten als eine eher anonyme Lernumgebung (zum Beispiel im Alltag auf der Straße). Für ein besseres Verständnis des Lernprozesses bietet es sich deshalb an, sowohl Einstellungsveränderungen als auch spontane Imitation von Verhalten als Ergebnis kollektiver Beeinflussung zu berücksichtigen.

4.5 Zusammenfassung

Längsschnittuntersuchungen haben gezeigt, dass sich Menschen mit ähnlichen Normkonzepten durchaus eher in einem gemeinsamen Freundeskreis zusammenfinden. Andererseits finden sich aber auch Hinweise, dass Einstellungen durch die gewählte (Lern-)Umgebung beeinflusst werden. Die empirische Befundlage lässt sich zusammenfassend als Hinweis für ein interaktionales Verständnis vom Freundeskreis als eine gewählte und gleichzeitig prägende Sozialisationsinstanz deuten. Es liegt die Vermutung eines vielschichtigen Prozesses nahe, der gerade nicht entweder allein durch Lernprozesse oder allein durch Bindungsfaktoren erklärt werden kann (Boers und Reinecke 2007b, S. 42 f.; Kandel 1978, S. 435; Thornberry et al. 1994, S. 74 f.; Akers 1998, S. 329; Cairns und Cairns 1994, S. 116 ff.; Seddig 2014a; Baerveldt et al. 2008, S. 577).

Die Befunde sprechen mit moderaten und stabilen Effektstärken dafür, dass delinquenten Einstellungen zwar eine zentrale Rolle zukommt, sie jedoch mit

16 Die Autoren verwenden einen Index, der neben Eigentumsdelikten auch Gewaltdelinquenz umfasst.

Blick auf delinquentes Verhalten nur einen Erklärungsfaktor unter weiteren bilden. Delinquente Einstellungsmuster können sich aus einer Vielzahl spezifischer Rationalisierungsansätze oder aus der offenen generalisierten Ablehnung gesellschaftlicher Regeln ergeben. Für die verhaltensbezogene Analyse erscheint es deshalb sinnvoll, delinquente Einstellungsmuster jeweils mit Blick auf die Art der Delikte zu differenzieren: Gewaltakzeptanz einerseits und die Negation fremder Eigentumsrechte andererseits können sehr unterschiedliche Ursprünge und Folgen haben.

Zusätzlich erfordert die Untersuchung jugendtypischer Straftaten im Gruppenkontext die Berücksichtigung von Imitation. Diese kann sehr kurzfristig und spontan erfolgen und ohne Reflexion oder Vermittlung über eine kognitive Einstellungsebene auskommen. Mit seiner interaktionalen Funktion als Sozialisationsinstanz wie auch seiner Bedeutung für das Entstehen delinquenter Gelegenheiten ist der Freundeskreis eine wichtige kriminologische Erklärungsinstanz. In Verbindung mit staatlichen Zuschreibungsprozessen kommt ihm deshalb eine vielseitige Vermittlungsrolle zwischen Sanktionierung und der erneuten Begehung von Straftaten zu.

5 Abschreckung und rationale Wahl

5.1 Einführung

Hinter dem Abschreckungskonzept steht die Erwartung, dass schon die in Aussicht gestellte Reaktion den potentiellen Akteur von künftigen Handlungen abhalte:

It [deterrence, P.S.] is the power to dissuade another party from doing something which one believes to be against one's own interests, achieved by the threat of applying some sanction. (Snyder 1960, S. 163)

Dieses Prinzip findet sich in vielen Facetten in der menschlichen Geschichte wieder und ging oft mit politischer Unterdrückung, Einschüchterung oder Verfolgung einher. So wurde der Verlauf des Kalten Krieges im Kern von der Abschreckungsdoktrin bestimmt: Massive nukleare Aufrüstung sollte die Zerstörungskraft des Gegners überragen und als *Gleichgewicht des Schreckens* die jeweils andere Seite von einem Angriff abhalten (vgl. ebd., S. 166). Die apokalyptische Gefahr einer solchen militärisch-politischen »Logik«, die zum Beispiel in der Kuba-Krise fast eskalierte, kommentierte Stanley Kubrick 1964 mit seinem Film *Dr. Seltsam, oder wie ich lernte, die Bombe zu lieben*: »Deterrence is the art of producing in the mind of the enemy... the *fear* to attack.«

Abschreckung als die »Kunst«, Angst vor der Reaktion des anderen zu erzeugen, ist aber nicht nur ein Element von Kriegen oder Diktaturen, sondern auch ein (je nach Art und Weise und je nach Zweck durchaus legales) Element des individuellen, sozialen Alltags. Das an einem Dritten statuierte Exempel oder bereits dessen glaubwürdige Ankündigung sollen diese Wirkung erzeugen und müssen dabei freilich nicht auf eine informelle Ebene beschränkt bleiben. Deshalb definiert Gibbs die Abschreckung durch Kriminalstrafen als

[...] the omission or curtailment of criminal activity by an individual in whole or in part because the individual perceives the omission or curtailment as reducing the risk that someone will be punished as a response to the activity. (Gibbs 1975, S. 39)

Ebenso hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur lebenslangen Freiheitsstrafe (Urteil vom 21. Juni 1977, 1 BvL 14/76, BVerfGE 45, 187–271) dem Strafrecht mit seinen Sanktionen sowohl eine (absolute) Sühne-

funktion als auch eine (relative) Zweckorientierung u.a. in Form einer abschreckenden Mahnung zugesprochen. Damit hat das höchste Gericht der Bundesrepublik die Rechtsprechung in der Debatte um die Rechtfertigung von Kriminalstrafen positioniert, indem es zwei gegenläufige Grundannahmen zusammengeführt und gleichberechtigt nebeneinander gestellt hat. Denn während Kant (1797, S. 333) der Strafe in seinem berühmten Inselbeispiel noch eine ausschließlich vergeltende, *die* Gerechtigkeit wiederherstellende repressive Funktion zuschrieb, sah Feuerbach (1801, S. 14 ff.) in ihr auch ein in die Zukunft gerichtetes, präventives Mittel zur hoheitlichen Demonstration der Normgeltung gegenüber der Allgemeinheit.

Schließlich forderte von Liszt 1882 in seiner als *Marburger Programm* berühmt gewordenen Antrittsvorlesung an der Universität Marburg die Abkehr vom metaphysischen Sühnedanken und propagierte stattdessen die Orientierung an konkreten Zwecken zur Rechtfertigung und Ausrichtung staatlichen Strafens. Dabei formulierte er, neben der bereits von Feuerbach umrissenen generalpräventiven Ausrichtung, auch das spezialpräventive Ziel, durch Strafe auf den Einzelnen verhaltensbeeinflussend einzuwirken:

Die Strafe gibt dem Verbrecher die ihm fehlenden Motive, welche der Begehung von Verbrechen entgegen zu wirken geeignet sind, und die vorhandenen Motive verstärkt und kräftigt sie. Sie erscheint als künstliche Anpassung des Verbrechers an die Gesellschaft und zwar entweder α) durch Besserung [...]; β) durch Abschreckung [...]. (Liszt 1883, S. 33)

Dieser Ansatz gründet sich damit auf einem insoweit doch kantischen Menschenbild, das den Einzelnen als vernünftiges Wesen mit einem freien und deshalb überhaupt beeinflussbaren Willen ansieht.

Wurde Abschreckung als Methode der Verhaltensbeeinflussung damit schon früh und in unterschiedlichen Zusammenhängen gefordert und teils mit drakonischen Strafen praktiziert, so war sie doch lange Zeit nicht durch ein differenziertes theoretisches Modell zur Erklärung menschlichen Verhaltens gerahmt (Piliavian et al. 1986, S. 101). Es wurde vor dem Hintergrund eines utilitaristischen Menschenbildes angenommen, dass die angedrohte Konsequenz nur schnell, vorhersehbar und drastisch genug erfolgen müsse, dann werde sie irgendwie ihr Ziel erreichen (Gibbs 1975, S. 5).

Erst in der Mitte des 20. Jahrhunderts wurde der vermutete abwägende Zusammenhang zwischen Drohung und nachfolgendem Verhalten durch den Rational-Choice-Ansatz genauer beschrieben (für einen ausführlichen Über-

blick siehe Paternoster 2010). Dieser sieht den Menschen als abwägenden (ökonomischen) Akteur, der, und hier liegt die Erweiterung gegenüber einer allein sanktionsbezogenen Abschreckungsdoktrin, die Kosten (zum Beispiel die angedrohte Strafe und ihre Folgen) in Verhältnis setzt zu dem erwarteten persönlichen Nutzen (das heißt die durch die Straftat erwarteten Vorteile; vgl. Apel 2013, S. 69, Matsueda et al. 2006, S. 96, Liska und Messner 1999, S. 88 f.). Bilanziert der Akteur nach der Abwägung einen positiven Ausgang bei Begehung der Straftat, lasse dies eine delinquente Handlungsentscheidung erwarten.

Doch einem Verständnis von menschlichen Entscheidungsvorgängen als rein kognitiv-logischen Abwägungen stehen grundsätzliche Vorbehalte entgegen, die auch von den Vertretern des Ansatzes diskutiert werden (für einen Überblick siehe Brezina 2002, S. 243 f.). Akers kritisiert aus einer lerntheoretischen Perspektive, dass die postulierte Rationalität zu vage sei und im Zuge der empirischen Überprüfung meist so stark an etablierte ätiologische Theorieansätze angenähert werde, dass sie keine inhaltliche Trennschärfe mehr gegenüber diesen Erklärungsmodellen biete (Akers 1990, S. 667). Auch lasse sich bei der rückblickenden Interpretation von (delinquenten) Handlungsentscheidungen immer behaupten, das jeweils ausgeführte Verhalten sei eben als günstiger eingeschätzt worden und deshalb so erfolgt, der Ansatz sei mithin tautologisch.

Vor dem Hintergrund dieser plausiblen Kritik an einem ökonomischen Generalansatz zur Kosten-Nutzen basierten Erklärung jedweder Handlung in allen Kontexten, eröffnen modifizierte Ansätze durchaus Raum für spezifisch rationale Erklärungsanteile. Dazu beziehen sie weitere Aspekte wie die Umgebung und ihre Gelegenheiten (Cohen und Felson 1979, S. 589) oder den Akteur in der spezifischen Situation mit seinen individuellen Fähigkeiten zur Selbstkontrolle (Piquero und Tibbets 1996; Wright et al. 2004) sowie seiner Wertorientierung und seinen persönlichen Handlungsvorlieben (Wikström et al. 2012, S. 14 f.) als relevante Faktoren in die Analyse der delinquenten Verhaltenswahl mit ein. Auf diese Weise sollen die rationalen Anteile im Entscheidungsprozess weniger pauschal erfasst werden. Wikström und Kollegen erklären die alltägliche Konformität der meisten Menschen so:

[...] the main reason why most people, most of the time, do not engage in most acts of crime is that they generally do not perceive crime as an action alternative. [...] Thus the main reason why most people abide the law most of the time is not that they regularly choose not to commit an act of crime because, for example, they

fear the consequences. Rather, they just do not perceive crime as an action alternative. (Wikström et al. 2012, S. 19)

Durch den Verweis auf die mangelnde »perception as an action alternative« öffnen die Autoren ihre Analyse des rationalen Entscheidungsprozesses für ätiologische Erklärungsansätze, die außerhalb der reinen Kosten-Nutzen-Abwägung liegen. Hier passt die deutsche Übersetzung *nicht in Erwägung ziehen* gut zu der im Original intendierten Beschreibung einer vorgelagerten, unbewussten Selektion der als möglich erachteten Handlungsvarianten, die dann im Anschluss überhaupt »erwogen« werden. Ein solches Verständnis von menschlichen Entscheidungsprozessen schränkt die Anwendbarkeit rationaler Erklärungsmodelle grundsätzlich ein, denn hier erlangt die Risikobewertung überhaupt nur unter bestimmten (im Folgenden zu untersuchenden) Umständen eine handlungsleitende Bedeutung. Wer nämlich die Begehung von Straftaten von vornherein nicht in Betracht zieht, zum Beispiel weil dem ein gefestigtes konformes Normkonzept grundsätzlich entgegensteht, wird auch durch Strafdrohungen nicht erreicht oder abgeschreckt.

Auch andersherum, das heißt im Hinblick auf das Aufkommen von Delinquenz, werden räumliche, soziale oder gruppendynamische Faktoren diskutiert, die zu einem Ausfall rationaler Abwägung und damit zur Wirkungslosigkeit von Straferwartungen führen können. So vermuten Maxson und Kollegen für Mitglieder einer Jugendgang unter Verweis auf eine eingeschränkte »deterability«, dass

from the point of view of group dynamics, regardless of the deterrent influence of legal sanction threats on juvenile offending in general, among gang members the threat of legal sanctions or even social sanctions is likely to be discounted. (Maxson et al. 2011, S. 519)

Nach diesem Verständnis kann also das delinquente Umfeld dazu beitragen, dass per se keine Abwägung stattfindet und Straftaten spontan und ohne über die Folgen nachzudenken begangen werden. Dies impliziert, dass die rational-abschreckende Wirksamkeit formeller Kontrolle je nach Art des Delikts, Situation oder Einstellung der handelnden Person durchaus unterschiedlich ausfallen kann, so dass nicht von einem stets gleich wirkenden, das heißt linearen, Zusammenhang zwischen Sanktionserwartung und (konformer oder delinquenten) Handlungsentscheidung auszugehen ist.

Deshalb liegt es nahe, zwischen einer Wahrnehmungs- und einer Handlungsebene zu differenzieren.¹⁷ Dies hat zur Folge, dass die bislang von Rational-Choice-Modellen unterstellte Unmittelbarkeit zwischen einer gesteigerten subjektiven Sanktionserwartung und einem konformen Handlungsimpuls entfällt. Im Analysemodell schafft erst die Unterteilung in zwei Ebenen Raum für die Annahme, dass die gleiche subjektive Straferwartung in verschiedenen Kontexten unterschiedlich berücksichtigt werden kann.

Die Wahrnehmungsebene umfasst die Rezeption von formellen oder informellen Sanktionen und deren Umsetzung in eine kollektive oder individuelle Risikoeinschätzung, sie wird in Abschnitt 5.2 näher erläutert. Auf der Handlungsebene wird in Abschnitt 5.3 die Relevanz rationaler Auswahlprozesse für die Erklärung delinquenter Handlungsentscheidungen untersucht. Auf beiden Ebenen kann die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis als möglicher Einflussfaktor im rationalen Entscheidungsmodell berücksichtigt werden.

5.2 Wahrnehmungsebene: Faktoren rationaler Abwägung

Lange Zeit standen vor allem die Wahrnehmung von Sanktionen und deren Einfluss auf die kollektive oder individuelle Sanktionierungsprognose im Zentrum des wissenschaftlichen und politischen Interesses, wurde doch hier das general- und spezialpräventive Abschreckungspotential von Kriminalstrafen und ihrer Androhung («subjektive Kosteneinschätzung») vermutet. Der folgende Abschnitt 5.2.1 gibt einen Überblick zur Operationalisierung von sozialen Sanktionen in rationalen Entscheidungsmodellen. Anschließend wird unter 5.2.2 der Frage nachgegangen, ob und wie formelle Interventionen, ihr Ausbleiben oder die Erfahrungsberichte von Dritten zu einer veränderten Bewertung von formeller Kontrolle hinsichtlich ihrer Schärfe oder Eintrittswahrscheinlichkeit beitragen können.

5.2.1 Strafe und Risiko

Auch wenn man die zuvor besprochene generelle Kritik am hohen Abstraktionsgrad rationaler Kosten-Nutzen-Modelle und ihrer Neigung zur Tautolo-

17 Dies tun auch Pogarsky et al. (2004, S. 345) mit den Begriffen »Perceptual Linkage« und »Behavioral Linkage«. Allerdings sehen sie in der delinquenten Handlungsebene nur einen Faktor für das kontinuierliche Zustandekommen von Sanktionserwartungen, so dass ihr Ansatz bei einem linear verstandenen Verhältnis zwischen Sanktionserwartung und Handlungsentscheidung bleibt.

gie nicht teilt, bleibt das Problem der Operationalisierung von jenen »Kosten«, die den rationalen Akteur von der Straftatbegehung abhalten sollen. Es geht also darum, die antizipierten Nachteile der Straftat und ihre Vermittlung zu bezeichnen, so dass sie in der empirischen Analyse Berücksichtigung finden können.

Der Ökonom Gary Becker wollte hier mit einem monetären Ansatz eine Antwort liefern und unternahm den Versuch, die Auswirkungen von Sanktionen für die Übertragung in ein allgemeines ökonomisch-rationales Handlungsmodell zu quantifizieren. Besonders verkürzend erscheint diese Betrachtung im Zusammenhang mit der Inhaftierung eines Menschen:

For example, the cost of an imprisonment is the discounted sum of the earnings foregone and the value placed on the restrictions in consumption and freedom. Since the earnings foregone and the value placed on prison restrictions vary from person to person, the cost even of a prison sentence of given duration is not a unique quantity but is generally greater, for example, to offenders who could earn more outside of prison. The cost to each offender would be greater the longer the prison sentence, since both foregone earnings and foregone consumption are positively related to the length of sentences. (Becker 1968, S. 179 f.)

Im Umkehrschluss impliziert die Argumentation also, dass die Inhaftierung für Personen, die ein geringeres oder kein Einkommen erzielen und daher weniger konsumieren, weniger »teuer« (im Sinne von *belastend*) sei und dies in einem Abwägungsprozess zwischen Konformität und Delinquenz auch so antizipiert werde. Demnach wären Menschen mit niedrigeren Einkommen weniger leicht durch die Drohung mit Strafe abzuschrecken und müssten folglich mehr Straftaten begehen. Zwar mag tatsächlich bei einzelnen Bevölkerungsgruppen, zum Beispiel Jugendlichen im Vergleich mit Erwachsenen, ein geringes Durchschnittseinkommen mit einer hohen Delinquenzbelastung zusammenfallen. Gegen die Verallgemeinerbarkeit von Beckers These spricht jedoch bereits die im Geschlechtervergleich deutlich niedrigere Belastung von Frauen im Dunkel- wie im Hellfeld, bei einem gleichzeitig gegenüber Männern seit jeher erheblich geringeren Durchschnittseinkommen.¹⁸

18 Die von Boers et al. (2014, S. 186 f.) ermittelten Jahresprävalenzen legen bei Gewaltdelinquenz von Mädchen und jungen Frauen eine höchstens halb so hohe, meist noch niedrigere Dunkelfeldbelastung gegenüber Männern nahe. Noch deutlicher fällt der Unterschied zwischen den

Somit ist es nicht nur das theoretische Missverständnis von persönlicher Freiheit als einem ökonomisch bezifferbaren Wert, sondern auch die empirische Befundlage, die gegen eine derartige Klassifikation von formellen Sanktionen anhand wirtschaftlicher Einbußen spricht. In der Zwischenzeit konnten viele kriminologische Untersuchungen, obwohl in ihrer Anlage unterschiedlich, ein durchaus konsistentes Bild von der besonderen Bedeutung informeller sozialer Reaktionen auf Normverstöße zeichnen: Die handlungsleitende Wirkung von formellen und informellen Sanktionen haben Anderson et al. (1977, S. 111 f.) bei Jugendlichen für deren Marihuanakonsum verglichen und festgestellt, dass schon die erwartete Ablehnung des Konsums durch die Familie einen stärkeren, Konformität fördernden Effekt haben kann als die Erwartung einer Kriminalstrafe. Daneben betonen auch Braithwaite et al. (2006) mit dem Konzept des *shaming* ebenso wie Sampson und Laub (1995a) mit der *Age-Graded Theory of Informal Social Control* die nicht in Geld bezifferbare Relevanz informeller Reaktionen für die Handlungsentscheidung.

Paternoster und Iovanni (1986, S. 768 f.) zeigten in einer multivariaten Paneluntersuchung, dass formellen Sanktionen im direkten Vergleich zu informellen Folgen von Regelverletzungen kaum verhaltensrelevanter Einfluss zukommt. Die Befunde von Pratt et al. (2006, S. 371) legen nahe, dass Menschen formelle Sanktionen eher als Auslöser für informelle negative Reaktionen (*non-legal-costs*) wahrnehmen und die staatliche Strafe nur deshalb und damit nur mittelbar Wirkung entfaltet. In diesem Fall ist die Wirksamkeit der staatlich verordneten Strafe von der antizipierten Reaktion des informellen Umfelds abhängig.

Es wird deutlich, dass Menschen sich selbst und ihr Glücksempfinden nicht allein über Einkommen oder Konsum definieren und dass die radikale Fokussierung auf die finanziellen Auswirkungen und Konsumeinbußen unter vollständiger Auslassung emotionaler und sozialer Folgen die Rolle von Sanktionen nur unzureichend erfasst. Dementsprechend sind entgangenes Einkommen und Konsum kaum geeignet, rationale Handlungsmodelle als (allein) bestimmende Größen zu prägen. Stattdessen haben sich mit

- der Intensität der angedrohten Strafe (Strafhöhe) und

Geschlechtern im Helffeld bei den bundesweiten Verurteilungen wegen Körperverletzungsdelikten aus, hier liegt der Anteil verurteilter Frauen bei 10 Prozent, vgl. Statistisches Bundesamt (2018b, Tabelle 2.4). Im gleichen Zeitraum erhielten Frauen in Deutschland wegen der als *Gender Pay Gap* bezeichneten strukturellen Einkommensdiskriminierung um durchschnittlich 20 Prozent geringere Bruttostundenlöhne und sogar um 33 Prozent geringere Bruttojahreslöhne als ihre männlichen Kollegen, vgl. Statistisches Bundesamt (2018c, Tabelle 2.1).

- der Entdeckungs- und Sanktionierungswahrscheinlichkeit

zwei eher allgemeine Operationalisierungen für die mit formellen Kontrollreaktionen verbundenen Nachteile etabliert.¹⁹

Diese Faktoren werden entweder anhand des gesetzlichen Strafrahmens und der aggregierten Sanktionierungs- und Aufklärungsraten der Justizbehörden als, so bezeichnete, *objektive* Größen oder aber anhand einer *subjektiv* prognostizierten Straf- bzw. Entdeckungswahrscheinlichkeit erhoben.

In der Metaanalyse von Pratt et al. (2006, S. 379) erwiesen sich bei den meisten Untersuchungen, wenn überhaupt, nur die subjektive Vorstellung über die Entdeckungswahrscheinlichkeit und die Erwartung informeller Sanktionen als empirisch bedeutsame Erklärungsfaktoren für die Reduktion der jeweils abgefragten Delikte; Apel und Nagin (2011, S. 426) sprechen deshalb vom »certainty principle«.

Dieses Ergebnis und damit auch die Bedeutung der Risikobewertung als Dreh- und Angelpunkt der theoretischen Argumentation ist durchaus naheliegend (vgl. Jacobs 2010, S. 419). Kaum jemand ist bereit, sich »sehenden Auges« der Strafverfolgung auszusetzen: Wer akut damit rechnet, gefasst zu werden, wird die Straftat kaum begehen, denn die erwartete Strafe wird die Vorteile in aller Regel überwiegen. Dies gilt insbesondere, wenn die Verpflichtung zum Schadensersatz oder der Verlust des Erlangten durch Einziehung zu erwarten sind, so dass der angestrebte Vorteil nicht von Dauer ist.

Wer hingegen davon ausgeht, ohnehin nicht gefasst zu werden, wird keiner noch so hohen Strafdrohung große Bedeutung beimessen (vgl. auch die mathematische Darstellung als Produkt aus Strafhöhe und Entdeckungswahrscheinlichkeit » π_p « bei Apel 2013, S. 769).

Die Beeinflussung des subjektiven Entdeckungsrisikos ist jedoch nicht allein mit Blick auf die, zumindest im Vergleich zur unbedeutenden Strafhöhe, etwas weniger eindeutige empirische Befundlage ein lohnenswerter Analysegegenstand; auch die konzeptionelle Unabhängigkeit von den unterschiedlichen nationalen Strafregimen und die daraus resultierende Vergleichbarkeit der empirischen Befunde sprechen für den Rückgriff auf diesen Faktor. Im Folgenden wird erläutert, wie formelle Sanktionen die subjektive Einschätzung des Entdeckungsrisikos beeinflussen könnten.

19 Gelegentlich wird noch die Zeit zwischen Straftat und Reaktion einbezogen.

5.2.2 Risiko und Exklusion

Die intendierte Prävention von Straftaten dient als zentrales Argument für die Rechtfertigung formeller sozialer Kontrolle. Dazu wird unterstellt, dass formelle Interventionen zu einer gesteigerten Risikoerwartung bei dem Sanktionierten und den beobachtenden Mitmenschen führen. In der Folge sei mit einem Delinquenzrückgang zu rechnen.

Diese Argumentation impliziert einen Wahrnehmungsprozess, der häufig mit den Begriffen Spezialprävention und Generalprävention differenziert und so unterschiedlichen Adressaten (spezialpräventiv: von Strafe betroffene Person) oder Kollektiven (generalpräventiv: Beobachter der Bestrafung) in ihren verschiedenen Rollen zugewiesen wird. Danach lerne der Einzelne durch die Strafe »am eigenen Leib« und andere potentielle Täter durch die öffentliche Demonstration, dass auf Normverstöße eine belastende soziale Reaktion folgen wird, der Allgemeinheit werde gleichzeitig verdeutlicht, dass die Normgeltung durchgesetzt und ein Zuwiderhandeln bestraft wird und dass sich ihre Konformität ausgezahlt hat (vgl. Piquero und Paternoster 1998, S. 3).

Nach dem Verständnis von Stafford und Warr (1993) greifen viele Analysen der Risikowahrnehmung durch jene konzeptionelle Trennung von generalpräventiver (exemplarischer) Wirkung und spezialpräventiver (individuell erfahrener) Sanktion zu kurz, weil die meisten Betroffenen eben in beiden Rollen mit Strafen in Kontakt oder, und auch das sei relevant, trotz der Begehung von Straftaten nicht mit der Justiz in Kontakt kommen (Stafford und Warr 1993, S. 124, 126, 133).

Die Autoren schlagen deshalb vor, die general- und spezialpräventiven Wirkungen auf das subjektive Entdeckungsrisiko nicht getrennt voneinander zu untersuchen und stattdessen das Umfeld als kontinuierlich wirkende Lernumgebung zu integrieren (ebd.). Dadurch lösen sie sich von der nach Adressaten getrennten Betrachtung punktuell erfolgreicher Justizreaktionen.

The point to be emphasized is that in most populations – whether members of the general public or punished offenders – people are likely to have a *mixture* of indirect and direct experience with punishment and punishment avoidance. [...] However, by adopting the conventional distinction between general and specific deterrence, investigators perpetuate the notion that the two forms of deterrence occur among distinct populations. (ebd., S. 126)

Um die Trennung auch begrifflich zu überwinden, sprechen die Autoren von der Möglichkeit, direkt und indirekt Sanktionen oder deren Ausbleiben zu erfahren. Sie differenzieren vier Phänomene, die durchaus parallel (das heißt als direkte und indirekte Erfahrungen) und dabei auch je nach Delikt verschieden auf eine Person wirken können:

- Direkt erfahrene Sanktionierung durch die Justiz (Steigerung des subjektiven Entdeckungsrisikos)
- Direkt erfahrenes Ausbleiben von Sanktionierung obwohl wegen eigener Dunkelfelddelinquenz grundsätzlich zu erwarten (Reduktion des subjektiven Entdeckungsrisikos)
- Indirekt erfahrene Sanktionierung bei Justizinterventionen gegenüber Freunden (Steigerung des subjektiven Entdeckungsrisikos)
- Indirekt erfahrenes Ausbleiben von Sanktionierung gegenüber Freunden obwohl wegen deren Dunkelfelddelinquenz grundsätzlich zu erwarten (Reduktion des subjektiven Entdeckungsrisikos)

Die Autoren gehen davon aus, dass sich eine gesteigerte Entdeckungserwartung entsprechend der bekannten Annahme delinquenzmindernd auswirke. Formelle Interventionen seien geeignet, als direkte Sanktionierungserfahrungen zu einer gesteigerten Risikoerwartung beizutragen (Stafford und Warr 1993, S. 127).

Umgekehrt vermuten sie, dass sich das Ausbleiben von Sanktionen (»punishment avoidance«) risikoschwächend und damit delinquenzsteigernd auswirken könne. Stafford und Warr (ebd., S. 129) bezeichnen dies als »experiential effect« und erwarten eine verringerte Risikobewertung als Folge von (unsanktionierter) Dunkelfelddelinquenz, also eine gegenüber der Abschreckungsannahme vertauschte Ursache und Wirkung (so auch: Paternoster 1987, S. 180).

Sie gehen außerdem davon aus, dass sich durch die Erzählungen von Freunden auch deren Sanktionierungs- und Vermeidungserfahrungen entweder verstärkend oder schwächend indirekt auf die eigene Risikowahrnehmung auswirken können (*vicarious experiences*).

Dies halten sie besonders im Hinblick auf Gewaltdelinquenz für relevant, denn deren geringere Verbreitung im Vergleich zu Sachbeschädigungs- oder Eigentumsdelikten bedeute auch weniger Gelegenheiten, direkte, das heißt eigene Erfahrungen mit Reaktionen der Justiz oder deren Ausbleiben zu machen

Tabelle 5.1: Verhältnis von Spezial- und Generalprävention nach Stafford und Warr (1993)

Personal Experience	Punishment Avoidance; Doing crime and getting away with it (-) effect on perceived risk	Punishment; Doing crime, getting caught and punished (+) effect on perceived risk	Specific Deterrence
Vicarious Experience	Knowing of others who do crime and get away with it; (-) effect on perceived risk	Knowing of others who do crime and get caught and punished; (+) effect on perceived risk	General Deterrence

Die Übersicht stammt von Paternoster und Piquero (1995, S. 255).

(zusammenfassend: Paternoster und Piquero 1995, S. 254). Deshalb könne dem Austausch mit anderen möglicherweise gerade hier erheblich mehr Anteil an dem Zustandekommen der deliktsspezifischen Risikoeinschätzung zukommen als direkten Konfrontationen mit Justiz oder Polizei (Stafford und Warr 1993, S. 129 f.). Die Ubiquität von allgemeiner Delinquenz im Jugendalter lege zudem nahe, dass es kaum Personen gibt, die nie mit Delinquenz in Kontakt kommen und keinerlei direkte oder zumindest indirekte Erfahrungen zu ausgebliebenen Sanktionen gemacht haben (ebd., S. 125).

Außerdem sehen Stafford und Warr indirekte Erfahrungen bei Freunden, die nach Straftaten nicht sanktioniert wurden, als weiteren möglichen Grund für den regelmäßig zu ermittelnden Zusammenhang zwischen delinquenter Peerbindung und eigener Delinquenz an. Nach ihrem Verständnis soll nicht situativer Gruppendruck, sondern eine geminderte Risikoeinschätzung für den Erklärungsanteil der delinquenten Peergruppe auf der Verhaltensebene verantwortlich sein (ebd., S. 131).

Ähnlich argumentiert auch Akers, wenn er die Nähe der Abschreckungstheorie zum Konzept sozialen Lernens herausstellt:

Threat of legal punishment is one source or indicator of aversive stimulus under the general concept of differential reinforcement (balance of rewarding and aversive stimuli). [...] Researchers using the general concept of differential reinforcement have included other variables which measure both rewarding and aversive

consequences and the balance of positive and negative reactions from peers and parents; [...]. (Akers 1990, S. 658)

Dabei bezieht sich Akers jedoch offenbar in erster Linie auf einen konformen Freundeskreis, der, vergleichbar mit den Eltern, selbst als eine informelle Sanktionierungsinstanz eher konditionierend und weniger als Modell wirke. Hingegen betonen Stafford und Warr im Freundeskreis stärker das Potential für Imitation und Austausch und vermuten, dass neben delinquenten Normkonzepten und Neutralisierungstechniken eben auch persönliche Sanktionierungserfahrungen mit anderen geteilt werden. Ihr Konzept zielt deshalb darauf, den Freundeskreis als eine im Abschreckungsprozess relevante Variable einzubeziehen:

[...], delinquents are likely to have ready access to the collective experiences of their companions, meaning that their experiential base is likely to be much larger than their own personal experience. Indeed, an intelligent offender might be tempted to draw stronger conclusions about the certainty and severity of punishment from the cumulative experiences of friends than from his or her own relatively narrow life experiences. (Stafford und Warr 1993, S. 132)

5.2.2.1 Direkte Sanktionierungserfahrung

Die direkte eigene Sanktionierungserfahrung drängt sich, mit Blick auf die von der Abschreckungsdoktrin wie selbstverständlich postulierten Zusammenhänge, als Einflussfaktor bei der Herausbildung Risikoempfindens auf. Aber auch als Stimulus im operanten Lernprozess (vgl. Abschnitt 4.4.1) könnte staatlichen Interventionen Bedeutung zukommen. Dieser Interpretation stehen jedoch zum Teil sehr deutliche empirische Befunde entgegen (vgl. im Überblick Pratt et al. 2006, S. 373; Foglia 1997, S. 415 f.).²⁰

Paternoster und Piquero haben Abschreckungseffekte mit einem Zwei-Wellen-Panel²¹ im Hinblick auf selbstberichteten Drogenkonsum (Alkohol

20 Pratt et al. (2006, S. 375) vermuten zudem, dass Abschreckungseffekte in einer Metaanalyse zumeist überschätzt werden, da sie eben von Befunden widerlegt werden, die sich als nicht signifikante Effekte äußern. Gerade solche »Null-Modelle« seien jedoch in Publikationen eher unterrepräsentiert.

21 $n = 1.422$ Schülerinnen und Schüler der zehnten Klasse einer US-Highschool.

und Marihuana) getestet. Im Gruppenvergleich zwischen Probanden mit höherer und mit geringerer Delinquenzbelastung im Dunkelfeld konnten sie ermitteln, dass sich erlebte wie unterbliebene Sanktionierung bei beiden jeweils *reduzierend* auf das subjektive Entdeckungsrisiko auswirkte: »Net of other influences, rather than strengthening the credibility of the law, the experience of punishment has eroded it for these youths.« (Paternoster und Piquero 1995, S. 271) Eigene Sanktionserfahrungen wirkten sich überdies, auch unter statistischer Kontrolle des vorangegangenen Konsum, *verstärkend* auf den nachfolgenden Drogenkonsum, also auf die Verhaltensebene, aus (ebd., S. 267, 270).

Ebenfalls keinen Abschreckungseffekt zwischen Sanktionierung und Verhalten können Piquero und Paternoster (1998, S. 14) auf der Basis einer vignettenbasierten Querschnittserhebung ermitteln. In diesem Fall erreicht der Zusammenhang zwischen Verkehrskontrollen bzw. Arreststrafen und der als Selbsteinschätzung abgefragten hypothetischen Bereitschaft, trotz erlebter Kontrolle wieder betrunken am Straßenverkehr teilzunehmen, keine statistische Bedeutsamkeit (ebd., S. 17).

Es scheint, als passiere also nach dem Zusammentreffen mit der Justiz im besten Fall einfach nichts, im schlechtesten Fall mag sich gar das subjektive Risikoempfinden noch verringern (vgl. ausführlich Pogarsky und Piquero 2003, S. 98 f.). Diesen so zunächst nicht erwarteten »positive punishment effect« (Wood 2007, S. 9 f.) erklären die Autoren mit dem *defiance*-Konzept von Sherman (Sherman 1993), wonach eine als ungerecht empfundene Sanktion eine trotzigste Steigerung delinquenten Verhaltens (»jetzt erst recht«) nach sich ziehe. Gerade im Jugendalter und besonders bei der Bestrafung von meist als höchstens selbstschädigend angesehenem Konsum »weicher« Drogen ist diese Deutung durchaus plausibel. Die Autoren verweisen zudem auf die Selektivität von Strafverfolgung, die bei der Gruppe der sanktionierten Jugendlichen das Gefühl hervorrufen könnte, zu Unrecht als Exempel herangezogen worden zu sein, während ihre ebenfalls konsumierenden Freunde unbehelligt blieben (vgl. Abschnitt 3.3.3.4). Oder sie führen das Phänomen eines »resetting«-Effekts an (Piquero und Paternoster 1998, S. 14), durch den sich der Einzelne optimistisch darauf verlässt, bei der nächsten Tat nicht noch einmal »Pech« zu haben und nun jemand anderes an der Reihe sei, erwischt zu werden: »Lightning never (or rarely) strikes twice« (Pogarsky und Piquero 2003, S. 100). Daneben kann die beobachtete Steigerung des zuvor sanktionierten Verhaltens aber auch schlicht auf eben jenen delinquenzsteigernden Exklusions- und Zuschreibungsprozess hindeuten, der bereits in Kapitel 3 erörtert wurde und der wesentlicher Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit ist.

Schließlich finden Thomas et al. (2013, S. 16 f.) auch bei einer persönlichkeitsbezogenen Operationalisierung Hinweise auf die individuell unterschiedliche Internalisierung von Sanktionen.²² Diese Perspektive wird in der vorliegenden Untersuchung nicht weiter berücksichtigt, aber sie nährt die naheliegende Vermutung, dass die verlockende Einfachheit vieler Abschreckungsmodelle schon in Bezug auf die meist als gleichförmig unterstellte Risikowahrnehmung zu kurz greift. Vieles deutet darauf hin, dass die Rezeption formeller Sanktionierung keineswegs stets gleich abläuft und die Risikowahrnehmung deshalb kaum als eine Funktion aus Strafschärfe und Unmittelbarkeit ausgedrückt werden kann.

5.2.2.2 Direkte Vermeidungserfahrung

Hinsichtlich der Auswirkungen von unmittelbar *vermiedener* Strafe, gemessen als unsanktionierte Dunkelfeld delinquenz, ermitteln die beiden Untersuchungen von Paternoster und Piquero kein ganz eindeutiges Bild, aber doch einen Trend. Der Erwartung entsprechend, wirkt sich die Erfahrung, trotz begangener Straftaten nicht bestraft worden zu sein, entweder vermittelt über die Einstellungs- und Bindungsebene (Paternoster und Piquero 1995, S. 271) oder auch unmittelbar (Piquero und Paternoster 1998, S. 17), verringernd auf die Einschätzung des Entdeckungsrisikos aus.

Dies scheint auch nicht darauf zurückzuführen sein, dass die Autoren nur die Folgen selbstschädigender Drogendelinquenz untersuchen, die, anders als zum Beispiel Gewalthandeln, kaum mit moralischen Vorbehalten besetzt ist und mehr Ansatzpunkte für Risiko neutralisierende Argumente bietet. Denn Matsueda et al. (2006, S. 111) konnten mit Hilfe verschiedener Teilpanel des *Denver Youth Survey* ähnliche Effekte auf die Einschätzung des Entdeckungsrisikos bei unsanktionierter Diebstahl- und Gewaltdelinquenz ermitteln. Dort lag die Risikoerwartung bei delinquenten Probanden, die unentdeckt im Dunkelfeld verblieben, deutlich unterhalb der Risikoeinschätzung, die konforme und damit ebenfalls unsanktionierte Jugendliche berichteten. Der Vergleich von drei im Dunkelfeld unterschiedlich stark belasteten Gruppen deutet eben-

²² Die Autoren vermuten unter anderem, dass die Wirkungslosigkeit von Sanktionen auf das subjektive Entdeckungsrisiko bei Probanden mit höherem »verbal IQ« auf deren Erkenntnis beruhe, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit neuerlicher formeller Kontrolle von sanktionierenden Vorereignissen unabhängig sei. Dagegen lässt sich einwenden, dass gerade dies für das Strafjustizsystem mit seinem selbstreferentiellen Potential so pauschal nicht gelten muss.

falls darauf hin, dass sich das subjektive Entdeckungsrisiko mit Steigerung der delinquenten Aktivität verringert (ebd., S. 111).

Abseits der Risikowahrnehmung berichten Paternoster und Piquero im Längsschnitt deutliche direkte Verstärkungseffekte von vermiedener Sanktionierung im ersten Messzeitpunkt für den selbstberichteten Drogenkonsum im zweiten Messzeitpunkt:

Punishment avoidance ($b = .445$) had a positive direct effect on respondent's drinking and marijuana use. [...] Not surprisingly, then, getting away with using alcohol and marijuana in the past encourages its future use. (Paternoster und Piquero 1995, S. 269)

Die Interpretation dieses Zusammenhangs als *Steigerungseffekt* wegen einer unterbliebenen Reaktion erscheint allerdings wegen der Operationalisierung von »Vermeidungserfahrungen« problematisch. Die Autoren haben die Anzahl der zum ersten Zeitpunkt berichteten Justizkontakte von der gleichzeitig angegebenen Konsuminzidenz subtrahiert, um einen Indikator für nicht-sanktionierte Dunkelfelddelinquenz zu erhalten (ebd., S. 261). Dabei liegt die Vermutung nahe, dass die selbstberichtete Inzidenz ungleich höher liegt als die davon subtrahierten Justizinterventionen und deshalb die so gebildete Differenz im Wesentlichen das Vorniveau der Delinquenz misst. In diesem Fall handelt es sich bei der linearen Korrelation zwischen den beiden Verhaltensvariablen »unsanktionierte Dunkelfelddelinquenz« und »nachfolgender Drogenkonsum« primär um einen Stabilitätseffekt, der gerade nicht als kausale Steigerung interpretiert werden kann.²³ Hier sollte besser auf ein relationales Maß zurückgegriffen werden, das Interventionen pro selbstberichtete Taten erfasst, wie es Matsueda et al. (2006, S. 98) vorschlagen. Zusätzlich dürfte es in diesem Fall an der für Kausalannahmen notwendigen Externalität zwischen Ursache und Wirkung mangeln (vgl. Boers 2012, S. 256 und Abschnitt 7.2 auf Seite 131).

Insgesamt zeigt sich die empirische Befundlage eher uneindeutig. Dies mag jedoch zum Teil auch der Operationalisierung »vermiedener Sanktionierung« geschuldet sein. Gerade mit Blick auf lerntheoretische Argumente erscheint es deshalb sinnvoll, den Zusammenhang weiter zu untersuchen.

²³ Zur Interpretation von Stabilitätseffekten siehe Urban (2002, S. 13 ff.) sowie Abschnitt 7.2.3 auf Seite 140.

5.2.2.3 Indirekte Erfahrungen

Stafford und Warr (1993, S. 129) haben die Erfahrungen und Meinungen von Dritten als zentrale Einflussgrößen auf das persönliche Risikoempfinden herausgestellt. Es komme nicht nur darauf an, ob Reaktionen selbst (das heißt direkt) erlebt bzw. vermieden werden, sondern eben auch, wie es anderen Personen im persönlichen Umfeld ergangen ist. Gerade mit Blick auf seltene, schwerere Straftaten illustrieren die Autoren das Verhältnis von direkten und indirekten Erfahrungen an folgendem Beispiel:

For example, would a person who has committed one homicide, and who has avoided legal punishment for it, be expected to substantially lower his or her perception of the certainty of punishment for that crime? The answer is likely to depend on the person's indirect experience with punishment and punishment avoidance. (ebd., S. 129)

Nach ihrem Verständnis wird das Risikoempfinden einer sanktionierten Person auch kontinuierlich durch generalpräventive Mechanismen geprägt. Bei getrennter Betrachtung von sanktionierten Personen (Spezialprävention) einerseits und dem unsanktionierten Umfeld (Generalprävention) andererseits könne diese gemeinsame Wirkung nicht untersucht werden.

Es stellt sich jedoch die Frage nach dem Radius der Generalprävention, also nach der Größe des Umfeldes, innerhalb dessen die Sanktionierung Dritter generalpräventive Auswirkungen auf das eigene Risikoempfinden entwickeln kann. Die erste Studiengeneration zur Untersuchung von Abschreckungseffekten verglich in den 1960er Jahren regionale Sanktionierungs- mit Kriminalitätsraten und setzte dazu vollständig auf aggregierte Indikatoren wie die gesetzlichen Strafrahmen oder justizielle Aufklärungsraten. Schon wegen der diversen Verzerrungsfaktoren in strafjustiziellen Registern (vgl. Abschnitt 7.1 auf Seite 123) sowie der mangelnden Berücksichtigung von individuellen Einstellungen und Motiven muss die Verwendung von aggregierten staatlichen Verfolgungsstatistiken bei der kausalen Erklärung *individueller Verhaltens* zu einem ökologischen Fehlschluss führen (Apel und Nagin 2011, S. 413; Pateroster 2010, S. 803; Nagin 1998, S. 24 f.; Gibbs 1975, S. 12; Panel on Research on Deterrent and Incapacitative Effects 1978, S. 52 f.; Waldo und Chiricos 1972, S. 524 f.). Auch Rückschlüsse auf individuelle kognitive Konzepte wie Risikoempfinden lassen sich daraus nicht ziehen: »The presence or absence of any type of correlation between aggregate sanction rates and behavior rates, the-

refore, is largely irrelevant to deterrence theory.« (Thomas und Bishop 1984, S. 1224)

Nach den ersten Studien allein auf Basis aggregierter Daten wurde ab den 1970er Jahren verstärkt auf subjektive Indikatoren durch die Abfrage von Vorstellungen zur Höhe der erwarteten Strafe sowie zur persönlichen Einschätzung der Entdeckungswahrscheinlichkeit zurückgegriffen (subjektives Entdeckungsrisiko) (Paternoster 2010, S. 780 f.; Waldo und Chiricos 1972, S. 525 ff.). Dabei wurde der Zusammenhang zwischen regionalen Sanktionierungsraten und persönlich erfragter Risikoeinschätzung als einer potentiell Delinquenz reduzierenden Vermittlungsebene untersucht. Die Arbeit von Kleck et al. (2005) behandelt die Auswirkungen von regionaler Sanktionierungspraxis (Aufklärungs- bzw. Inhaftierungsraten) in den USA auf die subjektiven Erwartungen hinsichtlich Strafdrohung und Entdeckungswahrscheinlichkeit. Dabei zeigten sich nur in einigen wenigen Deliktskategorien vereinzelt signifikante Zusammenhänge zwischen den antizipierten und den tatsächlichen Arrest- und Verurteilungsraten (ebd., S. 644). Besonders auffällig ist, dass jeglicher Zusammenhang bei den Probanden ausblieb, die bereits Sanktionen erfahren hatten. Denn für diese Gruppe müsste laut den Argumenten der Abschreckungsannahme nach der erfahrenen Reaktion eine größere Empfänglichkeit für Sanktionen zu erwarten sein. Die Autoren gehen daher davon aus, dass die Strafverfolgungspraxis für die individuelle Risikobewertung kaum relevant ist:

There may be some baseline deterrence that the punishment-generating activities of the criminal justice system generate, but apparently one that does not consistently increase with increased punishment levels or diminish with decreased levels. (ebd., S. 653)

Apel (2013, S. 78) fasst den Forschungsstand zusammen und berichtet, dass Studienteilnehmer regelmäßig die gesetzlichen Strafraumen unterschätzen, während sie die Entdeckungswahrscheinlichkeit eher überschätzen. Die Bedeutungslosigkeit nationaler und regionaler justizieller Praxis für die subjektive Straferwartung haben auch etliche andere Studien weitgehend konsistent ermittelt (zusammenfassend: Apel 2013, S. 78; speziell im Hinblick auf die Todesstrafe in den USA: Klein et al. 1978). Bereits die Vorstellung, dass vor Begehung einer Straftat ein genaues Studium der regionalen Strafverfolgungsstatistiken erfolge, um das Entdeckungsrisiko abschätzen zu können, erscheint nicht nur Kleck et al. (2005, S. 630) eher abwegig:

Few people, whether criminals or noncriminals, are consumers of criminal justice statistics, and even criminals have only limited personal experience with crime and punishment. Further, depending on hearsay and gossip among criminal associates may not be a reliable basis for forming even approximately accurate notions of levels or trends in CJS [Criminal Justice System, P. S.] punishment activities.

Anders könnte es sich jedoch bei einem kleineren Beobachtungsradius verhalten, wenn es gerade auch um solche Einflussfaktoren geht, die Kleck als »hearsay and gossip« bezeichnet. Paternoster und Piquero (1995, S. 263) haben die parallele Beeinflussung der Risikoeinschätzung durch eigene und berichtete Sanktionierungs- und Vermeidungserlebnisse empirisch überprüft, wenn auch mit der Einschränkung, nicht zwischen indirekten Sanktionierungs- und Vermeidungserfahrungen differenzieren zu können. Zur Messung der indirekten Erfahrungen konnten sie nur die Delinquenzbelastung im Freundeskreis, nicht jedoch die Sanktionierung der Freunde, heranziehen. Diese Einschränkung ist von besonderer Bedeutung, wenn das von Stafford und Warr diskutierte Delinquenz reduzierende Potential von Sanktionen im Freundeskreis untersucht werden soll.

Insgesamt kommen die Autoren zu dem Schluss, dass »[t]here is also evidence that what Stafford and Warr conceptualize as a general deterrent effect is concurrently at work with specific deterrence« (ebd., S. 272). Es zeigte sich, dass das Zusammensein mit Freunden, die Alkohol und Marihuana konsumierten, einen deutlichen verringerten Effekt auf die subjektive Einschätzung des eigenen Entdeckungsrisikos hatte (ebd., S. 279). Paternoster und Piquero haben zudem die Anteile von direkten und indirekten Erfahrungen an dem Zustandekommen der Risikobewertung je nach Intensität des eigenen Konsums mit Paneldaten untersucht. Damit wollten sie überprüfen, ob sich die Bewertung des subjektiven Entdeckungsrisikos bei Probanden mit geringem Konsum und ohne eigene Interventionserfahrungen stärker aus der indirekten Erfahrung speist. Denn dieser Gruppe wäre schon mangels Justizkontakt der Rückgriff auf *eigene* Sanktionierungserfahrungen bei der Herausbildung eines Risikoempfindens nicht möglich. Deshalb, so vermuten die Autoren, liege es nahe, dass in diesem Fall indirekten Sanktionierungs- bzw. Vermeidungserlebnissen, ähnlich wie bei dem zuvor wiedergegebenen Beispiel des unentdeckten Mörders, ein größerer Anteil an der Risikoeinschätzung zukommt.

Dazu haben sie zwei Gruppen gebildet: Die eine mit einer höheren selbstberichteten Konsuminzidenz und direkten (das heißt eigenen) Sanktionierungserfahrungen (»high«), die andere mit einer geringeren Konsuminzidenz und allenfalls direkten Vermeidungserfahrungen (»low«) (ebd., S. 273). Im Vergleich der für jede Gruppe getrennt ermittelten totalen Regressionseffekte unterschieden sich die Gruppen. Es wurden neben selbst erfahrener Sanktionierung und Sanktionsvermeidung auch die Aufsicht durch die Eltern, das eigene konforme Wertkonzept und das der Freunde sowie die emotionale Bindung zu Schule und Elternhaus kontrolliert. Wie erwartet, haben indirekte Erfahrungen für diejenigen, die weniger konsumieren, eine größere Bedeutung bei der Herausbildung eines Risikobewusstseins als bei denjenigen, die eine höhere Dunkelfeldbelastung aufweisen und so über mehr eigene Sanktionierungs- und Vermeidungserfahrungen verfügen. Freilich muss bei diesen Analysen wiederum beachtet werden, dass es sich bei Drogendelinquenz wegen des möglichen Gewöhnungseffekts, der größeren Verbreitung und Akzeptanz (insbesondere bei Marihuanakonsum) um eine sehr spezifische Art der Delinquenz handelt, die kaum mit Gewaltdelinquenz vergleichbar ist.

Hingegen deutet die Untersuchung von Matsueda et al. (2006, S. 111) darauf hin, dass diese Befunde auch auf die Risikowahrnehmung im Bereich von Gewalt- und Diebstahlsdelikten übertragbar sein können. Zwar konnten die Autoren wiederum im Bereich der indirekten Erfahrungen nicht zwischen sanktionierter und unsanktionierter Delinquenz der Peers differenzieren, doch zeigte sich zumindest der erwartete Lerneffekt ausgehend von einem delinquenten Freundeskreis in einer verringerten persönlichen Risikoerwartung.

Statt der Risikoeinschätzung für Diebstahlsdelikte ermitteln Pogarsky et al. (2004, S. 360) eine Reduktion des antizipierten Entdeckungsrisikos bei Sachbeschädigungsdelikten durch die delinquente Peerbindung. Auch dieser Befund lässt vermuten, dass der Freundeskreis als delinquente Lernumgebung bei der Analyse generalpräventiver Sanktionseffekte berücksichtigt werden sollte. Diese sind nicht auf Betäubungsmitteldelikte beschränkt.

Über die Beeinflussung des Entdeckungsrisiko hinaus, sehen Paternoster und Piquero in ihrer Analyse auch eine Bestätigung für die These von Stafford und Warr, dass der starke empirische Zusammenhang zwischen delinquenter Freundesbindung und eigenen delinquenten *Handlungen* zum Teil ebenfalls durch eine verminderte subjektive Risikoeinschätzung vermittelt werde:

[...] consistent with previous literature in the differential association and social learning tradition, peer involvement in substance use (friends' behavior) has a direct and positive effect on persons' own substance use. [...] In addition to this, however, there is also a deterrent component to the effect of peer behavior on one's own self-reported substance use. As we have noted earlier, there is a significant negative effect of peers' substance use on perceptions of risk for self. Having friends who drink liquor and use marijuana, then, makes our own substance use more likely by reducing the fear we have of the certainty of punishment for ourselves. (Paternoster und Piquero 1995, S. 279)

Ob die verringerte Risikoerwartung jedoch spezifisch auf indirekte Vermeidungserfahrungen zurückzuführen ist oder sich aus anderen kollektiven Faktoren (siehe dazu detailliert Abschnitt 5.3.3) ergibt, lässt sich allein auf Basis von Angaben zur Delinquenz im Freundeskreis nicht isolieren. Dazu müssten zusätzlich Informationen zu den Justizkontakten der Freunde einbezogen werden (ebd., S. 261).

Solche Angaben haben Piquero und Paternoster (1998, S. 10) mit einer Vignettenstudie zu Alkoholfahrten erhoben, deren Szenarien auch zwischen Sanktionierungs- und Vermeidungserfahrungen im Freundeskreis differenzieren. Auch in dieser Untersuchung war nach einem Kontakt mit Polizei, hier konkret nach persönlich erlebten Verkehrskontrollen, eine höhere Bereitschaft festzustellen, trotzdem in Zukunft alkoholisiert zu fahren, was die Autoren als »resetting effect« interpretierten (ebd., S. 14). Vor dem Hintergrund der (hypothetisch) abgefragten Bewertung des eigenen Entdeckungsrisikos bei einer Trunkenheitsfahrt, zeigte sich der von den Autoren erwartete, Delinquenz reduzierende Effekt eines gesteigerten subjektiven Entdeckungsrisikos. Die indirekten Kontrollerfahrungen im Freundeskreis der Probanden führten hingegen zu, aus Abschreckungsperspektive kontraintuitiven Befunden: So waren die Probanden, die von Sanktionen gegenüber Freunden nach deren Alkoholverstößen berichteten, eher bereit, selbst auch unter Alkoholeinfluss zu fahren. Wie erwartet führte die nun explizit erfragte Variante, dass Freunde bei Trunkenheitsfahrten nicht kontrolliert werden, zu einer Verringerung der subjektiven Risikowahrnehmung bei den Befragten. Dies steigerte wiederum die Bereitschaft, selbst betrunken zu fahren (ebd., S. 17 f.). Die Autoren kommen zu dem Schluss,

The notion that both general deterrence (vicarious experience) and specific deterrence (personal experience) influence individuals' perceptions of sanction threat, as well as their projections of drinking and driving, is indeed a welcome addition to a specialized area of criminological theory that has, without a clear and convincing rationale, separated the two components of deterrence. (ebd., S. 18)

5.2.2.4 Zusammenfassung

Insgesamt sprechen die bislang ermittelten Befunde für die Vermutung, dass Sanktionen und ihr Ausbleiben sowohl direkt als auch indirekt bei der Herausbildung eines Risikobewusstseins wirksam werden können. Dies spricht gegen die konzeptionelle Trennung zwischen general- und spezialpräventiven Adressaten bei der Analyse von Sanktionseffekten. Gerade mit Blick auf die erörterten lerntheoretischen Argumente können die Befunde als Hinweise auf die Bedeutung des delinquenten Freundeskreises bei der Untersuchung des antizipierten Entdeckungsrisikos angesehen werden. Stafford und Warrs integrierender Ansatz bietet einen Anknüpfungspunkt für lerntheoretische kriminologische Erklärungen, deren Bedeutung für das Verständnis interner Verarbeitungsprozesse von Umweltereignissen in etlichen empirischen Untersuchungen belegt werden konnte.

5.3 Handlungsebene: Bedingungen rationaler Abwägung

If deterrence describes the perceptual process by which would-be offenders calculate risks and rewards prior to offending, then deterrability refers to the offender's capacity and/or willingness to perform this calculation. (Jacobs 2010, S. 417)

Die *Verhaltensrelevanz* von Sanktionen im rationalen Entscheidungsmodell setzt neben der Steigerung des subjektiven Entdeckungsrisikos zusätzlich voraus, dass, wie von Paternoster und Piquero (1995) berichtet, die erhöhte Risikoeinschätzung tatsächlich verringernd auf das delinquente Verhalten wirkt. Dieser als *behavioral level* bezeichneten zweiten Ebene eines erweiterten Abschreckungsmodells, also jener Beziehung zwischen antizipiertem Risiko und delinquenter Handlung, wurde lange Zeit eher wenig Beachtung geschenkt.

Trotz des meist schwachen, wenn überhaupt ermittelbaren, inversen direkten Zusammenhangs zwischen Sanktionierung und nachfolgender Delinquenz wurde für das subjektive Entdeckungsrisiko oft ein linearer (also *objektiver*, stets gleich wirkender) Einfluss auf das nachfolgende Verhalten angenommen.

Dem widerspricht Foglia (1997, S. 435), die in ihrer Untersuchung gerade keinen Zusammenhang zwischen dem kognitiven Faktor »Risikoeinschätzung« und der delinquenten Verhaltensebene ausmachen kann. Auch andere Untersuchungen haben gezeigt, dass das handlungsleitende Potential des subjektiven Entdeckungsrisikos im Vergleich mit anderen delinquenzbezogenen Einflussfaktoren eher gering ausfällt (vgl. zum Beispiel Piquero und Tibbets 1996, S. 501; Paternoster et al. 1983, S. 475). Insgesamt ist die Befundlage an diesem Punkt nicht eindeutig (vgl. mit weiteren Nachweisen Baron 2013, S. 935; Maxson et al. 2011, S. 520 ff.). Dies mag freilich auch den Unterschieden bei Studiendesign und Stichproben sowie den jeweils einbezogenen Kontrollvariablen geschuldet sein, die je nach persönlichkeits- oder sozialstruktureller Ausrichtung der Untersuchung teils erheblich differieren.

Entscheidend ist an dieser Stelle jedoch zunächst die Abkehr von der pauschalen Annahme eines linearen Verhältnisses zwischen Risikobewertung und Handlungsentscheidung. Heute werden unter der Überschrift »deterability« (oder: »risk sensitivity«) Einflussfaktoren auch für diese Analyseebene diskutiert, und es wird der Frage nachgegangen, ob sich eine ähnliche Risikobewertung je nach persönlichem oder strukturellem Hintergrund unterschiedlich oder gar nicht auswirkt.

Ein solches, um persönlichkeitsbezogene, situationale oder strukturelle Einflussfaktoren erweitertes Abschreckungsmodell geht somit auf dem behavioral level nicht mehr von »objektiv-rationaler« Gleichförmigkeit aus, sondern vermutet hier, ebenso wie schon für die Ebene der Bewusstseinsbildung, einen konditionierten Zusammenhang. Trifft diese Annahme zu, kommt dem zu Beginn des Abschnitts 5.1 skizzierten Axiom der Abschreckungsdoktrin tatsächlich kaum noch eigener Erklärungswert zu (das meint im Ergebnis auch Akers 1990).

5.3.1 Persönlichkeit als Einflussfaktor

Die drei, aus persönlichkeitsorientierter Perspektive diskutierten und in sich widersprüchlichen Kernvermutungen haben Wright et al. (2004, S. 181) zusammengefasst: So könnte sich ein antizipiertes Risiko (1) stets gleich auswir-

ken, (2) es könnte in erster Linie bei Personen mit geringerem delinquenten Potential Delinquenz reduzierend wirken oder (3) eben andersherum bei jenen Personen mit hohem delinquenten Potential delinquente Aktivität verringern. Für die letztgenannte Vermutung führen sie an, dass für den handlungsleitenden Einfluss gesteigerter Risikowahrnehmung bei Personen mit einem stärker ausgeprägten konformen Normkonzept weniger Raum bleibe, da dem Normkonzept größerer Anteil an der (konformen) Handlungsentscheidung zukomme und die Bedeutung des Risikokalküls durch die von vornherein verringerte Relevanz rationaler Abwägung (das heißt, dem Einbezug einer als lohnend erachteten delinquenten Handlungsoption) zurückgedrängt sei. Dementsprechend müsse der inhibierende Effekt eines gesteigerten antizipierten Entdeckungsrisikos bei Menschen mit einer schwächeren Normbindung höher ausfallen.

Im Unterschied dazu sieht Pogarsky (2002, S. 445) neben jenen eher konformen Personen durchaus auch empirische Hinweise auf eine hochbelastete Gruppe von »incurribles«, bei denen eine erhöhte Risikoeinschätzung ebenfalls keine reduzierenden Auswirkungen (mehr) auf das delinquente Verhalten habe. Diesem Befund widersprechen jedoch Wright et al. (2004, S. 206) und kritisieren die Analyse Pogarskys mit Blick auf die Klassifikation der hochbelasteten »unverbesserlichen« Gruppe als denjenigen Probanden, die bei sich weiteres delinquentes Handeln selbst für wahrscheinlich halten, als tautologisch (vgl. auch Jacobs 2010, S. 431).

Anhand der Daten der persönlichkeitsorientierten *Dunedin*-Studie (3. bis 27. Lebensjahr, $n = 977$) haben Wright et al. (2004, S. 198, 207 f.) einen nennenswerten Abschreckungseffekt im Hinblick auf selbstberichtete Delinquenz im 27. Lebensjahr sowohl durch ein Risikobewusstsein für Strafverfolgung als auch durch die Erwartung informeller Sanktionen ausgemacht. Dies war gerade bei denjenigen Probanden der Fall, die über eine geringe Selbstkontrolle verfügten.²⁴ Allerdings kann diese Untersuchung mangels Daten zu formellen Kontrollintervention und mangels kontinuierlich erhobener Dunkelfelddelinquenz weder den Nettoeffekt von formellen und informellen Sanktionen auf die Risikowahrnehmung noch eine theoretisch fundierte temporale Verbindung zwischen Risikobewertung und Handlungsentscheidung herstellen. So liegen bei der Analyse von Wright und Kollegen fünf Jahre zwischen der Erhebung der als handlungsleitend angesehenen antizipierten Entdeckungsrisikos im 19. und 22. Lebensjahr und der Abfrage des delinquenten Verhaltens im 27.

24 Zu den altersbedingt unterschiedlichen Indikatoren vgl. Wright et al. (2004, S. 191).

Lebensjahr. Im Gegensatz zu einer solchen Modellierung halten zum Beispiel Grasmick und Bursik (1990, S. 844) die Untersuchung des Zusammenhangs von Risikoempfinden und (delinquentem) Verhalten nur im selben Messzeitpunkt für geboten, da auch die subjektive Risikobewertung dynamisch sei und ihre jeweilige handlungsleitende Wirkung unbedingt zum selben Zeitpunkt und nicht in unbestimmter Zukunft entfalte.

Überdies könnte bei einem derartig lang gewählten Zeitraum zwischen Risikoeinschätzung und Delinquenz der ausgemachte inverse Zusammenhang zwischen den beiden Variablen als statistisches Artefakt auch auf dem bis zum Ende der dritten Lebensdekade generell erfolgenden Delinquenzrückgang basieren, wenn die endogene Variable nicht auch um die Vordelinquenz zum Zeitpunkt der Risikoabfrage kontrolliert wird.

5.3.2 Situation als Einflussfaktor

Wikström et al. (2012, S. 19, 2011, S. 404, 412) verfolgen mit der *Situational Action Theory (SAT)* einen ähnlichen Ansatz und gehen ebenfalls davon aus, dass einer gesetzlichen Strafdrohung nicht in allen Situationen und bei allen Personen die gleiche handlungsleitende Relevanz zukomme. Die angedrohte Strafe werde zum Beispiel in einem Entscheidungsprozess bedeutungslos, bei dem persönliche Eigenschaften des Akteurs (»propensity«) wie Wert- und Einstellungskonzepte, die Fähigkeiten zur Selbstkontrolle oder auch die eingeübten individuellen Gewohnheiten dazu führen, dass eine Gesetzesübertretung bereits von vornherein entweder grundsätzlich nicht oder andersherum, im Fall fest etablierter delinquenter Handlungsroutinen, ausschließlich als Handlungsvariante in Betracht kommt. Daneben könne auch die jeweilige Umgebungssituation (»exposure«), besonders durch die dort etablierten und mit denen des Akteurs interagierenden Wertkonzepte, dazu beitragen, ob Delinquenz überhaupt als »action alternative« angesehen wird. Durch eine solche Vorauswahl der delinquenten und konformen Handlungsvarianten, die in diesem Fall von Faktoren außerhalb des Strafrechts bestimmt wird, bliebe also gar kein Raum für die Wirksamkeit erhöhter Risikobewertungen bei all jenen Konstellationen, in denen Delinquenz von vornherein keine Handlungsalternative ist. Nur, wenn Delinquenz überhaupt als Handlungsalternative in einen Abwägungsprozess eingestellt wird, kann eine Strafdrohung handlungsleitende Wirkung entfalten. Mit den Dunkelfeld-Paneldaten der *Peterborough Adolescent and Young Adult Development Study (PADS+)* wurden Probanden mit geringem und mit hohem, selbstberichtetem delinquentem Potential (*propensity*)

im Hinblick auf ihre jeweiligen nach der Risikowahrnehmung differenzierten Inzidenzraten verglichen.

Für die Ermittlung des delinquenten Potentials haben die Autoren abgefragt, wie oft der Proband im jeweils vorangegangenen Jahr kurz davor stand oder versucht war, das jeweilige Delikt zu begehen (Wikström et al. 2011, S. 409). Die deskriptiven bivariaten Befunde weisen in die von der SAT skizzierte Richtung: So bleiben die Inzidenzraten bei der Gruppe mit geringem delinquenten Potential unabhängig von der Risikoeinschätzung fast durchgängig bei Null, während die Raten bei den Probanden mit höherem Potential bei Diebstahls- und Sachbeschädigungsdelikten in der erwarteten Richtung mit zunehmender Risikoeinschätzung sinken (ebd., S. 409, Abb. 2–5).²⁵ Bemerkenswert ist eine Anomalie bei selbstberichteten Körperverletzungen (ebd., S. 409, Abb. 5). Diese Deliktsgruppe weist mit $r = .23^{**}$ nicht nur die geringste Korrelation und damit die höchste Trennschärfe zwischen *propensity* und Inzidenzrate auf, sondern verzeichnet überdies ein bei den Probanden mit der höchsten Risikowahrnehmung nicht erwartetes Inzidenzlevel, das mit durchschnittlich acht Taten pro Jahr auf dem gleichen Niveau liegt wie bei denjenigen mit eher geringer Risikobewertung. Dieser von Wikström und Kollegen nicht weiter erörterte Befund könnte die besondere Bedeutung des Umfelds für die Wirksamkeit von Risikowahrnehmung in bestimmten Deliktskategorien widerspiegeln. So ist die Bedeutung des Gruppenbezugs für die Begehung von Straftaten in vielen Untersuchungen herausgestellt worden (zum Beispiel Haynie und Osgood 2005, S. 1124 ff.; hinsichtlich Gewaltdelinquenz vgl. Seddig 2014a). Möglicherweise ist also dieses Bild ein weiterer Hinweis darauf, zumindest bei eher gruppenbasierten Delikten, auch das Umfeld in die Modellierung situativer, rationaler Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

5.3.3 Soziales Umfeld als Einflussfaktor

Schon aus der in Abschnitt 4.2 erläuterten lerntheoretischen Perspektive liegt die Berücksichtigung des Freundeskreises bei der Analyse von Bewusstseinsbildung und delinquenter Handlungsentscheidung auf der Hand: »Few, if any, criminologists today would dispute the group nature of delinquency; the evidence for it is simply too strong to be dismissed.« (Warr 2002, S. 39)

Der Frage nach der Bedeutung des Freundeskreis für die Wirksamkeit von Sanktionierungserwartungen wird erst seit wenigen Jahren empirisch nachge-

²⁵ Zum Problem der Eindimensionalität des Konstrukts »delinquentes Potential« und der selbstberichteten Inzidenzraten vgl. Wikström et al. (2011, S. 409).

gangen (Jacobs 2010, S. 434), obgleich Kaplan und Kollegen bereits 1987 die Annahme formulierten, dass

even where informal sanctions are applied and recognized by the person, the emotional significance of the sanctions may be attenuated since alternative sources of expressive and instrumental gratifications are available to the deviant actor from the deviant peers. The availability of alternative sources of gratification from deviant peers dilutes the effectiveness of the threat of negative sanctions applied by conventional others to which the subject would have been more sensitive in the absence of such alternative. (Kaplan et al. 1987, S. 278)

Ein solidarisches (das heißt delinquentes) soziales Umfeld könnte danach eine Delinquenz reduzierende Wirkung von eigentlich vorhandenen Sanktionserwartungen verringern, wenn es auch künftig Anerkennung und Akzeptanz bereithält:

For social control to be effective, individuals must recognize that a potential behavior is wrong and likely to provoke formal and informal sanctions; they must perceive that the sanctions will be applied to them personally with a reasonable degree of certainty and will have costly consequences; and they must not have available to them alternative motivations that outweigh such concerns. Group interaction, however, sometimes undermines these possibilities. (Tittle und Paternoster 2000, S. 401, 635)

Kaplan und Kollegen haben diese These mit einem dunkelfeldbasierten Drei-Wellen-Panelmodell in Ansätzen empirisch untersucht, wobei sie allerdings keine Operationalisierung des subjektiven Entdeckungsrisikos einbeziehen konnten. Dennoch werteten sie den ermittelten zeitversetzten, direkten Effekt zwischen dem Umgang mit delinquenten Freunden und nachfolgender Delinquenz als einen Hinweis auf jene Gruppendynamik und Gratifikationsmechanismen, die Risikoe Erwartungen neutralisieren und delinquentes Verhalten befördern könnten (Kaplan et al. 1987, S. 283).

Eine erste genauere Untersuchung der Verhaltensrelevanz eines erhöhten subjektiven Entdeckungsrisikos im delinquenten Gruppenkontext haben Matthews und Agnew (2008) mit den Selbstberichten eines halbjährlich erhobenen Drei-Wellen-Panels für das Jugendalter vorgelegt (für Details zur Datengrundlage siehe Nagin und Paternoster 1991, S. 564). Zur theoretischen

Einordnung des Modells haben sie, vor allem in Anlehnung an Warr (2002, S. 45 ff.), sechs Aspekte aufgelistet, die für einen verringerten inhibierenden Effekt des antizipierten Sanktionierungsrisikos, also eine weniger stark ausgeprägte Abschreckungswirkung, bei Angehörigen eines delinquenten Freundesumfelds sprechen: (1) So mag schon das Zusammensein mit einem Delinquenz akzeptierenden und praktizierenden Freundeskreis einen gewissen situativen Handlungsdruck bei dem Einzelnen erzeugen, um nicht aus dem Kreis ausgeschlossen oder verhöhnt zu werden oder um nicht gegenüber den Freunden »das Gesicht zu verlieren« (ebd., S. 46 f., 56 f.). (2) Doch auch freundschaftliche Loyalität und selbstempfundene Verpflichtung gegenüber den anderen könnten als eigentlich positive Pendants zu ängstigendem oder bedrohlichem Gruppendruck, Handlungsentscheidungen ganz unabhängig von zuvor gelernten delinquenten Handlungs- und Einstellungsmustern in Richtung strafbewehrter Verhaltensweisen drängen und (3) dabei noch ein neutralisierendes »moral cover« liefern (ebd., S. 49 f., 51, 65 f.). (4) Überdies könnten Faktoren wie die gefühlte Anonymität nach außen oder die Möglichkeit, moralische Verantwortung für das eigene Handeln in das Kollektiv zu verlagern, die Wirksamkeit einer grundsätzlich vorhandenen Risikoeinschätzung verringern (Warr 2002, S. 60 f.; Jacobs 2010, S. 434). (5) Gerade durch das letztgenannte Phänomen könnte auch die Einsicht in die strafrechtliche Bedeutung der eigenen Tat oder des Tatbeitrags subtil verwischen und damit, trotz eines generell möglicherweise vorhandenen Risikoempfindens, die Erwartung einer individuellen justiziellen Reaktion für eine aus dem Gruppenkontext heraus begangene Tat schwinden. (6) Besonders hervorzuheben ist schließlich, dass die Gemeinschaft das Selbstbewusstsein stärken und bei dem Einzelnen ein Gefühl von Sicherheit oder Unantastbarkeit erzeugen könnte. Die gegenüber der eigenen Person empfundene Solidarität und Unterstützung durch die Gruppe könnte damit nicht nur situativ die Bereitschaft Gewalt einzusetzen fördern, weil die Reaktion des Angegriffenen weniger gefürchtet wird, sondern eben auch, weil der möglicherweise nicht gänzlich ausgeschlossenen staatlichen Reaktion geringeres Potential zugeschrieben wird.

Für die Überprüfung der *moderierenden* Wirkung des delinquenten Freundeskreises standen Matthews und Agnew (2008, S. 97) allerdings keine Daten zu selbstberichteter Gewaltdelinquenz zur Verfügung. Stattdessen mussten sie ihre Analysen auf die Abschreckungswirkung bei Sachbeschädigung, Ladendiebstahl und Haschisch- sowie Alkoholkonsum von Minderjährigen beschränken. Unter Kontrolle der Dunkelfelddelinquenz im ersten Messzeitpunkt haben die Autoren mit Interaktionstermen den Einfluss des eingeschätz-

ten Sanktionierungsrisikos auf die nachfolgende Delinquenz je nach Umgebung zu isolieren versucht (Matthews und Agnew 2008, S. 101 f.). Die dabei ermittelten Zusammenhänge legen nahe, dass dem Freundeskreis zumindest im Zusammenhang mit Ladendiebstählen, Marihuana- und Alkoholkonsum jene Bedeutung als eine Umgebung zukommt, die die Abschreckungswirkung von antizipierten Sanktionierungsrisiken unterläuft. Dies ließ sich auch bei einer nach Intensität der delinquenten Bindung differenzierenden Analyse bestätigen:

The data indicate that in most cases, the perceived certainty of punishment deters subsequent offending only among those with no or some delinquent peers. Perceived certainty does not have a deterrent effect on offending among those with a high proportion of delinquent peers. (ebd., S. 109)

Dieser Befund spricht gegen die pauschale Annahme eines stets gleich wirksamen Abwägungsprozesses und gegen die ökonomisch-rationale Einordnung menschlicher Entscheidungsfindung. Vielmehr legt die Untersuchung nahe, dass die Verhaltensrelevanz der rationalen Analyse von einem konformen Umfeld abhängt. Nur hier hat die Risikoerwartung einen reduzierenden Effekt auf die Begehung der abgefragten leichten Straftaten. In einer delinquenten Umgebung kommt der durchaus vorhandenen Risikoerwartung keine handlungsleitende Funktion zu. Dabei bleibt jedoch offen, ob dies darauf beruht, dass von vornherein schon keine Abwägung vorgenommen, das Risikopotential im Vergleich zu anderen Nachteilen bei Unterlassen der Straftat geringer geschätzt oder die rational ermittelten Nachteile ignoriert werden.

Unter Rückgriff auf die bei Matthews und Agnew erörterten und oben dargestellten theoretischen Annahmen hat Baron (2013) den moderierenden Einfluss einer delinquenten Umgebung auf die Abschreckungswirkung von gesteigerter Riskowahrnehmung für Gewaltdelinquenz untersucht. Um dem gegenüber der Zusammensetzung des Drei-Wellen-Panels von Paternoster und Nagin erhobenen Vorwurf zu begegnen, es handele sich bei der Studierendenpopulation um eine ohnehin eher risikoferne Gruppe, hat Baron mit Hilfe von Vignetten 313 wohnungslose Jugendliche und Heranwachsende in Toronto zu ihrer Risikoeinschätzung und ihren Handlungspräferenzen befragt.

Insgesamt drei Szenarien sollten durch die Vignetten basierte Fragetechnik eine zeitliche Ordnung zwischen aktueller Lebenssituation und künftiger Handlungsweise etablieren. Inhaltlich ging es jeweils um die Bereitschaft, Gewalt in Konfliktsituationen (Ungeschicklichkeit eines Dritten an der Bushalte-

stelle, Streit unter Komplizen über die gerechte Aufteilung der Beute sowie eine Eifersuchtsszene) anzuwenden. Die so ermittelte »intention to violent crime« wurde als abhängige Variable in die Modelle eingebracht. Diese Operationalisierung hat den Vorteil, dass zwar die Frage in die Zukunft gerichtet ist, die Antwort jedoch spontan erfolgt und damit auf das antizipierte Entdeckungsrisiko zurückzuführen sein dürfte, das im Zeitpunkt der, wenn auch fiktiven, Handlungsentscheidung vorherrschte (vgl. die Methodenkritik bei Grasmick und Bursik 1990, S. 844). Neben persönlichkeitsbezogenen Faktoren (*anger*, *self-control*, *impulsivity*, *risk-taking*, gewaltakzeptierende Normen) wurden selbstberichtete Inzidenzraten von mittelschweren Gewaltdelikten (Raub, gefährliche Körperverletzung, Teilnahme an einer Schlägerei) sowie die selbstberichteten eigenen und die Polizeikontakte der Freunde erfragt (Baron 2013, S. 939). Antizipiertes Sanktionsrisiko und die erwartete Strafhöhe wurden jeweils für die drei Szenarien als subjektive Erwartungswerte erhoben und in je einem Risiko- und in einem Schwereindex zusammengefasst.

Mit dem bivariaten Basismodell ermittelt Baron (ebd., S. 943) einen deutlichen positiven Zusammenhang zwischen selbstberichteten Sanktionserfahrungen und der Bereitschaft zu Gewalthandeln (»intention to violent crime«). Wer sanktioniert worden ist, ist anschließend eher bereit Gewalt zur Konfliktlösung einzusetzen. Dieser Befund spricht gegen die Existenz eines Abschreckungseffekts formeller Interventionen, der eine Verringerung delinquenten Handlungsbereitschaft erwarten ließe. Die multivariate Auswertung unter Einbezug der genannten Kontrollen reduziert mögliche Selektionseffekte gegenüber dem bivariaten Modell. Auch hier finden sich keine Hinweise auf eine Gewalt reduzierende Wirkung von subjektiver Entdeckungserwartung oder Strafschwere (ebd., S. 942). Es zeigen sich jedoch die schon in vielen Untersuchungen zuvor dokumentierten Zusammenhänge zwischen typischen persönlichkeitsbezogenen (zum Beispiel *anger*) und sozialstrukturellen Variablen (Kontakt in ein delinquentes Umfeld) und der Bereitschaft, Gewalt auszuüben. Nicht untersucht wurde die erste Ebene des Abschreckungsmodells (*perceptual level*), also die Beeinflussung der Risikobewertung selbst durch die Sanktionierung.

Baron verwendet ebenso wie Matthews und Agnew Interaktionsterme, um die Moderation der handlungsleitenden Wirkung von antizipierten Sanktionsfolgen (Entdeckungsrisiko und Strafhöhe) durch das Umfeld und die persönliche Lebenssituation in insgesamt drei Modellen zu untersuchen. Er vermutet, dass (1) die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis, (2) ein delinquentes Normkonzept sowie (3) Obdachlosigkeit dazu führen, dass die Bedeutung

der erwarteten Sanktionsfolgen für die delinquente Verhaltenswahl eher abnimmt. In diesem Fall ist wiederum von einer nichtlinearen Beziehung zwischen den Einflussgrößen rationaler Abwägung und der delinquenten oder konformen Handlungsentscheidung auszugehen.

Die Befunde sind bemerkenswert, denn alle Interaktionsterme sind signifikant und weisen bei dieser spezifischen Risikopopulation sogar auf einen gewaltverstärkenden Effekt von größer eingeschätzter Sanktionswahrscheinlichkeit unter jeweils allen drei genannten Bedingungen hin:

[...] as the levels of these variables [gewaltbereite Freunde, Normen, Obdachlosigkeit, P. S.] are lowered, the relationship between perceived certainty and intentions to offend becomes negative, suggesting a deterrent impact. Thus not only violent peers, violent values, and length of NFA [*No Fixed Address*: Obdachlosigkeit, P. S.] undermining the deterrent impact of perceived certainty, they are also creating a situation where greater perceived odds of punishment in fact increase the likelihood of offending. (Baron 2013, S. 945)

Die Interaktionsterme lassen also einen Verstärkereffekt für die Intention zu Gewalthandeln bei formellen Kontrollreaktionen in prekären oder belastenden Alltagskonstellationen vermuten. Baron führt diesen Effekt vor allen Dingen auf eine möglicherweise subkulturell bedingte, besondere Anerkennung von Sanktionierung zurück (»badge of honour«, vgl. Abschnitt 3.3.1.3). Außerdem sieht er in der äußerst harschen Exklusion der Probanden und in den besonderen Lebensumständen als Obdachloser Erklärungen für die gesteigerte Gewaltbereitschaft. Der soziale Ausschluss begünstigt die Verankerung von Gewalt als universelle Lösungsstrategie²⁶ in diversen Problemlagen:

Poverty, social isolation, negative interaction with the criminal justice system, and an aggressive environment lead to the development of a violent code. These negative experiences and the strain of living under adverse economic conditions can expand aggressive regulative rules in a greater variety of situations, including those where the certainty and severity of sanctions are high. (ebd., S. 948)

²⁶ Umfassend zum Rückgriff auf Gewalthandeln als Problemlösungsstrategie Pollich (2010b).

Bei einer solchen Interpretation verwundert es deshalb nicht, wenn sich die Steigerungseffekte in einer allgemeinen, weniger stark stratifizierten Stichprobe nicht wiederfinden.

Hochstetler (2001) hat mit 50 teilstrukturierten Interviews die Bedeutung des Gruppenkontextes für die Begehung von Einbruchs-, Diebstahls- und Raubdelikten qualitativ nachgezeichnet. Seine Befunde hinsichtlich der Gruppenstrukturen sprechen auch für die in Abschnitt 3.3.1.4 auf Seite 35 formulierten Annahmen in Bezug auf eher kleine delinquente Gruppengrößen (durchschnittlich etwa drei Personen) und recht häufige Gruppenwechsel innerhalb eines größeren delinquenten Umfelds (ebd., S. 743). So dürfte es zum Teil vom Zufall abhängen, mit welchen Personen und auf welche Weise die Freizeit verbracht wird. Die Studie illustriert zudem auch zwei der oben angeführten motivationsbezogenen Aspekte: Sie zeigt zum einen, wie sich Spontaneität und Zufall in vielen kollektiven delinquenten Handlungsimpulsen wiederfinden, und zum anderen gibt sie Hinweise auf die Bedeutung von Gruppenhierarchien und persönlicher Verbundenheit bei der delinquenten Handlungsentscheidung.

Möglicherweise kommt also der Strafdrohung, selbst wenn sie ihr Potential bereits durch einen Justizkontakt gezeigt hat, nicht immer eine handlungsleitende Relevanz zu, weil Folgen zumindest in einzelnen Situationen ohnehin keine Rolle spielen. In solchen Momenten ohne einen rational abwägenden Akteur wäre der Abschreckungstheorie ihre Grundlage entzogen.

So berichten Probanden, dass sie über die Folgen ihres Handelns ohnehin nicht nachdenken und dass sie nach gemeinsamem Drogen- und Alkoholkonsum einfach das tun, was ihnen spontan in den Sinn kommt:

»You just don't care, you know. You get the attitude that, hey, whatever happens happens. I'm not gonna worry about that [consequences] until it happens, and that's ... the frame of mind you are in [when stealing].« (ebd., S. 745)

Aber selbst für einen abwägenden Akteur kann ein delinquentes Gruppenumfeld situative Bedeutung erlangen: Dies liegt besonders dann nahe, wenn es häufiger Situationen hervorbringt, in denen jene Abwägung zwischen Kosten und Nutzen nötig wird, solche also, in denen delinquente Handlungsoptionen überhaupt bestehen. Wer sich öfter als andere zwischen Konformität und Delinquenz entscheiden muss, hat auch häufiger die Möglichkeit, eine delinquente Handlungsvariante zu wählen. Hochstetler schreibt delinquenten Freunden, allgemeiner gefasst: einem delinquenten Umfeld, genau diese Bedeutung zu.

Nach seiner Einschätzung können sich die Beteiligten gegenseitig situative Handlungsanstöße geben (»incremental signaling«, Hochstetler 2001, S. 748) und sich zudem auch über konkrete Tatgelegenheiten informieren, die sie dann gemeinsam umsetzen:

»Sometimes it just happens to be luck – like one time a store. One day I was in front of the store, it was closed and I walked to the store and tried to open the doors. It was closed, and when I was walking away from the store I happened to look at the ground and seen a set of keys. So... I pick it back up, go home and tell about two or three friends. We was just livin' across the street from the store. Four of us come back,... took all kind of stuff out that store.« (ebd., S. 754)

Hier liegt zum einen die Vermutung nahe, dass die Bereitschaft des Interviewten, in das Geschäft einzubrechen, von der Beteiligung der Freunde abhing, zum anderen aber war aus Sicht der dazu gerufenen drei Freunde das Verhältnis zum Probanden entscheidend, denn sonst hätten sie von der Gelegenheit zum Einbruch gar keine Kenntnis erlangt.

Ein weiteres Zitat liefert ein Beispiel für den Zusammenhang von Tatgelegenheiten und persönlicher Verbundenheit bei situativen Handlungsentscheidungen. Nachdem der Proband einen Passanten zunächst ohne Hintergedanken angesprochen hatte, beteiligte er sich, als ein Gruppenmitglied den Passanten schlägt, »solidarisch« an der Körperverletzung:

»We were just sitting there chillin', and I asked one of the guys do he got a cigarette... About this time, he says ›nah‹, and he says ›but I bet this dude got one coming down the street.‹ So, I went over there and, you know, asked the dude for a cigarette. One of them dudes comes runnin' across the parking lot and hit him – just Boom! So, when he hit him, [he] hit the ground, and just immediately we started kicking him. While we was beating him, others was going in his pockets gettin' everything he got.« (ebd., S. 751)

So kann sich der Täter allein durch das Zutun eines Dritten plötzlich in einer Situation wiederfinden, in der ein Zurückweichen oder die Nichtbeteiligung als mangelnde Solidarität ausgelegt würde. Obwohl er also selbst zunächst keinen Tatentschluss hatte, die Tat sogar möglicherweise ablehnt, unterstützt er seine Freunde vorbehaltlos in der Auseinandersetzung mit Außenstehenden. Hier zeigt sich ein geradezu typisches Phänomen sozialer Gruppen: In einer

bedrohlichen oder eskalierenden Situation wird nach außen zunächst geschlossen aufgetreten und erst später werden die Gründe der Eskalation intern geklärt und Gruppenmitglieder möglicherweise für ihr Verhalten kritisiert. Daneben können auch fehlende Vorabinformationen dazu führen, dass sich ein Einzelner plötzlich außer Stande sieht, »Nein« zu sagen, um nicht als Feigling oder Verräter dazustehen:

»[By the] time he got the one [partner] and put him through the window, I mean, what am I gonna do, you know? I didn't want to look like a punk and leave. I wouldn't leave them standing there and me a punk. Then, if they got away from it, then I would be punk for leaving. That's how I was. I mean, I thought I was in a little gang or whatever.« (ebd., S. 755)

Hochstetler demonstriert sehr prägnant, dass sich Gelegenheiten, Gruppen- druck, freundschaftliche Verbundenheit und eigene kollektive Absicherung als plausible Erklärungsansätze für die situative Zunahme von Gewaltdelinquenz in einem delinquenten Gruppenkontext auch in individuellen Situationsbeschreibungen und -bewertungen wiederfinden können. Es erscheint naheliegend, die pauschale Annahme eines linearen Zusammenhangs zwischen Risikowahrnehmung und Handlungsentscheidung in Frage zu stellen.

5.4 Zusammenfassung

Die Entwicklung des Abschreckungsmodells von einer knappen Gleichung zu einem komplexeren sozialen Erklärungsansatz erfolgte seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts schrittweise. Die ersten Veränderungen zielten nur auf die Ebene der als handlungsleitend ausgemachten Folgenabschätzung. Risiken und Nachteile, zunächst vulgär als monetäre Größen missverstanden oder auf der Basis von aggregierten Sanktionierungsraten einbezogen, wurden später mit Hilfe von Wahrnehmungs- und subjektiven Einschätzungsindikatoren operationalisiert.

Diese inhaltliche und methodische Weiterentwicklung ging auch mit der Berücksichtigung des Umfelds als informeller Sanktionierungsinstanz einher: Der mögliche Verlust von Bindungen sowie negative und exkludierende Reaktionen von Eltern oder Freunden wurden als potentiell abschreckende Szenarien in viele Modelle aufgenommen (vgl. William und Hawkins 1986, S. 562 f.). Es hat sich außerdem gezeigt, dass neben der eigenen Erfahrung von staat-

lichen Interventionen oder ihrem Ausbleiben gerade auch die Einschätzungen und Erlebnisse von Dritten das subjektive Entdeckungsrisiko beeinflussen. Deshalb sollten general- und spezialpräventive Sanktionseffekte gleichermaßen analysiert werden. Insgesamt scheinen sich Justizkontakte, wenn überhaupt, eher auf das antizipierte Entdeckungsrisiko auszuwirken. Auch unsanktionierten Straftaten kann mitunter eine, dann jedoch risikomindernde Wirkung zukommen.

Unabhängig von der Irritation des Risikobewusstseins durch Justiz und Dritte hat sich gezeigt, dass persönlichkeitsbezogene, situative und strukturelle Variablen für die Erklärung der Verhaltenswirksamkeit des antizipierten Entdeckungsrisikos von Bedeutung sein können. Unter dem Stichwort *deterrability* werden unterschiedliche Deutungsansätze diskutiert, die nahelegen, dass eine zwar vorhandene Risikoeinschätzung nicht bei jeder Person in jeder Situation oder Lebenslage gleich wirkt. So mag, je nach persönlicher Priorisierung und sozialer Einbettung, den (grundsätzlich für möglich erachteten) Strafverfolgungsmaßnahmen unterschiedliche Bedrohlichkeit beigemessen werden. Oder es findet schon keine unbeeinflusste rationale Handlungswahl statt, weil entweder die eigene normative Integration Straftaten von vornherein als Handlungsoption ausschließt, oder andersherum, weil bei der Delinquenz regelmäßig Umfeld oder Persönlichkeit eine bewusste Abwägung verhindern. In diesem Fall bliebe die Risikoeinschätzung ebenfalls ohne handlungsleitende Wirkung. Auch auf dieser Analyseebene bietet es sich deshalb an, Umgebungsvariablen bei der Modellbildung mit einzubeziehen.

6 Theoretische Modelle und Hypothesen

Im Folgenden werden die theoretischen Überlegungen aus den Kapiteln 3 bis 5 in Form von Forschungshypothesen konkretisiert und entsprechend der erwarteten Wirkzusammenhänge in drei Analysemodellen zusammengeführt. Betrachtet man Polizei- und Justizkontakte nur hinsichtlich ihrer Folgen für die Entwicklung der Dunkelfelddelinquenz, stehen sich die von Labeling- und Abschreckungstheorie im Ergebnis formulierten Erwartungen genau entgegen (mehr sekundäre Delinquenz oder Konformität). Dabei beziehen sich beide Ansätze mit Stigma einerseits und rationaler Handlungswahl andererseits auf schon im Grunde unverbundene Wirkprozesse. Dennoch bietet das Phänomen »soziale Exklusion«, verstanden als Bindung an einen delinquenten Freundeskreis, einen gemeinsamen inhaltlichen Schnittpunkt, dem nicht nur als ein Delinquenz verstärkender Faktor in einem Deprivationsmodell sekundärer Abweichung Bedeutung zukommt.

6.1 Vorüberlegungen

Stafford und Warr (1993) haben die Abschreckungstheorie gerade um die Wirkung eines delinquenten Umfelds sowohl im Hinblick auf das Zustandekommen als auch im Hinblick auf das handlungsleitende Potential des subjektiven Entdeckungsrisikos erweitert (Abschnitt 5.2.2). Abbildung 6.1 visualisiert die sich aus der Bindung an delinquente Peers ergebende Gemeinsamkeit im Verhältnis zwischen Labeling- und erweiterter Abschreckungstheorie.

Um diese Zusammenhänge detailliert im Zeitverlauf untersuchen zu können, werden insgesamt drei inhaltliche Modelle entwickelt: Das Deprivationsmodell (Abschnitt 6.2) integriert labeling- und lerntheoretische Annahmen als Erklärungsfaktoren sekundärer Abweichung im Dunkelfeld nach polizeilicher oder justizieller Stigmatisierung. Das risikobezogene Abschreckungsmodell (Abschnitt 6.3) behandelt die populäre Annahme einer präventiven Wirkung von Polizei- und Justizkontakten durch die Steigerung des antizipierten Entdeckungsrisikos. Dieser Prozess wird schließlich im erweiterten Abschreckungsmodell (Abschnitt 6.4) um die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis ergänzt und so eine möglicherweise die Risikoeinschätzung beeinflussende Lernumgebung berücksichtigt.

Das Dunkelfeld wird in allen Modellen anhand von selbstberichteter Gewaltdelinquenz berücksichtigt. Es handelt sich dabei um einen jugendtypi-

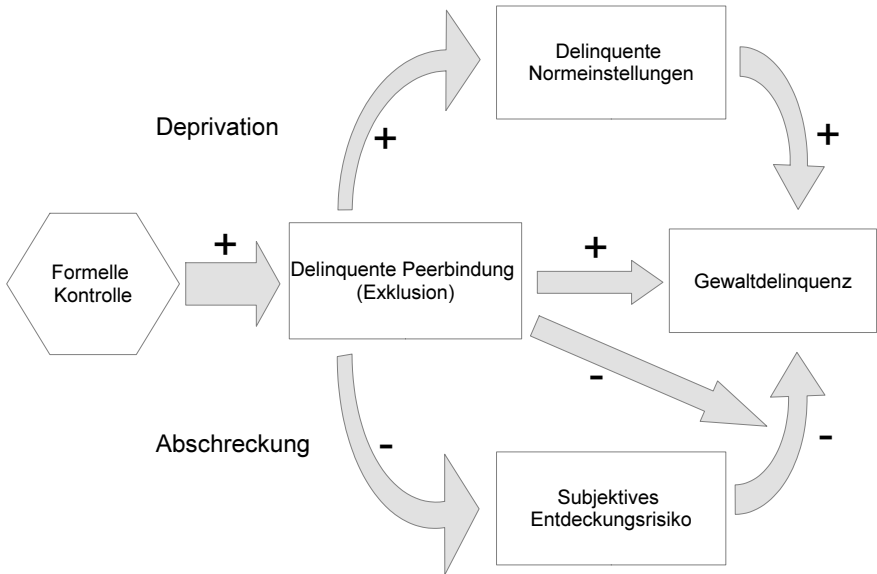


Abbildung 6.1: Schematische Darstellung Theorieintegration

schen Deliktsbereich, der gleichwohl besonders im Fokus der Öffentlichkeit und der Strafverfolgungsbehörden steht. Gewaltdelinquenz ist zudem ein zentraler Indikator im Zusammenhang mit dem Auftreten persistenter Delinquenzverläufe und jugendlicher Intensivtäterschaft (vgl. Boers 2013, S. 9 ff.).

Als dynamischer und kausalanalytischer Erklärungsansatz »developmental in nature« (Loeber und Le Blanc 1990, S. 421) muss die Untersuchung von Labeling- und Exklusionseffekten als *Wirkung* von Polizei- und Justizkontakten über mindestens zwei Zeitpunkte, das heißt sukzessiv, angelegt werden und erfordert deshalb ein Paneldesign (vgl. dazu ausführlich Abschnitt 7.2). Gleiches gilt im Hinblick auf die kausale Beeinflussung der Risikowahrnehmung nach dem Zusammentreffen mit den Behörden.

Situative und lerntheoretisch begründete Zusammenhänge können sich jedoch auf den sozialen Bindungs- und kognitiven Ebenen der Modelle auch simultan äußern. In diesen Fällen kann es hilfreich sein, Querschnitt- und Längsschnittinformationen gemeinsam zu betrachten (vgl. MacKinnon 2008, S. 204 f.). Die zu erwartenden Zusammenhänge werden deshalb nicht ausdrücklich in Querschnitt- oder Längsschnitthypothesen unterteilt und stellen

in erster Linie inhaltliche Leitsätze zum Verhältnis der Variablen untereinander dar. Analytische Einschränkungen, die sich aus dieser Auswertungsstrategie ergeben, werden im Rahmen der abschließenden Modelldiskussion in Kapitel 11 an den betreffenden Stellen reflektiert.

Alle nun folgenden grafischen Modelldarstellungen beziehen sich in der Horizontalen auf den Zeitverlauf. In diesem Kapitel werden die Modelle nur auszugswise abgebildet und umfassen zwei Zeitpunkte (t_1 und t_2). In der Vertikalen finden sich die unterschiedlichen theoretischen Analyseebenen mit den jeweils zu einem Zeitpunkt berücksichtigten Variablen. Latente Variablen, die aus mehreren Indikatoren gebildet werden, sind als Oval dargestellt, während direkt gemessene, manifeste Variablen durch ein Rechteck symbolisiert werden.

Die erwartete Zusammenhangsstruktur zwischen den Variablen wird durch Pfeile visualisiert. Doppelpfeile stehen für einen *ungerichteten* Zusammenhang zwischen den Variablen und legen nahe, dass zwischen diesen Größen keine theoretisch eindeutige Erklärungsrichtung ausgemacht werden kann. Es wird vermutet, dass sich die beiden Variablen gegenseitig beeinflussen (korrelieren). Zwischen ihnen kann es somit keine Zuweisung als abhängige bzw. unabhängige Variable geben. Ungerichtete Zusammenhänge kommen in den Modellen nur vereinzelt vor, so zum Beispiel im Verhältnis von formeller Kontrolle («KONT») und selbstberichteter Gewaltdelinquenz («GewDel»).

Legen hingegen theoretische Vorannahmen einen *gerichteten* Zusammenhang nahe, wird dies durch einen einfachen Pfeil dargestellt. Die abhängige Variable (Explanandum) befindet sich jeweils an der Pfeilspitze und ist diejenige, deren Variation einseitig durch die abhängige Variable (Explanans) am Pfeilende beeinflusst werden soll. Empirisch lässt sich ein solches Verhältnis durch eine Regression der unabhängigen auf die abhängige Variable umsetzen.

Die Modellbeschreibungen erfolgen ausgehend von der Interventionsebene in Richtung der Handlungsebene. Theoretische Vorüberlegungen und die Berücksichtigung des Zeitverlaufs implizieren für die meisten Variablen die Verwendung als abhängiges Kriterium (Explanandum) in der einen und als unabhängiger Prädiktor (Explanans) in der anderen Beziehung. Dies simultan in einem Modell schätzen zu können, ist der besondere methodische Vorteil der Pfadanalyse mit Markov-Modellen (vgl. Abschnitt 7.2.2.2). Um die folgenden Hypothesen konsistent nach Modellebenen zu gliedern, erfolgt ihre Zuordnung jeweils im Hinblick auf die unabhängige Variable.

6.2 Deprivationsmodell

Das Deprivationsmodell (Abb. 6.2) verbindet die Labeling-Theorie (Kapitel 3) mit den Annahmen zum modellhaften Lernen (Kapitel 4). Zentraler Aspekt für die Zusammenführung der Ansätze ist das Phänomen »soziale Exklusion«, durch die eine delinquente Lernumgebung als Folge justizieller Stigmatisierung geschaffen wird.

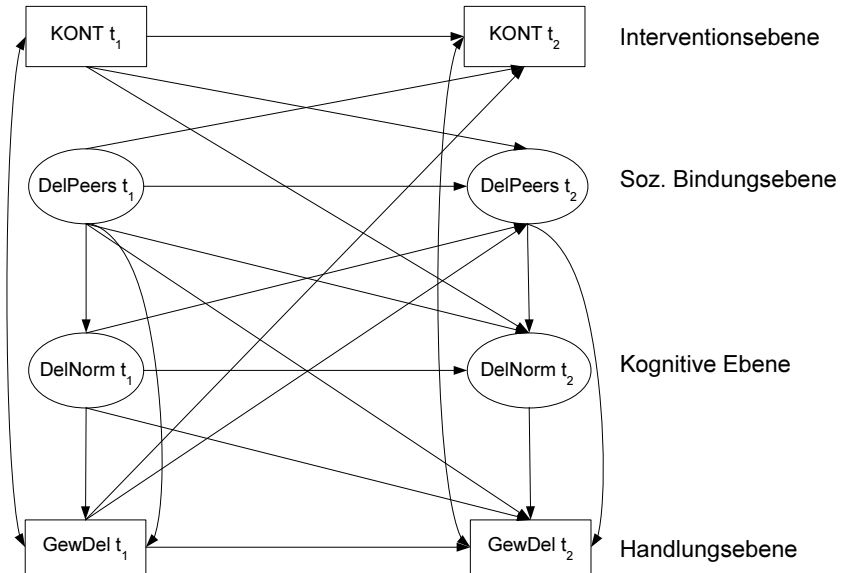


Abbildung 6.2: Deprivationsmodell (Ausschnitt, 2 Zeitpunkte)

Justizkontakte stellen damit eine distalen Faktor in einem dynamischen Entwicklungsprozess sekundärer Abweichung dar. Ihre Delinquenz steigernde Wirkung erhalten sie durch die Beeinflussung proximaler Faktoren (delinquente Peerbindung und delinquente Normeinstellungen). Diese wiederum sind wichtige kriminologische Erklärungsansätze im Hinblick auf die delinquente Handlungsebene.

6.2.1 Reaktionsebene: Formelle Kontrolle

Zahlreiche Befunde deuten darauf hin, dass formelle Kontrolle durch Polizei und Justiz stigmatisierend wirkt und einen Exklusionsprozess aus sozialen All-

tagsroutinen in Gang setzt oder verstärkt. Im Ergebnis ist deshalb mit der Zunahme von (sekundärer) Delinquenz nach formellen Kontrolleingriffen zu rechnen (vgl. Abschnitt 3.3.3).

Wegen der besonderen Lebenssituation von Jugendlichen und Heranwachsenden äußern sich die exkludierenden Folgen krimineller Stigmatisierung besonders in der Teilhabedimension *soziale Interaktion*. Für die Untersuchung dieses Phänomens bietet es sich an, soziale Isolation als exkludierten Zustand oder zumindest als relevanten, messbaren Zwischenschritt in einem komplex ablaufenden Exklusionsprozess zu betrachten. Dabei kommt es nicht so sehr darauf an, ob der Exklusionsprozess im Anschluss an die Stigmatisierung stärker von der Logik entweder subjektiven oder strukturellen Labelings geprägt wird. Bisher ermittelte Befunde legen nahe, dass es sich oftmals um einen in beide Richtungen verlaufenden Vorgang handelt. Als Resultat von Kriminalisierung soll deshalb ein allgemein exkludierter Zustand in Form verstärkter delinquenter Peerbindung, und damit ein eher struktureller Effekt, zu erwarten sein.

Daneben sollen Stigma und kriminelle Zuschreibung auch unmittelbar auf der kognitiven, subjektiven Ebene wirken und die Herausbildung von delinquenten Normorientierungen fördern können (vgl. Gongaware und Dotter 2005; Al-Talib und Griffin 1994; Stryker und Craft 1982). Der Aspekt wird in dieser Arbeit gegenüber der Auseinandersetzung mit Exklusion zurückgestellt. Für die Operationalisierung von kognitiven Labeling-Effekten als problematische Veränderungen des Selbstkonzepts und als Übernahme der zugeschriebenen Bewertung *kriminelle Person* bietet der verwendete Datensatz keine Variablen. Die Modelle beschränken sich deshalb auf die Untersuchung von Einstellungsveränderungen anhand delinquenter Normorientierungen.

In der Regel erfolgt die Registrierung durch die Instanzen formeller Sozialkontrolle nicht willkürlich, sondern stellt meist eine Reaktion auf strafbare Handlungen dar. Deshalb liegt die Erwartung nahe, dass justizielle Registrierungen im Hellfeld zusammen mit selbstberichteter Gewaltdelinquenz im Dunkelfeld auftreten. Die Korrelation zum gleichen Erhebungszeitpunkt könnte freilich auch ein Indiz für die Delinquenz steigernden Folgen von Kriminalisierung sein, doch lässt sich die Kausalrichtung ohne zeitliche Sukzession nicht eindeutig bestimmen.

Hypothese 1 *Formelle Kontrolle verursacht oder verstärkt die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis (soziale Exklusion).*

Hypothese 2 *Formelle Kontrolle verursacht oder verstärkt die Herausbildung delinquenzbezogener Normorientierungen.*

Hypothese 3 *Formelle Kontrolle tritt zusammen mit selbstberichteter Gewalt-delinquenz auf.*

Hypothese 4 *Formelle Kontrolle verursacht oder verstärkt einen selbstreferenti-ellen Erhaltungs- oder Verstärkungsprozess, der eine erneute Registrierung durch die Behörden wahrscheinlicher macht.*

6.2.2 Soziale Bindungsebene: Delinquente Peerbindung

Delinquentes Handeln wird jedoch selbst auch auf den Kontakt in ein delinquentes Umfeld zurückgeführt. Dieser empirisch breit gestützte Befund lässt sich sowohl mit lerntheoretischen und interaktionalen Annahmen (Kapitel 4) als auch mit der Zunahme einschlägiger Gelegenheiten und der besonderen Dynamik von Kollektiven erklären (Abschnitt 5.3.3). Speziell für die Untersuchung der Deliquenzentwicklung nach justiziellen Kontrollinterventionen ist es deshalb sinnvoll, diese besondere Form sozialer Isolation zu berücksichtigen.

An dieser Stelle geht es zunächst um den letztgenannten situativen Effekt. So ist zu vermuten, dass die eigene Delinquenz durch das Zusammensein mit delinquenten Freunden schon deshalb zunimmt, weil sich Freunde gegenseitig von als günstig erachteten Gelegenheiten berichten oder während der gemeinsam verbrachten Zeit häufiger mit anderen Personen und Gruppen in Konflikt kommen. Im Zusammenhang mit situationsbezogenen gewaltsamen Auseinandersetzungen vermittelt das kollektive Auftreten dem einzelnen Akteur größere Sicherheit und Überlegenheit und lässt so die erwartbare Reaktion des Anderen weniger bedrohlich erscheinen (Warr 2002, S. 46 f., 56 f.).

Andersherum können jedoch auch emotionale Faktoren wie Gruppendruck, der Wunsch, nicht als Feigling oder Drückeberger zu gelten oder die für sich selbst empfundene Verpflichtung, den eigenen Freunden in deren Konflikten solidarisch zur Seite zu stehen, Gewaltdelinquenz steigern. Das lässt vermuten, dass sich die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis auch ohne Vermittlung über delinquente Einstellungskonzepte verstärkend auf die Gewaltdelinquenz auswirkt. In diesem Fall kommt der Gruppendynamik entscheidende Bedeutung zu (vgl. Hochstetler 2001).

Neben der Funktion als kollektivem Einflussfaktor hat der Freundeskreis jedoch auch eine lerntheoretisch begründete Rolle bei der Übernahme delinquenter gewaltaffiner Normorientierungen (vgl. Abschnitt 4.4), die sich den von delinquenten Freunden modellhaft vorgelebten Einstellungsmustern angleichen.

Schließlich bietet das delinquente Umfeld neben der Möglichkeit zur Nachahmung auch einen Raum, in dem sich die Gratifikation von Delinquenz in Form von Anerkennung und Bestätigung auswirkt. Dies betrifft in erster Linie die Ebene der Rationalisierungen und positiv bewertete (eigene oder beobachtete) Erfahrungen hinsichtlich der Eignung von Gewalt zur Durchsetzung der eigenen Vorstellungen. Ein delinquenter Lernprozess lässt in beiden Fällen mit einer verstärkten Akzeptanz delinquenter Einstellungsmuster rechnen.

Das Zusammensein mit anderen Jugendlichen, die Straftaten begehen, kann außerdem zu einem höheren Kontroll- und Entdeckungsrisiko durch staatliche Institutionen führen, wenn Strafverfolgungsbehörden deren Treffpunkte oder einzelne Personen gezielt überwachen (Erläuterungen dazu in Abschnitt 7.1.1).

Hypothese 5 *Die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis verursacht oder verstärkt Gewaltdelinquenz.*

Hypothese 6 *Die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis verursacht oder verstärkt die Herausbildung delinquenter Normorientierungen.*

Hypothese 7 *Die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis erhöht die Wahrscheinlichkeit strafrechtlicher Registrierung, unabhängig von der Dunkelfeldbelastung im Zeitpunkt der Registrierung.*

6.2.3 Kognitive Ebene: Delinquenzbezogene Normorientierungen

Gottfredson und Hirschi (1987, S. 596 f.) interpretieren den vielfach ermittelten Zusammenhang zwischen der Bindung an einen delinquenten Freundeskreis und dem Bestehen delinquenter Einstellungskonzepte als Bestätigung der kontrolltheoretischen Selektionsannahme. Sie gehen davon aus, dass der Kontakt in ein delinquentes Umfeld im Wesentlichen von gegenseitiger persönlicher Sympathie bestimmt werde, die sich auch in den gemeinsamen delinquenten Normkonzepten ausdrücke. Interaktionale Längsschnittuntersuchun-

gen relativieren zum Teil die kontrolltheoretisch postulierte, herausgehobene Bedeutung delinquenzaffiner Einstellungskonzepte für die Wahl des Freundeskreises, aber sie legen im Ergebnis dennoch ein reziprokes Verhältnis zwischen delinquenten Normen und der Bindung an ein delinquentes Umfeld nahe (siehe auch Abschnitt 4.2).

Lerntheoretisch bilden delinquenzbezogene Normorientierungen einen bedeutsamen Erklärungsfaktor im Hinblick auf die konkrete Handlungsentscheidung: Das Überwiegen von delinquenten Rationalisierungsmustern und Normkonzepten gegenüber konformen Einstellungen äußert sich in delinquentem Handeln.

Hypothese 8 *Delinquenzbezogene Normorientierungen begünstigen die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis.*

Hypothese 9 *Delinquenzbezogene Normorientierungen verursachen oder verstärken Gewaltdelinquenz.*

6.2.4 Handlungsebene: Gewaltdelinquenz

Die Handlungsebene enthält mit selbstberichteter Gewaltdelinquenz die zentrale abhängige Kriteriumsvariable für die Analyse sekundärer Abweichung (vgl. Abschnitt 7.1.3).

Daneben kommt der selbstberichteten Delinquenz auch als unabhängiger Erklärungs- und Kontrollgröße erhebliche inhaltliche und methodische Bedeutung in allen drei Modellen zu. Das auch im Hinblick auf den unbestrittenen Zusammenhang zwischen Justizkontakten und Delinquenz vorgebrachte kontrolltheoretische Selektionsargument geht im Kern stets auf die Vermutung verschieden starker delinquenter Potentiale zwischen einzelnen Individuen zurück: Danach zeigten sich delinquente Persönlichkeitsstrukturen nicht nur in delinquenten Handlungen selbst, sondern, wie zuvor im Hinblick auf die kognitive Ebene geschildert, in der Wahl der Freunde oder in der Registrierung durch Polizei oder Justiz. Der Zusammenhang zwischen den Faktoren sei deshalb als Scheinkorrelation zu interpretieren, die eigentlich durch die delinquente Persönlichkeit des Betroffenen erklärt werde und keine kausale Wirkung der Kontrollintervention darstelle (vgl. Hirschi und Gottfredson 1986, S. 58 und ausführlich Abschnitt 7.1.2).

Bei dieser Deutung äußert sich jenes delinquente Potential also gerade auch in Form selbstberichteter Delinquenz und nicht nur in einstellungsbezogenen kognitiven Faktoren, so dass der Handlungsebene eine wichtige Erklärungsfunktion im Hinblick auf die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis zukommt.

Damit korrespondiert das methodische Erfordernis, die selbstberichtete Delinquenz bei der Ermittlung der exkludierenden Nettowirkung formeller Kontrolle im quasi-experimentellen Versuchsaufbau zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 7.2.2).

Hypothese 10 *Gewaltdelinquenz verursacht oder verstärkt die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis.*

Formelle Kontrolle erfolgt nicht willkürlich, sondern knüpft an delinquente Handlungen an. Folglich liegt der Schluss nahe, dass eine höhere Dunkelfeldbelastung mit einem höheren Registrierungsrisiko korrespondiert. Diese Erwartung wurde bereits zuvor in Abschnitt 6.2.1 als simultaner (ungerichteter) Zusammenhang formuliert. Darüber hinaus lässt sich vermuten, dass Personen, die bereits mehr Straftaten begangen haben, den Behörden besser bekannt sind und deshalb einem höheren Kontroll- und Entdeckungsrisiko unterliegen. In diesem Fall lässt sich ein gerichteter Effekt, ausgehend von der Belastung im Dunkelfeld hin zur polizeilichen oder justiziellen Registrierung im Hellfeld, ausmachen.

Hypothese 11 *Gewaltdelinquenz erhöht das nachfolgende Kontroll- und Entdeckungsrisiko unabhängig von der Dunkelfeldbelastung zu späteren Registrierungszeitpunkten.*

6.3 Risikobezogenes Abschreckungsmodell

Nachfolgend behandelt das risikobezogene Abschreckungsmodell in Abbildung 6.3 die spezialpräventive Erwartung an Strafrecht und Justiz (»KONT«), durch die Steigerung des subjektiven Entdeckungsrisikos (»EntRisk«) zur Reduktion von Delinquenz (»GewDel«) beizutragen.

Zusammenhänge zwischen Polizei- und Justizkontakten und Gewaltdelinquenz, die bereits im Rahmen des Deprivationsmodells erörtert worden sind, werden nicht erneut aufgeführt.

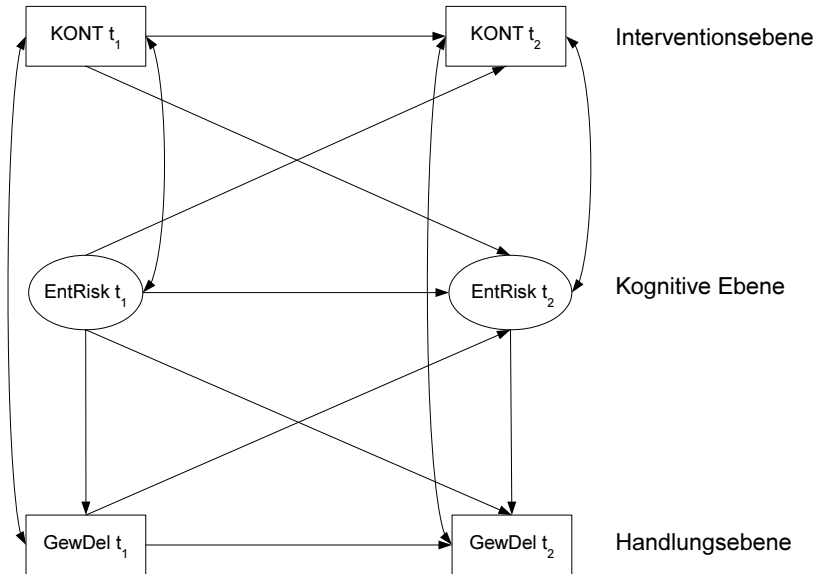


Abbildung 6.3: Risikobezogenes Abschreckungsmodell (Ausschnitt, 2 Zeitpunkte)

6.3.1 Reaktionsebene: Formelle Kontrolle

Lange Zeit wurde strafrechtlicher Sozialkontrolle eine negativ general- und spezialpräventive Abschreckungswirkung pauschal zugeschrieben, ohne dabei einzelne handlungsleitende Bestandteile in einem theoretisch fundierten Rezeptionsprozess zu benennen. Mit der Entwicklung ökonomisch-rationaler Entscheidungsmodelle ist nunmehr die Folgenabwägung auf Grundlage des subjektiv wahrgenommenen Entdeckungsrisikos in den Mittelpunkt gerückt. Es wird vermutet, dass sich diese Risikobewertung durch das Erleben von formeller Kontrolle, vergleichbar mit einem konditionierenden Lernprozess, verändert. Abschreckungsbezogene Rational-Choice-Modelle sehen deshalb in einem erhöhten antizipierten Entdeckungsrisiko die Wirkung selbst erlebter formeller Kontrolle. Allerdings ist die bis heute ermittelte Befundlage in diesem Punkt unbeständig (vgl. Abschnitt 5.2.2). Zur empirischen Untersuchung des Zusammenhangs wird trotzdem die folgende Annahme getroffen:

Hypothese 12 *Formelle Kontrolle durch Polizei oder Justiz steigert das subjektiv wahrgenommene Entdeckungsrisiko bei Gewaltdelikten.*

6.3.2 Kognitive Ebene: Antizipiertes Entdeckungsrisiko

Allein die Steigerung des subjektiven Entdeckungsrisikos durch formelle Kontrolle belegt freilich nicht deren Delinquenz reduzierende Wirkung. Dies lässt sich erst im Verhältnis von kognitiver und Handlungsebene ermitteln. So gehen Rational-Choice-Ansätze von einem linearen, gegenläufigen Verhältnis zwischen antizipiertem Risiko und Delinquenz aus und sehen in der Risikobewertung eine maßgebliche Voraussetzung für die präventive Wirksamkeit der Strafdrohung. Die Berücksichtigung des subjektiven Entdeckungsrisikos erfolgt deshalb in vielen mathematischen Darstellungen rationaler Handlungsmodelle als Multiplikator (vgl. die Darstellung als » π_p « bei Apel 2013, S. 769). Die Metaanalyse von Pratt et al. (2006) deutet darauf hin, dass die höhere Risikoerwartung in diesem Zusammenhang Delinquenz reduzierend wirken kann; Apel und Nagin (2011, S. 426) sprechen vom »certainty principle«.

Hypothese 13 *Die Steigerung des subjektiv wahrgenommenen Entdeckungsrisikos bei Gewaltdelikten reduziert Gewaltdelinquenz.*

6.3.3 Handlungsebene: Gewaltdelinquenz

Stafford und Warr (1993) gehen davon aus, dass das subjektive Entdeckungsrisiko nicht nur durch die Erfahrung formeller Kontrolle, sondern auch durch ihr Ausbleiben geprägt werde. Nach diesem Verständnis wirkt unregistrierte Delinquenz auf der kognitiven Ebene als Gegenstück zu Polizei- und Justizkontakten und verursacht eine Verringerung des antizipierten Entdeckungsrisikos. Das Ausbleiben der strafenden Reaktion und die so dauerhaft erlangten materiellen oder emotionalen Vorteile führen nach dieser lerntheoretisch fundierten Argumentation zu einer verringerten Risikobewertung.

Hypothese 14 *Unsanktionierte Gewaltdelinquenz reduziert das subjektiv wahrgenommene Entdeckungsrisiko.*

6.4 Erweitertes Abschreckungsmodell

Mit dem erweiterten Abschreckungsmodell in Abbildung 6.4 wird die Analyse um die Zugehörigkeit zu einem delinquenten Freundeskreis («DelPeers»), also um die soziale Bindungsebene ergänzt. Auf diese Weise können die Folgen von sozialer Exklusion im rationalen Entscheidungsprozess berücksichtigt werden. Es wird vermutet, dass eine delinquente Peerbindung die intendierte, präventive Wirkung formeller Kontrolle («KONT») unterläuft.

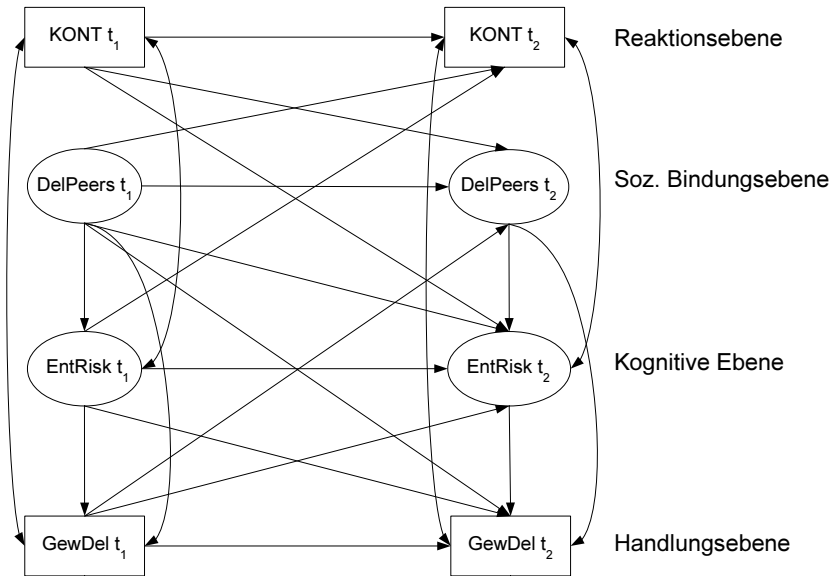


Abbildung 6.4: Erweitertes Abschreckungsmodell (Ausschnitt, ohne Interaktionsterm, 2 Zeitpunkte)

Der delinquente Freundeskreis fügt sich als struktureller Faktor zwischen der distalen Interventionsebene und der proximalen kognitiven Ebene des subjektiv wahrgenommenen Entdeckungsrisikos («EntRisk») in das Modell ein. Es wird vermutet, dass die delinquente Peerbindung den rationalen Entscheidungsprozess auf zwei Arten beeinflussen kann: So kann sich ein delinquentes Umfeld zum einen als Lernumgebung auf das subjektive Entdeckungsrisiko auswirken («vicarious experience»). Überdies könnte das Zusammensein mit delinquenten Peers auch dazu führen, dass sich die handlungsleitende Bedeu-

tung des subjektiven Risikos generell verändert (»deterability«). Die übrigen im Deprivationsmodell und im risikobezogenen Abschreckungsmodell diskutierten Zusammenhänge bleiben bei dieser integrierten Variante unverändert.

6.4.1 Soziale Bindungsebene: Delinquente Peerbindung

Die Risikoeinschätzung kann jedoch auch unabhängig von den zuvor erörterten Einflussfaktoren (formelle Kontrolle, unsanktionierte eigene Delinquenz) gebildet worden sein. Stafford und Warr (1993) gehen davon aus, dass der konforme wie delinquente Freundeskreis als Lernumgebung und Ort des Erfahrungsaustauschs das subjektive Entdeckungsrisiko entscheidend in die eine oder andere Richtung prägen kann. Ihre Analyse legt nahe, auch indirekte Erfahrungen bei der Analyse der Risikowahrnehmung zu berücksichtigen. Die Weitergabe solcher indirekten Vermeidungserfahrungen ist gerade in einem delinquenten Freundesumfeld zu erwarten und kann, neben der eigenen unsanktionierten Delinquenz, das antizipierte Entdeckungsrisiko senken (Abschnitt 5.2.2.3).

Hypothese 15 *Die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis reduziert das subjektive Entdeckungsrisiko.*

Daneben können die Folgen delinquenter Peerbindung für die Delinquenz reduzierende Wirksamkeit des antizipierten Entdeckungsrisikos genauer betrachtet werden. Vermehrte Gelegenheiten, Gruppendruck, freundschaftliche Verbundenheit und eigene kollektive Absicherung finden sich auch in individuellen Situationsbeschreibungen und -bewertungen wieder. Die Phänomene sind plausible Erklärungsansätze für die situative Zunahme von Gewaltdelinquenz in einem delinquenten Gruppenkontext abseits von spezifisch lerntheoretischen Deutungen (Abschnitt 5.3.3).

Außerdem lässt sich vermuten, dass ein delinquentes Umfeld die Präsenz und die Priorisierung von erwarteter Strafverfolgung bei der Handlungswahl beeinflusst. Das Interventionspotential der Behörden wird möglicherweise weniger ernst genommen, weil der Freundeskreis Selbstsicherheit und Rückhalt vermittelt. Es mag dann wichtiger sein, bei den Freunden gut anzukommen, so dass die negativen Folgen von Strafverfolgung eher ausgeblendet werden. Außerdem scheint der Kontakt zu einer delinquenten Peergruppe mehr Situationen herbeizuführen, in denen der Einzelne kaum noch über die Folgen seines

Handelns nachdenkt. Solche eher von intuitiven Handlungsimpulsen geprägten Situationen reduzieren die rationale Abwägung und führen dadurch zu einem Bedeutungsverlust des subjektiven Entdeckungsrisikos. Es ergibt sich somit folgende Annahme:

Hypothese 16 *Die Delinquenz mindernde Wirkung des antizipierten Entdeckungsrisikos wird durch die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis reduziert.*

7 Auswertungsstrategie und Methoden

Die verhaltensbezogene Analyse formeller Interventionen stellt besondere methodische Anforderungen an das Studiendesign, die in den nachfolgenden Abschnitten erläutert werden.²⁷ Dabei geht es zum einen um die besonderen Implikationen, die sich aus der in Abschnitt 2.2.1 besprochenen sozialen Konstruktion von Kriminalität für die Stichprobenbildung und die Operationalisierung von Rückfällen ergeben. Denn der selektive behördliche Kriminalisierungsprozess birgt *per se* erhebliches Verzerrungspotential. Zunächst werden deshalb die Stufen in diesem Prozess mit ihren Auswirkungen erklärt und an den betreffenden Stellen die gewählten Lösungsansätze erörtert.

Zum anderen geht es um die empirischen Voraussetzungen der Kausalanalyse und die dazu in dieser Arbeit eingesetzten Strukturgleichungsmodelle mit latenten Variablen.

7.1 Justizielle Selektion und empirische Forschung

Die registerbasierte Rückfallforschung untersucht, wie hoch die Legalbewährungsquote nach unterschiedlichen Arten von Justizinterventionen ist. Sie basiert auf behördlichen Sanktionierungsdaten, so dass (nur) erneute Verurteilungen nach einer ersten formellen Reaktion als Rückfall gewertet werden (können) (Jehle et al. 2010, S. 9 ff.). Im Vergleich zur einfachen Zählung abgeurteilter Fälle im Rahmen jährlicher Rechtspflegestatistiken bietet diese personenbezogene Auswertungsstrategie zumindest die Möglichkeit, die Wiedererfassungsquote auf der Basis individueller Sanktionierungsverläufe und je nach angeordneter Maßnahme (Bezugsentscheidung) anzugeben (vgl. Jehle 2012).

Allerdings bilden die Entscheidungsinstanzen Polizei und Gericht gleich zwei strukturelle Selektionsstufen, die jeweils zu einer systematischen Verzerrung behördlicher Ausgangsstichproben führen können. Außerdem kann wegen der Unterscheidung von Hell- und Dunkelfeld keine Aussage zur *Verhaltenswirksamkeit* formeller Kontrollentscheidungen allein auf der Grundlage erneuter Registrierungen getroffen werden. Nachfolgend werden die in Abbildung 7.1 dargestellten Selektionsstufen im deutschen Strafverfahren und ihre Bedeutung für den hier verfolgten Analyseansatz vorgestellt.

²⁷ Farrington sowie Huizinga und Henry haben die bislang durchgeführten Studien mit ihren unterschiedlichen Lösungsansätzen für dieses Validitätsproblem umfassend dargestellt (Farrington und Welsh 2005; Huizinga und Henry 2008).

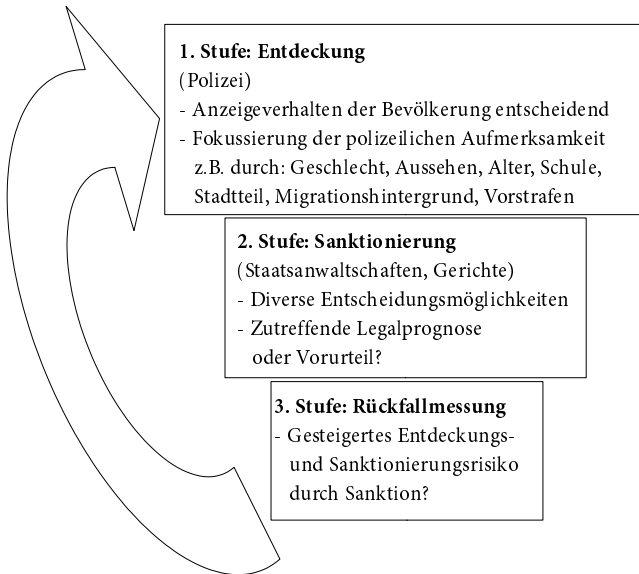


Abbildung 7.1: Selektionsstufen und Akteure im Kriminalisierungsprozess

7.1.1 Polizei und Bevölkerung – Wer wird registriert?

Die erste Selektionsstufe liegt auf der Ebene der Polizei als Ermittlungsinstanz des »ersten Zugriffs« und somit prozessual und zeitlich noch weit vor einer Verfahrensentscheidung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht. Der Übergang vom Dunkelfeld ins polizeiliche Hellfeld basiert besonders bei Körperverletzungsdelikten von Jugendlichen und Heranwachsenden im Wesentlichen auf Anzeigen aus der Bevölkerung (Geschädigte oder Zeugen) und weniger auf polizeilicher Initiative. Mayhew (1993, S. 150) ermittelt mit den Daten des *British Crime Survey* für Großbritannien im Jahr 1988 eine Anzeigequote von über 90 Prozent der bei der Polizei bekanntgewordenen Delikte.

Systematische Verzerrungsfaktoren für das Anzeige- bzw. Entdeckungsrisiko und damit für die Möglichkeit, überhaupt Teil einer registerbasierten Kohortenstichprobe zu werden, müssen nicht allein auf den in Abschnitt 2.2.1.2 dargestellten konflikttheoretischen Überlegungen beruhen (West und Farrington 1973, S. 2; Sampson und Laub 1993, S. 288, 305 f.). Die Bereitschaft zur Anzeige und die daraus resultierende Wahrscheinlichkeit, als Tatverdächtiger polizeilich registriert zu werden, kann ebenso von biographischen, persönli-

chen und sozialräumlichen Faktoren sowie der Beziehung zwischen Täter und Opfer abhängen.

Soziale Distanz zwischen Opfer und Täter kann ein wichtiger Grund sein, bei der Konfliktbewältigung eher auf formelle Kontrollinstitutionen zu setzen (siehe u.a. Köllisch 2005, S. 88). Solche Distanz kann zum Beispiel auf einen niedrigeren sozioökonomischen Status der Familie des Täters oder seines Wohnviertels (Sampson 1986, S. 884; Hagan 1975, S. 634; Short und Nye 1957, S. 209) zurückgehen, aber auch auf Geschlechts- oder Altersunterschieden beruhen (Köllisch 2009, S. 42; Prein und Seus 2003, S. 151 f.; Johnson und Scheuble 1991, S. 693 f.). Überdies hat sich gezeigt, dass ein Migrationshintergrund in einer ländlichen Umgebung mit einer im Vergleich zur Stadt gleichbleibend hohen Anzeigewahrscheinlichkeit einhergeht, während sich das Anzeigerisiko für Jugendliche ohne Migrationshintergrund gegenüber dem in einer urbanen Umgebung verringert. Köllisch wertet diesen Effekt ebenfalls als Folge sozialer Distanz zu einer meist autochthon dominierten ländlichen Bevölkerungsstruktur (Köllisch 2005, S. 282). Persönliche Bekanntschaft kann die Bereitschaft zur informellen Konfliktlösung erhöhen und so die Anzeigebereitschaft senken (Walburg 2014, S. 53 ff.). Dies zeigt sich auch bei Verwendung der Staatsangehörigkeit als Differenzierungskriterium: Prein und Seus (2003, S. 152) ermitteln mit den Daten der Bremer Längsschnittstudie ein mehr als doppelt so hohes Anzeigerisiko für Personen mit einer nichtdeutschen Staatsangehörigkeit. Zusätzlich können die Qualität und die Häufigkeit der Vordelinquenz von erheblicher Bedeutung für das Anzeige- und Entdeckungsrisiko sein. Es liegt nahe, dass höhere Inzidenzraten oder schwerere Delikte (insbesondere Gewaltdelinquenz) eine gesteigerte Anzeigebereitschaft bzw. Ermittlungstätigkeit der Behörden und damit eine höhere Registrierungswahrscheinlichkeit bedeuten (Ehret 2007, S. 32, 94 f.). Auch die Zugehörigkeit zu einer delinquenten Peergruppe sowie eine gemeinschaftliche Tatausführung bedeuten laut Köllisch (2009, S. 42) ein erhöhtes Anzeigerisiko gegenüber solchen Tätern, die zum Zeitpunkt der Tat allein waren.

Die Wahrscheinlichkeit, überhaupt im Strafverfolgungssystem aufzutau- chen, kann somit durch etliche Selektionsfaktoren erhöht werden, die zugleich in ätiologischen Kriminalitätstheorien von selektiven (formellen) Kontrollin- terventionen unabhängige Erklärungsansätze für Delinquenz liefern. Daher ist die Untersuchung des spezifischen Verursachungsbeitrags justizieller Inter- ventionen für nachfolgende Delinquenz auf Basis von Stichproben, die allein aus bereits formell registrierten Personen bestehen, methodologisch proble- matisch (vgl. Palamara et al. 1986, S. 92). Denn dabei könnte nicht kontrol-

liert werden, ob in der Stichprobe andere, möglicherweise ebenfalls relevante Erklärungsfaktoren überrepräsentiert sind und erneute Delinquenz begünstigen. Um diese Kontrolle zu ermöglichen, muss eine Zufallsstichprobe aus registrierten und nichtregistrierten Personen gezogen werden (vgl. Link 1982, S. 205).

In dieser Untersuchung werden die Daten der Duisburger Schülerbefragung aus der Studie *Kriminalität in der modernen Stadt* verwendet. Die Panelstudie wurde im Jahr 2002 als Vollerhebung des damaligen siebten Jahrgangs aller Duisburger Schulen geplant und ist damit nicht auf registrierte Personen beschränkt. Erst 2005 wurden die *bereits ausgewählten* Probanden um ihre Zustimmung zur Abfrage der Justizregister gebeten und die Eintragungen, soweit gestattet und vorhanden, in den bestehenden Datensatz integriert (vgl. Kapitel 8 und Schulte 2014).

Die Berücksichtigung in der Erhebung ist somit in diesem Fall nicht von einer justiziellen Registrierung, sondern zunächst nur von dem Besuch des siebten Jahrgangs einer Duisburger Schule im Jahr 2002 sowie der Zustimmung zum Datenabgleich im Jahr 2005 abhängig. Mit dieser *registerunabhängigen* Ausrichtung wird die strukturelle Verzerrung durch selektive Anzeigerstattung oder Ermittlungstätigkeit vermieden.

Allerdings birgt bei diesem Studiendesign nunmehr die freiwillige Einwilligung zum Datenabgleich ein gewisses Verzerrungspotential, wenn gerade diejenigen Personen ihre Zustimmung verweigern, die im Hellfeld registriert sind oder die eine höhere Dunkelfeldbelastung aufweisen (so auch Köllisch und Oberwittler 2004, S. 715). Solche Verzerrungen können jedoch durch den Vergleich von Dunkelfeld- und Hellfeldinformationen, anders als bei einer Registriertenkohorte, zumindest näherungsweise überprüft und berücksichtigt werden (vgl. dazu Abschnitt 8.1.2).

7.1.2 Staatsanwaltschaft und Gericht – Wer wird wie bestraft?

Die Verfahrensentscheidungen durch Staatsanwaltschaft oder Gericht begründen, wie zuvor das unterschiedlich hohe Kontroll- und Anzeigerisiko, eine eigene, weitere Selektionsstufe, deren Einfluss in einer Registriertenkohorte nicht kontrolliert werden kann. Selbst wenn die bislang erfolgten Registrierungen als statistische Kontrolle einbezogen werden (wie zum Beispiel bei Jehle et al. 2010, S. 89 ff.), bleibt die Möglichkeit unentdeckter Heterogenität in der Stichprobe.

Besonders die fortschrittliche Ausrichtung des Jugendstrafrechts am Erziehungsgedanken bedeutet erhebliches Verzerrungspotential für eine nur registrierbasierte Analyse. Schon die Staatsanwaltschaft trägt durch die Prüfung der Verdachtslage nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen sowie durch die Beachtung der prozessualen Opportunitätsvorschriften erheblich zur weiteren Selektion der Stichprobe bei.²⁸ An dieser Stelle könnte zum Beispiel die Hinzuziehung einer Wahlverteidigung zu einer günstigeren Verfahrensentscheidung für diejenigen Verdächtige führen, die (oder deren Eltern) die Gebühren bezahlen können und wollen.

Seit vielen Jahren zeigen Untersuchungen, dass nicht nur das Anzeige- oder Kontrollrisiko, sondern auch die Entscheidungspraxis der Gerichte von extralegalen Faktoren beeinflusst sein kann (Paternoster und Iovanni 1989, S. 368; Smith und Paternoster 1990, S. 1111 f.; Holmes et al. 1996; Hagan 1975, S. 634). Auch wenn solche Befunde für amerikanische Strafverfolgungssystem nicht ohne weiteres auf die Bundesrepublik übertragbar sind, und auch wenn man hinter der Strafrechtsprechung keine Klassenjustiz vermutet, ist die Annahme nicht unplausibel, dass ein höheres Bildungsniveau der Eltern und ein insgesamt bessergestellter sozialer Empfangsraum zu einer günstigeren Prognose der Staatsanwaltschaft (zum Beispiel wegen einer erzieherischen Maßnahme gemäß § 45 Abs. 2 JGG) oder des Gerichts (zum Beispiel, wenn es im Rahmen von § 5 oder § 17 Abs. 2 JGG entscheiden muss, ob Erziehungsmaßregeln oder ambulante Maßnahmen zur Einwirkung auf den Jugendlichen noch ausreichend erscheinen) und so zu einer eher zurückhaltenden, weniger eingriffintensiven Verfahrensentscheidung führen. Wer hingegen durch das Gericht zu einer Jugendstrafe verurteilt worden ist (zum Beispiel Haft statt Bewährung), könnte auch durch unvorbereitetes Auftreten in der Hauptverhandlung oder andere, nicht messbare und extralegale Umstände (wie das Auftreten der Eltern) dem Gericht den Eindruck eines höheren Rückfallrisikos vermittelt und so die Entscheidung, eine Haftstrafe auszusprechen, begünstigt haben. Auch zurückliegende Registrierungen können die Verfahrensentscheidung der Justizbehörden beeinflussen und zu eingriffintensiveren Maßnahmen bei Folgeverfahren führen (Schöch 2007, S. 384; Meier 2007, S. 974 f.; Farell und Swigert

²⁸ In Nordrhein-Westfalen wurden im Jahr 2017 bei den Staatsanwaltschaften insgesamt 1.116.429 Verfahren erledigt. Darunter wurden 28 Prozent mangels Tatverdacht gem. § 170 Abs. 2 StPO und weitere 27 Prozent aus Opportunitätsgründen eingestellt; insgesamt 22 Prozent der Verfahren brachte die Staatsanwaltschaft vor die Strafgerichte, entweder durch Anklageerhebung (12 Prozent) oder durch Beantragung eines Strafbefehls (10 Prozent) (vgl. Information und Technik Nordrhein-Westfalen 2018, S. 20).

1978, S. 450). Durch die Berücksichtigung der Voreintragungen lassen sich jedoch zumindest diese systemeigenen Vorbedingungen auch in Registriertenstichproben kontrollieren.

Wie schon hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen delinquenter Peerbindung und Delinquenz (Abschnitt 4.2), deuten Gottfredson und Hirschi (1990) erneute Straffälligkeit nach formellen Kontrollinterventionen als Selektionsartefakt. In den hohen Rückfallraten nach Haftstrafen spiegele sich ein persönliches delinquentes Potential (*»stable differences across individuals in the propensity to commit criminal (or equivalent) acts«*, Hirschi und Gottfredson 1986, S. 58) wider, das sich mangels konformer Bindungen und niedriger Selbstkontrolle, unabhängig von anderen sozialen oder strukturellen Faktoren, in der fortgesetzten Begehung von Straftaten äußere. Der vielfach dokumentierte Zusammenhang zwischen polizeilicher oder justizieller Registrierung stelle daher eine Scheinkorrelation dar, die auf dem individuellen (unveränderlichen) delinquenten Potential eines Menschen als gemeinsame Hintergrundvariable beruhe (Hirschi und Gottfredson 2006, S. 113 f.).

Trifft diese Überlegung zu, ermitteln erfahrene Gerichte möglicherweise intuitiv die Personen, die über jene problematische *»propensity«* verfügen, und verurteilen sie zu eingriffsintensiveren (zum Beispiel stationären) Sanktionen, so dass sich in der höheren Rückfallrate bei Haft- und Arreststrafen nur die zutreffende Prognose der Strafverfolgungsbehörden ausdrückt.²⁹

The basic problem is that assignment to treatment groups (diversion vs. referred to juvenile court, for example) is the result of a nonrandom process in which high-risk youth are more likely to receive more severe dispositions. (Smith und Paternoster 1990, S. 1112)

Deshalb lässt sich, bei Beschränkung auf Sanktionierungsdaten und ohne Kontrolle des extralegalen Hintergrunds des Betroffenen, kein Verursachungsbeitrag der Maßnahme gegenüber unbeobachteten Entscheidungsgründen isolieren (Boers 2008, S. 362; Bernburg 2002, S. 42; Short und Nye 1957, S. 208). Allein auf der Basis behördlicher Angaben zu Aburteilungen und Verfahrensentscheidungen ist es somit nicht möglich, eine statistische Kontrolle zu etablieren, die die Sanktionierung gegenüber anderen plausiblen Einflussfaktoren isoliert.

²⁹ Gleiches kann für den Zusammenhang zwischen Sanktionierung und verringerter Risikoeinschätzung gelten (Pratt et al. 2006, S. 373).

Einen Ausweg stellt die Verwendung von Selbstberichten zur eigenen Delinquenz in Kombination mit Angaben zu persönlichen Einstellungen und sozialen Umgebungsfaktoren dar (vgl. Klein 1986, S. 57; Ehret 2007, S. 106 f.; Short und Nye 1957, S. 208). Krohn et al. sehen in der Erhebung von selbstberichteter Delinquenz

in spite of some inherent weaknesses and difficulties with the administration of self-report delinquency inventories, [...] one of the most important methodological developments over the past hundred years. (Krohn et al. 2010, S. 510)

Selbstberichte zeichnen sich dadurch aus, dass sie die tatsächlich handelnden oder betroffenen Personen direkt adressieren und diese zu ihrem eigenen Verhalten oder ihren Opfererfahrungen befragen (Short und Nye 1957, S. 207).

Sie bieten den Vorteil, dass die kaum quantifizierbaren Verzerrungseffekte im strafrechtlichen Selektionsprozess durch eine zweite, unabhängige Datenquelle kontrolliert werden können. Zusammen mit der Abfrage unterschiedlicher Delikte werden in Selbstberichten außerdem Angaben zum Selbstbild, zur Normorientierung, Freizeitgestaltung, Bildungsnähe, zum ökonomischem und demographischem Hintergrund erhoben (vgl. Junger-Tas 1994, S. 10). Während diese Faktoren in registerbasierten Rückfallerhebungen mangels Datengrundlage nicht weiter erörtert werden können (vgl. Weis 1986, S. 3), sind sie doch für die Analyse der zu vermutenden Ursachen und Auswirkungen von Justizinterventionen im Lebensverlauf von großer Bedeutung (vgl. Abschnitt 3.3).

Darüber hinaus können Angaben zur selbstberichteten Delinquenz auch die statistische Vergleichsgrundlage zur Untersuchung diskriminierender justizieller Entscheidungen entlang der oben skizzierten demographischen, sozialen oder ethnischen Faktoren sein. In diesem Fall würde die Justizentscheidung als abhängige Variable in ein Modell einbezogen und die Erklärungskraft demographischer Faktoren unter Kontrolle der Dunkelfeldbelastung untersucht.

7.1.3 Systemische Eigendynamik – Wer wird erneut registriert?

Schon in der Gleichsetzung von Kriminalität als Ergebnis eines Kriminalisierungsprozesses und delinquentem Verhalten liegt ein erkenntnistheoretischer Fehlschluss (vgl. Abschnitt 2.2.1). Deshalb lassen sich anhand von Registerstudien keine Aussagen über die spezialpräventiv intendierte Verhaltensrelevanz

von Kriminalstrafmaßnahmen treffen. Allenfalls drückt sich darin die Wahrscheinlichkeit erneuter Registrierung durch die Behörden aus. Doch auch das inhaltliche Verständnis des *Rückfalls* als Folgeregistrierung ist in seiner Aussagekraft nicht unverfälscht, denn jede neuerliche polizeiliche Registrierung folgt wieder dem oben beschriebenen Selektionsprozess (Nieuwebeerta et al. 2009, S. 228). Auch erkenntnistheoretisch sind die angenommenen Wirkungen vorhergegangener Justizkontakte nur dann zutreffend als Kausalzusammenhänge zu interpretieren, wenn sie zu der vermuteten Wirkung (Delinquenz) im Verhältnis der Externalität stehen (Boers 2012, S. 256, 275 ff.).

So kann sich der Umstand, dass bereits eine Registrierung erfolgt ist, als systemeigener Beitrag mit einem gesteigerten Kontroll- und Sanktionierungsrisiko auswirken (Lieberman et al. 2014, S. 363; Klein 1986, S. 57; Ehret 2007, S. 94 f.). Dies liegt bei Personen auf der Hand, die zum Beispiel unter gerichtlich angeordneter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen, aber es kann ebenso für Menschen gelten, die bereits aufgefallen sind, so dass Polizeibeamte sie oder ihr Umfeld verstärkt im Blick haben. Besonderer Anteil an der Steigerung des Kontrollrisikos kann zudem der Vielzahl polizeilicher Datensammlungen (*INPOL*; *Polizeiliche Auskunft Dateien*, *PAD*; *Schengener Informations System*, *SIS*; *Zentrales Verkehrs Informationssystem*, *ZEVIS*) zukommen. Diese werden heute automatisiert geführt und ermöglichen den Beamten, schon im Rahmen von einfachen Personen- und Verkehrskontrollen umfangreiche Informationen unmittelbar abzufragen.

Die polizeilichen Datensammlungen unterscheiden sich von den Justizregistern in erster Linie dadurch, dass sie meist auf Landesebene geführt werden und die Eintragung und Löschung nach prognostischen Gesichtspunkten und auch zur Gefahrenabwehr erfolgt (BT-Drs. 16/13563, Vorbemerkung der Bundesregierung). So kann es passieren, dass dort Menschen ohne Tatnachweis, sogar nach einem Freispruch oder nach einer Verfahrenseinstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO, für unbestimmte Zeit erfasst sind (vgl. Einzelfallnachweise bei Landesbeauftragter für den Datenschutz Baden-Württemberg 2000, S. 91 f.). Die Abfrage aus den Polizeidateien ist eine Standardroutine, die kurzfristig erfolgt, während Auskünfte aus den Justizregistern erst im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens eingeholt werden. Deshalb wird justiziellen Informationen im Hinblick auf das Kontrollrisiko eher untergeordnete Bedeutung zukommen, während ein Treffer in den von der Polizei geführten Dateien (zum Beispiel »Falldatei Rauschgift«) weitere Nachforschungen (zum Beispiel Drogenfest, Fahrzeugkontrolle) in der Situation erwarten lässt.

Durch die Verwendung von Selbstberichten zur Rückfallmessung kann das Verzerrungspotential selbstreferentieller Prozesse vermieden werden. Zusätzlich gestatten diese Angaben eine Operationalisierung, die die theoretisch formulierten Steigerungs- bzw. Reduktionserwartungen delinquenten *Verhaltens* nach justiziellen Interventionen viel eher erfassen kann als der Rückgriff auf Folgeregistrierungen.

7.2 Kausalbeziehungen und Developmental Criminology

Wegen der explizit formulierten Kausalbeziehung zwischen Interventionen und anschließend verstärkter Delinquenz, bezeichnen Loeber und Le Blanc den Labeling-Ansatz und insbesondere Lemerts Konzept der *sekundären Devianz* als »developmental in nature« (Loeber und Le Blanc 1990, S. 421). Die darin enthaltene Verstärkungsthese (»deviance amplification«) postuliert ein Ursache-Wirkungs-Verhältnis zwischen Sanktionen und *nachfolgendem*, delinquentem Verhalten (Paternoster und Iovanni 1989, S. 375; Bernburg 2002, S. 87).

Die Analyse sequentieller Annahmen im Rahmen soziologisch-ätiologischer Modelle wurde besonders durch die Berücksichtigung der Lebensverlaufsperspektive in der Kriminologie vorangetrieben (Boers 2013, S. 22 ff.). Dazu wurden sukzessiv wirkende Prozesse formuliert, deren Kausalannahmen auch indirekte Zusammenhänge postulieren (»causes of the causes«, Wikström et al. 2012, S. 29). Paternoster und Iovanni forderten diese Art der Analyse bereits 1989 für die Überprüfung des Labeling Approach:

Although labeling theorists themselves have contributed at times to this simplistic specification (Becker most notably), it is apparent from both early and more recent formulations that a more complex model of the labeling process is in order. [...] A proper test of the labeling model, specifying the intervening events in the causal process, also would entail an elucidation of the conditions under which social control has a labeling effect and the conditions under which no effect or a deterrent effect is observed [...]. (Paternoster und Iovanni 1989, S. 386)

Auch wenn sich die Autoren differenziertere Überlegungen von Becker erhoffen, hat er doch mit der »devianten Karriere« zu einem sehr frühen Zeitpunkt ein »sequentielles Modell« beschrieben, das durchaus unterschiedliche Ent-

wicklungsschritte bei der Festigung von Devianz nach justizieller Stigmatisierung berücksichtigt:

But, in fact, all causes do not operate at the same time, and we need a model which takes into account the fact that patterns of behavior develop in orderly sequence. (Becker 1963, S. 23)

Die gleiche Forderung nach einem theoretischen Modell, das plausible Vermittlungsebenen benennt, gilt freilich auch für die Analyse von Abschreckungseffekten. Hier ist bei ähnlicher Ausgangslage das im Vergleich zum Labeling-Ansatz gegensätzliche (End-)Ergebnis »Delinquenzreduktion« zu erwarten (Pogarsky et al. 2004, S. 345). Um mögliche abschreckende Wirkebenen zu erfassen, wurde in Abschnitt 5.2 ein erweitertes rationales Entscheidungsmodell vorgestellt, in dem auch die kognitive Einstellungs- und die soziale Bindungsebene Bedeutung erlangen.

Nur mit einem deduktiven Analyseansatz, also durch die *theoretische* Berücksichtigung und empirische Operationalisierung von distalen und proximalen Faktoren können deren Beziehung zueinander und ihre Vermittlungsfunktion für Hintergrundeffekte getestet werden.³⁰ Ein Beispiel für die Integration ätiologischer und konstruktivistischer Konzepte bei der dynamischen Analyse von Delinquenz und sozialer Kontrolle stellt das *Strukturdynamische Analysemodell* dar, das der Studie *Kriminalität in der modernen Stadt* zugrunde liegt (Boers und Reinecke 2007b; Boers et al. 2009, S. 268 ff.).

Um jedoch solche *theoretisch fundierten* Kausalbeziehungen in quantitativen Modellen abbilden und prüfen zu können, sollten neben der theoretisch-argumentativen Vorarbeit besondere empirische Voraussetzungen erfüllt sein (Wikström 2006, S. 67 ff.; Gehring und Weins 2009, S. 23; Bernburg 2002, S. 88; Sherman 1997, S. 2–16; Boers 1991, S. 228 f.). Bollen (1989, S. 41) fasst die Voraussetzungen der statistischen Kausalanalyse als *isolation*, *association* und *direction of influence* zusammen:

- Der als ursächlich erachtete Stimulus muss von anderen plausiblen Drittvariablen isoliert sein.

³⁰ Wer hier jedoch die Formulierung und Prüfung von naturgesetzlichen Annahmen erwartet, muss enttäuscht werden, denn die Komplexität menschlichen Verhaltens und sozialer Strukturen sowie die begrenzten Möglichkeiten der Messung lassen in einer sozialwissenschaftlichen Analyse von vornherein keine deterministischen Aussagen zu: »Isolation is an unobtainable ideal.« (Bollen 1989, S. 41) Es kann deshalb stets nur um die näherungsweise Überprüfung von *Wahrscheinlichkeiten* gehen (Boers 2012, S. 256).

- Es muss ein empirischer Zusammenhang zwischen Prädiktor und Kriterium bestehen.
- Ursache und Wirkung müssen einander zeitlich nachfolgen.

Überdies betont Boers (2012, S. 256) die Notwendigkeit externer Beeinflussung des Kriteriums bei der Analyse von Kausalität. Autodynamische Veränderungsprozesse, also solche deren Ursache in sich selbst vermutet wird, können mangels externem Prädiktor nicht kausal gedeutet werden. Diese Einsicht hat, wie in Abschnitt 7.1.3 geschildert, Bedeutung für die Analyse von »Sanktionskarrieren« als Ausdruck justizieller Selbstreferenz (ebd., S. 275 ff.). In dieser Untersuchung wird durch die Verwendung von selbstberichteten Dunkelfeld- und justiziellen Registerinformationen die Externalisierung von (erklärender) Interventions- und (abhängiger) Handlungsebene gewährleistet. Selbstreferentielle Steigerungsprozesse können somit nur unter Berücksichtigung externer Vermittlungsebenen (Freundeskreis, Normen) erfasst werden.

Nachfolgend werden die methodischen Schritte zur Umsetzung von zeitlicher Trennung und zur Isolation der kausalen Wirkprozesse von anderen Einflüssen näher erörtert.

7.2.1 Paneldaten als Voraussetzung der Kausalanalyse

Während die Kontrolle von bedeutsam erachteten Drittvariablen (zum Beispiel delinquente *propensity*) auch in einem Querschnittsmodell möglich sein kann, erfordert die Kausalanalyse zusätzlich ein Längsschnittsdesign. Erst damit kann die zeitliche Sukzession von Ursache und Wirkung sichergestellt und ein kausaler Zusammenhang von einem korrelativen empirisch unterschieden werden (Loeber und Le Blanc 1990, S. 421; Bortz und Döring 2006, S. 519 f.). Auch die Modellierung von reziproken Verstärkungsprozessen zwischen unterschiedlichen Faktoren profitiert besonders von der zeitlichen Separation (Matsueda 1989, S. 443; Thornberry et al. 1994, S. 75).

Die kriminologische Lebensverlaufsforchung verwendet deshalb Panelstudien, die, anders als Trendstudien aus zeitlich versetzten Querschnittserhebungen bestehend, immer die *gleichen Probanden* über die Zeit befragen. Auf diese Weise werden auch unbeobachtete, intrapersonale Veränderungen, zum Beispiel im Zuge der altersbedingten Reifungsentwicklung, im Datensatz latent berücksichtigt (Reinecke 2014, S. 21 ff.; Schumann 2003, S. 11; Sampson und Laub 1997, S. 133 f.; Loeber und Le Blanc 1990, S. 422 f.). Andernfalls könnten statt der vermuteten Ursache andere (zufällige) Unterschiede zwischen den

einzelnen Trendpopulationen für auftretende Effekte verantwortlich sein. Dies kann durch Berücksichtigung des Vorniveaus der kausal beeinflussten Kriteriumsvariable kontrolliert werden (siehe unten 7.2.3). Im Zusammenhang mit der kausalanalytischen Untersuchung von Abschreckungseffekten formulieren Bishop und Thomas die besonderen Anforderungen an das Untersuchungsdesign so:

The social psychological processes that are central to both models are such that neither can be evaluated adequately without longitudinal data. While it is true that longitudinal data create a host of statistical difficulties for which no satisfactory resolution presently exists, only a nihilist would suggest a move from the potentially deceptive light provided by such data to the impossible darkness of cross-sectional designs when processual models are to be tested. (Thomas und Bishop 1984, S. 1224)

Die Längsschnittdatenanalysen in Kapitel 10 basieren auf einem Vier-Wellen-Paneldatensatz der Duisburger Kriminalitätsbefragung, der die Zeit des Jugend- und frühen Heranwachsendenalters (17. bis 20. Lebensjahr) erfasst. Einbezogen werden nur die Befragten, die in diesem Zeitraum an jeder Erhebungswelle teilgenommen haben. Wegen der eindeutigen zeitlichen Zuordnung der jährlich durchgeführten Erhebungen ist es mit diesem Studiendesign möglich, Ereignisse (zum Beispiel Justizkontakte oder Gewalttaten), Einstellungsmuster (zum Beispiel das Gutheißen von Gewalt) oder das Bestehen sozialer Bindungen (zum Beispiel der Kontakt in einen delinquenten Freundeskreis) entsprechend der jeweils theoretisch erwarteten Ursache-Wirkung-Beziehung zeitlich zu trennen.

7.2.2 Isolation von Drittvariablen

Um Kausalannahmen analysieren zu können, muss der Effekt des erklärenden Phänomens auf die Kriteriumsvariable von anderen theoretisch plausiblen Einflussfaktoren isoliert werden (Shadish et al. 2002, S. 13 ff.; Bollen 1989, S. 41). In dieser Untersuchung wird diese Isolation auf zwei Arten, sowohl auf inhaltlicher als auch auf methodischer Ebene angestrebt.

Zum einen erfolgt die Isolation von Drittvariablen im quasi-experimentellen Versuchsaufbau, also durch die Integration *inhaltlich* plausibler (Dritt-)Einflussfaktoren bei der Modellierung von Zunahme- oder Abschreckungseffekten. Zum anderen eröffnet die Verwendung latenter Variablen in Struk-

turgleichungsmodellen die Möglichkeit, Messfehler bei der Schätzung der empirischen Zusammenhänge zu berücksichtigen. Die Kategorie »Messfehler« enthält den unerklärten Teil an der Varianz der Kriteriumsvariable. Damit ist zwar nicht geklärt, welche konkreten Einflüsse neben dem oder den Prädiktor(en) Wirkung entfalten, jedoch wird vermieden, dass die ermittelten Effekte durch unbekannte Einflüsse in die eine oder andere Richtung verzerrt werden (Bollen 1989, S. 42 ff.). Dieser *methodische* Isolationsbeitrag wird im Abschnitt 7.2.2.2 eingehend erläutert.

7.2.2.1 Quasi-experimentelle Versuchsanordnung

Am besten gelingt die Kontrolle von Drittvariablen und damit die inhaltliche Isolation eines Analyseobjekts im experimentellen Versuchsaufbau, bei dem zufällig ausgewählte Probanden dem als ursächlich erachteten Phänomen ausgesetzt werden und die Übrigen als Kontrollgruppe unbehelligt bleiben (Smith und Paternoster 1990, S. 1112). Unterscheiden sich die Gruppen anschließend genau hinsichtlich des Kriteriums, ließe dies auf eine Verursachung durch die manipulierte Variable schließen.

Für die in dieser Untersuchung behandelten kontroversen Hypothesenteile – im Kern geht es hier um die an verschiedenen Stellen vorgestellten Selektionsargumente (im delinquenten Freundeskreis oder bei der Verhängung von Sanktionen mit unterschiedlich hohen Rückfallraten) – verbietet sich ein experimenteller Versuchsaufbau freilich schon aus forschungsethischen und rechtsstaatlichen Gründen. Denn sonst müssten Menschen zufällig der Strafverfolgung ausgesetzt werden (Farrington 1977, S. 112).

Zusätzlich wäre eine so angelegte Untersuchung *unrealistisch* und damit für die Analyse ungeeignet: Die Konzeption von Sanktionen als soziale Reaktionen auf eine spezifische Kategorie (strafbaren) Verhaltens setzt ein gewisses Bewusstsein bei der betroffenen Person voraus, auf welche Handlung die Strafe Bezug nehmen soll. Es könnte also nicht genügen, zufällig ausgewählte Personen »von der Straße weg« der Strafverfolgung auszusetzen, um so das Problem polizeilicher Selektion (vgl. Abschnitt 7.1.1) zu umgehen. Die Betroffenen fänden sich augenblicklich in einer künstlichen Situation wieder, die, für sie und für ihr Umfeld als Experiment unmittelbar erkennbar, valide Rückschlüsse auf die Folgen authentischer formeller Kontrolle nicht zulässt.

Zwar konnten einzelne Studien auf der zweiten Verfahrensstufe, das heißt mit bereits polizeilich selektierten Stichproben die (insofern relativen) Folgen zufällig ergangener Sanktions- und Diversionsentscheidungen miteinan-

der vergleichen. Allerdings mussten sie dafür, neben der polizeilichen Vorselektion, jeweils weitere Einschränkungen in Kauf nehmen. So analysierte die bereits in Abschnitt 3.3.3.2 auf Seite 51 vorgestellte Untersuchung von Klein (1986) aus rechtsstaatlichen Gründen nur staatsanwaltschaftliche Verfahrensentscheidungen und blieb damit auf eine weniger eingriffsintensive Ebene formeller Kontrolle beschränkt. Interessant sind jedoch auch die absoluten Folgen von formeller Kontrolle, also der Vergleich zwischen jedweder Kontrolle und ausgebliebener Reaktion:

[...], we would like to note that there have been few comparisons between a nonlabeled group and a labeled group; those comparisons which have been conducted are generally more supportive of labeling theory predictions [...]. (Paternoster und Iovanni 1989, S. 385)

Für die experimentelle Untersuchung strafgerichtlicher Verfahrensfolgen mussten Killias et al. (2000, 2010) die bereits angeklagten Probanden ihrer Schweizer Studie um die Zustimmung zur zufälligen Sanktionswahl durch das Gericht bitten. Auf diese Weise wurde versucht, einen rechtsstaatlich unbedenklichen Kompromiss zwischen dem Forschungsinteresse und der Verfahrensgerechtigkeit herzustellen. Allerdings hinterfragen auch die Autoren selbst, inwieweit die Kenntnis um die Hintergründe beeinflussend auf die möglicherweise ebenfalls kriminologisch relevante Akzeptanz der so ergangenen (zufälligen) gerichtlichen Entscheidung wirkt (vgl. Killias et al. 2000, S. 50).

Um eine von unterschiedlich hohen Entdeckungs- und Anzeigerisiken unbeeinflusste Stichprobe zu erhalten und dabei gleichwohl den Untersuchungsgegenstand von anderen plausiblen Drittvariablen zu isolieren, wird deshalb oft auf einen quasi-experimentellen Versuchsaufbau zurückgegriffen. Dieser folgt in der Bewertung der methodischen Verlässlichkeit gleich auf experimentelle Anordnungen (vgl. Sherman 1997, S. 9–6). Bei solchen Verfahren wird die Vergleichbarkeit der beiden Gruppen nachträglich durch statistische Kontrolle anderer möglicherweise relevanter Einflussfaktoren hergestellt. Dies erfolgt meist mit Hilfe von *matched pairs* (vgl. Wermink et al. 2010, S. 335 ff.) oder mittels multivariater Regressionsmodelle.

In dieser Arbeit wird ein quasi-experimenteller Versuchsaufbau mit Hilfe kovarianzbasierter multivariater Regressionsverfahren umgesetzt (umfassend dazu Bortz und Döring 2006, S. 525, 544 f.). Dazu werden, anders als bei der bivariaten Regression einer einzigen Prädiktorvariable auf das Kriteri-

um, weitere plausible Erklärungsfaktoren als Steigungskoeffizienten in die Regressionsgleichung einbezogen. In der multivariaten Regression werden die Einflüsse der jeweils anderen Variablen automatisch konstant gehalten: Die auf diese Weise ermittelten partiellen Regressionsgewichte sind dann um den Einfluss der einbezogenen (Dritt-)Variablen kontrolliert (Bortz und Schuster 2010, S. 342 f.; Bortz und Döring 2006, S. 510).

Inhaltlich kommt der selbstberichteten Delinquenz in dieser quasi-experimentellen Analyse eine entscheidende Funktion zu, denn sie dient als Prädiktorvariable zur Kontrolle der *delinquent propensity* (siehe Abschnitt 7.1.2). Auf diese Weise kann das Level delinquenter Aktivität vor dem Kontakt zu Polizei- und Justizbehörden kontrolliert werden (Palamara et al. 1986, S. 92). Daneben werden aber auch kognitive Einstellungskonzepte, zum Beispiel mit Blick auf das Zustandekommen delinquenter Peerbindungen, als Drittvariablen berücksichtigt. In der Längsschnittperspektive fungieren viele der verwendeten Messungen somit gleichzeitig als abhängige *und* als unabhängige Variable. Diese Modellierung in verschiedenen Analyserollen gelingt besonders gut in Strukturgleichungsmodellen, die im folgenden eigenen Abschnitt vorgestellt werden.

7.2.2.2 Strukturgleichungsmodelle mit latenten Variablen

Strukturgleichungsmodelle verbinden die regressionsbasierte Pfad- mit der konfirmatorischen Faktorenanalyse und ermöglichen auf diese Weise

- latente (das heißt unbeobachtete) Strukturen zu ermitteln und in das Modell zu integrieren,
- systematische und unsystematische Messfehler zu berücksichtigen sowie
- bei Verwendung von Paneldaten, empirische Kausalzusammenhänge zwischen verschiedenen (auch latenten) Phänomenen zu prüfen.

Die empirische Modellierung von Kausalverhältnissen erfolgt durch den *regressionsbasierten Teil* und könnte als Pfadanalyse auch nur mit manifesten (das heißt gemessenen) Variablen durchgeführt werden, wenn zeitliche Sukzession und multivariate Drittvariablenkontrolle sichergestellt sind (Reinecke 2014, S. 50). In dem Fall beschränkt sich die Analyse auf ein *Strukturmodell*. Die Besonderheit der Pfadanalyse liegt in der Möglichkeit, Variablen gleichzeitig eine exogene und endogene Funktion zuzuweisen. Dadurch können zum

Beispiel distale von proximalen Effekten getrennt und in einem einzigen Prozessmodell simultan, das heißt jeweils in Abhängigkeit voneinander, geschätzt werden. Auch die Kontrolle um den Einfluss exogener Drittvariablen bleibt bei gleichzeitiger Analyse der Entstehungsbedingungen eben jener (dann endogenen) Drittvariablen ebenfalls möglich. Gerade dieser Aspekt ist für die Bearbeitung vieler Fragestellungen in dieser Arbeit von besonderer Bedeutung (vgl. Abschnitt 6.1).

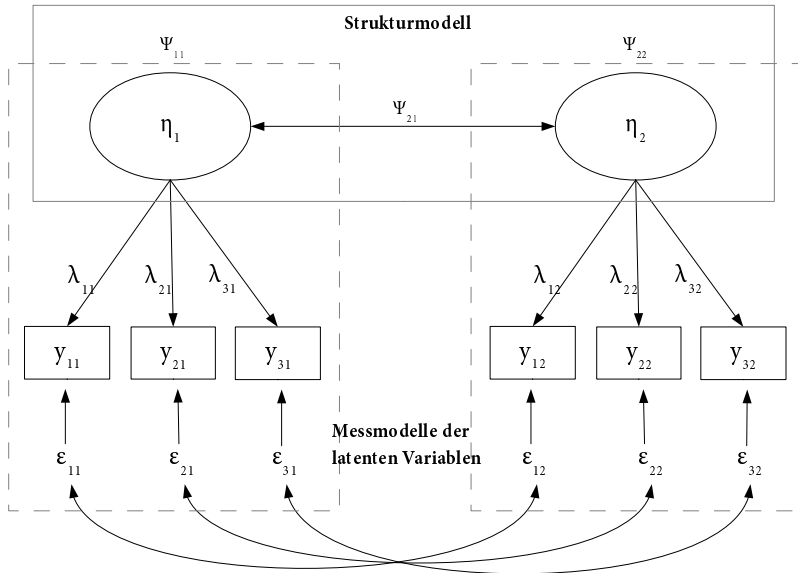


Abbildung 7.2: Beispiel Strukturgleichungsmodell aus 2 latenten Variablen mit je 3 Indikatoren

Der *faktoranalytische Teil* besteht in der Spezifikation des *Messmodells*. Dadurch ist es zum einen möglich, unbeobachtete inhaltliche Zusammenhangsstrukturen (Dimensionen) zwischen gemessenen Items (vgl. in Abb. 7.2 $y_{11}-y_{31}$ und $y_{12}-y_{32}$) in Form latenter Variablen (Faktoren, η) in das Gesamtmodell einzubeziehen und so deren Beziehung zu anderen (latenten wie manifesten) Variablen zu untersuchen (Reinecke 2014, S. 185). Die Modellierung latenter Dimensionen bietet den Vorteil, dass sie komplexe inhaltliche Strukturen konstruktvalid abzubilden hilft: Anders als bei der Verwendung von Summenindizes, die ebenfalls aus mehreren Indikatorvariablen erstellt

werden, ist die Faktorenanalyse kein deterministisches Verfahren und erlaubt durch die frei geschätzte Ladungsstruktur eines Faktors unterschiedliche Anteile der einzelnen Indikatoren an der latenten Gesamtdimension.

Zum zweiten können im Messmodell systematische und unsystematische Messfehler (Residuen, ε) geschätzt und bei der Analyse berücksichtigt werden (Urban und Mayerl 2014, S. 16 f.). Die auf diese Weise ermittelten Zusammenhänge zwischen den Variablen (Pfadkoeffizienten) sind dann um Messfehler bereinigt und erzielen so höhere Validität (Geiser 2011, S. 138 f.). Die Berücksichtigung von Messfehlern (vgl. Abb. 7.2: ε) bietet sich gerade bei der Kausalanalyse als zusätzlicher Isolationsschritt an (Bollen 1989, S. 41 ff.). Hierbei geht es dann weniger um theoretisch *erwartete*, verzerrende Drittvariablen als um solche Auswirkungen, die gerade aus *nicht erwarteten* (und deshalb nicht kontrollierbaren) Einflüssen oder aus der unvermeidbaren Ungenauigkeit empirischer Erhebungsinstrumente herrühren.

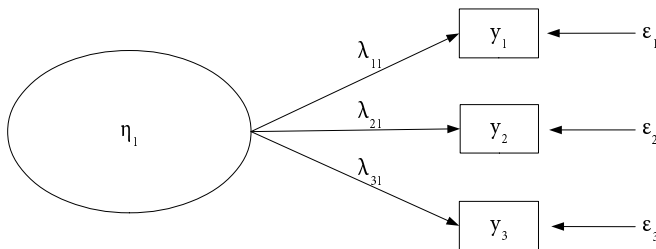


Abbildung 7.3: Beispiel Messmodell: Latente Variable mit 3 Indikatoren

Schließlich besteht die Möglichkeit der stochastischen Modellprüfung, so dass unterschiedliche Modellierungsvarianten miteinander verglichen werden können (Gau 2012, S. 40 ff.). Mit einer Reihe von Tests und Maßzahlen (*FIT-Indices*) kann die Modellgüte anhand der Datenanpassung durch den Vergleich von modellimplizierter (das heißt laut Modellvorgaben simultan geschätzter) und empirischer (das heißt jeweils zwischen einzelnen Variablen tatsächlich errechneter) Kovarianzmatrix ermittelt werden (Urban und Mayerl 2014, S. 86 ff.). Dadurch können sowohl Rückschlüsse auf die empirische Bestätigung oder Ablehnung des Gesamtmodells als auch auf einzelne Effekte zwischen Variablen gezogen werden.

Das ist der Ausgangspunkt der konfirmatorischen Modellprüfung, die es mit Hilfe von Restriktionen ermöglicht, unterschiedliche Modellvarianten gegeneinander zu testen, um die beste Datenanpassung anhand inferenzstatis-

tischer Verfahren zu bestimmen. Auf diesem Weg, ebenso wie durch die Interpretation der modellimplizierten Zusammenhangsgrößen (Korrelationen oder Kovarianzen), lassen sich inhaltliche Hypothesen zum Bestehen oder Nichtbestehen einzelner empirischer Zusammenhänge überprüfen (Reinecke 2014, S. 112 ff.).

7.2.3 Autoregressive Markov-Modelle

Es existieren viele Varianten von Strukturgleichungsmodellen, die sich konzeptionell zum Teil sehr deutlich unterscheiden. In dieser Untersuchung werden *autoregressive Markov-Modelle* verwendet (vgl. Abb. 7.4), da sie es ermöglichen, Kausalbeziehungen im Zeitverlauf zwischen *inhaltlich unterschiedlichen* Variablen in Form von *cross-lagged*-Effekten (vgl. Abb. 7.4: β_{23} , β_{41}) abzubilden und außerdem Stabilitätsbeziehungen zwischen *inhaltlich gleichen* Variablen als *Markov*-Effekte (vgl. Abb. 7.4: β_{21} , β_{43}) zu berücksichtigen.

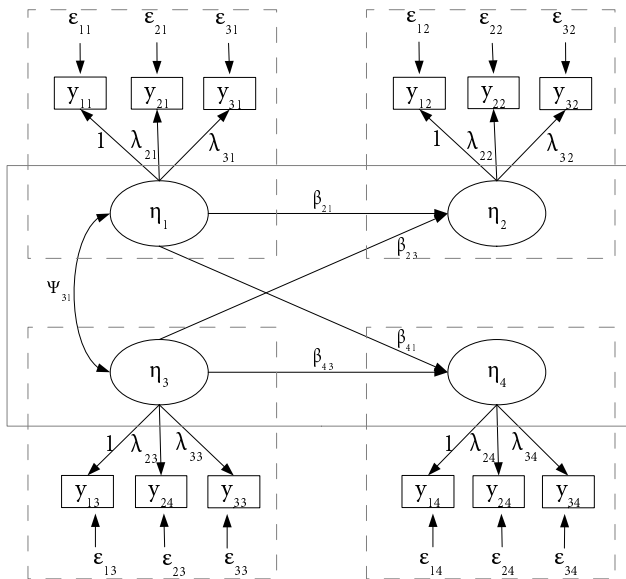


Abbildung 7.4: Beispiel Markov-Modell: Kreuzverzögerte und Stabilitätseffekte zwischen zwei Zeitpunkten

Gerade letzteres ist für die Analyse von Längsschnittdaten besonders wichtig. Durch die Modellierung autoregressiver (selbstbezüglicher) Pfade wird

berücksichtigt, dass viele Einstellungs- und Verhaltensmuster im Zeitverlauf stabil sind: Das Auftreten eines Phänomens zu einem Zeitpunkt t wird meist auch durch sein Vorhandensein im vorgehenden Zeitpunkt t_{-1} erklärt und bezieht sich damit zumindest zum Teil auf sich selbst (Urban und Mayerl 2014, S. 159 ff.; Geiser 2011, S. 131 f.). In der so erreichten empirischen Kontrolle des bereits etablierten Vorniveaus eines Phänomens liegt auch ein Ansatzpunkt für die quasi-experimentelle Untersuchung kausaler Einflüsse.

Wichtig ist jedoch, dass es sich bei diesen Zusammenhängen, die im Zeitverlauf zwischen inhaltlich gleichen Konstrukten ermittelt werden, um besondere *Stabilitätskoeffizienten* handelt, die nicht wie lineare Regressionskoeffizienten interpretiert werden dürfen (Urban und Mayerl 2014, S. 163 ff.). Da in einem kovarianzbasierten Markov-Modell keine Mittelwertinformationen einbezogen werden, geben Stabilitätskoeffizienten nur Auskunft zu interindividuellen Veränderungen der *Rangordnung* der nachfolgenden Beobachtungsfälle, nicht jedoch zu intraindividuellen Veränderungen des Niveaus. Bleibt die Rangordnung aller Beobachtungsfälle der Stichprobe im Folgezeitpunkt auf insgesamt niedrigerem (Mittelwert-)Niveau gleich, äußert sich dies trotzdem in perfekter Stabilität und einem standardisierten Stabilitätskoeffizienten ± 1 . Aus dem Koeffizienten zwischen inhaltlich gleichen Faktoren lassen sich deshalb also *keine* Schlussfolgerungen bezüglich einer kausalen Zu- oder Abnahme (Wachstum) des (identischen) Phänomens ableiten (Reinecke 2014, S. 269; Boers 2012, S. 273; Urban 2002, S. 15 ff.). Stabilitätskoeffizienten können sowohl unmittelbar zwischen zwei Messzeitpunkten, aber auch über mehrere vorgelagerte Zeitpunkte hinweg spezifiziert werden. Dabei handelt es sich dann um »Markov-Prozesse höherer Ordnung«, die in gleicher Weise interpretiert werden.

Im Unterschied dazu können kreuzverzögerte Regressionen zwischen inhaltlich unterschiedlichen Variablen Aufschluss darüber geben, welcher Anteil dem unabhängigen Konstrukt an der Varianzaufklärung der abhängigen Variable zukommt (Geiser 2011, S. 132; Bortz und Döring 2006, S. 519).³¹ Deshalb können gerade die Pfadkoeffizienten zwischen zeitversetzten inhaltlich unter-

31 Bei der Modelldarstellung wird jeweils auch der Determinationskoeffizient (R^2 -Wert) für die abhängige Variable angegeben. Dieser gibt Auskunft über den durch die unabhängige(n) Variable(n) erklärten Varianzanteil im Verhältnis zu der Gesamtvarianz der abhängigen Variable. Bei latenten Variablen ist damit der Teil gemeint, der sich nicht durch den Messfehler erklären lässt. Der Wert kann als Prozentangabe erklärter Varianz gelesen werden. Folglich ist die Varianzaufklärung durch die unabhängigen Variablen umso größer, je weiter der Wert gegen 1 ($\equiv 100$ Prozent) geht.

schiedlichen Konstrukten als kausal steigende bzw. reduzierende Effekte interpretiert werden (Reinecke 2014, S. 79 ff.; Urban und Mayerl 2014, S. 160). Zusätzlich kommen mit inhaltlich indizierter Drittvariablenkontrolle und modelleigener Messfehlerschätzung zwei Verfahren zur gezielten Effektilolation im Modell zur Anwendung. Die zeitliche Verzögerung ist ein weiteres, äußerst striktes Kriterium zur Bestimmung der Wirkrichtung. Auf diese Weise lassen sich zentrale Untersuchungsfragen dieser Arbeit testen.

Gleichwohl soll die unbedingte Forderung nach zeitlicher Sukzession bei der empirischen Modellierung von Kausalannahmen mit Blick auf ein inhaltliches und ein empirisches Argument etwas relativiert werden. So existieren durchaus Phänomene, für die ein zeitlich paralleler Verlauf, das heißt ein gemeinsames Auftreten theoretisch erwartet wird und deren Beziehung deshalb entsprechend modelliert werden sollte. Ein Beispiel kann in diesem Zusammenhang das Verhältnis zwischen delinquenter Peerbindung und der durch die delinquente Gruppendynamik gleichzeitig gesteigerte delinquente Handlungsbereitschaft sein (vgl. Hypothese 5). Ursache und Wirkung lassen sich an solchen Stellen allein mit den Mitteln quantitativer Analysen nur schwer differenzieren, so dass theoretischen Argumenten größere Bedeutung zukommt.

Zusätzlich kann es für die Interpretation hilfreich sein, sich die Komplexität der Modelle und statistischen Verfahren sowie die Struktur eines Befragungsdatensatzes als empirische Informationsquelle vor Augen zu halten. Bei den hier geschätzten Modellen werden sowohl latente als auch manifeste Variablen einbezogen. Die verwendeten gemessenen Variablen sind kategoriale Indizes und beinhalten die Dunkelfeld- und die Hellfeldinformationen (vgl. Abschnitt 9.1). Wegen der unterschiedlichen Skalierung der abhängigen (Y-)Variable müssen in einem Modell verschiedene Korrelationen geschätzt werden: für latente metrisch, skalierte Variablen die üblichen linearen Produkt-Moment-Korrelationen und für kategoriale Variablen schwellenwertbasierte polyserielle Korrelationen (Reinecke 2014, S. 34 ff., 198; Xie 1989, S. 329). Dazu verwendet die eingesetzte Software *MPlus* das Weighted-Least-Square (WLS)-Schätzverfahren, bzw. seine Modifikation WLSMV. In den Längsschnittmodellen werden Polizei- und Justizkontakte als kategoriale Variable und die übrigen Dimensionen als kontinuierliche Skalen behandelt. Innerhalb eines Modells werden deshalb sowohl lineare Korrelationen (für kontinuierliche Y-Variablen) und Logit-Korrelationen (für kategoriale Y-Variablen) geschätzt (Muthén und Muthén 2012, S. 718). Logit-Korrelationskoeffizienten werden γ -standardisiert und können dann wie xy -standardisierte lineare Korrelationskoeffizienten interpretiert werden (Long

1997, S. 71 f.). Um innerhalb eines Modells vergleichbare Effektgrößen gemeinsam interpretieren zu können, werden in dieser Arbeit nur die entsprechend standardisierten Koeffizienten berichtet.

Die fehlenden Werte werden entsprechend dem *MPlus*-Standard durch das modellbasierte Full-Information-Maximum-Likelihood(FIML)-Verfahren geschätzt (Reinecke 2014, S. 239 ff.). Dieser Algorithmus legt die Normalverteilungsannahme zugrunde und kann unterschiedlich stark verzerrend auf deren (in der empirischen Praxis wohl unvermeidliche) Verletzung reagieren. Die eigentliche Modellschätzung basiert auf dem Weighted-Least-Squares(WLS)-Verfahren, das die »Übersetzung« der kategorialen Informationen in eine kontinuierliche Hintergrundvariable ermöglicht. Auch dieser Algorithmus benötigt hohe Fallzahlen und (möglichst) normalverteilte Daten, um aussagekräftige Standardfehler und χ^2 -Werte zu liefern (Urban 2004, S. 21 ff.). Die in Kapitel 10 dargestellten Gesamtmodelle basieren auf der robusten Schätzvariante WLSMV. Diese ist zwar deutlich weniger anfällig für Verletzungen der Normalverteilungsannahme (Flora und Curran 2004, S. 469, 488), doch können auch hier erhebliche Abweichungen zu verzerrten Koeffizienten führen. Der Vergleich von inhaltlich gleichen Parametern zwischen den verschiedenen Modellvarianten kann helfen, solche Verzerrungen zu erkennen. Teilm Modelle ohne die kategoriale Dimension »formelle Kontrolle« werden mit dem *MPlus*-Standardverfahren Maximum Likelihood (ML) geschätzt. Alle Modelle verfügen mit $n = 1.781$ über eine ausreichend hohe Fallzahl.

Die in dieser Untersuchung eingesetzten Vier-Wellen-Modelle sind mit bis zu 32 manifesten Variablen und 162 frei zu schätzenden Parametern so komplex, dass sie hohe Anforderungen an den Algorithmus stellen. Im Ergebnis wird es deshalb nicht verwundern, wenn gerade zwischen den Erhebungsintervallen und bei multivariater Auspartialisierung schwache Effekte ermittelt werden. Im Kern geht es deshalb bei der empirischen Analyse vor allem um die vergleichende Untersuchung von Zusammenhangsstrukturen und nicht um eine einzelne deterministische Aussage.

7.3 Schritte der Modellbildung

Die Modellbildung basiert auf einem explorativen (das heißt Struktur aufdeckenden) und mehreren konfirmatorischen (das heißt Struktur prüfenden) Arbeitsteilen. Das Vorgehen orientiert sich im Wesentlichen an den von Mulaik und Millsap (2000) vorgeschlagenen Schritten und wird im Folgenden erläu-

tert. Im Rahmen der Dokumentation in Kapitel 8 werden die konkreten explorativen und konfirmatorischen Ergebnisse dargestellt und besprochen.

7.3.1 Explorative Faktorenanalysen

Durch explorative Faktorenanalysen können unbeobachtete (latente) Zusammenhangstrukturen zwischen gemessenen Indikatoren in thematisch zugeordneten Itembatterien ermittelt werden. Dazu wird die Statistiksoftware *Stata 12* eingesetzt.

Diese vorbereitende Analyse wird jeweils zweischrittig durchgeführt: Zuerst wird mit einer Hauptkomponentenfaktorenanalyse (*principal component factor analysis, PCF*) die Zahl der zu extrahierenden Faktoren (Dimensionen) ermittelt. Bei diesem Verfahrensschritt wird zunächst noch unterstellt, dass die Summe der Kommunalitäten 1 betrage, also die Faktoren die gesamte Varianz der einbezogenen Variablen erklären. Bestimmt wird die Zahl der Faktoren durch das Kaiser-Guttman-Eigenwertkriterium (Eigenwert ≥ 1) (vgl. Bortz und Schuster 2010, S. 415). Diese Wertgrenze impliziert, dass der Faktor mehr als nur die Varianz seiner Indikatoren erklärt, ihm somit darüber hinaus ein *eigener* Erklärungswert zukommt.

Die Ladungsstruktur der Items auf den so ermittelten Faktoren wird anschließend mit einer Hauptachsenanalyse ermittelt, bei der die Kommunalitäten nunmehr iterativ geschätzt werden (*iterative principal factor analysis, IPF*) (vgl. ebd., S. 428). Dabei wird die Zahl der zu berechnenden Faktoren aus dem ersten Schritt vorgegeben und werden die untereinander korrelierten Faktoren nach dem obliquen Promax-Verfahren (Browne 2001, S. 131) rotiert. Die dabei erzielten Ergebnisse werden zunächst hinsichtlich ihrer inhaltlichen Plausibilität bewertet (vgl. Abschnitt 9.2). Sie bilden so die Grundlage für die konfirmatorische Prüfung der Messmodelle im Längsschnitt.

7.3.2 Konfirmatorische Faktorenanalysen

Mit Hilfe der konfirmatorischen Faktorenanalyse wird im Anschluss an den explorativen Arbeitsschritt geprüft, ob und wie eine theoretisch formulierte, latente Dimension (zum Beispiel das »antizipierte Entdeckungsrisiko bei Gewaltstraftaten«) in einem gemeinsamen Messmodell mit den dafür zuvor explorativ ermittelten Indikatoren abgebildet werden kann (Reinecke 2014, S. 137 ff.).

Ein zentrales Kriterium für die sinnvolle Verwendung latenter Variablen in einem Längsschnittmodell ist ihre inhaltliche Vergleichbarkeit über die Zeit (Urban und Mayerl 2014, S. 167 ff.; Widaman et al. 2010, S. 12 f.). Andernfalls lassen sich nur sehr eingeschränkt Aussagen zu verzögerten Kausal- oder Stabilitätseffekten treffen, denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Veränderungen in der endogenen Variable aus sich selbst, das heißt aus der veränderten inhaltlichen Bedeutung des Konstrukts herrühren. Um eine kovarianzbasierte Längsschnittanalyse im Strukturgleichungsmodell konstruktvalid durchführen zu können, sollte zumindest eine τ -äquivalente Faktorstruktur erreicht werden (Reinecke 2014, S. 98 f., 168 f.). Dies erfordert ein gleiches Ladungsmuster der verwendeten Indikatoren im Zeitverlauf und bedeutet inhaltlich, dass den einbezogenen Items zu jedem Zeitpunkt der jeweils gleiche Erklärungsanteil am gemeinsamen Faktor zukommt (s. Tabelle 7.1). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die latenten Variablen zu allen Zeitpunkten das inhaltlich gleiche Phänomen messen (Reinecke 2014, S. 71 ff., 145, 149 f.; Little et al. 2007b, S. 358 f.).

Ob und welche Faktorinvarianz vorliegt, muss jeweils für jeden Faktor durch konfirmatorische Modellvergleiche ermittelt werden. Schließlich kann die eine Itembatterie von den Probanden in allen Erhebungen stets gleich interpretiert worden sein, während die Antwortmuster zu einer anderen Itembatterie ein mit der Zeit verändertes Verständnis der Frage (und damit die Messung eines insoweit anderen Phänomens) nahelegen.

Tabelle 7.1: Restriktionen im Messmodell

Modellbezeichnung	Faktorinvarianz	Bedingungen
parallel	skalare Faktorinvarianz	Messfehlervarianzen und Faktorladungen <i>miteinander</i> gleichgesetzt.
τ -äquivalent	metrische Faktorinvarianz	Messfehlervarianzen frei, Faktorladungen <i>korrespondierender</i> Indikatoren gleichgesetzt.
kongenerisch	konfigurativ	Messfehlervarianzen und Faktorladungen frei (außer Faktorskalierung).

Durch Gleichheitsrestriktionen hinsichtlich der Ladungsstruktur (λ), der Messfehlervarianzen (ϵ), der Regressionskonstanten sowie der Varianzen der latenten Variablen (ψ)³² können unterschiedliche Formen der Faktorinvarianz

³² Da in rein kovarianzbasierten Modellen keine Mittelwertinformationen einbezogen werden, bleibt hier die Regressionskonstante außen vor. Die Varianz der latenten Variablen kann nicht

vorgegeben und mit Hilfe von Modellvergleichen (vgl. Abschnitt 7.3.4) gegeneinander getestet werden (Reinecke 2014, S. 97 ff.; Geiser 2011, S. 107 ff.). In Tabelle 7.1 werden die zu testenden Invarianzniveaus und ihre empirische Spezifikation aufgelistet.

Es gilt zu beachten, dass jede latente Variable eine Skala benötigt. Da die Varianz der latenten Variablen frei geschätzt werden soll, fungiert jeweils das erste Item in jedem Messmodell als Marker-Variable, deren Faktorladung auf den Wert 1 restringiert wird (Little et al. 2007b, S. 358). Die latenten Variablen sind damit so wie alle in dieser Untersuchung verwendeten Indikatoren fünfstufig skaliert.

Schließlich lassen sich im Rahmen konfirmatorischer Faktorenmodelle Residualautokovarianzen zwischen den einzelnen Indikatoren prüfen. Dabei handelt es sich um Zusammenhänge, die zwischen den Messfehlern der Indikatoren der latenten Variablen bestehen. Während solche Zusammenhänge in Querschnittsmodellen oder zwischen Indikatoren inhaltlich *unterschiedlicher* Faktoren auf schwerwiegende Fehlspezifikationen hindeuten können, sind sie für die korrespondierenden Indikatoren von inhaltlich *gleichen* Dimensionen in Längsschnittmodellen eher typisch (Urban und Mayerl 2014, S. 173 ff.). Darin spiegelt sich dann der systematische Anteil des Messfehlers wider, der zu jedem Zeitpunkt erneut durch die wiederholte Verwendung des Items erhoben wurde.

7.3.3 Integration der Teilmodelle

Für die Konstruktion des Gesamtmodells werden die Analyseebenen im Längsschnitt nach und nach zusammengefügt. Die konfirmatorische Faktorenanalyse ist konzeptionell bereits ein Strukturgleichungsmodell, das zunächst jedoch nur für jeweils inhaltsgleiche Dimensionen geschätzt wird (Reinecke 2014, S. 138). Durch Integration weiterer latenter und manifester Variablen wird diese im Anschluss schrittweise, jeweils in allen vier Panelwellen, erweitert.

Dabei werden zunächst immer *alle* theoretisch erwartbaren Beziehungen zwischen den bestehenden und den neu angefügten Konstrukten im Vier-Wellen-Modell (zum Beispiel zwischen Justizkontakten und einer delinquenten Peerbindung) spezifiziert.

Ein Analysemodell ist jedoch umso aussagekräftiger, je *weniger* freie Parameter es benötigt, um eine gute Datenanpassung zu erreichen (Reinecke 2014,

restringiert werden, da ihre Veränderung gerade das empirische Kriterium darstellt (Urban und Mayerl 2014, S. 172).

S. 61 f.; Urban und Mayerl 2014, S. 100). Die Sparsamkeit eines Modells ergibt sich dabei nicht aus der Sparsamkeit an Restriktionen, sondern umgekehrt aus der Zahl der verfügbaren Freiheitsgrade, die mit jedem restringierten Parameter (zum Beispiel durch Gleich- oder Nullsetzung von Zusammenhängen) um den Wert 1 steigt. Je mehr Freiheitsgrade im Modell vorhanden sind, desto weniger Zusammenhänge müssen frei geschätzt werden und desto sparsamer ist es deshalb. Um schließlich die möglichst sparsamste Modellvariante, das heißt jene mit möglichst vielen Freiheitsgraden (*df*), in das Gesamtmodell einzubringen, wurden in einem zweiten Schritt, soweit theoretisch plausibel, nicht signifikante Parameter restringiert und so zusätzliche Freiheitsgrade gewonnen.

Für die Bewertung der Modellvarianten kann auf die inferenzstatistischen Anwendungen für den Modellvergleich zurückgegriffen werden, die bereits der Bestimmung der Faktorinvarianz zugrunde lagen und die im Anschluss erläutert werden. Das jeweils ermittelte Teilmodell wird anschließend um die nächste Analyseebene erweitert, bis schließlich alle Variablen zu einem Gesamtmodell zusammengefasst sind. Dieses Vorgehen wurde jeweils separat für das Deprivationsmodell und für die Abschreckungsmodelle gewählt.

Durch diese Form der schrittweisen Variablenintegration kann zum einen die Modellanpassung an die empirische Kovarianzmatrix verbessert und so eine höhere Validität der geschätzten Zusammenhänge erzielt werden. Zum anderen lassen sich so auch inhaltliche Hypothesen zum Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Zusammenhangs zwischen unterschiedlichen Variablen testen: Verbessert sich die Modellanpassung, wenn einzelne zu schätzende Pfade (das heißt Zusammenhänge) restringiert werden, ist dies ein deutlicher Hinweis, dass sich für den restringierten Pfad, unter Berücksichtigung der im übrigen gut angepassten Modellstruktur, keine empirische Grundlage findet. Somit kann aus dem Umstand, dass ein im Modell spezifizierter Zusammenhang kein hinreichendes Signifikanzniveau erreicht, durchaus eine inhaltliche Aussage abgeleitet werden. Diese lautet dann, dass sich ein solcher Zusammenhang empirisch eben nicht bestätigt hat.

Wegen der hierarchischen Modellierung sind die jeweils besten Teilmodelle in den Gesamtmodellen enthalten, so dass es im Ergebnis ausreicht nur diese darzustellen. Auch werden die einzelnen Integrationschritte und ihre Evaluation nicht im Einzelnen dokumentiert, da ihnen für die Beantwortung der Forschungsfragen keine eigene Bedeutung zukommt. Allerdings können genau jene Nicht-Zusammenhänge für die Analyse inhaltlich sehr bedeutsam sein. Aus diesem Grund sind in der Modelldokumentation jeweils auch alle die Zu-

sammenhänge aufgeführt, die zwar zunächst spezifiziert, aber anschließend im Wege der Modellanpassung restringiert werden. In diesen Fällen wird das Feld mit »-« gekennzeichnet.

7.3.4 Modellevaluation

Zur empirischen Bewertung dieser Restriktionen werden, wie schon bei Prüfung der Invarianz im Längsschnitt, die Fit-Statistiken der Modellvarianten verglichen. Dazu werden sowohl die deskriptiven Fitmaße CFI und RMSEA als auch der χ^2 -Differenztest herangezogen. Letzterer erlaubt den inferenzstatistischen Vergleich von zwei *geschachtelten* Modellvarianten (vgl. Reinecke 2014, S. 119 f.; Urban und Mayerl 2014, S. 217; Widaman und Thompson 2003, S. 19). Führt dabei die Restriktion von Parametern (Schachtelung) nicht zu einer signifikanten Verschlechterung der Modellanpassung gegenüber dem weniger restringierten Ausgangsmodell (bei Berücksichtigung von χ^2 -Wert und gewonnenen Freiheitsgraden), ist dies ein empirisches Argument, das sparsamere (restringierte) Model zu wählen.³³

Für die abschließende Bewertung des Gesamtmodells kann der χ^2 -Anpassungstest die Abweichungen zwischen modellimplizierter und empirischer Kovarianz im Verhältnis zu einem unrestringierten Nullmodell ermitteln. Da einem solchen unrestringierten Nullmodell kaum eigene inhaltliche Bedeutung zukommt, hat diese Testvariante, anders als der zuvor beschriebene Differenztest, eine eher deskriptive Funktion (Schermelleh-Engel et al. 2003, S. 33). Zudem hat sich dieses Verfahren gerade bei großen Stichproben und bei Verletzung der Normalverteilungsannahme als sehr unzuverlässig erwiesen und kann Fehler 2. Art, das heißt die fälschliche Ablehnung von eigentlich korrekt spezifizierten Modellen begünstigen (Urban und Mayerl 2014, S. 93 f.; Schermelleh-Engel et al. 2003, S. 33; Wheaton et al. 1977, S. 99). Deshalb wird vorgeschlagen, zusätzlich die im Modell verfügbaren Freiheitsgrade und damit den Grad der Modellkomplexität bei der Bewertung zu berücksichtigen. So sollen Erfahrungswerte nahelegen, dass von einer akzeptablen Datenanpassung ausgegangen werden könne, wenn das Verhältnis zwischen χ^2 -Wert und *df* nicht mehr als 5:1 beträgt (Wheaton et al. 1977, S. 99; Hoogland und Boomsma 1998, S. 362).

33 Je nach Skalierung der verwendeten Variablen kamen in den Teilmodellen ML- und WLSMV-Schätzer zur Anwendung, die jeweils unterschiedliche χ^2 -Differenztests erfordern (vgl. Reinecke 2014, S. 120; Muthén und Muthén 2012, S. 451 f.).

Schon um bei den für diese Untersuchung verwendeten großen Stichproben ($n > 500$) und den komplexen Modellen mit über 30 Variablen kein akzeptables Modell zu Unrecht abzulehnen, werden zur abschließenden Gesamtbeurteilung der Modelle in erster Linie die deskriptiven Goodness-of-Fit-Maße CFI und RMSEA herangezogen (Schermelleh-Engel et al. 2003, S. 51). Diese haben sich als robust gegenüber großen Stichprobengrößen erwiesen (Reinecke 2014, S. 127).

Für die Fit-Indizes CFI und RMSEA haben sich *cut-off*-Werte etabliert, deren Verletzung für eine schlechte Modellanpassung spricht (Reinecke 2014, S. 127; Schermelleh-Engel et al. 2003, S. 52). Für den CF-Index liegt der akzeptable Wertebereich zwischen 0.96 und 1, sowie für den RMSEA-Index bei < 0.06 (inkl. Höchstwert innerhalb des 90-Prozent-Konfidenzintervalls).

An vielen Stellen wird jedoch davor gewarnt, inhaltliche Kriterien bei der Modellbeurteilung und der Entscheidung für oder wider eine Variante nicht ausreichend einzubeziehen (vgl. ausführlich Urban und Mayerl 2014, S. 99 ff.). Inhaltliche Plausibilität und Verwertbarkeit im Gesamtzusammenhang sind wichtige Aspekte bei der Einordnung der empirischen Befunde und verhindern theorieloses *over-fitting*. Entsprechend werden Fit-Indizes nicht als starre Grenzen, sondern als Richtgrößen in einem Näherungsprozess behandelt, der sich aus empirischen *und* inhaltlichen Argumenten speist.

7.4 Zusammenfassung

Es hat sich gezeigt, dass die Untersuchung von Justizeffekten besondere Anforderungen an den empirischen Versuchsaufbau stellt. Wegen unterschiedlich verteilter Kontroll- und Anzeigerisiken kann in einer registerbasierten Stichprobe die zufällige Verteilung von Hintergrundvariablen nicht kontrolliert werden. Die Befragung zufällig ausgewählter Personen kann hingegen eine verzerrende Vorauswahl und Bewertung durch Dritte vermeiden.

Auch für die Analyse reicht es nicht aus, lediglich auf formelle Registrierungsdaten zurückzugreifen, wie sie in polizeilichen Auskunftdateien oder in justiziellen Registern enthalten sind. Selbstberichtete Delinquenz liefert die Grundlage zur Bildung von Vergleichsgruppen, so dass Ursachen und Folgen behördlicher Verfahrensentscheidungen von anderen Einflussfaktoren isoliert werden können.

Generell erfordern Aussagen über die postulierte abschreckende bzw. steigernde Verhaltenswirkung justizieller Interventionen den Rückgriff auf Daten,

die eine größere inhaltliche Nähe zur persönlichen Handlungsebene herstellen. Überdies könnte sich in dem Rückfall, gemessen als erneuter Registereintragung, zusätzlich ein durch den Vorkontakt erhöhtes Entdeckungsrisiko widerspiegeln. Folglich lassen sich allein mit Registrierungsdaten keine Annahmen zu einer Verhaltensveränderung von sanktionierten Personen überprüfen. Im Gegensatz zur Operationalisierung von Rückfällen als erneuter Verurteilung, kann die selbstberichtete Dunkelfelddelinquenz unabhängig von systemimmanenten Wiederverurteilungsmechanismen erhoben werden.

Die Untersuchung der zwischen staatlicher Intervention und delinquentem Verhalten postulierten Kausalbeziehung erfordert ein Paneldesign, um die zeitliche Abfolge von Ursache und Wirkung abbilden und Veränderungen im Zeitverlauf kontrollieren zu können. Selbstberichtete Delinquenz bildet die Grundlage für eine quasi-experimentelle Versuchsanordnung (Huizinga und Henry 2008, S. 222 f.), die nachträglich eine Einteilung in Experimental- und Kontrollgruppe durch statistische Kontrolle (*ex-post-facto-Design*) vornimmt (vgl. Gehring und Weins 2009, S. 25 f.). Die Analyse erfolgt mit Hilfe kovarianzbasierter Regressionsanalysen im Strukturgleichungsmodell. Diese stellen eine gängige Methode zur Modellierung von Kausalzusammenhängen innerhalb eines komplexen Entwicklungsprozesses dar.

8 Daten und Operationalisierungen

8.1 Studie *Kriminalität in der modernen Stadt*

Die von der *Deutschen Forschungsgemeinschaft* geförderte kriminologische Langzeitstudie *Kriminalität in der modernen Stadt* wurde im Jahr 2000 zur Untersuchung von Verbreitung, Entstehungsbedingungen, Ursachen und Folgen von Jugenddelinquenz in drei nordrhein-westfälischen Städten als Schulbefragung begonnen. Die für diese Arbeit relevante Duisburger Haupterhebung wurde schließlich im Jahr 2002 erstmals als Vollerhebung mit 3.411 Schülern der 7. Klasse aller Schulformen durchgeführt und seither dreizehn Mal, zuletzt im Frühjahr 2019 mit den inzwischen 30-jährigen Probanden, wiederholt (vgl. Boers und Reinecke 2019; Boers et al. 2014). Außerdem wurden auch Panel- und Querschnittbefragungen in Münster (2000–2003) und Bocholt (2001) durchgeführt. Die Studie kombiniert damit ein prospektives Kohorten- und Paneldesign. Eine umfassende Dokumentation der in Münster ermittelten Befunde findet sich bei Boers und Reinecke (2007a).

In der zunächst jährlich und nach 2009 biannual durchgeführten Duisburger Dunkelfeldbefragung werden neben Angaben zur eigenen Delinquenz und Opferwerdung auch Daten zur Sozialstruktur (Freundeskreis, Familiensituation, schulischer und beruflicher Erfolg) und zu Wert- und Normkonzepten erhoben. Zusätzlich zu der selbstberichteten Dunkelfelddelinquenz wurde das Hellfeld in Form von Verfahrens- und Sanktionierungsdaten der Polizei (polizeiliche Kriminalakten) sowie von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten (Erziehungs- und Bundeszentralregister) erhoben. Im Oktober 2009 wurden dazu die Registerinformationen von allen Teilnehmern, die eingewilligt hatten, beim *Bundesamt für Justiz* (BfJ) als der zuständigen Registerbehörde abgefragt und unter Berücksichtigung des Zeitverlaufs den Probanden im Dunkelfeld zugeordnet.

Auch wenn sich anhand von Registerinformationen keine Schlüsse auf die delinquente Verhaltensebene ziehen lassen, geben sie eher als die (ebenfalls erhobenen) Eigenberichte von juristischen Laien verlässliche Angaben zu Art und Ausmaß justizieller Maßnahmen (Kirk 2006, S. 125 ff.). Dadurch können systemeigene Informationen und rechtlich divergierende Bewertungen (bei teils faktisch gleichem Verfahrensausgang) realistisch berücksichtigt werden. Dies ist insbesondere deshalb bedeutsam, weil systemische Selbstreferenz gerade auf solchen rechtlichen Inhalten und spezifischen Kategorien polizeilicher

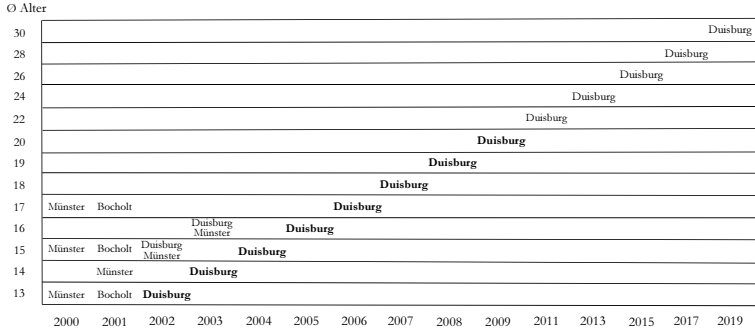


Abbildung 8.1: Kombiniertes Panel- und Kohortendesign. Die Erhebungswellen des integrierten Hellfeld-Dunkelfeld-Panels sind **fettgedruckt**.

oder justizieller Register beruht, die für Außenstehende in einer Befragung kaum zu reproduzieren sind.

8.1.1 Dunkelfeldbefragung

Die Dunkelfelderhebung wurde 2002 in Duisburg zunächst als Schulbefragung begonnen und mit Erreichen der 10. Klasse im Jahr 2005 schrittweise als postalische Befragung weitergeführt.³⁴ Mit Abschluss der Oberstufe im Jahr 2008 wurde der Erhebungsmodus vollständig auf postalische Befragungen umgestellt. Zusätzlich wurde der direkte Kontakt zu den Probanden durch das Duisburger *Sozialwissenschaftliche Umfragezentrum* gesucht, wenn trotz zweimaliger Erinnerung keine Antwort erfolgt war. Auf diese Weise konnten die ohnehin guten Wiederbefragungsquoten zwischen den Jahren zusätzlich gesteigert werden.

Die gesamte Studie ist als anonyme Erhebung konzipiert, so dass die Zuordnung der Fragebögen zwischen den Befragungszeitpunkten nicht über die Namen der Probanden erfolgen konnte. Die Panelzuordnung basiert auf einem anonymen Codierungsverfahren, bei dem die Teilnehmer gebeten werden, aus den jeweils gleichen sechs Fragen zu Beginn des Fragebogens einen persönlichen Code zu generieren (vgl. dazu ausführlich Pöge 2008). Dieser Code wurde auch für die Zuordnung der pseudonymisierten Registerauskünfte eingesetzt.

³⁴ Vgl. zur Panelkonstruktion im Dunkelfeld die Methodendokumentation von Pollich (2010a).

Trotz der intensiven Bemühungen um eine möglichst hohe Teilnahmequote, haben Teilnahmeunterbrechungen in einzelnen Panelwellen sowie endgültiges Ausscheiden zu einem hohen Verlust von fast 65 Prozent der Ausgangsstichprobe im *durchgängigen* Gesamtpaneldatensatz der Jahre 2002 bis 2009 geführt. Allerdings verringern sich die Ausfälle deutlich, wenn kürzere Analysezeiträume gewählt werden. Soweit sich Fragestellungen auf entsprechende Sozialisationsphasen beziehen lassen, kann dem Problem der Panelmortalität deshalb durch die Verwendung von kürzeren Teilpanelvarianten gut begegnet werden.

8.1.2 Hellfelderhebung

Daten zu Justizinterventionen liegen für die gesamte Zeit von Beginn der Strafmündigkeit der Probanden bis September 2009 vor. Die erste Dunkelfelderhebung wurde in Duisburg im Januar 2002 durchgeführt als noch über 80 Prozent der Probanden jünger als 14 Jahre waren und damit generell nicht kriminalisiert werden konnten (§ 19 StGB). Nachdem die meisten Probanden im Jahr 2003 strafmündig geworden sind, blieben die Registrierungen im Hellfeld in dieser und der folgenden Erhebungswelle zunächst noch gering und stiegen im Jahr 2005 stark an. Um die Wirkung der Kriminalisierung über einen möglichst langen Zeitraum beobachten zu können, ohne dabei die Komplexitätsgrenzen der empirischen Modelle zu übersehen, bezieht sich diese Untersuchung im Kern auf die Jahre 2005 bis einschließlich 2008. In diesem Zeitraum waren die Probanden überwiegend zwischen 16 und 19 Jahren alt und erlebten als Jugendliche und junge Erwachsene die intensivste formelle Kontrolle im gesamten Studienverlauf (vgl. Abbildung 9.2 auf Seite 187).

8.1.2.1 Datenerhebung

Die Auskunfterteilung aus den Justizregistern setzte die Einwilligung der Dunkelfeldteilnehmer voraus, die im Rahmen der vierten Dunkelfelderhebung im Frühjahr 2005 schriftlich erbeten worden ist. Für die Lokalisierung im Register mussten neben Namen und Vornamen auch das Geburtsdatum und der Geburtsort angegeben werden. Da schon die bestehende Zuordnung im Dunkelfeldpanel allein auf dem selbst erzeugten persönlichen Code basiert, musste dieser auch für die fallweise Anbindung der Registerinformationen benutzt werden.

Um größtmögliche Datensicherheit und die Anonymität der Dunkelfeldbefragung gegenüber den Register- und Strafverfolgungsbehörden und gegenüber der Projektleitung zu gewährleisten, wurde ein Notar als Datentreuhänder eingesetzt. Dieser hat eine *Abfrageliste* mit den personenbezogenen Angaben und einer laufenden Nummer als Pseudonymisierungsmerkmal für die Registerabfrage beim BfJ erstellt. Alle ermittelten Auskünfte wurden vom BfJ nur mit der laufenden Nummer versehen und enthielten keine personenbezogenen Angaben. So konnten die Registerinformationen durch Verwendung einer *Zuordnungsliste*, die vom Datentreuhänder an die Projektleitung übergeben wurde und die ohne personenbezogene Daten nur das Pseudonymisierungsmerkmal mit dem persönlichen Code kombiniert, an den Dunkelfelddatensatz angebunden werden.

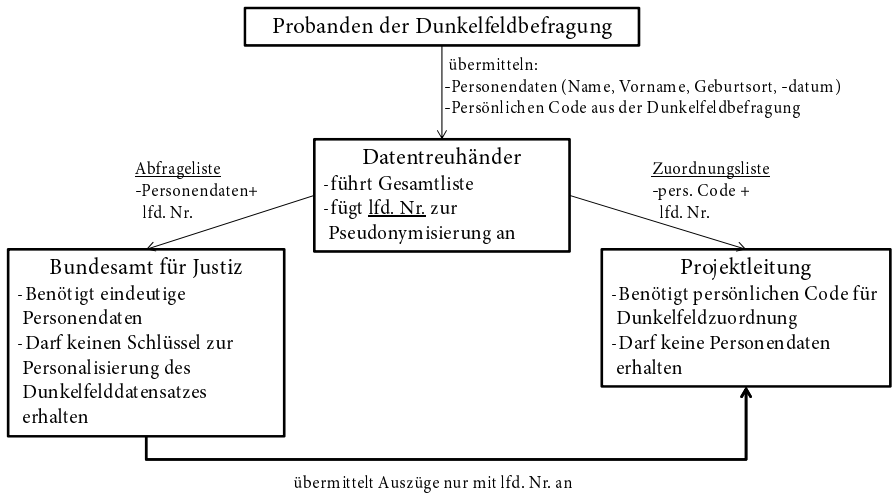


Abbildung 8.2: Verfahrensskizze Registerabfrage

Die verwendeten Registrierungsdaten stammen aus dem *Erziehungsregister (ER)* und aus dem *Bundeszentralregister (BZR)* und decken somit das gesamte Spektrum strafrechtlich repressiver Reaktionen ab. Das Erziehungsregister enthält, anders als bei Strafverfahren nach Erwachsenenstrafrecht, auch folgenlose Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft gem. § 45 Abs. 1 JGG. Diese sind gem. § 60 Abs. 2 Nr. 7 BZRG einzutragen und werden bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gespeichert (§ 63 Abs. 1 BZRG). Außerdem werden hier alle übrigen Sanktionsmaßnahmen des Jugendgerichts, abgesehen

von Jugendstrafen, eingetragen. Jugendstrafen sowie alle förmlichen Sanktionen nach Erwachsenenstrafrecht finden sich im Bundeszentralregister, das keine pauschale Tilgung wie das Erziehungsregister, sondern eine nach Jahren gestufte Löschung gem. § 46 Abs. 1 BZRG vorsieht. Verfahrenseinstellungen gem. § 153 oder § 153a StPO werden im *Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV)* gespeichert, aus dem jedoch keine Daten vorliegen.

Die Eintragungen im Bundeszentral- und im Erziehungsregister sind äußerst kompakt, keine Information ist redundant. Ein Auszug kann mehrere Eintragungen (Abb. 8.3) enthalten, die sich ihrerseits auf unterschiedliche, gleichzeitig abgeurteilte Taten beziehen können. Damit ergeben sich pro Auszug drei Inhaltsebenen:

- Auszugsebene
- Eintragungsebene
- Tatebene

Um bei der Datenerfassung keine Informationen zur Anzahl der Eintragungen oder der abgeurteilten Taten zu verlieren, dabei aber gleichzeitig einen handhabbaren Datensatz zu erhalten, werden diese Informationen auch durch die

o
ir
6

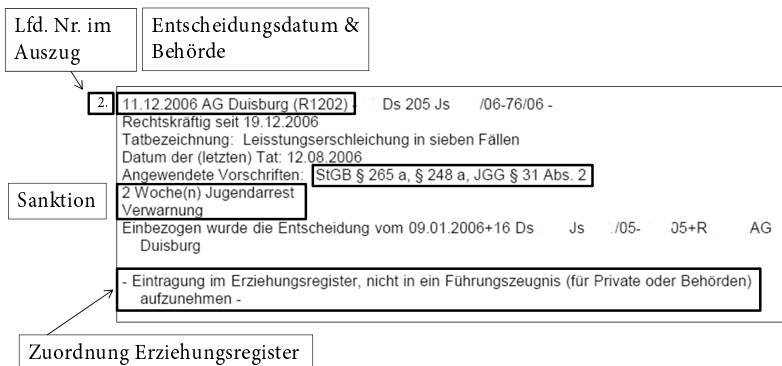


Abbildung 8.3: Beispiel einer Registereintragung (mit Rechtschreibfehler)

Im Vorfeld der Registerabfrage sind im März 2009 auch die verfügbaren polizeilichen Kriminalakten der Probanden erhoben worden. Diese sind für die po-

lizeiinterne Information bei erneutem Zusammentreffen gedacht und können deshalb durchaus mehr Details zu Personen und Verfahren sowie Hinweise auf (im ER und BZR) nichteintragungsfähige Verfahrensentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO enthalten. Der potentielle Informationsgehalt dieser Akten geht somit über den der Justizregister weit hinaus. Dennoch haben sich die Akten für die quantitative Analyse von Kriminalisierungsfolgen als ungeeignet erwiesen, da sie nur bei Bedarf und damit unsystematisch angelegt worden sind.

Beim Vergleich der beiden Datenquellen zeigte sich, dass bei der Duisburger Polizei zu 385 Probanden eine Kriminalakte existierte, obgleich fast doppelt so viele Probanden im Erziehungs- oder Bundeszentralregister erfasst waren. Um systematische Verzerrungen zu vermeiden, wird in dieser Arbeit auf die Verwendung der polizeilichen Datenquelle verzichtet. Sie könnte möglicherweise besser im Rahmen einer qualitativen Untersuchung genutzt werden.

8.1.2.2 Repräsentativität

Die Verteilung der unter dem hier angeführten Sammelbegriff Justizreaktionen zusammengefassten Verfahrensentscheidungen wird in Tabelle 9.5 dargestellt. Insgesamt waren 699 der 2.964 abgefragten Probanden (23,6 Prozent) mit mindestens einer Eintragung in der Zeit ihrer Strafmündigkeit bis Oktober 2009 im Erziehungs- oder Bundeszentralregister erfasst. Freilich liegen die *jährlichen* Registriertenanteile erheblich niedriger. Es fällt auf, dass selbst in dem mit 176 Personen am stärksten belasteten Alter von 16 Jahren nur ein kleiner Teil dieser Querschnittspopulation (6,3 Prozent) mit den Justizbehörden in Kontakt gekommen und registriert worden ist. Vergleicht man die Registriertenanteile in den Folgejahren 2008 und 2009 mit der (nur für diese Jahre verfügbaren) *Tatverdächtigenbelastungsziffer (TVBZ)* für die Geburtsjahrgänge der Probanden in Duisburg, zeigt sich eine etwas höhere Tatverdächtigenbelastung in der amtlichen Statistik (Tabelle 8.1). Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass die TVBZ auch Tatverdächtige einbezieht, deren Verfahren gem. 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde oder mit einem Freispruch endete.³⁵ Diese Personen könnten mangels Registereintragung hier nicht gezählt werden, so dass die Anteile registrierter Personen niedriger liegen müssen (vgl. Schulte 2014, S. 4).

³⁵ Auf diese Weise werden in der Bundesrepublik jährlich etwa 30 Prozent der Strafverfahren erledigt (vgl. Statistisches Bundesamt 2018a, S. 26, 2018b, S. 58).

Tabelle 8.1: TVBZ Landgerichtsbezirk Duisburg (Geburtsjahrgänge 1987–1989)

Deliktarten	2008	2009
Allg. Delinquenz	4648 (4,7 %)	4519 (4,5 %)
Gewalt gesamt	1740 (1,7 %)	1693 (1,7 %)
Schwere Gewalt	943 (0,9 %)	854 (0,9 %)
Eigentum	1783 (1,8 %)	1588 (1,6 %)
Sachbeschädigung	675 (0,7 %)	579 (0,6 %)

Sonderziehung durch das Landeskriminalamt NRW, wegen der Umstellung des statistischen Kennziffersystems konnte erst ab dem Jahr 2008 nach Deliktstategorien differenziert werden.

Die Anteile verurteilter Personen sind in der Stichprobe ähnlich hoch, wie die amtlichen Verurteiltenziffern für Nordrhein-Westfalen erwarten lassen. So sind im Jahr 2017 etwa 1,5 Prozent der Jugendlichen und 2 Prozent der Heranwachsenden in NRW in einem Strafverfahren verurteilt worden.³⁶ Die Anteile verurteilter Probanden fallen in der Stichprobe mit Werten zwischen 0,8 Prozent und 1,7 Prozent geringer aus als in der Strafverfolgungsstatistik. Insgesamt muss jedoch nicht von einer massiven Verzerrung ausgegangen werden. Die eingesetzten Modelle dürften die zu erwartenden Effekte in der Gesamtpopulation leicht unterschätzen.

8.1.3 Integration von Hell- und Dunkelfeld

Die Integration der sehr unterschiedlichen Datenquellen »Dunkelfeld« einerseits und »Hellfeld« andererseits erforderte ein aufwendiges anonymes Zuordnungsverfahren (Sulte 2014). Die Zusammenführung erfolgte in zwei Schritten über den Dunkelfeldquerschnitt 2005 (vgl. Abbildung 8.4). An dieser Stelle soll nur auf die konzeptionell bedeutsame Differenzierung von Einwilligung- und Eintragungsebene im Hellfelddatensatz eingegangen werden, die ein wechselseitig von den beiden Datensätzen bestimmtes Integrationsverfahren erforderte.

Die Integration der Hellfeldinformationen setzt, wie oben beschrieben, aus rechtlichen und technischen Gründen die Einwilligung und Angabe des persönlichen Codes als anonymes Zuordnungsmerkmal voraus. Dies haben 2.964 Teilnehmer (87 Prozent) der im Jahr 2005 gleichzeitig durchgeführten Dunkel-

³⁶ Vgl. Strafverfolgungsstatistik NRW 2017, Abschnitt 3, S. 11.

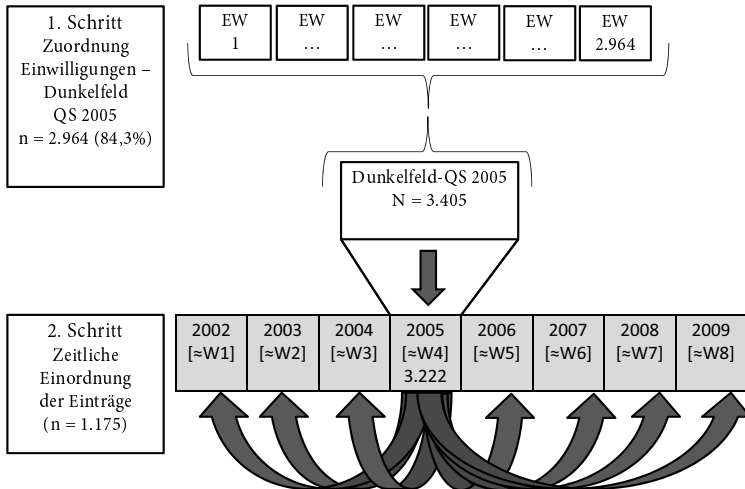


Abbildung 8.4: Schematische Darstellung des Zuordnungsverfahrens

felderhebung getan. Die übrigen haben zwar einen Dunkelfeldfragebogen ausgefüllt, aber entweder gar keine oder keine verwertbaren Angaben in dem Einwilligungsbogen gemacht. Diese (Dunkelfeld-)Fälle müssen bei allen weiteren Analysen unberücksichtigt bleiben (»permanent unit nonresponse error«, vgl. Reinecke 2014, S. 233 ff.). Zusätzlich konnten 93 gültige Einwilligungen nicht im Paneldatensatz zugeordnet werden, so dass die Fallzahl der integrierten (Teil-)Paneldatensätze stets durch die Zahl der im Querschnitt 2005 zugeordneten Einwilligungen ($n = 2.871$, 96,9 Prozent) begrenzt ist. Die zugeordnete Einwilligung in die Datenabfrage im Hellfeld ist also gleichzeitig eine strukturelle Voraussetzung für die Verwertbarkeit jedes im Dunkelfeld gültig erhobenen Falles. Tabelle 8.2 enthält die Fallzahlen in den einzelnen Dunkelfeld- und integrierten Hellfeld-Dunkelfeld-Querschnittsdatsätzen sowie die jeweils in Bezug auf Dunkel- und Hellfeld bei der Integration realisierten Zuordnungsquoten.

Andersherum bedingen auch die unterschiedlichen Zuordnungsquoten in den (Teil-)Paneldatensätzen im Dunkelfeld die Relevanz der Registerinformationen: Von allen 699 Auskünften, die mindestens eine relevante Eintragung enthielten, konnten 685 einem Fall im Querschnitt 2005 zugeordnet werden (98 Prozent). Damit enthält ein Viertel der zugeordneten Registerauszüge (685 von 2.871 Auszügen) mindestens eine Eintragung, die übrigen nur die lau-

fende Nummer und die Angabe »Keine Eintragung«. Ist eine Eintragung vorhanden, muss diese in den zeitlich korrespondierenden Panelabschnitt kopiert werden (vgl. Abbildung 8.4). Jede Eintragung soll jeweils nur genau dem Dunkelfeldabschnitt zugeordnet werden, zu dem sie in Beziehung steht. Diese zeitliche Zuordnung kann jedoch aufgrund unterschiedlicher Verfahrensdaten erfolgen. So können die Eintragungen auf der Entscheidungsebene bis zu drei Zeitangaben enthalten:

- Datum der Verfahrensentscheidung (Einstellung bzw. Urteil)
- Datum der letzten Tat
- Erlangung Rechtskraft

Im Falle der meisten Verurteilungen weichen Entscheidung und Rechtskraft wegen der Rechtsmittelfrist von einer Woche ohnehin kaum voneinander ab. Dem Datum einer letzten (entdeckten) Tat kann für die Untersuchung polizeilicher Abschreckungs- oder Labeling-Effekte durchaus inhaltliche Bedeutung zukommen, denn der Polizeikontakt wird sich meist unmittelbar oder kurz nach der Straftat ereignen. Da jedoch das Entscheidungsdatum als einzige Angabe durchgängig vermerkt ist, wird diese Information der zeitlichen Zuordnung zugrunde gelegt, und das Datum der letzten Tat bleibt bei der Zuordnung unberücksichtigt.

Tabelle 8.2: Fallzahlen Dunkelfeldpanel und integriertes Hellfeld-Dunkelfeld-Panel

Jahr (Alter)	DF <i>n</i>	HF-DF-Panelquerschnitt		
		<i>n</i>	Anteil am DF in % ^a	Anteil am HF in % ^b
2002 (13)	2.750	1.918	69,7	66,8
2003 (14)	3.132	2.212	70,6	77,1
2004 (15)	3.177	2.440	76,8	85,0
2005 (16)	3.206	2.807	87,6	97,8
2006 (17)	3.196	2.416	75,6	84,2
2007 (18)	3.035	2.134	70,3	74,3
2008 (19)	2.980	1.990	66,8	69,3
2009 (20)	2.818	1.903	67,5	66,3

DF = Panelquerschnitt Dunkelfeld.

^a Die Ausschöpfungsquote im Dunkelfeld bezieht sich auf die gültigen Fälle im jeweiligen DF-Panelquerschnitt.

^b Die Ausschöpfungsquote im Hellfeld bezieht sich auf die insgesamt zugeordneten Einwilligungen ($n = 2.871$).

Bei der zeitlichen Zuordnung wurde berücksichtigt, dass die Dunkelfelderhebung jeweils Ende Januar begonnen hat und sich der Berichtszeitraum deshalb mit postalischer Nach- und persönlichen Face-to-Face-Befragungen bis Ende März erstrecken konnte. Um dem zeitlichen Versatz von Selbstberichtszeitraum und Abschluss eines Strafverfahrens, das auf einer Tat innerhalb des Selbstberichtszeitraums beruhte, besser gerecht zu werden und dabei die Dauer von Verfahrensentscheidungen pauschal zu berücksichtigen, wurde nicht der 31. Dezember sondern der 31. März als Stichtag für die Wellenzuordnung gewählt (Abbildung 8.5). Alle Eintragungen deren Entscheidungsdaten vor dem 1. April lagen, wurden deshalb dem vorangegangenen Jahr als Berichtszeitraum zugeteilt.

JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ	JAN	FEB	MÄR	APR
BERICHTSZEITRAUM DUNKELFELD															
ZUORDNUNGSZEITRAUM HELLFELD (mit Märzchnitt)															
ZUORDNUNGSZEITRAUM HELLFELD (ohne Märzchnitt)															

Abbildung 8.5: Märzchnitt zur Berücksichtigung der Verfahrensdauer

Auch wenn eine Eintragung mit Hilfe des Entscheidungsdatums erfolgreich zugeordnet wurde, kann sie jedoch in der Panelanalyse nur dann Verwendung finden, wenn für den fraglichen Zeitraum auch Dunkelfeldinformationen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, bleibt die Eintragung mangels Relevanz für das Dunkelfeldpanel unberücksichtigt. Dies führt in der Summe zu einer deutlichen Reduktion der verwertbaren Eintragungen um mindestens ein Drittel. Die Anteile einbezogener Hellfeldregistrierungen sind in Tabelle 8.3 auszugsweise jeweils pro Panelquerschnitt dargestellt. Werden mehrere Panelwellen analysiert, wirken sich alle Ausfälle in jeder einbezogenen Dunkelfeld-Panelwelle mittelbar auf die Verwertbarkeit der Registerinformationen aus, das heißt auch dann, wenn die Eintragung nicht in den von der Nicht-Teilnahme betroffenen (Teil-)Panelabschnitt fällt. Dies liegt darin begründet, dass in der Panelanalyse nur die Fälle berücksichtigt werden, für die in jeder (Teil-)Panelwelle Informationen vorliegen; die einmalige Nichtteilnahme innerhalb des relevanten Analyszeitraums disqualifiziert den Fall für den gesamten Zeitabschnitt.

Tabelle 8.3: Panelrelevante Eintragungen nach Registerarten

Jahr (Alter)	Hellfeld			HF-DF			Zuordnungen in % ^a
	<i>n_{gesamt}</i>	<i>n_{ER}</i>	<i>n_{BZR}</i>	<i>n_{Gesamt}</i>	<i>n_{ER}</i>	<i>n_{BZR}</i>	
2002 (13)	15	15	0	7	7	0	46,7
2003 (14)	63	63	0	33	33	0	52,4
2004 (15)	131	130	1	103	102	1	78,6
2005 (16)	201	198	3	200	197	3	99,5
2006 (17)	217	214	3	158	156	2	72,8
2007 (18)	175	160	15	115	107	8	65,7
2008 (19)	167	138	29	80	69	11	47,9
2009 (20)	150	101	49	58	40	18	38,7
Summe	1.119	1.019	100	754	711	43	67,3

Hellfeld = alle Eintragungen; HF-DF = je Hellfeld-Dunkelfeld-Panelquerschnitt zugeordnete Eintragungen.

ER = Eintragung im Erziehungsregister gem. § 59 ff. Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

BZR = Eintragung im Zentralregister gem. § 3ff. BZRG.

^a Der wellenspezifische Zuordnungsanteil bezieht sich auf die Gesamtzahl der jeweils in den Berichtszeitraum fallenden Eintragungen.

8.1.4 Validität der Datenquellen

Durch die Selektion der im Dunkelfeld panelrelevanten Fälle³⁷ und die oben geschilderte Integration der Hellfeldinformationen können sich wechselseitig systematische Verzerrungen zwischen den unterschiedlichen Datensätzen ergeben. Davon sind besonders die Geschlechterverteilung, Dunkelfeldtäter- und Registriertenanteile betroffen.

Nachfolgend werden Verzerrungseffekte jeweils pro Panelquerschnitt sowie für das Vier-Wellen-Panel (Altersstufen 16 bis 19 Jahre) berichtet, das die empirische Grundlage für die inhaltlichen Analysen in dieser Arbeit bildet.

8.1.4.1 Verzerrung durch Paneleffekte

Bei der Geschlechterverteilung zeigt sich die Verzerrung durch Panelausfälle sehr deutlich (vgl. Tabelle 8.4). Während die jährlichen Querschnitterhebungen noch ein überwiegend ausgeglichenes Verhältnis aufweisen, verschiebt sich dieses mit jedem Integrationsschritt zugunsten weiblicher Teilnahmen.

³⁷ Es werden jeweils nur die Fragebögen in einer Erhebungswelle berücksichtigt, die, ggfls. mit Unterbrechung, einem bereits im Panel vorhandenen Fall zugeordnet werden können.

Das deutet auf die regelmäßige Teilnahme von Frauen an den Dunkelfeldbefragungen hin, die in einer höheren Panelrelevanz weiblicher Fragebögen resultiert. Diese höhere Panelrelevanz führt automatisch zu einer höheren Quote zuordenbarer weiblicher Einwilligungen im integrierten Hellfeld-Dunkelfeld-Panel, obgleich die Geschlechterverteilung mit einem weiblichen Anteil von 51,5 Prozent an den erteilten Einwilligungen fast hälftig ist. So sind auch die Anteile männlicher Probanden zu allen Erhebungszeitpunkten im integrierten Datensatz gegenüber dem jeweils korrespondierenden Dunkelfeld-Panelquerschnitt nochmals geringer, doch liegen die Anteile im Einwilligungs- und Zuordnungsjahr 2005 fast gleich.

Der recht deutliche Verlust von mindestens 4 Prozentpunkten männlicher Teilnahmen im integrierten Vier-Wellen-Panel resultiert ebenfalls aus der mangelnden Panelrelevanz männlicher Teilnahmen im Dunkelfeld. Hier bestehen kaum Unterschiede zwischen dem Dunkelfeldpanel und dem integrierten Datensatz.

Tabelle 8.4: Anteile männlicher Probanden je Querschnitt und Vier-Wellen-Panelvarianten in Prozent

Jahr (Alter)	QS	Panel-QS		Vier-Wellen-Panel	
		DF	HF – DF	DF	HF – DF
2002 (13)	51,0	49,2	46,4	-	-
2003 (14)	50,0	49,1	46,8	-	-
2004 (15)	49,0	48,1	46,2	-	-
2005 (16)	50,0	48,8	47,8	41,7	41,0
2006 (17)	50,0	46,7	44,8	41,5	40,9
2007 (18)	47,0	45,8	42,6	41,4	40,8
2008 (19)	47,0	46,5	42,8	41,6	41,0
2009 (20)	47,0	45,3	41,7	-	-

QS = Querschnitt; DF = QS Dunkelfeldpanel; HF – DF = QS integriertes Hellfeld-Dunkelfeld-Panel.

8.1.4.2 Verzerrung durch Einwilligungsverweigerung

Die Integration der beiden Datensätze kann auch eine Verzerrung der Täteranteile im Dunkelfeld zur Folge haben, wenn Dunkelfeldtäter systematisch die Einwilligung in die Registerabfrage verweigert haben. Durch den Fallabschluss im Falle der Nicht-Einwilligung wirkt diese dann trotz vorhandener Dunkelfeldangaben auf die Verwertbarkeit der Fälle zurück.

In den Tabellen 8.5 und 8.6 werden die Täteranteile der unterschiedlichen Querschnittsdatenquellen (Querschnitt, Panelquerschnitt, integrierter Panelquerschnitt) sowie die des Vier-Wellen-Panels verglichen. Dabei wird jeweils deutlich, dass die Täteranteile im Dunkelfeld sowohl in der allgemeinen Delikts- als auch in der Gewaltkategorie in der Gruppe der Einwilliger, also dem integrierten Hellfeld-Dunkelfeld-Panel (*HF – DF*), im Vergleich zu den Einwilligungsverweigerern (*Verw.*) in etlichen Erhebungswellen signifikant unterschätzt werden.

Das lässt zum einen darauf schließen, dass gerade diejenigen Personen keine Einwilligung in die Registerabfrage erteilt haben, die eine höhere Belastung im Dunkelfeld aufweisen. Zum anderen ist wegen der Panelmortalität zu erwarten, dass die Delinquenzbelastung zumindest hinsichtlich allgemeiner Delinquenz je integriertem Panelquerschnitt unterschätzt wird.

Ein positives Bild ergibt sich jedoch für das Vier-Wellen-Panel, das die Grundlage für die empirischen Analysen in dieser Arbeit bildet. Zwar liegen hier die Täteranteile insgesamt im Vergleich zu den Querschnittsdatensätzen wie wegen der typischen Panelverluste zu erwarten niedriger. Jedoch bewirkt die Einwilligungsverweigerung in der Gewaltkategorie keine systematische Verzerrung der Dunkelfelddelinquenz.

8.1.5 Recodierung von Dunkelfeldangaben

Der Vergleich der Dunkelfeldangaben mit justiziellen Registrierungen im Hellfeld (*record checks*) erlaubt die externe Validierung der selbstberichteten Dunkelfeldtaten hinsichtlich *falsch-negativer* Antworten im Dunkelfeld. Übertriebene, das heißt *falsch-positive*, Antworten können jedoch mangels Kontrollkriterium nicht von nichtregistrierten (also typischen) Dunkelfeldangaben differenziert werden (Köllisch und Oberwittler 2004, S. 709).

Tabelle 8.7 listet die relativen Abweichungen zwischen selbstberichteten und den nach Registrierungen zu erwartenden Täteranteilen auf. Der Anteil falsch-negativer Antworten ist jeweils in der Spalte »Diff. %« enthalten. Die Kategorie »ohne Raubkopien« umfasst alle 16 Delikte des paneltauglichen Index »allgemeine Delinquenz«³⁸ sowie zusätzlich eigenen Betäubungsmittelkonsum.

38 Enthalten sind: Graffiti, Scratches, allg. Sachbeschädigung, Automatendiebstahl, Ladendiebstahl, Fahrraddiebstahl, Autodiebstahl, Autoaufbruch, Handtaschenraub, Raub, Einbruchdiebstahl, allg. Diebstahl, Hehlerei, einf. Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Drogenhandel.

Tabelle 8.5: Täteranteile »allgemeine Delinquenz« je Querschnitt und Vier-Wellen-Panelvarianten in Prozent

Jahr (Alter)	Panel-QS				Vier-Wellen-Panel				
	QS	DF _{ges.}	Verw.	HF - DF	sig. ^a	DF _{ges.}	Verw.	HF - DF	sig. ^a
2002 (13)		31,1	38,1	28,0	***	-	-	-	-
2003 (14)		37,9	46,2	34,5	***	-	-	-	-
2004 (15)		34,6	39,1	33,3	**	-	-	-	-
2005 (16)	29,8	28,5	33,8	27,7	*	25,9	36,0	24,9	*
2006 (17)	25,3	22,3	26,4	21,0	***	19,7	25,1	19,2	-
2007 (18)	15,8	15,1	16,5	14,4	-	14,3	14,9	14,3	-
2008 (19)	10,7	10,2	11,6	9,6	-	9,4	10,3	9,3	-
2009 (20)	8,8	7,9	9,3	7,2	-	-	-	-	-

QS = Querschnitt; DF_{ges.} = Täteranteil im Dunkelfeld; Verw. = Täteranteil nur unter Einwilligungsverweigerern; HF - DF = Täteranteil im integrierten HF-DF-Panelquerschnitt.

^a Pearsons- χ^2 bezieht sich auf den Vergleich Verw. / HF - DF; *** p < 0.001; ** p < 0.01; * p < 0.05.

Tabelle 8.6: Täteranteile »Gewaltdelinquenz (gesamt)_K je Querschnitt und Vier-Wellen-Panelvarianten in Prozent

Jahr (Alter)	Panel-QS				Vier-Wellen-Panel				
	QS	$DF_{ges.}$	Verw.	HF - DF	sig. ^a	$DF_{ges.}$	Verw.	HF - DF	sig. ^a
2002 (13)		14,0	17,9	12,4	***	-	-	-	-
2003 (14)		18,8	25,2	16,1	***	-	-	-	-
2004 (15)		14,8	18,3	13,7	**	-	-	-	-
2005 (16)	13,6	12,9	14,8	12,6		10,5	13,7	10,2	
2006 (17)	10,9	9,6	11,9	8,9	***	7,2	9,1	7,0	***
2007 (18)	6,2	6,0	8,0	5,2	***	5,1	6,9	4,9	***
2008 (19)	4,5	4,5	5,7	3,9		3,9	5,1	3,8	
2009 (20)	3,2	2,9	3,6	2,6		-	-	-	

QS = Querschnitt; $DF_{ges.}$ = Täteranteil im Dunkelfeld; Verw. = Täteranteil nur unter Einwilligungsverweigerern; HF - DF = Täteranteil im integrierten HF-DF-Panelquerschnitt.

^a Pearsons- χ^2 bezieht sich auf den Vergleich Verw. / HF - DF. *** p < 0.001; ** p < 0.01; * p < 0.05.

Es zeigt sich, dass der Anteil falsch negativer Angaben insbesondere in den Gewaltkategorien mit steigendem Alter zunimmt. Der Vergleich mit den deutlich geringeren Abweichungen in der Gruppe der Sachbeschädigungsdelikte lässt bei einer ähnlich geringen Basisrate zunächst vermuten, dass die deutlichen Abweichungen in der Gewaltkategorie auf einem Antwortverhalten beruhen, das sich an sozialer Erwünschtheit orientiert (Wittenberg 2009, S. 168 ff.). Allerdings muss hier auch die unterschiedliche Hellfeldausdehnung berücksichtigt werden: Die erheblich unterschiedlichen Aufklärungsquoten legen nahe, dass die Registrierungswahrscheinlichkeit bei Gewaltdelikten deutlich höher ist als bei Sachbeschädigungsdelikten, so dass sich in den hohen Abweichungen zum Teil auch eine generelle Antwortverweigerung bei einem seltenen Phänomen *Delinquenz* widerspiegeln dürfte.³⁹ Mangels Hellfeldinformationen in weniger gut aufgeklärten Deliktskategorien könnte das Antwortverhalten dort also nur ehrlicher erscheinen.

Um konsistente Analysen der integrierten Datenquellen bei zum Teil sehr geringen Klassengrößen zu ermöglichen, werden für diese Untersuchung Angaben zur Dunkelfelddelinquenz verwendet, die mit Hilfe der Hellfeldinformationen korrigiert worden sind. Für die Recodierung wird auf sämtliche Registereintragungen zurückgegriffen, das heißt auch auf staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG, die rechtlich keinen Tatnachweis implizieren. Trotz dieses interpretativen Vorbehalts und der Möglichkeit falsch positiver Fälle erscheint das Vorgehen mit Blick auf die typischerweise einfachen und damit in tatsächlicher Hinsicht weniger irrtumsanfälligen Sachverhalte in Jugendstrafverfahren gerechtfertigt (so auch Köllisch und Oberwittler 2004, S. 711). Es wird vorausgesetzt, dass die Einstellungspraxis der beteiligten Staatsanwaltschaften entsprechend der gesetzlichen Systematik und Intention zwischen Verfahrenseinstellungen mangels Tatverdacht gem. § 170 Abs. 2 StPO und verdachtsqualifizierten Diversionsentscheidungen gem. § 45 JGG differenziert.

Um der verringerten Aussagekraft von Hellfeldinformationen in Bezug auf Tathäufigkeiten Rechnung zu tragen, wurden Recodierungen nur bei ohnehin grob auflösenden Jahresprävalenzen vorgenommen und nicht bei Häufigkeitsangaben (Inzidenz). Bei summierten Prävalenzindizes beschränkt sich die Korrektur auf den Klassenwechsel von »Nicht-Täter« (o) bzw. »keine Angabe« (.k)

39 Die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2017 weist eine Aufklärungsquote, d. h. die Ermittlung eines Tatverdächtigen, bei etwa 90 Prozent der angezeigten Körperverletzungen im Vergleich zu nur etwa 25 Prozent der angezeigten Sachbeschädigungsdelikte aus (Bundeskriminalamt 2018, S. 33).

Tabelle 8.7: Vergleich unveränderte und recodierte Jahresprävalenzen nach Deliktgruppen

Jahr (Alter)	o. Raubkopien		allg. Delinquenz		Gewalt gesamt				
	n_{SRD}	n_{REC}	Diff. %	n_{SRD}	n_{REC}	Diff. %	n_{SRD}	n_{REC}	Diff. %
2002 (13)	554	557	0,5	537	540	0,6	237	238	0,4
2003 (14)	824	834	1,2	762	772	1,3	357	362	1,4
2004 (15)	937	955	1,9	812	833	2,6	334	349	4,5
2005 (16)	1.012	1.035	0,2	778	808	3,9	353	371	5,1
2006 (17)	710	742	4,5	508	548	7,9	215	231	7,4
2007 (18)	472	511	8,3	308	347	12,7	110	132	20,0
2008 (19)	367	388	5,7	190	221	16,3	78	96	23,1
2009 (20)	316	332	5,1	137	157	14,6	49	56	14,3

Jahr (Alter)	schwere Gewalt		Eigentum		Sachbesch.				
	n_{SRD}	n_{REC}	Diff. %	n_{SRD}	n_{REC}	Diff. %	n_{SRD}	n_{REC}	Diff. %
2002 (13)	64	64	0,00	314	316	0,64	290	290	0,00
2003 (14)	109	116	6,42	466	476	2,15	456	456	0,00
2004 (15)	99	112	13,13	515	527	2,33	435	438	0,69
2005 (16)	110	122	10,90	457	477	4,37	373	377	1,07
2006 (17)	61	68	11,48	288	316	9,72	231	234	1,29
2007 (18)	24	34	41,66	176	192	9,09	117	124	5,98
2008 (19)	12	17	41,66	100	114	14,00	59	62	5,08
2009 (20)	10	13	30,00	84	96	14,28	30	31	3,33

SRD = Ausgangswerte Dunkelfeldtäter; REC = recodierte Dunkelfeldtäter (jeweils pro Jahr, absolute Angaben).

Die relative Differenz zwischen den Deliktgruppen bezieht sich jeweils auf die selbstberichteten Jahresprävalenzen (SRD).

zu »Ein Delikt« (1). Bezogen auf die Gesamtzahl der Fälle einer Querschnitts-population ist der Anteil recodierter Täter überdies sehr gering (vgl. die absoluten Tabelle 9.1).

Neben dem geschilderten Risiko falsch-positiver Recodierungen kann solch ein Rückgriff auf Justizdaten auch ein Selektionsproblem bergen: In den Registern wird schließlich das gesamte Spektrum strafbarer Handlungen eingetragen, wohingegen in der Dunkelfeldbefragung nur 18 ausgewählte Straftaten abgefragt werden und damit überhaupt berichtet werden können. Bezieht man bspw. Ermittlungsverfahren oder Verurteilungen wegen *Fischwilderei* in das Korrekturverfahren mit ein, obwohl das Delikt nicht durch den Fragebogen erhoben wird und damit von vornherein nicht angegeben werden könnte, dürfte darin eine verzerrende Ausdehnung des Hellfelds in das Dunkelfeld liegen. In solchen Fällen würde also die Selektivität behördlicher Kriminalisierung in den Dunkelfelddatensatz übertragen. Um eine Überzeichnung der Delinquenzbelastung von behördlich selektierten Personen zu vermeiden, wurden Recodierungen deshalb deliktsbezogen, das heißt nur für die im Dunkelfeld abgefragten Deliktgruppen vorgenommen. Registrierungen wegen Straftaten, die nicht im Dunkelfeld abgefragt worden sind, wurden in das Verfahren nicht einbezogen. Durch die Recodierung der Dunkelfeldangaben konnte keine Annäherung der verschiedenen Täteranteile in der Einwilligungerguppe erreicht werden (vgl. für die Ausgangswerte: Tabellen 8.5 und 8.6).

8.2 Analysezeitraum Jugend und frühe Adoleszenz

Für die in dieser Untersuchung durchgeführten Längsschnittanalysen wird auf das Teilpanel der Erhebungsjahre 2005–2008 zurückgegriffen. Das Vier-Wellen-Panel erfasst die im Schnitt 16- bis 19-jährigen Probanden und deckt damit die Zeit mit den höchsten Anteilen justizieller Registrierungen ab. Wegen des Verzerrungspotentials durch Verfahrensentscheidungen nach Erwachsenenstrafrecht, wird die letzte im Gesamtdatensatz verfügbare Erhebungswelle aus dem Jahr 2009 nicht berücksichtigt (vgl. Abschnitt 9.1.2.1). Das integrierte Teilpanel enthält 1.781 Fälle bzw. 62 Prozent der gültigen Einwilligungen oder 52 Prozent der Fälle der ersten Dunkelfeldbefragung im Jahr 2002. Ähnlich wirkt sich die Panelzuordnung auch hinsichtlich der verwertbaren Eintragungen aus: Von den jeweils einem integrierten Hellfeld-Dunkelfeld-Panelquerschnitt zugeordneten 553 Eintragungen finden sich noch 361 (65,3 Prozent) im Vier-Wellen-Panel.

Insgesamt führen die verschiedenen Integrationsschritte zu recht deutlichen Einbußen, sowohl bei Dunkelfeld- als auch bei Hellfeldinformationen. Dies muss sich jedoch nicht nachteilig auf die analytische Verwertbarkeit der Daten auswirken, wenn das Verhältnis zwischen registrierten Probanden im Hellfeld und Tätern der Dunkelfeldkategorie vergleichbar bleibt.

8.3 Inhaltliche Deskription der verwendeten Items

Die Forschungsfragen betreffen fünf inhaltliche Dimensionen, deren Operationalisierung nachfolgend erläutert wird. Es werden mit behördlichen Hellfeldinformationen und selbstberichteten Dunkelfeldangaben zwei unterschiedliche Datenquellen zusammen verwendet. Nur für die Erfassung von formeller Kontrolle wird auf die Daten des Erziehungs- und Bundeszentralregisters zurückgegriffen. Die übrigen Operationalisierungen beziehen sich auf persönliche Einstellungen und Bindungen sowie Handlungen und werden mit Hilfe der selbstberichteten Dunkelfeldangaben erfasst.

An dieser Stelle geht es zunächst um die inhaltlichen Kriterien der Messungen, im Anschluss werden in Kapitel 9 Angaben zu Grundverteilungen und die Schritte zur empirischen Umsetzung der Operationalisierungen dargestellt.

8.3.1 Formelle Kontrolle

In dieser Untersuchung wird eine Einteilung gewählt, die sich stärker an den nach außen sichtbar auftretenden Entscheidungsinstanzen orientiert und somit die Polizei, obgleich sie formell im Strafverfahren keine endgültigen Entscheidungen treffen kann, soweit möglich mit einbezieht. Deshalb werden auch Polizeikontakte und Ermittlungsverfahren als potentiell stigmatisierende justizielle Reaktionen berücksichtigt, soweit sie zur Einleitung eines Strafverfahrens geführt haben, das nicht mangels Tatverdacht gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist. Operationalisiert werden solche Polizeikontakte durch (rechtlich) folgenlose Verfahrenseinstellungen gem. § 45 Abs. 1 JGG. Dieses Vorgehen stützt sich auf die Vermutung, dass Stigmatisierung und Exklusion besonders im Jugendalter in erster Linie nicht auf rechtlichen Kategorien sondern auf *tatsächlichen* Symbolen und (»Degradierungs-«)Ritualen basieren (vgl. Abschnitt 3.3.2).

Daneben ist zu vermuten, dass auch die Risikowahrnehmung, wenn überhaupt, dann von der Entdeckung selbst und weniger von der entdeckenden

Institution oder der von ihr ausgesprochenen Sanktion geprägt ist (vgl. Abschnitt 5.2.1). Das Zusammentreffen mit der Polizei führt in aller Regel dazu, dass die konkrete Tatausführung unterbunden wird. Bezieht man, wie hier, die Perzeption des Entdeckungsrisikos in die Modellierung von Abschreckungsprozessen mit ein, so ist es zweckmäßig, auch dazu schon folgenlose Polizeikontakte zu berücksichtigen.

Die intensiveren Interventionsstufen werden ebenfalls anhand ihrer potentiellen Rezeption durch den Betroffenen und sein Umfeld klassifiziert. Auf Polizeikontakte folgen intervenierende Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft gem. § 45 Abs. 2, 3 JGG, da diese zumindest informelle Reaktionen oder sogar formell angeordnete Auflagen vorsehen können und sich somit von einer polizeilichen Vernehmungssituation abheben.

Auf der dritten Stufe werden gerichtliche Diversionsentscheidungen erfasst, da solche Einstellungen nahelegen, dass Angeklagte in diesen Fällen im Gerichtsgebäude anwesend sein mussten. Zwar können Entscheidungen gem. § 47 JGG bereits ab Einreichung der Anklage und damit noch vor dem ersten Hauptverhandlungstermin im Zwischenverfahren getroffen werden (vgl. Ostendorf 2013, § 47 Rn. 3). Doch lässt sich vermuten, dass ein Gericht davon kaum Gebrauch machen wird, wenn es die Einschätzung der anklagenden Staatsanwaltschaft bezüglich des hinreichenden Tatverdachts teilt. Diese Einschätzung und die darauf gegründete Eröffnung des Hauptverfahrens ist eine zentrale Anwendungsvoraussetzung für § 47 JGG, denn andernfalls ist das Zwischenverfahren mangels Tatverdacht schon gem. § 204 StPO einzustellen. In der Terminierung der Hauptverhandlung und dem persönlichen Kontakt zu dem Gericht kann sich für den Betroffenen eine neue Qualität der Reaktion manifestieren, auch wenn das Verfahren am Ende eingestellt wird. Als letzte Reaktionsstufe wird schließlich die förmliche Verurteilung durch ein Strafgericht erfasst.

Tabelle 8.8: *Formelle Kontrolle: Kategorialer Reaktionsindex*

Wert	Reaktion
0	Kein Justizkontakt
1	Polizeikontakt, Ermittlungsverfahren gem. § 45 Abs. 1 JGG eingestellt
2	Staatsanwaltschaftliche Diversion mit Auflagen gem. § 45 Abs. 2, 3 JGG
3	Gerichtskontakt ohne Urteil, Einstellung gem. § 47 JGG
4	Verurteilung

Für die Analyse stehen zum einen dichotome Indizes zur Verfügung, die sich an den genannten Reaktionskategorien orientieren und dabei als Mindestkategorie bei mehrfachen Registrierungen innerhalb eines Berichtszeitraums die intensiveren Kontaktformen einschließen. Zum anderen wird ein fünfstufiger kategorialer Index verwendet (Tabelle 8.8). Die dabei vergebenen Kategorien sind jeweils exklusiv.

Für die inhaltlichen Analysen wird dieser Reaktionsindex verwendet, der zwischen *Nicht-Kontakten* (0), *Polizeikontakten mit anschließender Verfahrenseinstellung* (1), *intervenierende staatsanwaltschaftlichen Reaktionen* (2), *intervenierenden Gerichtskontakten ohne Verurteilung* (3) und *Verurteilungen* (4) differenziert. Bei mehrfachen Registrierungen innerhalb eines Berichtszeitraums wird auch hier der jeweils eingriffsintensivste Kontakt codiert.

8.3.2 Gewaltdelinquenz

Ein zentraler Untersuchungsaspekt dieser Arbeit ist die selbstberichtete Gewaltdelinquenz. Sie ist sowohl erklärende (Kontroll-)Variable als auch zu erklärendes Phänomen. In der Studie werden vier Handlungen mit Gewaltbezug erhoben. In dieser Untersuchung werden sie in zwei geschachtelten Deliktskategorien als *allgemeine Gewaltdelinquenz* und *schwere Gewaltdelinquenz* zusammengefasst. Die letztgenannte Deliktskategorie unterscheidet sich von der allgemeinen Gewaltkategorie nur durch die Nichtberücksichtigung einfacher Körperverletzungen.

Die Formulierungen der Items orientierten sich an den Tatbeständen der jeweiligen Delikte. Allerdings wurden erläuternde Klarstellungen eingefügt, um die Fragen für die Probanden verständlich und altersangemessen zu formulieren. Aus dem gleichen Grund wurden die tatbestandlich identischen Tathandlungen *Handtaschenraub* und *Raub* (jeweils § 249 StGB) mit zwei getrennten Items erhoben. In der Bewertung durch einen juristischen Laien ist zu erwarten, dass der schnelle und überraschend ausgeführte Handtaschenraub durch Entreißen anders bewertet wird als die im Rahmen einer längeren konfrontativen Situation erzwungene Herausgabe eines Gegenstandes. Die seit der ersten Erhebung durchgehend und immer gleich verwendeten Itemformulierungen finden sich in Tabelle 8.9.

Zunächst behandeln Fragen den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Tatbegehung und bilden einen Filter in der Fragebogenführung. Die Täterschaft kann zeitlich unbegrenzt (*Lebensprävalenz*, »Hast du jemals...«) und für einen begrenzten Zeitraum (zum Beispiel ein Jahr: »Denke nur noch an die Zeit seit

Tabelle 8.9: »Gewaltdelinquenz«: Itemformulierungen

Deliktsbezeichnung	Strafnorm	Itemformulierung
Handtaschenraub	§ 249	Hast du jemals einer Person eine Handtasche, Einkaufstasche oder einen Geldbeutel aus der Hand oder vom Arm gerissen?
Raub	§ 249	Hast du jemals jemandem mit Gewalt Geld oder irgendwelche Sachen abgenommen oder jemanden gezwungen, Geld oder Sachen herauszugeben? Damit ist auch das »Abziehen« gemeint.
Gef. Körperverletzung	§§ 223, 224	Hast du jemals jemanden mit einem Gegenstand (z.B. Knüppel) oder einer Waffe (z.B. Messer oder Tränengas) angegriffen und verletzt oder versucht, ihn zu verletzen?
Einf. Körperverletzung	§ 223	Hast du jemals jemanden so geschlagen oder getreten, dass er verletzt wurde? Aber ohne eine Waffe oder einen anderen Gegenstand zu benutzen. Damit meinen wir jedoch nicht solche Situationen, bei denen Jugendliche nur aus Spaß miteinander raufen.

Januar ... (also an das letzte Jahr), hast du in dieser Zeit einmal...«) erfragt werden. Im Fragebogen werden beide Varianten erhoben, so dass aus diesen Angaben wegen des jährlichen Erhebungsrhythmus auch *Täterjahresprävalenzen* ermittelt werden können. Zudem wird nach der Häufigkeit der Tatbegehung im Berichtszeitraum (*Täterinzidenz*) gefragt. Nur Probanden, die im zurückliegenden Erhebungszeitraum ein Delikt begangen haben, werden um Detailangaben zu Tatbeteiligten, Ort, geschädigten Personen usf. gebeten.

Für die Längsschnittdatenanalysen in dieser Untersuchung werden nur die Angaben zur Gewaltdelinquenz im Jahr vor der jeweiligen Befragung verwendet. Zeitlich begrenzte Berichtszeiträume versprechen eine höhere Verlässlichkeit der Antworten: Angaben zu weit zurückreichenden Geschehnissen oder zu langen Berichtszeiträumen (»jemals«) gelten schon wegen zu erwartender Erinnerungslücken und dem zeitlichen Verschwimmen vergangener Ereignisse als wenig verlässlich. Prospektive Panelstudien bieten genau den methodischen Vorteil, nicht von einem Zeitpunkt aus weit zurück fragen zu müssen, sondern begleitend und in kurzen Jahresabständen immer wieder erheben zu können (vgl. Boers 2007, S. 8).

Um die *Intensität* der Gewaltdelinquenz in einem gemeinsamen Modell zu berücksichtigen, werden die vier dichotomen Jahresprävalenz-Items des Fra-

gebogens (vgl. Tabelle 8.9) zu einem fünfstufigen Summenindex zusammengefasst, dessen Skala von 0 bis 4 (Nicht-Täter, Beteiligung an einer bis an jeder der vier abgefragten Deliktformen) reicht. Jede Tatbegehung wird mit dem Wert 1 gezählt. Der Index ist damit unabhängig von den individuell unterschiedlichen Deliktskombinationen: Es macht für das Ergebnis keinen Unterschied, ob eine Person die Begehung von Raub und Handtaschenraub oder von Raub und Körperverletzung angibt, in beiden Fällen bekommt der Index den Wert 2. Gleichzeitig ist die Häufigkeit der begangenen Taten für die Indexbildung unerheblich. Diese Variante der Operationalisierung hat sich in multivariaten Analysen als empirisch stabiler erwiesen als die Verwendung der mit offenen Zählvariablen für jedes Delikt erfragten (noch stärker rechtsschiefen) Angaben zu Tathäufigkeiten.⁴⁰ Denn auf diese Weise werden verzerrende Ausreißer und problematische Verletzungen der Verteilungsannahmen bei geringen Fallzahlen vermieden. Dennoch kann auch dieser summierte Prävalenzindex einen wesentlichen Teil der »Intensität« der selbstberichteten Gewaltdelinquenz im Dunkelfeld abbilden und korreliert entsprechend deutlich mit den Angaben zu jährlichen Tathäufigkeiten.⁴¹ Aus diesem Grund bietet es sich an, den Summenindex in den Modellen als kontinuierliche Variable zu berücksichtigen. Die Verwendung eines Summenindex erlaubt es zudem, die in Abschnitt 8.1.5 beschriebenen Recodierungen unter Rückgriff auf die justiziellen Registrierungen vorzunehmen, die bei einer offenen Zählvariable kaum einen ausgleichenden Effekt haben könnten.

8.3.3 Delinquente Peerbindung

Der delinquente Freundeskreis wird im Deprivations- und erweiterten Abschreckungsmodell als zentrale Vermittlungsebene negativer Kontrolleffekte untersucht. Die Partizipation in einem delinquenten Umfeld wird einerseits als Indikator für soziale Exklusion nach justizieller Stigmatisierung herangezogen. Andererseits fungiert sie als wichtige lerntheoretische wie situative Erklärungsinstanz für weitere (Gewalt-)Delinquenz. Die Beschreibung des Freundeskreises wird durch eine Fragenbatterie mit insgesamt elf Items erhoben (vgl. Tabelle 8.10), die gleich zu Beginn des Fragebogens platziert ist. Die Items haben eine fünfstufige Antwortskala⁴² und entsprechen weitgehend den Formulie-

40 Vgl. zur Verteilung der Tathäufigkeiten: Pollich 2010b, S. 143 ff., 316.

41 Der Zusammenhang schwankt und liegt im Mittel bei $r = 0.50$.

42 Die Antwortmöglichkeiten reichen von »stimmt nicht« (1), »stimmt wenig« (2), »stimmt teilweise« (3), »stimmt ziemlich« (4) bis »stimmt genau« (5).

rungen, die Wetzels und Enzmann (1999) für die Beschreibung delinquenter Gruppenkontexte verwendet haben.

Tabelle 8.10: »Delinquente Peerbindung«: Itemformulierungen

Variablenname	Itemformulierung
co051	Wir gehen zusammen in Kneipen, in Diskotheken, auf Konzerte.
co052	Es gibt andere Gruppen, die mit uns richtig verfeindet sind.
co053	Nur in dieser Gruppe fühle ich mich wirklich akzeptiert.
co054	Um unsere Interessen durchzusetzen, wenden wir auch Gewalt an.
co055	Wir machen zusammen Theater, Musik oder eine Zeitung.
co056	Wir prügeln uns mit anderen Gruppen.
co057	Wir lernen gemeinsam für die Schule.
co058	Wenn wir zusammen auftauchen, haben andere richtig Respekt.
co059	Wir treffen uns einfach und hängen rum.
co060	Wenn wir zusammen sind, trinken wir auch viel Alkohol.
co061	Um Spaß zu haben, tun wir auch schon mal etwas Verbotenes.

Diese Itematterie behandelt unterschiedliche, konforme und delinquente, Freizeitaktivitäten im Freundeskreis. Die delinquente Peerbindung wird also nicht durch konkrete Angaben zu den Straftaten der Freunde erhoben.⁴³ Die offenere Abfrage des gemeinsamen Freizeitverhaltens ist freilich weniger präzise, aber dadurch möglicherweise reliabler. Denn es ist zu vermuten, dass es für die Probanden einen Loyalitätskonflikt bedeuten kann, wenn sie nicht nur eigene Straftaten eigenverantwortlich berichten, sondern auch über die konkrete Delinquenz ihrer Freunde. Dennoch kann die Operationalisierung inhaltliche Beschränkungen bei der Analyse des Lernprozesses bedeuten, die Bentrup (2014, S. 187 ff., 273) ausführlich erörtert. Für die Analyse von Labeling- und Abschreckungseffekten ist dies jedoch von nachrangiger Bedeutung. Der zeitliche Bezugsrahmen der Frage wird zwar nicht ausdrücklich bestimmt, wie bei den selbstberichteten Jahresprävalenzen, aber es liegt die Vermutung nahe, dass die Antworten einen längerfristigen Trend wiedergeben.

Durch eine vorgelagerte Filterfrage (co001) sollen diejenigen Probanden von der Beantwortung ausgeschlossen werden, die sich zu gar keiner Freundesgruppe zugehörig fühlen. Wurden trotz fehlender Gruppenzugehörigkeit dennoch Angaben gemacht, werden diese als *fehlend* recodiert.

43 Agnew (1991, S. 59 f.) schlägt zur Messung der Peerbindung insgesamt vier Dimensionen vor: selbst empfundene Qualität der Beziehung, Länge der gemeinsam verbrachten Zeit, antizipierte Einstellung der Freunde zur eigenen Delinquenz sowie Gruppendruck im Freundeskreis.

8.3.4 Delinquenzbezogene Normorientierungen

Durch die Integration von lern- und bindungstheoretischen Überlegungen kommt delinquenten Normorientierungen in dieser Untersuchung eine Doppelrolle zu: Als endogener Faktor wird in ihnen das Ergebnis eines gruppenbasierten delinquenten Lernprozesses sowie eines durch Stigmatisierung veränderten Selbstkonzeptes vermutet. Gleichzeitig nimmt das Normkonzept neben justizieller Stigmatisierung, eine exogene Erklärungsfunktion für die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis ein. Mit dem Fragebogen werden einerseits konventionelle und andererseits delinquenzbezogene Normorientierungen mit zwei getrennten Itembatterien erhoben. Neben der Zustimmung zu Gründen, die (eher abstrakt) *für* die Einhaltung staatlicher Regeln sprechen (»Straftaten sollte man besser nicht begehen, weil...«), wird auch die persönliche Bewertung und Akzeptanz konkreter strafbarer Handlungen (»völlig harmlos« bis »sehr schlimm«) erfragt. In dieser Analyse wird nur die letztgenannte Operationalisierung eines Delinquenz befürwortenden Normkonzepts verwendet. Dieses wird als die persönliche Sichtweise auf zehn strafbare, dabei nicht nur gewaltsame, Handlungen erhoben (vgl. Tabelle 8.11). Ein Grund für die Verwendung dieser delinquenzbezogenen Items liegt in der Formulierung, die einen engeren Bezug zur selbstbezogenen Handlungsreflexion herstellt und damit besser geeignet ist, die vermutete stigmabasierte Herausbildung delinquenzaffiner Verhaltensbewertungen zu erfassen. Denn auch wenn *abstrakt* (praktische) Gründe gegen die Begehung von Straftaten und für Konformität anerkannt werden und sich in einzelnen Situationen durchsetzen mögen (zum Beispiel Meidung von Verfolgungsstress), können sich daneben delinquente Einstellungsmuster etablieren, die einzelnen strafbaren Handlungsweisen Akzeptanz entgegen bringen, zum Beispiel durch erlernte Neutralisierungen. Solche Einstellungsmuster sind für die Untersuchung von Labeling-Prozessen von größerer Bedeutung.

Delinquente Einstellungsmuster sollen außerdem mit Blick auf den kontrolltheoretisch postulierten Selektionszusammenhang bei der Bindung an einen delinquenten Freundeskreis berücksichtigt werden (vgl. Abschnitt 4.2).

Anders als bei den Fragen nach der Art des Freundeskreises zielen diese Items auf eine spontane Antwort, in der sich die im Zeitpunkt der Antwort vorherrschende Einstellung ausdrückt. Um die Interpretation der Koeffizien-

Tabelle 8.11: »Delinquenzbezogene Normorientierungen«: Itemformulierungen

Variablenname	Itemformulierung
	Ich finde...
h0001	im Laden eine CD für ca. 15 Euro klauen...
h0002	jemanden angreifen und mit der Faust ins Gesicht schlagen...
h0003	jemanden als Erster provozieren und einschüchtern...
h0004	Marihuana oder Haschisch rauchen...
h0005	in einen Kiosk einbrechen...
h0006	für ca. 50 Euro Haschisch oder Ecstasy verkaufen...
h0007	ein normales Fahrrad klauen...
h0008	ein Auto knacken, um eine Spritztour zu machen...
h0009	von anderen Geld erpressen, damit sie in Ruhe gelassen werden (abziehen)...
h0010	eine Bushaltestelle besprayen oder mit einem Edding beschreiben...

ten zu erleichtern, wird die fünfstufige Skala umcodiert, so dass höhere Werte dann für eine stärkere Akzeptanz delinquenter Normen stehen.⁴⁴

8.3.5 Antizipiertes Entdeckungsrisiko

Das zentrale kognitive Element für die Operationalisierung von Abschreckung durch formelle Kontrolle stellt in dieser Analyse das antizipierte subjektive Entdeckungsrisiko dar. Dieses wird für die gleichen strafbaren Handlungen erfragt, die bereits zur Messung des delinquenten Normkonzepts verwendet wurden (vgl. Tabelle 8.12). Die fünfstufige Antwortskala bezieht sich dementsprechend auf Wahrscheinlichkeitsurteile im Zeitpunkt der Erhebung. Die Skala wird in der ursprünglichen Form belassen, so dass niedrige Werte eine niedrige Entdeckungserwartung repräsentieren.⁴⁵

Ebenso wie die Fragen zu delinquenten Normeinstellungen, behandelt auch die Itembatterie eine kognitive Dimension und zielt auf eine spontane Einschätzung der antizipierten Entdeckungsrisiken. Deshalb lässt sich auch hier vermuten, dass die Antworten in jedem Fall die Bewertung zum Zeitpunkt der Befragung widerspiegeln. Unklar ist, wie weit der Bewertungsrahmen für die persönliche, wohl eher subtile Urteilsbildung zurückreicht.

44 Die umcodierten Antwortmöglichkeiten reichen von »sehr schlimm« (1), »eher schlimm« (2), »weder noch« (3), »eher harmlos« (4) bis »völlig harmlos« (5).

45 Die Antwortmöglichkeiten reichen von »sehr unwahrscheinlich« (1), »unwahrscheinlich« (2), »weder noch« (3), »wahrscheinlich« (4) bis »sehr wahrscheinlich« (5).

Tabelle 8.12: »Antizipiertes Entdeckungsrisiko«: Itemformulierungen

Variablenname	Itemformulierung
	Erwischt zu werden, wenn ich...
ho103	im Laden eine CD für ca. 15 Euro klauge, wäre...
ho104	jemanden angreife und mit der Faust ins Gesicht schlage, wäre...
ho105	jemanden als Erster provoziere und einschüchtere, wäre...
ho106	Marihuana oder Haschisch rauche, wäre...
ho107	in einen Kiosk einbreche, wäre...
ho108	für ca. 50 Euro Haschisch oder Ecstasy verkaufe, wäre...
ho109	ein normales Fahrrad klauge, wäre...
ho110	ein Auto knacke, um eine Spritztour zu machen, wäre...
ho111	von anderen Geld erpresse, damit sie in Ruhe gelassen werden (abziehen), wäre...
ho112	eine Bushaltestelle bespraye oder mit einem Edding beschreibe, wäre...

8.4 Zusammenfassung

Im Rahmen der DFG-geförderten Längsschnittstudie *Kriminalität in der modernen Stadt* wurde ein umfangreicher Paneldatensatz gewonnen, der selbstberichtete Dunkelfeld- und behördliche Hellfeldinformationen über acht Erhebungszeitpunkte in den Jahren 2002 bis 2009 chronologisch und individuell zusammenführt. Die Dunkelfeldbefragung basiert auf einer Ausgangsstichprobe, die im Jahr 2002 einen Großteil der Duisburger Schülerinnen und Schüler ($n = 3.411$) aus den 7. Klassen aller Schulformen erfasst. Durch diese Form der Stichprobenziehung sind die angefügten Justizdaten ($n = 685$ Auszüge mit 1.119 Eintragungen), anders als bei einer Registerkohorte, nicht durch behördliche Selektionsprozesse verzerrt.

Durch die chronologische Integration der Datenquellen auf der Individual-ebene ist es möglich, die Validität der Dunkelfeldinformationen mit der Registrierung als externem Kriterium zu überprüfen. Falsch negative Dunkelfeldangaben werden mit Hilfe der Justizdaten unter engen Voraussetzungen korrigiert.

Die Analysen im Längsschnitt basieren auf einem Ausschnitt des integrierten Paneldatensatzes ($n = 1.781$), der mit vier Erhebungszeitpunkten im Alterszeitraum von 16 bis 19 Jahren die am stärksten belastete Jugendphase und den Übergang in die Adoleszenz erfasst. Formelle Kontrolle und Gewaltdelinquenz werden jeweils mit manifesten Variablen operationalisiert. Die empiri-

sche Umsetzung der Bindungs- und Einstellungsdimensionen erfolgt in den Längsschnittmodellen durch latente Variablen, die aus inhaltlich korrespondierenden Itembatterien hervorgehen.

9 Deskriptive Befunde und latente Konstrukte

Die deskriptiven Ausführungen in diesem Kapitel dienen zur Vorbereitung der inhaltlichen Analysen im Längsschnitt. Dazu werden zunächst zentrale Grundbefunde zur Gewaltdelinquenz im Dunkelfeld (Verbreitung und Verlauf) sowie zu den Justizreaktionen (Verbreitung, Reaktionsformen, sanktionierte Personen und Delikte) berichtet.

Im Anschluss an die Darstellung der gemessenen Variablen werden die latenten Dimensionen der Längsschnittmodelle extrahiert und auf ihre Invarianz im Zeitverlauf überprüft (Abschnitte 9.2 und 9.3). Dazu werden explorative und konfirmatorische Faktorenanalysen durchgeführt. Entsprechend der theoretischen Vorüberlegungen und zur Operationalisierung der Hypothesen zielen diese Analyseschritte auf die Identifizierung der Faktoren »delinquente Peerbindung«, »delinquenzbezogene Normorientierungen« sowie »subjektives Entdeckungsrisiko«.

Abschließend wird die Verteilung der durch die Faktoranalysen ermittelten Indikatoren der latenten Konstrukte dargestellt (Abschnitt 9.4). Wie schon zuvor hinsichtlich der Dunkelfelddelinquenz, werden auch hier Verzerrungseffekte, die sich aus der Integration von Dunkelfeld- und Hellfelddatensatz ergeben können, geprüft und erörtert.

9.1 Grundbefunde zu Delinquenz und formeller Kontrolle

Die im Folgenden berichteten Häufigkeiten und Verteilungen beziehen sich auf Gewaltdelinquenz und formelle Kontrolle als der abhängigen bzw. zentralen intervenierenden Variable dieser Untersuchung. Im Anschluss an die Faktoranalysen werden die Grundbefunde zu den Indikatorvariablen der Messmodelle dargestellt (Abschnitt 9.4).

9.1.1 Gewaltdelinquenz im Dunkelfeld

Nachfolgend werden zunächst die jährlichen Täteranteile in den Deliktkategorien »Gewalt« (Tabelle 9.1) und »schwere Gewalt« (Tabelle 9.2) dargestellt. Auch wenn sich diese Angaben auf den jeweils jährlich erhobenen Panelquerschnitt beziehen und damit nur als *Trend* interpretiert werden können,⁴⁶ lassen sie doch die typische glockenförmige Altersverteilung der Delinquenz erkennen (Boers et al. 2014, S. 186 ff.; vgl. mit einem ähnlichen Befund für die

46 Vgl. zu den Fallzahlen der einzelnen Querschnittsdatsätze Tabelle 8.2.

Erhebung in Münster: Boers und Walburg 2007, S. 86 f.; sowie allgemein: Walter und Neubacher 2011, S. 216 ff.).

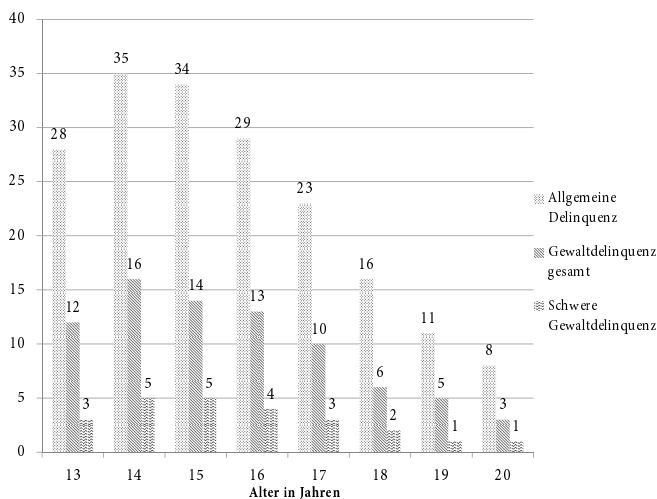


Abbildung 9.1: Jährliche Täteranteile »allg. Delinquenz« und »Gewaltdelinquenz«, revidiert, in Prozent pro integriertem Hellfeld-Dunkelfeld-Panelquerschnitt

Abbildung 9.1 setzt die jährlichen Täteranteile zusätzlich ins Verhältnis zu den Angaben zu allgemeiner Delinquenz.⁴⁷ Die Anteile der Dunkelfeldtäter in beiden Gewaltkategorien steigt zunächst kurz auf 16 bzw. knapp 5 Prozent an, um dann ab dem 15. Lebensjahr kontinuierlich auf etwa 3 bzw. unter 1 Prozent zurückzugehen. Dieses bekannte Phänomen wird als *Spontanbewährung* bezeichnet. Eine parallele Entwicklung zeigt sich, zeitlich versetzt, auch im Hellfeld ab dem 17. Lebensjahr (vgl. dazu weiterführend: Abschnitt 9.1.2.1).

Wie zu erwarten, sind die Täteranteile in den Querschnitten des Vier-Wellen-Panels etwas niedriger als im jeweils korrespondierenden Gesamtquerschnitts. Dabei handelt es sich um typische Abweichungen, die bei unregelmäßigen Teilnahmen in einer längeren Erhebungsphase kaum ver-

⁴⁷ Dabei handelt es sich um eine Sammelkategorie aus 16 Delikten, die in jeder Panelwelle erhoben werden: Graffiti sprühen, »Scratchen«, sonst. Sachbeschädigung, Automatendiebstahl, Laddendiebstahl, Fahrraddiebstahl, Autodiebstahl, Autoaufbruch, Handtaschenraub, Raub, Einbruchsdiebstahl, sonst. Diebstahl, Hehlerei, Körperverletzung, Körperverletzung mit Waf-fen/gef. Werkzeug, Handel mit BtM.

Tabelle 9.1: »Gewaltdelinquenz«: Täteranteile

Jahr (Alter)		Unverändert		Recode	
		Täter	Anteil in %	Täter	Anteil in %
2002 (13)	gesamt	237	12,36	238	12,41
2003 (14)	gesamt	357	16,14	362	16,37
2004 (15)	gesamt	334	13,69	349	14,30
2005 (16)	gesamt	353	12,58	371	13,22
	<i>Panel</i> _{t_{4,5,6,7}}	182	10,22	190	10,67
2006 (17)	gesamt	215	8,90	231	9,56
	<i>Panel</i> _{t_{4,5,6,7}}	124	6,96	136	7,64
2007 (18)	gesamt	110	5,15	132	6,19
	<i>Panel</i> _{t_{4,5,6,7}}	88	4,94	102	5,73
2008 (19)	gesamt	78	3,92	96	4,82
	<i>Panel</i> _{t_{4,5,6,7}}	67	3,76	81	4,55
2009 (20)	gesamt	49	2,57	56	2,94

Anteile jeweils pro Hellfeld-Dunkelfeld-Panelquerschnitt, zu den Fallzahlen vgl. Tabelle 8.2.

Die Fallzahl des Vier-Wellen-Panels beträgt $n = 1.781$.

meidbar sind. Dennoch liegen die Unterschiede in einem Bereich, der im Hinblick auf den Gesamtumfang der Stichprobe vernachlässigbar ist.

Der Vergleich zwischen beiden geschachtelten Deliktgruppen ergibt, dass jeweils mindestens 60 Prozent der jährlichen allgemeinen Gewaltprävalenz auf einfachen Körperverletzungen beruhen. Zugleich berichtet der ganz überwiegende Teil der Dunkelfeldtäter nur ein oder höchstens zwei unterschiedliche Gewaltdelikte (Tabelle 9.3).

Im Zuge der Zusammenführung von Hell- und Dunkelfeldinformationen konnte die Validität der Selbstberichte überprüft werden (vgl. Abschnitt 8.1.5). Stellt man die justiziellen Registrierungen den selbstberichteten Ausgangswerten gegenüber, lassen sich durchaus einige falsch-negative Antworten finden. Um die Konsistenz der komplexen Längsschnittmodelle bei den geringen Klassengrößen und extremen Verteilungen zu verbessern, werden in dieser Untersuchung recodierte Dunkelfeldindizes verwendet. Mit Blick auf die Stichprobengröße führen die Recodierungen insgesamt freilich nur zu geringfügigen Veränderungen der Gewalttäteranteile insgesamt (Tabellen 9.1 und 9.2).

Tabelle 9.2: »Schwere Gewaltdelinquenz«: Täteranteile

Jahr (Alter)		Unverändert		Recode	
		Täter	Anteil in %	Täter	Anteil in %
2002 (13)	gesamt	64	3,34	64	3,34
2003 (14)	gesamt	109	4,93	116	5,24
2004 (15)	gesamt	99	4,06	112	4,59
2005 (16)	gesamt	110	3,92	122	4,35
	<i>Panel</i> _{t₄₅₆₇}	56	3,14	61	3,43
2006 (17)	gesamt	61	2,52	68	2,81
	<i>Panel</i> _{t₄₅₆₇}	32	1,80	37	2,08
2007 (18)	gesamt	24	1,12	34	1,59
	<i>Panel</i> _{t₄₅₆₇}	19	1,07	26	1,46
2008 (19)	gesamt	12	0,60	17	0,85
	<i>Panel</i> _{t₄₅₆₇}	9	0,51	12	0,67
2009 (20)	gesamt	10	0,53	13	0,68

Anteile jeweils pro Hellfeld-Dunkelfeld-Panelquerschnitt, zu den Fallzahlen vgl. Tabelle 8.2.

Die Fallzahl des Vier-Wellen-Panels beträgt $n = 1.781$.

Die Werteverteilung des allgemeinen fünfstufigen Gewaltindex ist zu allen Erhebungszeitpunkten erheblich rechtsschief und steilgipflig. Mittelwert und Median liegen jeweils um bzw. bei 0 (vgl. für die Panelstichprobe Tabelle 9.4). Betrachtet man nur die Täter in der Gewaltkategorie, also nur die Werte > 0 , zeigt sich der große Anteil einfacher Körperverletzungen in einem Mittelwert zwischen 1 (20. Lebensjahr) und höchstens 1,3 (16. Lebensjahr). Tabelle 9.3 stellt die Wertverteilung innerhalb des Index dar. Es zeigt sich, dass die Abweichungen zwischen den Querschnitten und der Vier-Wellen-Panelstichprobe insgesamt gering ausfallen.

Im Vergleich zu den eher geringen Abweichungen zwischen den Datensatzvarianten stellen die Verteilungsmomente deutlich höhere Anforderungen an den Schätzalgorithmus (vgl. Abschnitt 7.2.3). Trotz der Verwendung der zu diesem Zweck entwickelten robusten Variante des WLS-Schätzers (WLSMV) kann in den nicht normalverteilten Daten eine mögliche Fehlerquelle liegen. Dies wird bei der Interpretation der Befunde berücksichtigt und soll durch

Tabelle 9.3: Summenindex »Gewaltdelinquenz«: Häufigkeiten, recodiert

Jahr (Alter)	Nicht-Täter		1 Deliktart		2 Deliktarten		3 Deliktarten		4 Deliktarten		
	Anzahl	Anteil in %	Täter	Anteil in %	Täter	Anteil in %	Täter	Anteil in %	Täter	Anteil in %	
2002 (13)	gesamt	1.676	87,38	194	10,1	31	1,6	10	0,5	3	0,2
2003 (14)	gesamt	1.827	82,59	288	13,0	58	2,6	13	0,6	3	0,1
2004 (15)	gesamt	2.080	85,25	277	11,4	52	2,1	11	0,5	9	0,4
2005 (16)	gesamt	2.408	85,79	292	10,4	63	2,2	11	0,4	5	0,2
	Panel _{t,4,567}	1.579	88,66	150	8,4	30	1,7	7	0,4	3	0,2
2006 (17)	gesamt	2.162	89,49	184	7,6	41	1,7	6	0,3	0	0
	Panel _{t,4,567}	1.630	91,52	112	6,3	23	1,3	1	0,1	0	0
2007 (18)	gesamt	1.991	93,30	115	5,4	14	0,7	3	0,1	0	0
	Panel _{t,4,567}	1.674	93,99	87	4,9	12	0,7	3	0,2	0	0
2008 (19)	gesamt	1.884	94,67	88	4,4	7	0,4	0	0	1	0,1
	Panel _{t,4,567}	1.691	94,95	75	4,2	5	0,3	0	0	1	0,1
2009 (20)	gesamt	1.841	96,74	53	2,8	3	0,2	0	0	0	0

Anteile jeweils pro Helffeld-Dunkelfeld-Panelquerschnitt, zu den Fallzahlen vgl. Tabelle 8.2.

Auf 100 fehlende (Zeilen-)Prozente durch Rundung und fehlende Werte.

Die Fallzahl des Vier-Wellen-Panels beträgt $n = 1.781$.

Tabelle 9.4: *Summenindex »Gewaltdelinquenz«: Lagemaße, Vier-Wellen-Panel, recodiert*

Jahr (Alter)	<i>n</i>	\bar{x}	Q_{50}	s^2	s^3	s^4
2005 (16)	1.769	0,14	0	0,20	4,04	23,17
2006 (17)	1.766	0,09	0	0,11	4,02	20,36
2007 (18)	1.776	0,07	0	0,09	5,13	34,12
2008 (19)	1.772	0,05	0	0,06	6,23	58,82

\bar{x} = arithm. Mittel; Q_{50} = Median; s^2 = Varianz; s^3 = Schiefe; s^4 = Kurtosis.

Die Fallzahl des Vier-Wellen-Panels beträgt $n = 1.781$, die Schwankungen der hier berichteten Fallzahlen gehen auf fehlende Werte zurück.

den Vergleich der in unterschiedlichen Modellvarianten ermittelten Zusammenhänge begrenzt werden.

9.1.2 Formelle Kontrolle

Nachfolgend werden Grundbefunde zu den Formen justizieller Kontrolle vorgestellt. Diese Darstellung umfasst die gesamte Zeit der mit der Registererhebung korrespondierenden Dunkelfeld-Panelwellen 2002 (14. Lebensjahr) bis einschließlich 2009 (21. Lebensjahr). Der überwiegende Teil der Stichprobe ist nur einmal justiziell erfasst worden, etwa 20 Prozent der registrierten Probanden haben mehr als eine Eintragung.

9.1.2.1 Registrierungen im Zeitverlauf

Die zu erwartende Diskrepanz zwischen Hell- und Dunkelfeld zeigt sich im Vergleich von justiziellen Registrierungen mit den Täteranteilen *allgemeiner* Dunkelfelddelinquenz im Altersverlauf recht deutlich an der Grenze zur Strafmündigkeit: so berichten in der zweiten Dunkelfelderhebung über 30 Prozent der mehrheitlich gerade 14-jährigen Probanden, mindestens eines der insgesamt 19 abgefragten Delikte (exkl. Drogenkonsum und Raubkopien) begangen zu haben. Zu diesem Zeitpunkt wurden 1,5 Prozent der Population im Hellfeld registriert. Mit wachsendem Abstand zur Strafmündigkeitsgrenze steigt in der darauffolgenden Erhebungswelle der Anteil der im Jahr 2004 strafrechtlich registrierten Probanden auf knapp 4 Prozent. Dies ist in den letzten beiden Spalten von Tabelle 9.5 abzulesen, die Auskunft über die jeweils bei

Probanden erfolgten Registrierungen in den einzelnen Erhebungszeiträumen gibt.

Daneben zeigen sich auch Unterschiede im Zeitverlauf hinsichtlich des Rückgangs von Dunkelfelddelinquenz einerseits und Hellfeldkriminalität andererseits. Während die Spontanbewährung im Dunkelfeld bereits mit 14 Jahren einsetzt und dort ab diesem Zeitpunkt ein kontinuierlicher Rückgang der Täteranteile zu beobachten ist, beginnt dies im Hellfeld erst zwei Jahre später im Alter von 16 Jahren.

Gleichzeitig mit dem quantitativen Rückgang der Registrierungen zeigt sich mit steigendem Alter der Probanden jedoch eine deutliche qualitative Veränderung formeller Kontrolle. Die registrierten Verfahrensentscheidungen entwickeln sich von Diversionsentscheidungen der Staatsanwaltschaft hin zu gerichtlichen Verurteilungen. Während also die *Häufigkeit* der Justizkontakte insgesamt glockenförmig verläuft und ihren Scheitelpunkt im 17. Lebensjahr mit 200 Registrierungen (von 176 Personen) erreicht, nimmt die *Intensität* der Justizreaktionen auch danach noch weiter zu (Tabelle 9.6 und Abbildung 9.2).

Dies könnte auf eine mit steigendem Alter der Angeklagten einhergehende punitivere Haltung der Gerichte zurückzuführen sein. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass mit Vollendung des 18. Lebensjahres das Jugendstrafrecht nur noch unter den Voraussetzungen von § 105 JGG Anwendung finden kann. Die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Verfahrenseinstellung gemäß der jugendstrafrechtlichen Diversionsvorschriften ist damit ebenfalls durch § 105 JGG reglementiert. Unabhängig von dem zusätzlichen Begründungsaufwand bei Anwendung des Jugendstrafrechts bei Volljährigen, sind Diversionsentscheidungen auf Grundlage des Erwachsenenstrafrechts für den Betroffenen, bei im Ergebnis gleicher Reaktion, günstiger. Denn die Anwendung der mit §§ 45 und 47 JGG korrespondierenden Einstellungsvorschriften im Erwachsenenstrafrecht (§§ 153 ff. StPO) ziehen keine Eintragung im Erziehungs- oder Bundeszentralregister nach sich. Stattdessen werden Verfahrenseinstellungen nach Erwachsenenstrafrecht, unabhängig vom Bestehen eines Tatverdachts, im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister erfasst, aus dem jedoch für diese Untersuchung keine Auskünfte erteilt worden sind.

Folglich können Diversionsentscheidungen nach Erwachsenenstrafrecht und die ihnen vorangegangenen Polizeikontakte bei der Analyse nicht berücksichtigt werden. Dies ist nur bei folgenlosen Verfahrenseinstellungen nach § 45 Abs. 1 JGG, der korrespondierenden Vorschrift für das Jugendstrafverfahren, möglich. Viele Probanden wurden zwischen der fünften und sechsten Erhe-

Tabelle 9.5: Registrierte Probanden nach behördlichen Verfahrensentscheidungen

Jahr (Alter)	§ 45 Abs. 1 JGG		§ 45 Abs. 2, 3 JGG		§ 47 JGG		Verurteilung		Alle Reaktionen		
	n	% ^a	n	% ^a	n	% ^a	n	% ^a	n	% ^a	
2002 (13)	gesamt	1	0,1	5	0,3	0	0,0	0	0,0	6	0,3
2003 (14)	gesamt	6	0,3	20	0,9	2	0,1	4	0,2	32	1,5
2004 (15)	gesamt	29	1,2	33	1,4	11	0,5	19	0,8	92	3,8
2005 (16)	gesamt	45	1,6	70	2,5	17	0,6	44	1,6	176	6,3
	Panel _{t₁₄₅₆₇}	24	1,4	36	2,0	6	0,3	11	0,6	77	4,3
2006 (17)	gesamt	48	2,0	57	2,4	4	0,2	38	1,6	147	6,1
	Panel _{t₁₄₅₆₇}	32	1,8	36	2,0	3	0,2	19	1,1	90	5,1
2007 (18)	gesamt	16	0,8	36	1,7	7	0,3	37	1,7	96	4,5
	Panel _{t₁₄₅₆₇}	11	0,6	31	1,7	4	0,2	26	1,5	72	4,0
2008 (19)	gesamt	11	0,6	13	0,7	11	0,6	37	1,9	72	3,6
	Panel _{t₁₄₅₆₇}	11	0,6	11	0,6	8	0,5	28	1,6	58	3,3
2009 (20)	gesamt	4	0,2	8	0,4	6	0,3	34	1,8	52	2,7

^a Anteile jeweils pro integriertem HF-DF-Panelquerschnitt, zu den Fallzahlen vgl. Tabelle 8.2.

Die Fallzahl des Vier-Wellen-Panels beträgt $n = 1.781$.

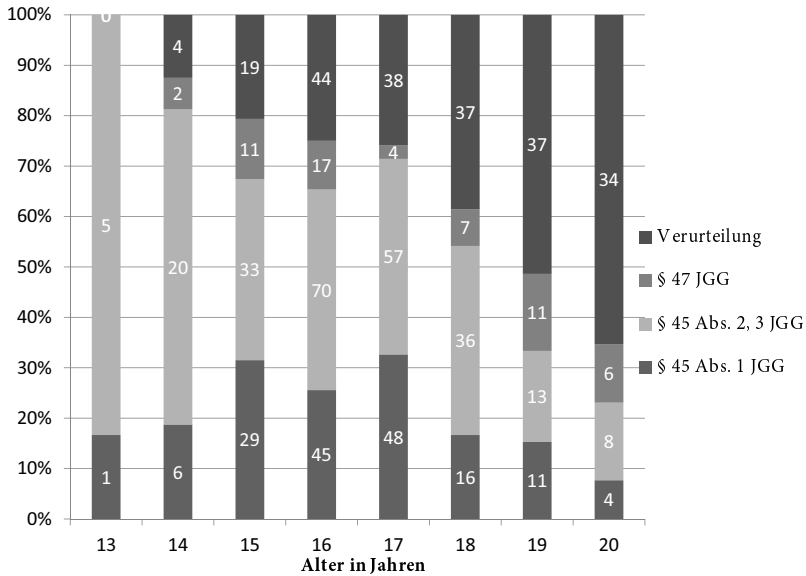


Abbildung 9.2: Absolute und relative Häufigkeiten justizieller Verfahrensentscheidungen, jeweils pro Hellfeld-Dunkelfeld-Panelquerschnitt, absolute Werte in den Balken

bungswelle volljährig, so dass die vermehrte Anwendung von Erwachsenenstrafrecht eine plausible Erklärung für den von 2006 zu 2007 zu verzeichnenden Rückgang der staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen gem. § 45 JGG bei gleichzeitiger Zunahme der Entscheidungen durch Urteil darstellt (siehe auch den deutlichen Rückgang der Gesamtfallzahl um etwa 30 Prozent). Allerdings zeigt der Vergleich innerhalb der registrierten Probanden (Tabelle 9.6), dass der Anteil von jugendstrafrechtlichen Diversionseinstellungen unter Auflagen gem. § 45 Abs. 2, 3 JGG von dem Rückgang zunächst nicht betroffen ist. Dies spricht wiederum gegen den (alleinigen) Verweis auf die altersbedingt verstärkte Anwendung von § 153 StPO und deutet zumindest auch auf die gesunkene Bereitschaft der Staatsanwaltschaft, folgenlos einzustellen, hin.

Die unterschiedliche Erfassung von Verfahrenseinstellungen nach Jugend- einerseits und nach Erwachsenenstrafrecht andererseits ist für die Kausalanalyse im Längsschnitt nicht unproblematisch. Denn sie kann an dieser Stelle im Zeitverlauf zu einer altersbedingten Verzerrung der Registriertenanteile

Tabelle 9.6: Verteilung der Verfahrensentscheidungen im Altersverlauf, in Prozent

Jahr (Alter)	Staatsanwaltschaft		Gericht		Gesamt <i>n</i>
	§ 45 Abs. 1 ^a	§ 45 Abs. 2, 3 ^a	§ 47 ^a	Verurteilung ^a	
2002 (13)	16,7	83,3	0,0	0,0	6
2003 (14)	18,8	62,5	6,3	12,5	32
2004 (15)	31,5	35,9	12,0	20,7	92
2005 (16)	25,6	39,8	9,7	25,0	176
2006 (17)	32,7	38,8	2,7	25,9	147
2007 (18)	16,7	37,5	7,3	38,5	96
2008 (19)	15,3	18,1	15,3	51,4	72
2009 (20)	7,7	15,4	11,5	65,4	52

^a Anteile in Prozent an allen Justizentscheidungen (Gesamt *n*) je integriertem HF-DF-Panelquerschnitt.

in allen formellen Reaktionsstufen unterhalb förmlicher Verurteilungen führen. Gleichzeitig sind die Dunkelfeldinformationen davon nicht betroffen. In diesem Fall könnte es allein vom Alter abhängen, ob formelle Kontrollverfahren als Auslöser von sekundärer Abweichung oder gesteigertem, subjektiven Entdeckungsrisiko im Datensatz enthalten sind oder nicht. Aus diesem Grund enden die Längsschnittmodelle mit dem vorletzten verfügbaren Panelabschnitt, in dem die allermeisten Probanden volljährig sind.

9.1.2.2 Registrierungen nach Geschlecht

Männer werden deutlich häufiger durch die Justiz registriert als Frauen: Zu jedem Zeitpunkt sind mindestens zwei Drittel der im Hellfeld erfassten Personen männlich (vgl. Tabelle 9.7). Allerdings weisen Männer auch eine höhere Delinquenzbelastung im Dunkelfeld auf. Das leicht niedrigere Registrierungs-niveau in den Jahren 2003 bis 2005 korrespondiert mit der geringeren Aktivität männlicher Probanden im Dunkelfeld und so auch mit der verbreiteten Annahme, dass bei weiblichen Jugendlichen sowohl der Höhepunkt der Delinquenzbelastung als auch das Einsetzen der Spontanbewährung um ein bis zwei Jahre gegenüber männlichen Personen vorverlagert ist. Im Vier-Wellen-Teilpanel kommt weiblichen Registrierten ein etwas größerer Anteil (höchstens 35 Prozent im Jahr 2006) zu, die Verzerrung gegenüber den Querschnitten bleibt damit insgesamt gering.

Tabelle 9.7: *Registrierte Probanden nach Geschlecht*

Jahr (Alter)	♀		♂	
	<i>n</i>	%	<i>n</i>	%
2002 (13)	1	16,7	5	83,3
2003 (14)	11	34,4	21	65,6
2004 (15)	33	35,9	59	64,1
2005 (16)	56	31,8	120	68,2
2006 (17)	43	29,3	104	70,8
2007 (18)	27	28,1	69	71,9
2008 (19)	22	30,6	50	69,4
2009 (20)	19	36,5	33	63,5

9.1.2.3 Verfolgte Delikte

Die Art der reaktionsauslösenden Delikte verschiebt sich mit der Zeit: Während im jungen Alter zunächst Eigentumsdelikte die Strafverfahren dominieren, kommen mit steigendem Alter erwartungsgemäß Straßenverkehrs- und Drogendelikte hinzu (vgl. Abbildung 9.3 und Tabelle 9.8). Interessant ist dabei auch der plötzliche Anstieg von Verkehrsdelikten in den zwei Jahren vor Erreichen der Volljährigkeit sowie deren deutlicher Rückgang danach. Von der Pubertät bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt fast ein Drittel der jährlichen Justizreaktionen auf diese Deliktskategorie. Den ganz überwiegenden Teil dieser Straftaten wiederum machen Fahrten ohne Führerschein aus. Mit Erreichen des Führerscheinalters für PKW und der Möglichkeit, auch schnellere Motorräder fahren zu können, geht die Bedeutung dieser Deliktskategorie insgesamt deutlich zurück.

Drogendelinquenz ist der einzige Deliktsbereich, der im Hellfeld stagnierende oder sogar leicht ansteigende Registrierungen aufweist. Ein Grund dafür könnte in der im Vergleich mit anderen Deliktarten deutlich verzögerten Spontanbewährung im Dunkelfeld liegen. So beträgt der Anteil von reaktionsauslösenden Drogendelikten auch im 20. Lebensjahr mit acht Registrierungen noch über 13 Prozent. Dieser Trend dürfte zum Teil auch Ausdruck einer anderen normativen Sicht auf den Drogenkonsum durch einen Teil der Bevölkerung sein, so dass die für den Rückgang in anderen Delinquenzbereichen bedeutsame Normsozialisation hier nicht zum Tragen kommt. Damit wird gleichzeitig das Entlastungspotential deutlich, das die Entkriminalisierung von Drogenkonsum (auch über die Spontanbewährung hinaus) bergen kann.

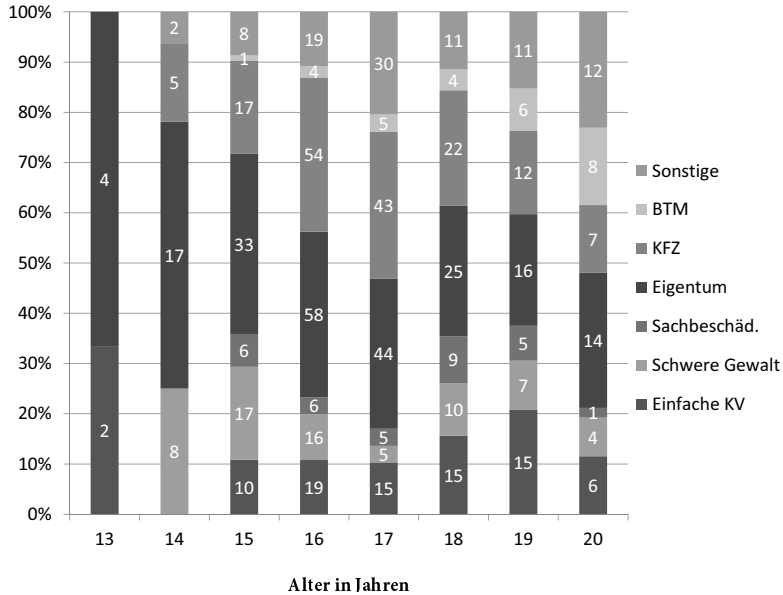


Abbildung 9.3: Verfolgte Deliktarten, jeweils bezogen auf alle Registrierungen pro Hellfeld-Dunkelfeld-Panelquerschnitt, absolute Werte in den Balken

Tabelle 9.8: Reaktionsauslösende Deliktkategorien

Jahr (Alter)	Gewalt gesamt		Sachb.		BTM ^a		Eigentum		KFZ	
	<i>n</i>	%	<i>n</i>	%	<i>n</i>	%	<i>n</i>	%	<i>n</i>	%
2002 (13)	2	23,3	0	0,0	0	0,0	4	66,7	0	0,0
2003 (14)	8	25,0	0	0,0	0	0,0	17	53,1	5	15,6
2004 (15)	27	29,4	6	6,5	1	1,1	33	35,9	17	18,5
2005 (16)	35	19,9	6	3,4	4	2,3	58	33,0	54	30,7
2006 (17)	25	17,0	5	3,4	5	3,4	44	29,9	43	29,3
2007 (18)	25	26,0	9	9,4	4	4,2	25	26,0	12	22,9
2008 (19)	22	30,6	5	6,9	6	8,3	16	22,2	22	16,7
2009 (20)	10	19,2	1	1,9	8	15,4	14	26,9	7	13,5

Die Anteile beziehen sich auf die Gesamtzahl registrierter Probanden je integriertem Panelquerschnitt. An 100 fehlende (Zeilen-)Prozente: sonstige Delikte.

^a BtM-Konsum und -Handel

Bei den justiziellen Registrierungen von Gewalttätern zeigt sich die Spontanbewährung in einem konstanten Rückgang der absoluten Verfahrenshäufigkeit ab dem 17. Lebensjahr. Die prozentuale Entwicklung der Gewaltregisrierungen ist dabei weniger eindeutig, denn sie schwankt in Abständen von zwei Jahren zwischen knapp 20 Prozent und einem Drittel an allen jährlich ins Hellfeld gelangten Probanden. Im Kern handelt es sich dabei um eher leichte Kriminalität, denn ein großer Teil entfällt auf einfache Körperverletzungen: Lässt man diese außer Betracht, ist ab Erreichen des 17. Lebensjahres nur noch ein Zehntel der Verfahren auf schwere Gewaltdelikte zurückzuführen. Die beobachteten Registriertenanteile bei Gewaltdelikten sind mit dem Aufkommen in der bundesweiten Strafverfolgungsstatistik vergleichbar, diese weist für 2017 Gewalttäteranteile für Jugendliche von 26 Prozent und für Heranwachsende von 18 Prozent an allen Verurteilten aus.⁴⁸

9.1.2.4 Arten formeller Sanktionierungen

Während das Erwachsenenstrafrecht nur Geld- und Freiheitsstrafen als primäre Sanktionsformen vorsieht, lässt das Jugendstrafrecht eine Vielzahl von ambulanten und stationären Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln (auch in Kombination) zu. Zuchtmittel sind auch Freizeit- und Dauerarrest, die für ein oder mehrere Wochenenden bzw. eine oder mehrere Wochen verhängt werden können. Der Dauerarrest wird in eigenen Arrestanstalten vollstreckt. Werden bei einem Jugendlichen »schädliche Neigungen« (§ 17 Abs. 2 JGG) festgestellt, kann das Gericht eine bedingte oder unbedingte Jugendstrafe verhängen. Diese wird in Jugendstrafanstalten vollstreckt und bedeutet dauerhaften Freiheitsentzug. Die Sanktionsentscheidung des Gerichts richtet sich nach den §§ 9 bis 27 des Jugendgerichtsgesetzes.

Um die Beschreibung der justiziellen Entscheidungspraxis zu vereinfachen, werden die verschiedenen Maßnahmen kategorisiert. Dabei wird zunächst zwischen ambulanten und stationären Sanktionen differenziert. Innerhalb der zwei Kategorien werden die Maßnahmen nochmals nach ihrer Ausgestaltung zusammengefasst. Dies geschieht jedoch nur, um einen Überblick zu geben. Die Kategorien werden in der Längsschnittanalyse nicht erneut aufgegriffen. Die in den Klammern aufgeführten ambulanten Sanktionen wurden zu folgenden Kategorien zusammengefasst und gezählt, wenn sie nicht zusammen mit weiteren stationären Sanktionen angeordnet worden sind:

48 Vergleiche dazu Statistisches Bundesamt (2018c, Tabelle 2.1).

- »Täter-Opfer-Ausgleich« (TOA, Schadenswiedergutmachung, persönliche Entschuldigung)
- »Soziales Training« (sozialer Trainingskurs, Verkehrsunterricht)
- »Weisungen zur Lebensführung« (Weisung bzgl. Aufenthaltsort, Wohnen bei Familie/im Heim, Annahme Ausbildungsplatz, Zuweisung Betreuungshelfer, Untersagung von Kontakt zu bestimmten Personen)
- »Geld/Arbeit« (Arbeitsstunden, Zahlung Geldbetrag)

Stationäre Sanktionen wurden zu drei Kategorien zusammengefasst, wobei die Kategorie »Haft ohne Bewährung« eine Teilmenge der Kategorie »Alle Haftstrafen« bildet und nur wegen ihrer besonderen Eingriffsintensität ausgewiesen wurde:

- »Jugendarrest« (Freizeitarrest, Dauerarrest)
- »Alle Haftstrafen« (Jugend- und Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung sowie Aussetzung der Verhängung)
- »Haft ohne Bewährung« (Jugend- und Freiheitsstrafen ohne Bewährung)

Ein soziales Training oder Weisungen zur Lebensführung wurden für keinen der Probanden angeordnet. Mit der Verschiebung von staatsanwaltschaftlicher Verfahrenserledigung hin zu gerichtlichen Entscheidungen gem. § 47 JGG oder durch Urteil nimmt auch die Zahl der angeordneten Maßnahmen zu (Tabelle 9.9). Da bei Verfahrensentscheidungen gem. § 45 Abs. 1 JGG von vornherein keine Auflage vorgesehen ist, beziehen sich die Anteile jeweils auf die Gesamtheit der intervenierenden Entscheidungen ausgehend von § 45 Abs. 2 JGG bis hin zu förmlichen Verurteilungen. Hier finden sich an erster Stelle, und das mit 30 Prozent auf konstantem Niveau, Arbeitsstunden sowie Geldauflagen bzw. vereinzelt Geldstrafen. Mit deutlichem Abstand folgt der Arrest als die am zweithäufigsten angeordnete Maßnahme: Jede achte Verfahrensentscheidung zieht diese kurzfristige stationäre Sanktion nach sich. Betrachtet man den Anteil von Arrestverhängungen nur an gerichtlichen Verurteilungen, liegt die Quote bei 30 Prozent. Die Anordnungshäufigkeit steigert sich im Jugendalter zunächst in zwei Stufen und bleibt bis zum 20. Lebensjahr auf diesem Niveau.

Bereits gegenüber 16-jährigen Probanden werden in geringer Zahl bedingte Haftstrafen verhängt. Mit der Verurteilung zu drei bedingten und einer unbedingten Jugendstrafe erreicht diese intensivste Reaktionsform im 19. Lebensjahr ihr Maximum bei etwa 11 Prozent der gerichtlichen Verurteilungen.

Tabelle 9.9: Sanktionsentscheidungen nach Maßnahmen und Erhebungszeiträumen

Jahr (Alter)	Ambulant			Stationär			$n_{interv.}$
	Alle %	TOA %	Arbeit %	Arrest %	Haft ges. %	Haft oB %	
2002 (13)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5
2003 (14)	19,2	0,0	19,2	3,9	0,0	0,0	26
2004 (15)	33,3	0,0	30,2	9,5	0,0	0,0	63
2005 (16)	36,6	0,0	36,6	9,9	2,3	0,0	131
2006 (17)	31,3	0,0	31,3	13,1	1,0	0,0	99
2007 (18)	33,8	2,5	31,3	13,8	3,8	1,3	80
2008 (19)	49,2	1,6	45,9	13,1	4,9	0,0	61
2009 (20)	45,8	0,0	45,8	6,3	2,1	0,0	48

Haft ges. = Alle Haftstrafen; Haft oB = nur Jugend- oder Freiheitsstrafen ohne Bewährung.

Die Anteile beziehen sich auf die Gesamtzahl intervenierender Justizentscheidungen ($n_{interv.}$) ausgehend von § 45 Abs. 2 JGG je integriertem Panelquerschnitt.

In den Längsschnittmodellen finden die unterschiedlichen Sanktionsentscheidungen keine differenzierte Berücksichtigung. Mit Hilfe der verfügbaren Registerinformationen können künftige Analysen die unterschiedlichen Maßnahmen hinsichtlich ihrer präventiven Wirkung auf die Dunkelfelddelinquenz möglicherweise eingehender untersuchen.

9.1.2.5 Selbstreferenz justizieller Registrierung

Die Übersicht über sukzessive Mehrfachregistrierungen ist der erste Schritt bei der Analyse von selbstreferentiellen Prozessen des Justizsystems. Erst im Rahmen der Kausalanalyse im Längsschnitt können inhaltliche Erklärungsansätze untersucht werden. Auf der deskriptiven Ebene geht es zunächst noch um die Verteilung der Registrierungen auf die Probanden in der Hellfeldstichprobe. Dazu ist es hilfreich, sich das hierarchische Verhältnis von Registerauszügen ($n = 659$; personenbezogen) und den darin enthaltenen Eintragungen ($n = 1.175$) in Erinnerung zu rufen. Bei alleiniger Betrachtung der Auszugsebene liegt der Schluss nahe, dass die justizielle Registrierung in vielen Fällen ein singuläres Ereignis bleibt, denn fast zwei Drittel der Auszüge (61,6 Prozent) enthalten nur eine Eintragung. Bezieht man jedoch die Eintragungsebene mit ein, wird deutlich, dass zwei Drittel der Eintragungen in jenen Auszügen enthalten sind, die mehr als eine Registrierung umfassen. Das bedeutet also: Ein intensiv kontrolliertes Drittel der Probanden (Auszugsebene) trägt zwei Drittel der Registrierungen (Eintragungsebene).

Allerdings ist damit keineswegs sicher, dass die hohe Registrierungsrate des mehrfach erfassten Drittels auf der systemischen Eigendynamik beruht. Denn ohne den Einbezug der selbstberichteten Delinquenzbelastung als Referenzgröße lässt sich nicht ausschließen, dass es sich bei dem wiederholt registrierten Drittel um eine auch im Dunkelfeld besonders hoch belastete Tätergruppe handelt, deren Folgeregistrierungen nicht auf der Selbstreferenz des Justizsystems, sondern auf der eigenen delinquenten Aktivität basieren.

Tabelle 9.10: *Mehrfachregistrierungen: Anteil Probanden mit mindestens einer Folgeregistrierung*

Jahr (Alter)	n_{gesamt}	davon mit Folgekontakt	
		n	Anteil in %
2002 (13)	6	4	66,6
2003 (14)	32	19	59,4
2004 (15)	92	48	52,2
2005 (16)	176	80	45,5
2006 (17)	147	45	30,6
2007 (18)	96	28	29,2
2008 (19)	72	9	12,5

In der Tabelle 9.10 sind die jährlich registrierten Probanden sowie der Anteil derjenigen Personen mit mindestens einer weiteren Registrierung in einem der folgenden Jahre aufgelistet. Mehrfachregistrierungen innerhalb desselben Jahres bleiben in dieser Darstellung unberücksichtigt. Gerade in den frühen Erhebungswellen zeigt sich der hohe Personenanteil mit Folgeregistrierungen. Im Laufe der Zeit geht dieser Anteil kontinuierlich zurück, aber beträgt selbst im Alter von 17 und 18 Jahren noch 30 Prozent. Dieser Rückgang muss jedoch nicht gegen die Selbstreferentialität justizieller Registrierung sprechen, denn mit dem Erfassungszeitraum endet auch die Möglichkeit, dass Folgeregistrierungen überhaupt in den Datensatz gelangen. Der erhebliche Rückgang in 2008 könnte zumindest teilweise auch darauf zurückzuführen sein, dass Folgeregistrierungen bei Auskunftserteilung am 2. Oktober 2009 noch nicht in das Register eingetragen waren.

9.1.2.6 Bewertung der Verfahrensentscheidung durch die Betroffenen

Im Rahmen der Dunkelfelderhebung wurden die Probanden jährlich gebeten, ihr Zusammentreffen mit den Strafverfolgungsbehörden zu bewerten. Da-

zu konnten sie angeben, ob sie die jeweils letzte Verfahrensentscheidung als »(viel) zu hart«, »angemessen«, »zu weich« empfunden oder als »falsch, da unschuldig« angesehen haben. Bei der Auflistung in Tabelle 9.11 werden nur Personen berücksichtigt, die bis zur jeweiligen Erhebungswelle mindestens eine Registrierung im Hellfeld aufweisen. Die hier berichteten Antworten beziehen sich damit auf Betroffene aller Verfahrensvarianten: von folgenlosen Diversionsentscheidungen gem. § 45 Abs. 1 JGG (Polizeikontakte) bis hin zu formellen Verurteilungen. Die Fokussierung auf Befragte, die nur wegen eingriffsintensiveren Justizkontakten registriert worden sind, führt nicht zu einer grundlegend anderen Verteilung und wird deshalb nicht gesondert dargestellt.

Insgesamt zeigt sich eine über die Jahre recht stabile Antwortverteilung: Mindestens die Hälfte der Befragten nimmt die in ihrem Fall von den Strafverfolgungsbehörden angeordneten Maßnahmen als angemessen wahr (vgl. Tabelle 9.11). Weniger als 10 Prozent sind der Meinung, dass die jeweilige Verfahrensentscheidung eher »zu weich« ausgefallen sei. Demgegenüber bewerten jährlich insgesamt 40 Prozent der registrierten Probanden die Maßnahmen im Ergebnis als ungerecht: entweder weil sie sich für unschuldig und deshalb als zu Unrecht verfolgt ansehen (etwa 15 Prozent) oder weil sie die zwar im Grunde berechtigte Reaktion als »zu hart« oder »viel zu hart« empfinden (etwa 25 Prozent). Bemerkenswert ist, dass jährlich etwa jeder sechste Proband das Handeln der Justiz als Fehlentscheidung wertet.

Mit Blick auf das in Abschnitt 3.3.3.4 auf Seite 55 erörterte Potential wahrgenommener Verfahrensgerechtigkeit bieten diese deskriptiven Befunde durchaus Ansatzpunkte für weiterführende separate Analysen. In dieser Untersuchung werden sie jedoch nicht näher behandelt. Dafür gibt es empirische und inhaltliche Gründe. Die offene Formulierung des Items und die zum Teil sehr geringen Besetzungen der einzelnen Ausprägungen sprechen, ebenso wie die überwiegende Akzeptanz der getroffenen Maßnahmen (bei Auslassung der fehlenden Angaben), gegen die Verwendung der Information in den Längsschnittmodellen. Etliche Antwortverweigerungen und die zeitlich offene Fragestellung, die sich auf das jeweils letzte Verfahren bezieht, ergibt sich eine große Zahl fehlender Angaben. Überdies ist die Einbindung auch inhaltlich nicht unerlässlich, denn im Mittelpunkt der Untersuchung stehen mit sozialer Exklusion in delinquente Peergruppen und Risikoeinschätzung zwei Phänomene, die in erster Linie auf den Justizkontakt selbst und nicht auf das persönliche Gerechtigkeitsempfinden zurückgeführt werden sollen.

Tabelle 9.11: Bewertung der Verfahrensentscheidung

Jahr (Alter)	»falsch, da unschuldig«			überzogen ^a			»angemessen«			»zu weich«		
	n	Anteil in %	n	Anteil in %	n	Anteil in %	n	Anteil in %	n	Anteil in %	n	Anteil in %
2005 (16)	gesamt	20	12,27	40	24,54	87	53,37	16	9,82			
	Panel _{t₄567}	5	6,41	22	28,20	41	52,56	10	12,82			
2006 (17)	gesamt	22	15,83	34	24,46	73	52,52	10	7,19			
	Panel _{t₄567}	13	15,66	19	22,89	45	54,22	6	7,23			
2007 (18)	gesamt	16	13,11	30	24,59	67	54,92	9	7,38			
	Panel _{t₄567}	12	12,77	24	25,53	51	54,26	7	7,45			
2008 (19)	gesamt	14	12,07	36	31,03	63	54,31	3	2,59			
	Panel _{t₄567}	9	9,78	28	30,43	53	57,61	2	2,17			
2009 (20)	gesamt	2	7,69	8	30,77	14	53,85	2	7,69			

Anteile jeweils bezogen auf niemals registrierte Probanden mit gültigen Antworten je integriertem Panelquerschnitt.

^a Antwortvarianten »zu hart« und »viel zu hart«.

9.1.2.7 Zusammenfassung

Insgesamt entwickeln sich die justiziellen Registrierungen über das Jugendalter parallel zur Delinquenz im Dunkelfeld. Wenngleich der Rückgang mit zwei Jahren Verzögerung im Vergleich zum Dunkelfeld einsetzt, lassen sich auch im Hellfeld die Folgen der Spontanbewährung gut erkennen. Die deutliche und schnelle Reduktion auf ein absolutes Aufkommen von schließlich noch 30 Prozent des zuvor im 17. Lebensjahr erreichten Höchststands prägt damit auch das Bild der Justizreaktionen im Jugend- und Heranwachsendenalter. Damit geht eine geringe Quote von Folgeregistrierungen einher: Nur etwa 30 Prozent der registrierten Probanden wurden nach dem ersten Kontakt ein weiteres Mal justiziell erfasst.

Mit steigendem Alter scheint die Eingriffsintensität der (wenigen) Verfahrensentscheidungen zuzunehmen. Dabei kann jedoch nicht ermittelt werden, in wie weit sich in dem gegenüber staatsanwaltschaftlichen Einstellungen gesteigerten Verurteilungsanteil die Nichterfassung von Verfahrenseinstellungen gem. § 153, 153a StPO auswirkt.

9.2 Explorative Faktorenanalysen

Mittels explorativer (das heißt unrestringierter) Faktorenanalysen werden in zwei Schritten Zusammenhangsstrukturen zwischen den Items gesucht, die auf latente Konstrukte zur Operationalisierung einer »delinquenten Peergruppenbindung«, einer »delinquenten Normorientierung« und des »antizipierten Entdeckungsrisikos« schließen lassen. Es handelt sich hierbei um einen ersten vorbereitenden Analyseschritt (Abschnitt 7.3.1).

Die Routinen wurden jeweils pro integriertem Panelquerschnitt durchgeführt und haben jeweils vergleichbare Ergebnisse erbracht. Deshalb werden in den folgenden Abschnitten nur die explorativen Befunde aus dem integrierten Panelquerschnitt 2006 beispielhaft berichtet.

Die Prüfung der Verwendbarkeit im Längsschnitt erfolgt im Anschluss mit Hilfe konfirmatorischer Faktorenanalysen in Abschnitt 9.3.

9.2.1 Delinquente Peerbindung

Die explorative Untersuchung der Peerbindungen lässt auf drei Dimensionen schließen, in die sich die Art der Freundeskontakte einordnen lässt:

- Delinquente Gruppen (1)
- Konforme Gruppen mit Schulbindung (2)
- Nicht-delinquente, spaßorientierte Gruppen (3)

Für die weitere Untersuchung sozialer Exklusion wird der Faktor »delinquente Peerbindung« verwendet, der sich in vergleichbarer Form in allen Erhebungsabschnitten findet. Dieser Faktor hat den höchsten Eigenwert und wird inhaltlich besonders durch die drei gewaltbezogenen Indikatoren *coo52* (»Es gibt Gruppen, die mit uns richtig verfeindet sind.«), *coo54* (»Um unsere Interessen durchzusetzen, wenden wir auch Gewalt an.«) und *coo56* (»Wir prügeln uns mit anderen Gruppen.«) geprägt. Insbesondere die beiden letztgenannten Items stechen mit Faktorladungen $> .8$ hervor (vgl. Tabelle 9.12). Die Berücksichtigung von *coo52* basiert auf der Überlegung, dass sich trotz der schwächeren Ladung (.68) in dem Empfinden von »Feindschaft« zum einen die generelle Bereitschaft zur Gewaltanwendung gegen andere ausdrücken kann. Zum anderen kann darin ein Hinweis auf die Herausbildung einer Gruppenidentität bestehen, die sich durch die Abgrenzung von anderen definiert.

Bei der Modellbildung werden nur diese Indikatoren berücksichtigt und zwei allgemeinere Formulierungen, die mit Delinquenzbezug zwar ebenfalls auf diesen Faktor laden, *coo58* (»Wenn wir zusammen auftauchen, haben andere richtig Respekt.«) und *coo61* (»Um Spaß zu haben, tun wir auch schon mal etwas Verbotenes«) ausgeschlossen. Dadurch soll die Trennschärfe gegenüber der verwandten Dimension spaßorientierter hedonistischer Freundeskontakte (vgl. Faktorkorrelation in Tabelle 9.13) erhöht werden.

Die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis dient besonders der Operationalisierung sozialer Exklusion von Jugendlichen. Betrachtet man jedoch die Dunkelfeldtäteranteile allgemeiner Deliktskategorien von zeitweise fast 50 Prozent (vgl. Tabelle 8.5), wird die ubiquitäre Verbreitung von Delinquenz in diesem Lebensabschnitt allzu deutlich.⁴⁹ In vielen dieser Fälle führen spontane Prozesse zu einem schnellen und deutlichen Rückgang der berichteten Straftaten. Die geringeren Täteranteile bei Straftaten mit Gewaltbezug legen hingegen nahe, dass die Begehung dieser Delikte auch in der Jugendphase anders bewertet wird. Die inhaltliche Ausrichtung auf die »Gewaltakzeptanz« im Freundeskreis ermöglicht die Differenzierung von eher noch inkludierten Freundeskreisen, in denen gelegentlich *auch* Straftaten begangen werden, und

⁴⁹ Besondere Bedeutung für dieses Phänomen haben leichte Eigentums- und Sachbeschädigungsdelikte sowie Betäubungsmittelkonsum.

Tabelle 9.12: »Delinquente Peerbindung«: Rotierte Faktorladungen

Indikator	Faktor		
	1	2	3
c0051		0,576	
c0052	0,676		
c0053			
c0054	0,825		
c0055			0,303
c0056	0,836		
c0057			0,503
c0058	0,689		
c0059			
c0060		0,966	
c0061	0,489	0,328	
Eigenwert	3,568	1,481	1,095

Ladungen < 0,3 sind nicht dargestellt.

exkludierten Cliques, die regelmäßig Straftaten begehen und anderen Gruppen gegenüber aggressiv auftreten und damit eher unter sich bleiben.

Die Gewaltakzeptanz im Freundeskreis gewinnt zudem auch als lerntheoretische Erklärungsvariable Bedeutung, wenn Modellverhalten zur Nachahmung und die situativen Voraussetzungen für die Beteiligung an Gewaltdelinquenz operationalisiert werden sollen. Zwischen den Faktoren zeigen sich die Zusammenhänge in der erwarteten Richtung: Hedonistische und gewaltaffine Gruppen korrelieren positiv miteinander, wohingegen die Bindung an einen konformen Freundeskreis, in dem Lernen (c0057) und Theater spielen (c0055) im Vordergrund stehen, negativ mit den beiden Erstgenannten korreliert (vgl. Tabelle 9.13).

Tabelle 9.13: »Delinquente Peerbindung«: Faktorkorrelationen

	Delinquent	Spaßorientiert	Schulverbunden
Delinquent	1,000		
Spaßorientiert	0,402	1,000	
Schulverbunden	-0,350	-0,378	1,000

9.2.2 Delinquente Normorientierung

Dem delinquenten Normkonzept wird eine wichtige Vermittlungsrolle im Lernprozess zugeschrieben (Boers et al. 2010, S. 502 f.). Bei der explorativen

Untersuchung der Einstellungsitems konnten zwei Faktoren ermittelt werden, deren Eigenwert (noch) ≥ 1 ist (vgl. Tabelle 9.14). Die Ladungsstruktur und der geringe Eigenwert des zweiten Faktors legen eine eindimensionale Lösung nahe. Wenn jedoch eine zweifaktorielle Lösung angestrebt wird, scheint sich die inhaltliche Differenzierung zwischen allgemeiner Delinquenz (1. Faktor) und leichten Verfehlungen, vor allem im Betäubungsmittelbereich (Marihuanakonsum, Handel mit BtM in geringem Umfang) sowie Graffiti, zu vollziehen.⁵⁰

Die einfaktorielle Lösung kann ein Hinweis auf mangelnde diskriminante Validität der Items sein. Das bedeutet, dass sich die inhaltlich eigentlich zu erfassende (spezifische) Dimension nicht ausreichend deutlich von anderen Dimensionen abgrenzen lässt. Der Faktor verliert dann an Aussagekraft.

Für die weitere Analyse kann das problematisch sein, da inhaltliche Überlegungen die Fokussierung auf *gewaltaffine* Normkonzepte nahelegen (als »specific definitions«, Abschnitt 4.3). Statt alle Indikatoren des ersten Faktors zu verwenden und so eine eher unspezifische, allgemeine Akzeptanz von Straftaten zu operationalisieren, beschränkt sich die Auswahl deshalb im Folgenden auf die Items mit Gewaltbezug. Herangezogen werden dazu die Indikatoren *h0002* (»...jemanden angreifen und mit der Faust ins Gesicht schlagen.«), *h0003* (»...jemanden als Erster provozieren und einschüchtern.«) sowie *h0009* (»...von anderen Geld erpressen, damit sie in Ruhe gelassen werden (abziehen)«).

Tabelle 9.14: »Delinquenzbezogene Normorientierungen«: Rotierte Faktorladungen

Indikator	Faktor	
	1	2
<i>h0001</i>	0.418	0.354
<i>h0002</i>	0.623	
<i>h0003</i>	0.526	
<i>h0004</i>	0.825	0.920
<i>h0005</i>	0.648	
<i>h0006</i>	0.836	0.568
<i>h0007</i>	0.579	
<i>h0008</i>	0.750	
<i>h0009</i>	0.846	
<i>h0010</i>	0.305	0.372
Eigenwert	4.741	1.013

Ladungen < 0.3 sind nicht dargestellt.

⁵⁰ Zu den einzelnen Itemformulierungen siehe Abschnitt 8.3.4.

Die Begrenzung ist zum einen mit Blick auf den gleichfalls spezifischen, korrespondierenden Untersuchungsgegenstand »Gewaltdelinquenz« sinnvoll. Zum anderen bietet diese Fokussierung inhaltliche Anknüpfungspunkte für die Modellierung des vermuteten Selektionsprozesses bei der Bindung an einen (gewaltaffinen) delinquenten Freundeskreis. Ob sich diese Eingrenzung auf einen Faktor jedoch empirisch halten lässt, wird im folgenden Abschnitt mit Hilfe konfirmatorischer Faktorenmodelle geprüft. Wie schon wegen der quasi einfaktoriellen Lösung zu erwarten, korrelieren die beiden Faktoren recht hoch miteinander. Auch inhaltlich liegt ein Zusammenhang zwischen der Akzeptanz allgemeiner Delinquenz und der Akzeptanz eher selbstschädigender Betäubungsmitteldelikte durchaus nahe.

Tabelle 9.15: »Delinquenzbezogene Normorientierungen«: Faktorkorrelationen

	Delinquenz	Einfache Übertretungen
Delinquenz	1.000	
Einfache Übertretungen	0,558	1.000

9.2.3 Antizipiertes Entdeckungsrisiko

Obwohl die Ladungsstruktur der Faktoren etwas abweicht, folgt die Auswahl der Indikatoren für die Operationalisierung des antizipierten Entdeckungsrisikos den gleichen Überlegungen wie zuvor die Fokussierung des gewaltaffinen Normkonzepts. Die explorative Faktorenanalyse deutet hier, anders als zuvor, auf die Differenzierung von subjektiver Risikoeinschätzung bei Eigentums- und Einbruchsdelikten einerseits und Gewaltdelikten andererseits hin (vgl. Tabelle 9.16). Recht deutlich heben sich dabei die Items *h0104* (»Erwischt zu werden, wenn ich jemanden angreife und mit der Faust ins Gesicht schlage, wäre...«) und *h0105* (»Erwischt zu werden, wenn ich jemanden als Erster provoziere und einschüchtere, wäre...«) hervor.⁵¹ Zusätzlich wird das Item *h0111* (»Erwischt zu werden, wenn ich von anderen Geld erpresse, damit sie in Ruhe gelassen werden (abziehen), wäre...«) trotz der auf diesem Faktor sehr geringen Ladung $\lambda < .4$ einbezogen. Auf diese Weise soll, wie schon zuvor, der Gewaltbezug des Faktors betont werden.

Das in diesem Punkt von der Operationalisierung des Normkonzepts abweichende Ladungsmuster ist inhaltlich durchaus plausibel, wenn bei der Antwort

⁵¹ Zu den einzelnen Itemformulierungen siehe Abschnitt 8.3.5.

Tabelle 9.16: »Antizipiertes Entdeckungsrisiko«: Rotierte Faktorladungen

Indikator	Faktor	
	1	2
ho103	0.497	
ho104		0.735
ho105		0.902
ho106		0.556
ho107	0.915	
ho108	0.518	0.349
ho109	0.407	0.463
ho110	0.936	
ho111	0.500	0.366
ho112		0.550
Eigenwert	5.442	1.202

Ladungen < 0.3 sind nicht dargestellt.

eher die psychische Komponente der Erpressung und weniger die Realisierung der Drohung beachtet worden ist. Anders als zuvor bei der Abfrage eines *normativen* Einstellungskonzepts, geht es hier um die subjektive Einschätzung des Entdeckungsrisikos. Dabei kann es realistisch sein, dass die Risikobewertung für physische Gewaltstraftaten, die auch äußerlich sichtbare Folgen haben können, von der Bewertung bei Erpressung abweicht, die sich auch auf die *Drohung* mit Gewalt beschränken kann. Dennoch wurde, auch mit Blick auf die rechtliche Bewertung von Raubdelikten, dieser Indikator in den gemeinsamen Faktor antizipiertes Entdeckungsrisiko bei Gewaltdelikten einbezogen.

Tabelle 9.17: »Antizipiertes Entdeckungsrisiko«: Faktorkorrelationen

	Eigentum/Einbruch	Gewalt
Eigentum/Einbruch	1.000	
Gewalt	0.546	1.000

9.3 Konfirmatorische Messmodelle im Längsschnitt

Die konfirmatorische Faktorenanalyse kann je nach Analyseziel und Art des Datensatzes unterschiedliche Funktionen haben. An dieser Stelle soll mit der konfirmatorischen Analyse die Konstruktvalidität der einzelnen Messmodel-

le im Längsschnitt überprüft werden.⁵² Im Kern geht es damit um die Sicherung der für valide Panelanalysen notwendigen Messinvarianz zwischen den Operationalisierungen *über die Zeit*. Der methodische Hintergrund wurde in Abschnitt 7.3.2 erörtert. Als Datengrundlage wird das integrierte Vier-Wellen-Panel ($n = 1.781$) verwendet. Die Schätzung der Modelle erfolgt mit der Statistiksoftware *MPlus 6* und dem ML(Maximum Likelihood)-Verfahren.

Die Prüfung erfolgt durch den inferenzstatistischen Vergleich der relevanten Modellvarianten (paralleles Modell, τ -äquivalentes Modell, kongenerisches Modell). Das Verhältnis zwischen der Güte der Datenanpassung (χ^2) und den in den Modellen jeweils verfügbaren Freiheitsgraden (df) liefert zusammen mit den übrigen Fit-Indizes empirische Anhaltspunkte für die Einschätzung der Konstruktvalidität im Zeitverlauf (vgl. ausführlich Abschnitt 7.3.4). Bei Bestätigung des τ -äquivalenten Modells kann von, für kovarianzbasierte Längsschnittanalysen ausreichender, metrischer Messinvarianz der latenten Variablen ausgegangen werden.

Zudem wird die Modellverbesserung durch die Spezifikation von Residualautokovarianzen zwischen korrespondierenden Indikatorvariablen im Zeitverlauf getestet. Solche Zusammenhänge zwischen den (diachronen) Messfehlervarianzen der *bedeutungsgleichen* gemessenen Variablen sind typisch für Längsschnittmodelle und spiegeln den »systemisch-spezifischen« (Urban und Mayerl 2014, S. 174 ff.) Teil der Fehlervarianz des jeweiligen Items wider.

9.3.1 Delinquente Peerbindung

Die Invarianzprüfung im Längsschnitt beginnt mit dem parallelen Faktorenmodell als restriktivste Variante über vier Zeitpunkte. Dazu werden die korrespondierenden Faktorladungen und die jeweils korrespondierenden Fehlervarianzen der manifesten Variablen über die Zeit gleichgesetzt. Die so erzielte Modellanpassung ist nicht ausreichend und lässt sich durch Freisetzung der Fehlervarianzen erheblich verbessern (vgl. Tabelle 9.18). Folglich muss die Annahme paralleler Messungen verworfen werden.

Der Vergleich des restriktionsfreien kongenerischen Faktorenmodells und des hinsichtlich einer gleichen Ladungsstruktur restringierten τ -äquivalenten Faktorenmodells erbringt ein weniger eindeutiges Ergebnis: So sprechen der χ^2 -Wert und die verfügbaren df für die kongenerische Variante. Der Vergleich

52 Da sich die Untersuchung nicht mehr wie in den exploratorischen Analysen auf jeweils eine latente Variable beschränkt, sondern auch das Verhältnis der zeitlich versetzten, inhaltsgleichen, latenten Variablen untereinander berücksichtigt, handelt es sich um *Faktorenmodelle*.

der BIC-Werte⁵³ deutet eher in Richtung des τ -äquivalenten Modells. In jedem Fall ist die τ -äquivalente Modellanpassung mit einem CFI-Wert von 0.996 bereits hervorragend, so dass aus pragmatischen Gründen die so restringierte invariante Modellvariante gewählt wird (vgl. zu diesem Vorgehen: Widaman et al. 2010, S. 13). Durch diese metrische Restriktion wird in den folgenden Längsschnittanalysen die Gleichförmigkeit der latenten Variable »delinquente Peerbindung« im Modell erzwungen.

Tabelle 9.18: »Delinquente Peerbindung«: Konfirmatorische Messmodelle

Modell	χ^2	df	$\Delta\chi^2$	Δdf	CFI	RMSEA	SRMR
parallel	680.803	47			0.939	0.087	0.079
τ -äquivalent	79.352	38	601.451	9	0.996	0.025	0.016
kongenerisch	56.869	32	22.483	6	0.998	0.021	0.011

Da die Unterschiede zwischen den beiden weniger restriktiven Modellvarianten sehr gering sind, kann auf diese Weise die sinnvolle Interpretation des Faktors über die Zeit sichergestellt werden. Autokovariationen werden jeweils nur zwischen den Messfehlern der Items *c0052* und *c0054* spezifiziert.

9.3.2 Delinquenzbezogene Normorientierungen

Für die latente Dimension »delinquenzbezogene Normorientierungen« wurde in der exploratorischen Faktorenanalyse eine eindimensionale Lösung ermittelt. Mit dem konfirmatorischen Faktorenmodell soll die Fokussierung auf die Einstellung zu den spezifisch gewaltbezogenen Handlungen »angreifen und schlagen«, »provizieren und einschüchtern« und »abziehen« getestet werden. Hier zeigt bereits die parallele Modellierung im Längsschnitt akzeptable FIT-Werte (vgl. Tabelle 9.19). Diese verbessern sich nochmals signifikant bei Freisetzung der Fehlervarianzen. Im Ergebnis kann also ein τ -äquivalentes Modell und damit Konstruktvalidität zwischen den zeitversetzten Messungen angenommen werden. Bei Betrachtung der fast parallelen Modellstruktur liegt es nahe, dass Residualautokovariationen zwischen allen Items zur Modellverbesserung beitragen. Insgesamt erscheint somit die Auslassung der übrigen Indikatoren ohne Gewaltbezug auch empirisch gut begründbar.

Der Faktor weist damit inhaltlich einen sehr deutlichen Gewaltbezug auf und fügt sich so plausibel in den vermuteten Vermittlungsprozess ein. We-

53 BIC steht für »Bayesian Information Criterion«.

Tabelle 9.19: »Delinquenzbezogene Normorientierungen«: Konfirmatorische Messmodelle

Modell	χ^2	df	$\Delta\chi^2$	Δdf	CFI	RMSEA	SRMR
parallel	329.670	45			0.967	0.060	0.060
τ -äquivalent	39.375	36	290.295	9	1.000	0.007	0.012
kongenerisch	33.751	30	5.624	6	1.000	0.008	0.010

gen dieser inhaltlichen Fokussierung wird die Einstellungsdimension im Verlauf der Arbeit mitunter auch als »gewaltlegitimierende Normorientierung« bezeichnet.

9.3.3 Antizipiertes Entdeckungsrisiko

Das antizipierte Entdeckungsrisiko nach Gewaltstraftaten soll durch Items mit den gleichen Handlungsbeschreibungen erfasst werden, wie zuvor die delinquenten Normorientierungen. Statt einer persönlichen, normativen Aussage wird an dieser Stelle jedoch die subjektive Einschätzung der Entdeckungswahrscheinlichkeit von »sehr unwahrscheinlich« bis »sehr wahrscheinlich« abgefragt.

Die Ladungsstruktur hat in der exploratorischen Analyse eine zweifaktorielle Lösung nahegelegt, die jedoch nicht immer eindeutig zwischen Gewalt- und Sachbeschädigungsdelikten diskriminiert hat. Die durch die Modellierung vorgegebene Fokussierung auf Gewalttaten wird deshalb auch für diese Itemgruppe im Faktorenmodell getestet.

Tabelle 9.20: »Antizipiertes Entdeckungsrisiko«: Konfirmatorische Messmodelle

Modell	χ^2	df	$\Delta\chi^2$	Δdf	CFI	RMSEA	SRMR
parallel	122.896	45			0.992	0.031	0.023
τ -äquivalent	84.153	42	38.743	3	0.996	0.024	0.020
kongenerisch	72.360	36	11.793	6	0.996	0.024	0.017

Im Zeitverlauf erzielt das parallele Modell bereits einen sehr guten Modell-FIT (vgl. Tabelle 9.20). Die signifikante Verbesserung durch Freisetzung der Messfehlervarianzen führt zur Annahme der τ -äquivalenten Modellvariante

und impliziert metrische Faktorinvarianz zwischen den Zeitpunkten. Durch die Freisetzung der Ladungen konnte hingegen, unter Berücksichtigung der eingebüßten df , keine signifikante Modellverbesserung erreicht werden.

9.4 Hinter den Faktoren: Grundbefunde der manifesten Indikatorvariablen

Durch die Betrachtung der Antwortverteilung der manifesten Indikatoren der Messmodelle lassen sich grundlegende Strukturen in der Stichprobe deskriptiv, ohne inferenzstatistische Verfahren ermitteln. Da die Längsschnittanalysen auf Kovarianzmodellen beruhen, und die Mittelwertstruktur dabei unberücksichtigt bleibt, werden die Zusammenhänge zwischen invarianten (das heißt inhaltlich gleichen) Variablen als Stabilitäts- und nicht als Wachstumseffekte interpretiert (vgl. Abschnitt 7.2.3). Auf dieser Grundlage lassen sich somit keine Aussagen über die Entwicklung des Gesamtniveaus in der Stichprobe treffen. Um dennoch einen Überblick zum Antwortverhalten im Altersverlauf zu erhalten, wird nachfolgend die Antwortverteilung der Indikatoren der latenten Variablen dargestellt.

Die Tabellen 9.21 bis 9.23 dienen außerdem der Überprüfung von Verzerrungseffekten, die sich, ähnlich wie schon zuvor bei der selbstberichteten Delinquenz oder justiziellen Registrierung, aus der einwilligungsbasierten Hellfeldintegration ergeben können. Dazu wird die Antwortverteilung zwischen denjenigen, die die Einwilligung in die Registerabfrage verweigert haben (*Verw.*), und denjenigen, die in die Abfrage eingewilligt haben (*HF – DF*), wie in Tabelle 8.5, jeweils zwischen einem Panelquerschnitt und dem korrespondierenden Abschnitt im Vier-Wellen-Panel verglichen. Zusätzlich sind wiederum die Antworten in den jährlichen, unverbundenen Querschnittserhebungen aufgeführt. Auf diesen basieren sowohl das Dunkelfeld- als auch das integrierte Hellfeld-Dunkelfeld-Panel.

Alle Itembatterien sind fünfstufig skaliert und enthalten mit den Antwortmöglichkeiten »weder noch« oder »teilweise« eine unbestimmte Mittelkategorie. In den Übersichten werden jeweils die Anteile der beiden Antwortmöglichkeiten aufgelistet, die abseits der Mittelkategorie liegen und einen delinquenzsteigernden Effekt erwarten lassen, also: eine (eher) delinquente Peerbindung, ein (eher) gewaltaffines Normkonzept und ein (eher) als gering eingeschätztes Entdeckungsrisiko. Zur Untersuchung der empirischen Bedeutsamkeit der Abweichungen zwischen Dunkelfeld und integriertem Datensatz wird der *Mann-*

Tabelle 9.2.1: »Delinquente Peerbindung«: Zustimmung bei Indikatorvariablen, in Prozent

Jahr	(Alter)	Item	Panel-QS			Vier-Wellen-Panel					
			QS	DF _{ges.}	Verw.	HF - DF	sig. ^a	DF _{ges.}	Verw.	HF - DF	sig. ^a
2005 (16)		c0052	10,1	9,4	13,3	8,8	**	8,8	11,4	8,5	
		c0054	6,3	5,2	8,8	4,7	***	4,1	6,9	3,8	**
		c0056	6,2	5,1	9,0	4,6	***	4,0	8,0	3,6	*
2006 (17)		c0052	7,8	6,4	7,3	6,1	*	5,4	5,7	5,3	
		c0054	5,2	4,3	5,5	3,9	*	2,8	2,9	2,8	
		c0056	4,5	3,5	4,4	3,2	*	2,5	4,6	2,3	
2007 (18)		c0052	4,5	4,3	4,7	4,1		4,0	2,9	4,1	
		c0054	2,9	2,6	3,7	2,2	**	2,0	3,4	1,9	
		c0056	2,4	2,1	2,8	1,9		1,8	2,9	1,7	
2008 (19)		c0052	2,3	2,2	2,6	2,0	*	1,8	2,3	1,8	
		c0054	1,4	1,4	1,4	1,4	**	1,0	1,7	0,9	*
		c0056	1,1	1,0	0,8	1,1	*	1,0	1,1	1,0	
2009 (20)		c0052	1,8	1,5	2,4	1,1		-	-	-	
		c0054	1,6	1,2	1,8	1,0	*	-	-	-	
		c0056	1,4	1,2	1,5	1,1	*	-	-	-	

Antworten »stimmt ziemlich«, »stimmt genau«.

QS = Querschnitt; DF_{ges.} = Täteranteil im Dunkelfeld; Verw. = Täteranteil nur unter Einwilligungsvorweigerung; HF - DF = Täteranteil im integrierten HF-DF-Panelquerschnitt.

^a Mann-Whitney-Rangsummentest bezieht sich jeweils auf den Vergleich Verw. / HF - DF (alle Ausprägungen): *** p < 0.001; ** p < 0.01; * p < 0.05.

Whitney-Rangsummentest verwendet (Leonhart 2013, S. 242 ff.). Da die Indikatoren im Messmodell als kontinuierliche Likert-Skalen behandelt werden, wurde jeweils zusätzlich ein T-Test durchgeführt, der stets zu gleichen Ergebnissen führte.

Die drei Itemgruppen unterscheiden sich sowohl in ihrem Zustimmungsniveau als auch in der Entwicklung des Antwortverhaltens zum Teil recht deutlich. Bemerkenswert ist das im Vergleich zu den beiden eher kognitiven Dimensionen (Normorientierungen und Risikobewertung) geringe Zustimmungsniveau delinquenten (struktureller) Peerbindung. Diese verzeichnet ihre höchsten Zustimmungswerte in allen Datensatzvarianten mit knapp 10 Prozent bereits im Alter von 16 Jahren und verliert danach stetig an Bedeutung, so dass im Alter von 20 Jahren nur 1 bis 2 Prozent der Befragten ihre Peergruppe als »mit anderen verfeindet« ansehen (c0052). Insgesamt fällt die Zustimmung zu den beiden Items, die explizit Gewalthandlungen thematisieren, gegenüber der als Feindschaft zu anderen Gruppen indirekt abgefragten Gewaltbeteiligung nochmals geringer aus.

In dieser Itematterie zeigen sich die meisten signifikanten Unterschiede durch die Verweigerung des Registerabgleichs. Einen ähnlichen Befund berichten Köllisch und Oberwittler (2004, S. 716), die mit Hilfe der delinquenten Peergruppenbindung gezielt Verzerrungseffekte im integrierten Hellfeld-Dunkelfeld-Panel der *Freiburger Kohortenstudie* untersuchten. Sie vermuten, dass Personen, die die Registerabfrage verweigern, gleichzeitig ihre Delinquenzbelastung im Dunkelfeld untertreiben, jedoch bei der (eher unverfänglichen) Beschreibung ihres Freundeskreises ehrlich berichten.

Für die kombinierte Analyse im Längsschnitt lassen die nur vereinzelt signifikanten Unterschiede zwischen Dunkelfeldpanel und integriertem Panel aussagekräftige Befunde erwarten. Die Panelintegration hat hier offenbar einwilligungsbedingte Ausfälle, ähnlich wie zuvor im Fall der Dunkelfelddelinquenz (vgl. Tabelle 8.6), von vornherein kompensiert.

Zwar können Veränderungen zwischen den sukzessiv erfolgten Querschnittserhebungen mangels Stichprobenidentität nur als Trend interpretiert werden, doch zeigt der Vergleich mit den Panelabschnitten ebenfalls die rückläufige Entwicklung und deutet so auch auf einen altersbedingten Reifungsprozess hin. Dieser steht in engem Zusammenhang mit der im Dunkelfeld zu beobachtenden Spontanbewährung, die sich in stetig sinkenden Prävalenzraten ausdrückt (siehe auch Abbildung 9.4).

Ähnlich verhält es sich mit der Akzeptanz von Gewalt (vgl. Tabelle 9.22). Hier liegt die Zustimmung auf insgesamt höherem Niveau, insbesondere das

Tabelle 9.22: »Delinquenzbezogene Normorientierungen«: Zustimmung bei Indikatorvariablen, in Prozent

Jahr	Panel-QS					Vier-Wellen-Panel					
	(Alter)	Item	QS	DF _{ges.}	Verw.	HF - DF	sig. ^a	DF _{ges.}	Verw.	HF - DF	sig. ^a
2005 (16)		h0002	18,0	16,7	17,0	16,6	*	14,2	14,9	14,2	*
		h0003	27,9	26,6	27,1	26,5		25,1	26,9	24,9	
		h0009	6,8	5,9	8,8	5,5	*	4,4	8,0	4,0	*
2006 (17)		h0002	13,0	11,7	13,0	11,3		9,8	9,7	9,8	
		h0003	21,4	20,5	21,3	20,3		20,2	22,9	19,9	
		h0009	5,1	4,2	5,0	3,9		2,9	2,3	2,9	
2007 (18)		h0002	8,9	8,5	10,2	7,8	**	6,9	8,6	6,7	
		h0003	17,2	17,2	18,0	16,9		16,7	16,6	16,7	
		h0009	2,9	2,9	4,4	2,3		2,0	2,9	2,0	
2008 (19)		h0002	6,8	6,7	8,4	5,8	**	5,4	8,0	5,1	
		h0003	13,8	13,8	14,9	13,3		12,9	12,0	13,0	
		h0009	2,2	2,1	2,9	1,7		1,5	2,9	1,4	
2009 (20)		h0002	5,3	5,0	5,8	4,6	*	-	-	-	
		h0003	12,6	12,3	13,6	11,7		-	-	-	
		h0009	2,2	1,8	2,8	1,3		-	-	-	

Antworten »eher harmlos«, »völlig harmlos«.

QS=Querschnitt; DF_{ges.} = Täteranteil im Dunkelfeld; Verw. = Täteranteil nur unter Einwilligungsverweigerern; HF - DF = Täteranteil im integrierten HF-DF-Panelquerschnitt.

^a Mann-Whitney-Rangsummentest bezieht sich jeweils auf den Vergleich Verw. / HF - DF (alle Ausprägungen): *** p < 0.001, ** p < 0.01, * p < 0.05.

Item *h0003* (»jemanden als Erster provozieren und einschüchtern«) sticht mit 20 bis 25 Prozent Zustimmung im mittleren Jugendalter bei den 16- und 17-jährigen zunächst noch hervor. Allerdings impliziert diese Aussage nur indirekt den Einsatz physischer Gewalt (»provozieren und einschüchtern«) und erscheint somit im Vergleich zu »schlagen« (*h0002*) und »abziehen« (*h0009*) etwas weniger aggressiv. Die Akzeptanz von Gewalthandlungen geht im Altersverlauf ähnlich deutlich zurück wie die delinquente Peergruppenbindung, so dass im Alter von 20 Jahren gerade noch 5 Prozent der Befragten schlagen als (eher) harmlos bewerten (von ehemals 17 Prozent mit 15 Jahren). Diese Entwicklung lässt sich in Abbildung 9.4 nachvollziehen und deutet inhaltlich auf eine erfolgreich verlaufene Normsozialisation im Jugend- und frühen Erwachsenenalter hin.

Im Unterschied zur Peergruppenbindung führt die Stichprobenselektion durch die Einwilligungserteilung auch in den Querschnittsdaten dieser Itemgruppe kaum zu systematischen Verzerrungseffekten, die, wenn überhaupt vorhanden, auf niedrigem Niveau liegen. Das bedeutet, dass die Einwilligung in die Registerabfrage regelmäßig nicht von der Gewaltakzeptanz der Befragten abhing. Wie zuvor, kompensiert auch hier schon die Panelanbindung einige Verzerrungseffekte.

Die Einschätzung des Entdeckungsrisikos nach Gewalttaten weicht sowohl hinsichtlich des Levels als auch der Dynamik erheblich von den zuvor genannten Konstrukten ab. Mindestens ein Viertel der Befragten hält es demnach für unwahrscheinlich, nach einem Raubdelikt (»abziehen«, *h0111*) von der Polizei ermittelt (»erwischt«) zu werden (vgl. Tabelle 9.23). Es geht dabei ausdrücklich nicht um die Bewertung eines Sanktionierungsrisikos, das Verfahrensentscheidungen mit umfasst.

Mindestens ein Drittel der Probanden erwartet auch nach expliziten Gewaltdelikten (»angreifen und ins Gesicht schlagen«) kaum einen Ermittlungserfolg der Polizei. Bei der Interpretation dieser Frage muss jedoch bedacht werden, dass die subjektive Risikoeinschätzung für *selbst* begangene Straftaten erfragt wird. Somit kann die Risikobewertung »unwahrscheinlich« auf der (generellen) Geringschätzung der polizeilichen Ermittlungsfähigkeiten, aber auch auf der Hochschätzung der eigenen Fähigkeit, die Tat zu vertuschen, beruhen. Diese könnte auch unabhängig von der tatsächlichen Bereitschaft, eine Straftat zu begehen, hypothetisch geäußert werden: »Wenn ich jemanden schlagen würde, täte ich es so, dass die Polizei mich nicht erwischen wird.«

Gegen die Überbewertung der eigenen Fähigkeit beim Zustandekommen der Risikoeinschätzung spricht jedoch die Kontinuität, die die Antwortstruk-

Tabelle 9.23: »Antizipiertes Entdeckungsrisiko«: Zustimmung bei Indikatorvariablen, in Prozent

Jahr (Alter)	Item	Panel-QS				Vier-Wellen-Panel			
		QS	DF _{ges.}	Verw.	HF - DF sig. ^a	DF _{ges.}	Verw.	HF - DF	sig. ^a
2005 (16)	h0104	39,1	36,4	38,6	36,1	35,1	37,7	34,8	
	h0105	51,1	48,2	48,6	48,2	49,3	48,0	49,4	
	h0111	27,3	25,5	28,6	25,0	24,7	27,4	24,5	
2006 (17)	h0104	42,8	41,0	40,4	41,1	40,5	44,6	40,2	
	h0105	52,2	50,5	48,6	51,1	51,0	54,9	50,7	
	h0111	28,7	26,6	29,6	25,7	25,1	29,1	24,7	
2007 (18)	h0104	42,9	42,3	43,2	42,0	42,4	47,4	41,9	
	h0105	55,2	54,3	51,5	55,5	56,0	53,7	56,2	
	h0111	28,6	28,1	28,9	27,8	27,1	25,1	27,3	
2008 (19)	h0104	40,9	40,2	39,4	40,6	40,2	39,4	40,3	
	h0105	53,4	52,6	51,4	53,2	53,8	55,4	53,6	
	h0111	27,4	26,6	27,9	26,0	25,7	22,9	25,9	
2009 (20)	h0104	40,7	39,9	41,0	39,3	-	-	-	
	h0105	52,8	52,1	49,8	53,2	-	-	-	
	h0111	27,4	26,5	26,8	26,3	-	-	-	

Antworten »eher unwahrscheinlich«, »sehr unwahrscheinlich«.

QS = Querschnitt; DF_{ges.} = Täteranteil im Dunkelfeld; Verw. = Täteranteil nur unter Einwilligungsverweigerern; HF - DF = Täteranteil im integrierten HF-DF-Panelquerschnitt.

^a Mann-Whitney-Rangsummentest bezieht sich jeweils auf den Vergleich Verw. / HF - DF (alle Ausprägungen): *** p < 0.001; ** p < 0.01; * p < 0.05.

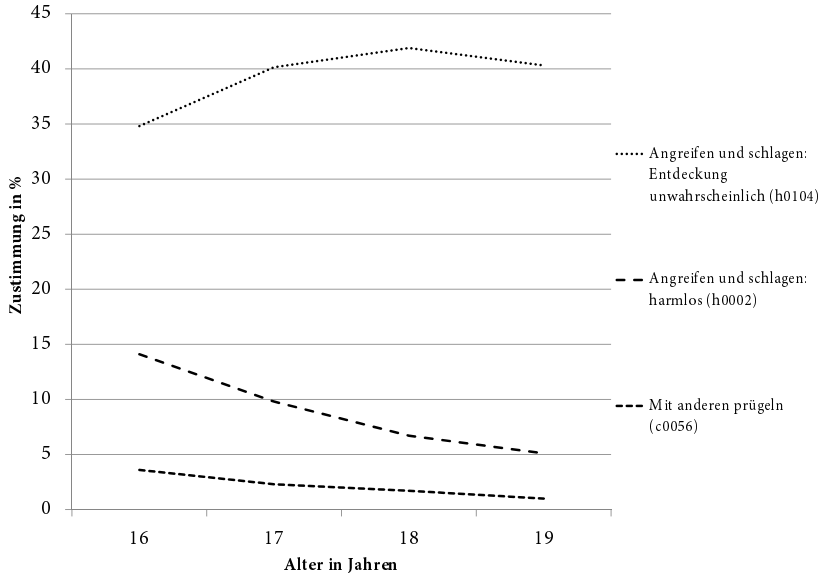


Abbildung 9.4: Zustimmung bei zentralen Indikatorvariablen im Zeitverlauf. Alterszeitraum 16–19 Jahre, Duisburg 2005–2008, vier Panelwellen, $n = 1.781$

tur in allen Datensatzvarianten aufweist. Anders als die Bindung an delinquente Peergruppen oder die delinquente Normorientierung weist die Risikobewertung kaum interpersonale Veränderungen auf (vgl. Abbildung 9.4). Selbst im Alter von 19 Jahren, das heißt zu einem Zeitpunkt, an dem gerade noch 6 Prozent der Probanden »angreifen und schlagen« als harmlos bewerten, halten es, bei einem Täteranteil von unter 5 Prozent, (nach wie vor) über 40 Prozent der Befragten für unwahrscheinlich, nach einer solchen Straftat gefasst zu werden. Diese Differenz ist ein erster Hinweis darauf, dass Normsozialisation und Spontanbewährung im Dunkelfeld *unabhängig* von der Wahrnehmung eines repressiv wirkenden Strafjustizsystems erfolgen. Die Risikobewertung unterscheidet sich weder in den Querschnitterhebungen noch in der Panelvariante systematisch zwischen der Dunkelfeld- und der integrierten Stichprobe.

10 Analysen im Längsschnitt

In diesem Kapitel werden die in Kapitel 6 formulierten Forschungshypothesen mit insgesamt drei Längsschnittmodellen untersucht. Zwei Modellvarianten behandeln jeweils Abschreckungseffekte (Abschnitte 10.3 und 10.4), während sich die Folgen von formeller Kontrolle für die Herausbildung und Festigung delinquenter Normorientierungen mit nur einem lerntheoretisch fundierten Deprivationsmodell analysieren lassen (Abschnitt 10.2). Bevor jedoch sekundäre Abweichung und Abschreckung im Detail und unter Berücksichtigung ihrer jeweils kognitiven und strukturellen Erklärungsebenen modelliert werden, wird zunächst der unmittelbare Zusammenhang zwischen formeller Kontrolle und Gewaltdelinquenz in einem Zwei-Variablen-Panelmodell ermittelt.

Da Stabilitäts-, kreuzverzögerte Längsschnitt- und Querschnittseffekte jeweils unterschiedlich interpretiert werden, gliedern sich die folgenden Modelldarstellungen entlang dieser drei Effektkategorien.

10.1 Zwei-Variablen-Panelmodell

Das Zwei-Variablen-Panelmodell umfasst den gesamten Analysezeitraum, beschränkt sich aber auf die Untersuchung des direkten wechselseitigen Zusammenhangs zwischen formeller Kontrolle und Dunkelfelddelinquenz. Die Probanden sind hier, wie auch in den übrigen Modellen, zwischen 16 und 19 Jahren alt. Für sich genommen, kommt dem Modell nur wenig inhaltliche Aussagekraft zu, denn mangels kognitiver und struktureller Vermittlungsebene bleiben zentrale theoretische Argumente bei der Erklärung sekundärer Abweichung oder risikobasierter Konformität unbeachtet.

Dennoch ist das Modell als empirische Referenz bei der Interpretation der nachfolgenden inhaltlichen Modellvarianten hilfreich, denn es bietet einen generellen Erwartungsrahmen im Hinblick auf die von Labeling- bzw. Abschreckungstheorie postulierte Zu- bzw. Abnahme von Dunkelfelddelinquenz als gegensätzliche Resultate formeller Kontrolle.

Allerdings können mit diesem Modell wichtige erklärende Zwischenschritte wie soziale Exklusion oder das subjektive Entdeckungsrisiko nicht berücksichtigt werden. So kann es sein, dass sich indirekte (distale) Effekte erst durch Einbezug vermittelnder Analyseebenen zeigen, denen wiederum selbst eine Delinquenz steigernde oder senkende Wirkung zukommen mag. Aus diesem Grund wird das Zwei-Variablen-Modell nur im Überblick dargestellt. Für die

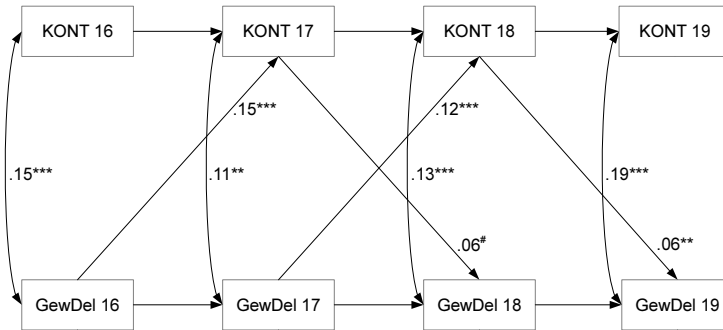


Abbildung 10.1: Zwei-Variablen-Panelmodell. Alterszeitraum 16–19 Jahre, Duisburg 2005–2008, vier Panelwellen, $n = 1.781$, stand. Effekte, *** $p < 0.001$, ** $p < 0.01$, * $p < 0.05$, # $p < 0.10$

Erörterung der Stabilitätseffekte zwischen inhaltlich gleichen Faktoren wird auf die Ausführungen in Abschnitt 10.2.2 verwiesen.

10.1.1 Modellevaluation

Die Datenanpassung des Zwei-Variablen-Panelmodells ist bei einer Fallzahl von $n = 1.781$ sehr gut (vgl. Tabelle 10.1). Dies ist jedoch bei einem weitgehend unrestringierten Pfadmodell ohne latente Variablen naheliegend und äußert sich sowohl in den deskriptiven Fit-Maßen $CFI = 0.999$ und $RMSEA = 0.017$ (90 %-Konfidenzintervall: $0.000 \leq RMSEA \leq 0.034$) als auch in dem niedrigen χ^2 -Wert von 13.720 bei 9 Freiheitsgraden (df).

Tabelle 10.1: Zwei-Variablen-Panelmodell: Determinationskoeffizienten (R^2)

Dimension	t_{16}	t_{17}	t_{18}	t_{19}
Kontrolle	–	0,04	0,20	0,29
Gewaltdelinquenz	–	0,12	0,18	0,15

Die Anteile der durch die exogenen Variablen erklärten Varianz (Tabelle 10.1) nehmen mit der Zeit zu und erreichen ein für ein Zwei-Variablen-Modell zufriedenstellendes Niveau. Freilich zeigen die Werte Potential für die Berücksichtigung weiterer Erklärungsgrößen.

10.1.2 Kreuzverzögerte Effekte

Die kreuzverzögerten Pfadkoeffizienten von formeller Kontrolle (»Kont«) auf selbstberichtete Gewaltdelinquenz (»GewDel«) sind eher schwach und erreichen nur noch knapp ein akzeptables Signifikanzniveau (Tabelle 10.2). Die positiven Vorzeichen bedeuten einen gleichläufigen Kausaleffekt von Polizei- und Justizkontakten auf das Gewalthandeln im Dunkelfeld und lassen damit eher erhöhte Abweichung statt Konformität erwarten. Dieser (pauschale) Befund spiegelt möglicherweise das *Resultat* eines stigmatisierenden Kriminalisierungsprozesses wider, zumindest entspricht er im Ergebnis der zentralen Erwartung des Labeling-Ansatzes.

Tabelle 10.2: Zwei-Variablen-Panelmodell: Stand. kreuzverzögerte Effekte

Effekt		β	S.E.	z – Wert	p
Kont ₁₆	→ GewDel ₁₇	–	–	–	–
Kont ₁₇	→ GewDel ₁₈	0.06	0.036	1.685	0.092
Kont ₁₈	→ GewDel ₁₉	0.06	0.028	2.244	0.025
GewDel ₁₆	→ Kont ₁₇	0.15	0.031	4.739	0.000
GewDel ₁₇	→ Kont ₁₈	0.12	0.035	3.296	0.001
GewDel ₁₈	→ Kont ₁₉	–	–	–	–

Hinweise auf eine Konformität begünstigende Wirkung formeller Kontrolle müssten sich in einem inversen Zusammenhang zwischen Polizei- und Justizkontakten und nachfolgender Gewaltdelinquenz ausdrücken. Entsprechende Pfadkoeffizienten mit negativen Vorzeichen finden sich in dem Zwei-Variablen-Modell jedoch nicht.

In der anderen (kreuzenden) Richtung zeigt sich die mit Blick auf den reaktiven Charakter strafrechtlicher Sozialkontrolle erwartete steigernde Wirkung von Gewaltdelinquenz auf nachfolgende justizielle Registrierungen. Bei der Interpretation muss beachtet werden, dass dieser Kausaleffekt um den simultan wirkenden ungerichteten Zusammenhang im gleichen Zeitpunkt (das heißt im Querschnitt) kontrolliert ist. Geht man davon aus, dass sich die strafrechtliche Reaktion auf einzelne entdeckte Straftaten besonders im zeitlich korrespondierenden Querschnittszusammenhang abbildet, kommt dem verzögerten Längsschnitteffekt darüber hinaus eigene Bedeutung zu: Dieser spiegelt dann ein unabhängig von der konkret entdeckten Straftat erhöhtes Kontroll- und Registrierungsrisiko wider.

10.1.3 Querschnittseffekte

Die ungerichteten Korrelationen im Querschnitt liegen auf einem für simultane Zusammenhänge eher niedrigen Niveau (Tabelle 10.3). Gleichwohl deuten ihre positiven Koeffizienten erwartungsgemäß auf die gleichläufige wechselseitige Beeinflussung der beiden Variablen hin. Mangels zeitlicher Sukzession und besonderer theoretischer Anhaltspunkte ist eine eindeutige Verursachungsrichtung hier nicht zu ermitteln.

Tabelle 10.3: Zwei-Variablen-Panelmodell: Stand. ungerichtete Zusammenhänge

Effekt		r	S.E.	z – Wert	p
Kont ₁₆	↔ GewDel ₁₆	0.15	0.016	9.262	0.000
Kont ₁₇	↔ GewDel ₁₇	0.11	0.038	2.835	0.005
Kont ₁₈	↔ GewDel ₁₈	0.13	0.027	4.634	0.000
Kont ₁₉	↔ GewDel ₁₉	0.19	0.021	8.915	0.000

Großer Anteil an den Korrelationen kommt der selbstberichteten, delinquenten Aktivität im Dunkelfeld zu, auf die formelle Kontrolle und justizielle Registrierungen Bezug nehmen. Zudem können sich darin auch die Folgen der Datensatzintegration ausdrücken, bei der falsch-negative Dunkelfeldangaben mit Hilfe der Registerinformationen recodiert worden sind (vgl. Abschnitt 8.1.5).

10.2 Deprivationsmodell

Das Deprivationsmodell untersucht das stigmatisierende und exkludierende Potential von Polizei- und Justizkontakten als auslösendes Ereignis im Prozess sekundärer Abweichung (vgl. Abbildung 10.2). Als Indikator für soziale Exklusion im Alter von 16 bis einschließlich 19 Jahren dient die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis (»DelPeers«).

Gruppendynamische und lerntheoretische Argumente lassen für dieses Umfeld eine Delinquenz steigernde Wirkung vermuten, die sich sowohl unmittelbar als auch über gewaltaffine delinquente Einstellungsmuster (»GewNorm«) vermittelt auf der Handlungsebene (»GewDel«) niederschlägt. Das Modell verbindet Labeling Approach und Lerntheorie im Längsschnitt zu einem dynamischen Analyseansatz zur Erklärung von Delinquenzzunahmen. Um die Nettoeffekte der verschiedenen Modellebenen zu isolieren, werden Partialregressio-

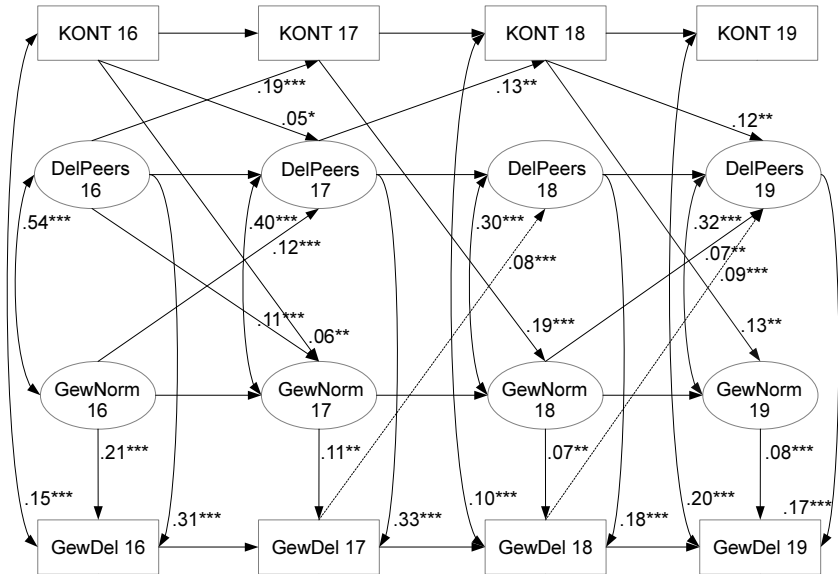


Abbildung 10.2: Deprivationsmodell. Alterszeitraum 16–19 Jahre, Duisburg 2005–2008, vier Panelwellen, $n = 1.781$, stand. Effekte, *** $p < 0.001$ ** $p < 0.01$ * $p < 0.05$

nen geschätzt, die in ihrer empirischen Bedeutung für die abhängige Variable um die Einflüsse der übrigen Drittvariablen kontrolliert sind.

10.2.1 Modellevaluation

Die Anpassung des Deprivationsmodells an die Daten ist bei einer Fallzahl von $n = 1.781$ sehr gut. Dies zeigt sich bereits anhand der deskriptiven Fit-Maße $CFI = 0.978$ und $RMSEA = 0.025$ (90 %-Konfidenzintervall: $0.023 \leq RMSEA \leq 0.028$). Der χ^2 -Wert ist mit 866.136 zwar sehr hoch, dies ist jedoch eine Folge der Modellkomplexität: Bei 404 Freiheitsgraden (df) im Modell beträgt das Verhältnis von χ^2 -Wert und df 1:2 und liegt damit deutlich unter dem als Obergrenze vorgeschlagenen Verhältnis 1:5.

Durch den Einbezug der kognitiven und strukturellen Erklärungsebene kann die Varianzaufklärung im Vergleich zum Zwei-Variablen-Modell zum Teil deutlich gesteigert werden (Tabellen 10.1 und 10.4).

Tabelle 10.4: Deprivationsmodell: Determinationskoeffizienten (R^2)

Dimension	t_{16}	t_{17}	t_{18}	t_{19}
Kontrolle	–	0,08	0,29	0,39
Del. Peerbindung	–	0,29	0,32	0,34
Del. Normkonzept	–	0,40	0,56	0,50
Gewaltdelinquenz	0,21	0,27	0,24	0,18

10.2.2 Stabilitäten

Bei Stabilitäts- oder auch Markov-Effekten handelt es sich um zeitverzögerte lineare Regressionen auf inhaltlich gleiche (latente oder manifeste) Variablen. Die Interpretation der so ermittelten Regressionskoeffizienten folgt einer eigenen Logik und impliziert, im Unterschied zu zeitverzögerten Zusammenhängen zwischen inhaltlich verschiedenen Dimensionen, keine Aussage zu einer sukzessiven Steigerung oder Abnahme des Phänomens durch sich selbst (Urban 2002, S. 12 ff.). Denn mangels Berücksichtigung von Mittelwertinformationen beziehen sich Stabilitätseffekte in kovarianzbasierten Strukturgleichungsmodellen nur auf die interindividuelle Rangstellung innerhalb der Population von Messung zu Messung. Sie geben also keine Auskunft zur intraindividuellen Entwicklung des Phänomens, unabhängig vom Gesamtniveau der Stichprobe im Sinne eines autodynamischen Verstärkungseffekts. Stattdessen lässt sich an dieser besonderen Effektart der Grad der Beständigkeit des Antwortverhaltens im Zeitverlauf und im Verhältnis zu den anderen Probanden ablesen (vgl. ausführlich Abschnitt 7.2.3 auf Seite 140).

So zeigt sich, dass die Beschreibung der eigenen Clique im mittleren Jugendalter zunächst stabil ausfällt ($\beta = 0.46$), zum Ende der Jugendphase und bei Heranwachsenden jedoch durchaus Veränderungen zu erwarten sind: Hier legen die deutlich schwächeren Stabilitätskoeffizienten ($\beta = 0.33$ bzw. 0.29) nahe, dass sich die Verortung innerhalb der Stichprobe verändert (Tabelle 10.5).⁵⁴ Somit kommt mit steigendem Alter der Charakterisierung der eigenen Clique in dem einen Jahr weniger Vorhersagekraft für das nachfolgende Antwortverhalten zu. Daraus lässt sich schließen, dass die Bindung an delinquente oder konforme Freundeskreise im Altersverlauf durchaus fluktuiert und dass diese

54 Der z-Wert ist der Quotient aus dem geschätzten Zusammenhangskoeffizienten (β) und der Standardabweichung (S.E.) und gibt Auskunft über das Signifikanzniveau einer Parameterschätzung. Eine Fehlerwahrscheinlichkeit auf dem .05-Level beginnt ab der kritischen absoluten Wertgrenze $z \geq \pm 1,96$ (Muthén und Muthén 2012, S. 719; Reinecke 2014, S. 115 f.).

Tendenz bis ins Heranwachsendenalter zunimmt. Darüber, ob dies eine generelle Zu- oder Abnahme der Bindungen an delinquente Peergruppen impliziert, geben Stabilitätskoeffizienten hingegen keine Auskunft. Deutlich wird also zunächst nur, dass sich die Kategorisierung des Umfelds als delinquent oder konform im Laufe der Zeit verändert. Dies kann sich freilich auf die gleichen Personen beziehen, die ihr Verhalten ändern, oder auf einen Wechsel des Freundeskreises zurückgehen. Auch dazu kann mit Stabilitätseffekten keine Aussage getroffen werden. Bezieht man jedoch den reifungsbedingten generellen Rückgang der selbstberichteten Gewaltdelinquenz (Abschnitt 9.1.1) bei der Interpretation mit ein, deutet solche Instabilität eher in Richtung eines sich konform verhaltenden Umfelds.

Tabelle 10.5: *Deprivationsmodell: Stand. Stabilitätskoeffizienten*

Dimension	$t_{16} \rightarrow t_{17}$		$t_{17} \rightarrow t_{18}$		$t_{18} \rightarrow t_{19}$	
	β	z	β	z	β	z
Kontrolle	0.11	(3.660)	0.45	(6.345)	0.45	(4.673)
Del. Peers	0.46	(20.848)	0.33	(15.518)	0.29	(16.944)
Gew. Normen	0.56	(17.516)	0.54	(14.987)	0.40	(9.377)
Gewaltdelinquenz	0.23	(23.399)	0.28	(21.289)	0.28	(34.400)

Dimension	$t_{16} \rightarrow t_{18}$		$t_{17} \rightarrow t_{19}$	
	β	z	β	z
Kontrolle	0.09	(2.847)	0.26	(2.872)
Del. Peers	0.26	(12.780)	0.13	(6.250)
Gew. Normen	0.23	(6.416)	0.26	(5.816)
Gewaltdelinquenz	0.15	(11.194)	-	-

Dimension	$t_{16} \rightarrow t_{19}$	
	β	z
Kontrolle	-	-
Del. Peers	0.14	(5.265)
Gew. Normen	0.09	(2.420)
Gewaltdelinquenz	0.06	(6.354)

Die gleichen methodischen Einschränkungen gelten für die Interpretation der recht hohen Stabilitätswerte zwischen den Messungen justizieller Interventionen. Eine selbstreferentielle, autodynamische Eskalation justizieller Interventionen, wie sie auch im Rahmen der Labeling Theorie vermutet wird, lässt sich

aus dieser Effektart nicht ableiten (vgl. Abschnitt 7.1.3 auf Seite 129). Mit Blick auf den hohen Anteil von Probanden ohne Registrierung (vgl. Tabelle 9.5) ist eher davon auszugehen, dass sich hier die Stabilität der Nicht-Kontakte, also des Wertes 0, widerspiegelt. Dies muss jedoch nicht per se gegen selbstreferentielle Prozesse im Justizsystem sprechen, denn die formelle Kontrolle könnte sich auf eine registrierte und unabhängig von delinquenter Aktivität intensiver überwachte Personengruppe beschränken (vgl. Abschnitt 9.1.2.5 auf Seite 193). Zudem werden die Justizkontakte mit einer fünfstufigen Variable erfasst, bei der alle Werte außer 0 eine Registrierung bedeuten. Auch dass deshalb Veränderungen innerhalb des Wertebereichs 1 bis 4 nicht gegen einen autodynamischen Effekt sprechen, Steigerungen gar eine systemeigene Sanktionseskalation implizieren können, wird von Stabilitätskoeffizienten nicht berücksichtigt.

Im Unterschied zur Dynamik in den Freundesbeziehungen auf der sozialen Mesoebene erweist sich die Einstellungsebene mit der Akzeptanz oder Ablehnung von Gewalt als stabil. Markov-Effekte erster Ordnung zwischen $\beta = 0.56$ und 0.40 deuten auf eine hohe Kontinuität in der Bewertung (Ablehnung oder Akzeptanz) gewaltsamer Handlungen hin (so auch Seddig 2014a, S. 11, 2014b, S. 226 f.).

Demgegenüber ist die selbstberichtete Gewaltdelinquenz und damit die Handlungsebene sehr volatil. Schwache Stabilitätskoeffizienten von unter $\beta = 0.30$ deuten auf Schwankungen in der jährlichen, delinquenten Aktivität hin, die sich in ähnlicher Weise auch als »criss-cross«-Verläufe in den Inzidenzraten persistenter Intensivtäter wiederfinden lassen (Thornberry 2005, S. 165; Boers et al. 2010, S. 513).

10.2.3 Kreuzverzögerte Effekte

Die kreuzverzögerten Effekte des Deprivationsmodells werden bei der Modellkonstruktion zunächst für alle theoretisch naheliegenden Pfade zwischen den Analyseebenen spezifiziert (Tabelle 10.7). Bereits bei der Anpassung der Teilmodelle zeigten die χ^2 -Differenztests bedeutsame Modellverbesserungen durch Restriktion nicht signifikanter Pfade. Die zunächst berücksichtigten, aber schließlich aus diesem empirischen Grund entfallenen Zusammenhänge werden mit »-« gekennzeichnet.

Besonders bemerkenswert ist die verbesserte Datenanpassung des Deprivationsmodells, die der Ausschluss der zeitversetzten Pfade von Gewaltdelinquenz auf nachfolgend gesteigerte Akzeptanz delinquenter Einstellungsmuster

bewirkt (Tabelle 10.6 und 10.7). Dieser Effekt ist bei der schrittweisen Modellbildung durch Integration von Teilmodellen zur Ausparialisierung von Selektionseffekten und für die Untersuchung der kognitiven Nettoeffekte formeller Kontrolle zunächst berücksichtigt worden (zum methodischen Vorgehen siehe Abschnitt 7.3.3 auf Seite 146). Durch die Restriktion dieser Pfade wurde jedoch eine signifikante Modellverbesserung erzielt, so dass die Vermutung un beobachteter Heterogenität auf der Einstellungsebene durch die Daten nicht bestätigt werden kann.

Tabelle 10.6: *Deprivationsmodell: Modellvergleich »Selektionseffekte«*

Modell	χ^2	df	$\Delta\chi^2$ ^a	Δdf	p-Wert	CFI	RMSEA
Mit Selektionskontrolle	577.140	290				0.987	0.024
Ohne Selektionskontrolle	593.456	299	16.316	9	0.061	0.986	0.024

^aDa in den Teilmodellen keine abhängigen, kategorialen Variablen enthalten sind, wird der ML-Schätzer verwendet.

Mit Blick auf die oben berichteten, sehr unterschiedlichen Stabilitätseffekte, beständig auf der Einstellungsebene und volatil auf der Handlungsebene, ist ein solcher Befund durchaus plausibel. Damit werden die deutlichen, zeitverzögerten Auswirkungen formeller Kontrolle auf die gesteigerte Akzeptanz delinquenter Normen von dem delinquenten Potential im Dunkelfeld nicht beeinflusst. Dieses führt also nicht zu verzerrenden Selektionseffekten bei den nachfolgend erhobenen delinquenten Einstellungsmuster, so dass in diesem Modell die statistische Kontrolle um das Ausgangsniveau selbstberichteter Gewaltdelinquenz für die Untersuchung Delinquenz begünstigender Nettoeffekte von Justizkontakten auf kognitiver Ebene verzichtbar ist.

Justizkontakte scheinen als relevante Erklärungsvariable die Herausbildung oder Festigung eines gewaltbefürwortenden Normkonzepts eher zu begünstigen. Hinsichtlich solcher Einstellungsveränderungen zeigen die standardisierten kreuzverzögerten Regressionskoeffizienten mit $\beta = 0.19$ und 0.13 für Längsschnittanalysen deutliche Verstärkung der Akzeptanz von Gewalthandeln nach einem Zusammentreffen mit der Justiz und *unabhängig* von zuvor berichteter Delinquenz und Normorientierung.

Im Vergleich dazu haben Justizkontakte auf die nachfolgende Zuordnung zu einem delinquenten Freundeskreis als Indikator sozialer Exklusion einen geringeren Einfluss ($\beta = 0.05$ und 0.12). Bei der Interpretation dieses Zusammenhangs im Längsschnitt muss jedoch berücksichtigt werden, dass gerade

die Varianz des Faktors »DelPeers« durch die Kontrolle um die Vordelinquenz (als »delinquentes Potential«) sowie um die zuvor und gleichzeitig erhobene Gewaltaffinität erheblich ausparialisiert ist.⁵⁵ Im Vorgriff auf die vergleichbaren Effekte im erweiterten Abschreckungsmodell (vgl. Tabelle 10.19) liegt es ebenfalls nahe, hier von einer stabilen und nicht unbeachtlichen strukturellen Exklusionswirkung justizieller Maßnahmen auszugehen. Danach ist zu erwarten, dass justizielle Kontrolleingriffe *unabhängig von der Dunkelfeldbelastung* zu einer stärkeren Verortung in einem delinquenten Umfeld führen.

Bemerkenswert ist außerdem, dass zwar im Hinblick auf die Anbindung an einen delinquenten Freundeskreis durchaus relevante Selektionseffekte der selbstberichteten Vordelinquenz im Alter zwischen 17 und 19 Jahren erkennbar sind ($\beta = 0.08$ und 0.09), diese jedoch im Vergleich mit justiziellen Exklusionseffekten tendenziell etwas geringer ausfallen (vgl. auch Tabelle 10.19). Der gleichgerichtete Zusammenhang lässt wegen der ordinalen Skalierung der vierstufig erfassten exogenen Variable »formelle Kontrolle« überdies erwarten, dass die Wahrscheinlichkeit sozialer Exklusion in eine delinquente Umgebung mit Steigerung der Eingriffsintensität zunimmt.

Während somit für die Nettoeffekte formeller Kontrolle eine regressionsanalytische Kontrolle unbeobachteter Heterogenität nur hinsichtlich der delinquenten Peerbindung notwendig ist, erweist sich der Kontakt mit Polizei oder Justiz als Auslöser von strukturellen und kognitiven Veränderungen, denen im Prozessmodell sekundärer Abweichung erhebliche Bedeutung zugeschrieben wird.

Umgekehrt stellt die Mitgliedschaft in einer delinquenten Peergruppe, kontrolliert um die im gleichen Zeitpunkt berichtete Gewaltdelinquenz, ebenfalls eine eigene und durchaus bedeutsame Ursache für das nachfolgende Zusammentreffen mit der Justiz dar ($\beta = 0.19$ und 0.13).⁵⁶ Das Zusammensein mit delinquenten Freunden bewirkt somit, zumindest im Jugend- und frühen Heranwachsendenalter, ein objektiv erhöhtes Kontroll- und Registrierungsrisiko. Berücksichtigt man die zuvor beschriebene exkludierende Wirkung von Jus-

55 Bereits Einstellungs- und strukturelle Ebene erklären einen großen Varianzanteil des jeweils anderen Konstrukts (vgl. Tabelle 10.9).

56 Die kategoriale Skalierung der manifesten Variable »formelle Kontrolle« und die metrische Skalierung der latenten Variable »Delinquente Peers« erfordert die Schätzung polyserieller Korrelationen; je nach Skalenniveau enthält ein Modell deshalb unterschiedliche Zusammenhangsmaße (vgl. Reinecke 2014, S. 33 ff.). *MPlus* gibt an diesen Stellen Logit-Koeffizienten aus (Muthén und Muthén 2012, S. 718), deren Teilstandardisierung hinsichtlich der abhängigen Variable eine Interpretation wie bei linearen Regressionsgewichten ermöglicht (Long 1997, S. 71).

Tabelle 10.7: Deprivationsmodell: Stand. kreuzverzögerte Effekte

Effekt		β	S.E.	z	p
Kont ₁₆	→ DelPeers ₁₇	0.05	0.022	2.196	0.028
Kont ₁₇	→ DelPeers ₁₈	-	-	-	-
Kont ₁₈	→ DelPeers ₁₉	0.12	0.039	3.020	0.003
Kont ₁₆	→ GewNorm ₁₇	0.06	0.024	2.253	0.024
Kont ₁₇	→ GewNorm ₁₈	0.19	0.040	4.626	0.000
Kont ₁₈	→ GewNorm ₁₉	0.13	0.041	3.073	0.002
DelPeers ₁₆	→ Kont ₁₇	0.19	0.052	3.649	0.000
DelPeers ₁₇	→ Kont ₁₈	0.13	0.057	2.301	0.021
DelPeers ₁₈	→ Kont ₁₉	-	-	-	-
DelPeers ₁₆	→ GewNorm ₁₇	0.11	0.031	3.556	0.000
DelPeers ₁₇	→ GewNorm ₁₈	-	-	-	-
DelPeers ₁₈	→ GewNorm ₁₉	-	-	-	-
DelPeers ₁₆	→ GewDel ₁₇	-	-	-	-
DelPeers ₁₇	→ GewDel ₁₈	-	-	-	-
DelPeers ₁₈	→ GewDel ₁₉	-	-	-	-
GewNorm ₁₆	→ DelPeers ₁₇	0.12	0.029	4.218	0.000
GewNorm ₁₇	→ DelPeers ₁₈	-	-	-	-
GewNorm ₁₈	→ DelPeers ₁₉	0.07	0.021	3.124	0.002
GewDel ₁₆	→ Kont ₁₇	0.10	0.040	2.511	0.012
GewDel ₁₇	→ Kont ₁₈	0.11	0.038	2.833	0.005
GewDel ₁₈	→ Kont ₁₉	-	-	-	-
GewDel ₁₆	→ GewNorm ₁₇	-	-	-	-
GewDel ₁₇	→ GewNorm ₁₈	-	-	-	-
GewDel ₁₈	→ GewNorm ₁₉	-	-	-	-
GewDel ₁₆	→ DelPeers ₁₇	-	-	-	-
GewDel ₁₇	→ DelPeers ₁₈	0.08	0.015	5.276	0.000
GewDel ₁₈	→ DelPeers ₁₉	0.09	0.013	6.727	0.000

tizkontakten, lässt sich aus diesem Wechselspiel von Exklusion und dadurch wiederum gesteigerter Entdeckungswahrscheinlichkeit nunmehr das Potential für einen autodynamischen, strukturellen Verstärkungsprozess formeller Sozialkontrolle empirisch ausmachen.

Hinsichtlich der Folgen delinquenter Freundeskontakte ergeben sich im Längsschnitt nur wenige Hinweise; diese scheinen sich eher in simultanen Effekten auf der Querschnittsebene auszudrücken. Zumindest für das mittlere Jugendalter lässt sich eine gesteigerte Akzeptanz gewaltbefürwortender Einstellungsmuster als gelernte Konsequenz delinquenter Peerkontakte ausmachen ($\beta = 0.11$). Unmittelbar verhaltensbezogene Wirkungen finden sich, anders als zeitgleich im Querschnitt, an dieser Stelle jedoch nicht.

Sowohl delinquente Einstellungsmuster als auch Dunkelfeldbelastung erweisen sich als Prädiktoren für delinquente Peerbindung. Durchaus plausibel ist dabei, dass Gewaltakzeptanz neben justizieller Stigmatisierung den Kontakt in ein gewalttätig agierendes Umfeld etwas stärker ($\beta = 0.12$ und 0.07) begünstigt, als es das Gewalthandeln selbst tut ($\beta = 0.08$ bzw. 0.09). Bezieht man den zuvor berichteten einstellungsbezogenen Effekt formeller Kontrolle mit ein, ergibt sich daraus ein zweiter plausibler Pfad in die soziale Exklusion: Diese wird demnach nicht nur unmittelbar durch das Stigma ausgelöst, sondern ergibt sich auch mittelbar aus den veränderten gewaltaffinen Einstellungsmustern. Das empirische Modell kann für eine solche Interpretation jedoch allenfalls vorsichtige Hinweise liefern, denn die indirekten Effekte sind, über jeweils drei Messzeitpunkte berechnet, (wenngleich signifikant) doch sehr schwach.

10.2.4 Querschnitteffekte

In diesem Modell wird durch die simultane Schätzung der Einflüsse von Gruppenbindung und kognitiver Dimension auf das Gewalthandeln, bei Kontrolle ihres eigenen wechselseitigen Verhältnisses zueinander (s. Tabelle 10.9), eine näherungsweise Differenzierung der Erklärungsanteile der beiden Ebenen an der Gewaltbelastung im Dunkelfeld angestrebt.

Auch wenn Querschnitteffekte einer kausalanalytischen Interpretation mangels zeitlicher Trennung von Ursache und Wirkung nur eingeschränkt zugänglich sind, eignen sie sich doch, um theoretisch fundierte und simultan erwartete Zusammenhänge zu prüfen. Diese können in *MPlus* als gerichtete Regressionen oder als ungerichtete Kovariationen (bzw. Korrelationen) spezifiziert werden (Muthén und Muthén 2012, S. 652 ff.). Ungerichtete Kovariationen (bzw. standardisierte Korrelationen, »r«) geben keine Erklärungsrichtung

vor, sondern bilden, anders als gerichtete Regressionen, » β «, lediglich einen korrelativen Zusammenhang zwischen den einbezogenen Variablen ab (Reinecke 2014, S. 230). Regressionen unterscheiden hingegen zwischen abhängiger und unabhängige(n) Variablen und geben damit eine Erklärungsrichtung vor.

In diesem Modell erklären gerichtete Querschnittseffekte das Aufkommen und die Intensität der selbstberichteten Gewaltdelinquenz (Tabelle 10.8). Wie im Abschnitt zuvor berichtet, findet die Annahme einer zeitversetzten, steigenden Wirkung des delinquenten Freundeskreises auf die Gewaltdelinquenz keine empirische Bestätigung. Allerdings ergeben die gerichteten Regressionen in den Querschnitten einen positiven Zusammenhang zwischen delinquenter Freundesbindung und Gewaltdelinquenz und legen damit nahe, dass Gewalthandeln in erheblichem Maß durch einen delinquenten Gruppenkontext begünstigt wird (bis zu $\beta = 0.33$). Dieser Effekt nimmt in seiner Stärke jedoch mit dem Alter deutlich ab und hat sich bis zum Erreichen des Heranwachsenalters halbiert. Auch wenn hier Selektionseffekte mangels zeitlicher Trennung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, liegt die Vermutung nahe, dass gerade delinquente, gewaltbefürwortende Freundeskreise eine bedeutsame Risikoumgebung darstellen. Auch mit Blick auf die theoretischen Überlegungen zur *akuten* Verhaltensbeeinflussung durch gruppendynamische und kognitive Handlungsimpulse, ist dies nicht unplausibel.⁵⁷

Tabelle 10.8: Deprivationsmodell: Stand. gerichtete Querschnittseffekte

Effekt			β	S.E.	z	p
DelPeers ₁₆	→	GewDel ₁₆	0.31	0.022	13.705	0.000
DelPeers ₁₇	→	GewDel ₁₇	0.33	0.020	16.674	0.000
DelPeers ₁₈	→	GewDel ₁₈	0.18	0.020	11.577	0.000
DelPeers ₁₉	→	GewDel ₁₉	0.17	0.015	10.876	0.000
GewNorm ₁₆	→	GewDel ₁₆	0.21	0.025	8.290	0.000
GewNorm ₁₇	→	GewDel ₁₇	0.11	0.027	3.526	0.000
GewNorm ₁₈	→	GewDel ₁₈	0.07	0.021	3.526	0.000
GewNorm ₁₉	→	GewDel ₁₉	0.08	0.020	3.776	0.000

Das besondere gruppendynamische Potential delinquenter Peerbindung zeigt sich auch im Vergleich zu den Effektstärken von gewaltbefürwortenden Normorientierungen auf Gewalthandeln. Diese fallen deutlich niedriger aus und lie-

⁵⁷ Der χ^2 -basierte Modellvergleich legt zumindest für das Verhältnis von Normen zu Gewalthandeln einen gerichteten Zusammenhang als Regression nahe.

gen im Mittel bei $\beta < 0.15$ (vgl. Tabelle 10.8). Dennoch zeigt auch die Einstellungsebene, wiederum bei Beachtung möglicher Selektionseffekte, im Jugendalter durchaus bedeutsames handlungsleitendes Potential. Mit dem Älterwerden scheint sich jedoch, zumindest hinsichtlich der Gewaltdelinquenz, eine Abkoppelung von delinquenten Normeinstellungen und delinquenter Handlungsebene zu vollziehen: Während sich die Gewaltprävalenz als Ausdruck der Spontanbewährung bis zur Adoleszenz halbiert hat, sind die konformen Veränderungen auf der Einstellungsebene weniger drastisch, obgleich auch hier die Verbreitung delinquenter Einstellungsmuster kontinuierlich abnimmt.

Kontrolltheoretisch wird angenommen, dass geringe Selbstkontrolle, hier ausgedrückt in einem gewaltaffinen Normkonzept, das Zusammensein mit einer delinquenten Freundesgruppe entscheidend begünstigt, während lerntheoretische Modelle eher von einem reziproken Verhältnis zwischen kognitiver und struktureller Ebene ausgehen (vgl. Akers 1991, S. 210). Bei der Analyse der kreuzverzögerten Selektions- und Lerneffekte im Längsschnitt haben sich bereits Hinweise auf die wechselseitige Beeinflussung von Einstellungsebene und Peerbindung gezeigt. Auch im Querschnitt ergeben sich nun teils sehr deutliche Zusammenhänge ($r = 0.30$ bis 0.54), die sich plausibel in das im Zeitverlauf ermittelte Bild einfügen (Tabelle 10.9). Da ungerichtete Korrelationen keine Effektrichtung implizieren, liegt die Vermutung nahe, dass sich darin nicht nur das Resultat einer von Sympathie geprägten Wahl des Umfelds, sondern auch die lerntheoretisch mit Verweis auf delinquente Gruppendynamik und Imitation begründeten Veränderungen auf der Einstellungsebene ausdrücken.

Tabelle 10.9: Deprivationsmodell: Stand. ungerichtete Zusammenhänge

Effekt			r	S.E.	z	p
Kont _{1,6}	↔	GewDel _{1,6}	0.15	0.021	7.024	0.000
Kont _{1,7}	↔	GewDel _{1,7}	–	–	–	–
Kont _{1,8}	↔	GewDel _{1,8}	0.10	0.030	3.374	0.000
Kont _{1,9}	↔	GewDel _{1,9}	0.20	0.020	10.153	0.000
DelPeers _{1,6}	↔	GewNorm _{1,6}	0.54	0.020	26.385	0.000
DelPeers _{1,7}	↔	GewNorm _{1,7}	0.40	0.028	14.270	0.000
DelPeers _{1,8}	↔	GewNorm _{1,8}	0.30	0.029	10.259	0.000
DelPeers _{1,9}	↔	GewNorm _{1,9}	0.32	0.024	13.440	0.000

Der Zusammenhang zwischen Dunkelfelddelinquenz und formeller Kontrolle im Hellfeld erweist sich als stabil und nimmt mit dem Alter auf niedrigem

Niveau eher zu ($r = 0.10$ bis 0.20). Dies kann einerseits auf ein für diese Altersgruppe generell erhöhtes Entdeckungsrisiko hindeuten, obgleich auch im Hellfeld die nicht deliktspezifisch analysierten Registriertenanteile mit der Zeit ebenfalls zurückgehen. Andererseits könnten sich hier Anzeichen einer persistenten Teilpopulation zeigen, die polizeibekannt und mit erhöhtem Registrierungsrisiko fortgesetzt Straftaten mit Gewaltbezug begehen. Einschränkend muss jedoch beachtet werden, dass ein Teil des hier gemessenen Zusammenhangs auf den ergänzenden Recodierungen der Dunkelfeldangaben aufgrund von Registerinformationen beruht (vgl. Abschnitt 8.1.5 auf Seite 163).

10.2.5 Zusammenfassung

Das Deprivationsmodell geht von einem Prozess sekundärer Abweichung aus, der durch formelle Kontrolle initiiert wird und in einer Steigerung von Gewaltdelinquenz mündet. Die Analyse berücksichtigt daher die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis sowie die Herausbildung delinquenter Normeinstellungen als strukturelle und kognitive Vermittlungsebenen. Bei der Auswertung zeigen sich Hinweise auf soziale Exklusion in Form delinquenter Peerbindung sowie die Steigerung delinquenter Einstellungsmuster nach Polizei- und Justizkontakten. Hierbei handelt es sich um zeitversetzte Nettoeffekte, die um die vorherige Dunkelfeldbelastung kontrolliert sind und so auf die kausalen Folgen strukturellen und subjektiven Labelings hindeuten können.

Kognitive und strukturelle Vermittlungsebenen beeinflussen sich als proximale Faktoren gegenseitig und wirken zudem jeweils steigernd auf die delinquente Handlungsebene. Damit fügen sich die Dimensionen sinnvoll in das Erklärungsmodell sekundärer Abweichung von Jugendlichen und Heranwachsenden ein. Dies spricht dafür, bindungs- und lerntheoretische Zusammenhänge auch bei der Untersuchung strafrechtlicher Stigmatisierung und sozialer Exklusion zu berücksichtigen. Insgesamt scheint formelle Kontrolle das Potential für soziale Exklusion und delinquente Einstellungsveränderungen zu bergen. Gleichwohl ist ein solches Resultat keineswegs mit Sicherheit zu erwarten, und können auch andere, hier nicht untersuchte, ätiologische Faktoren die Bindung an delinquente Peers begünstigen und so Gewaltdelinquenz verstärken.

10.3 Risikobezogenes Abschreckungsmodell

In dieser Arbeit wird individuelle Abschreckung mit einer risikobezogenen sowie in Abschnitt 10.4 mit einer um soziale Exklusion erweiterten Modellvari-

ante untersucht. Zunächst wird mit dem risikobezogenen Modell die kausale Wirkung von formeller Kontrolle auf das subjektiv wahrgenommene Entdeckungsrisiko (»EntRisk«) als Vermittlungsebene analysiert (Abbildung 10.3). Rationale Handlungstheorien sehen darin einen Delinquenz reduzierenden Einflussfaktor. Die abschreckende Wirkung formeller Kontrolle soll damit auf der Steigerung des subjektiven Entdeckungsrisikos beruhen. Um dieses Kausalverhältnis zu untersuchen, wird der Zusammenhang zwischen formeller Registrierung und antizipiertem Entdeckungsrisiko durch zeitverzögerte Pfade abgebildet.

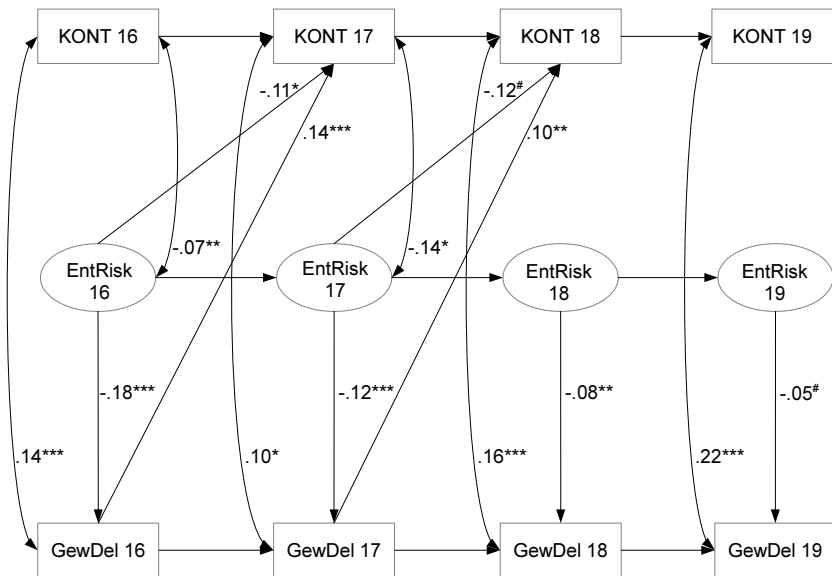


Abbildung 10.3: Risikobezogenes Abschreckungsmodell. Alterszeitraum 16–19 Jahre, Duisburg 2005–2008, vier Panelwellen, $n = 1.781$, stand. Effekte, *** $p < 0.001$ ** $p < 0.01$ * $p < 0.05$ # $p < 0.10$

Dabei wird der Nettoeffekt von Polizei- und Justizkontakten, wie schon zuvor im Deprivationsmodell, durch Partialregressionen ausgedrückt, die um die Dunkelfeldbelastung als Ausdruck des delinquenten Potentials kontrolliert sind.

Im Hinblick auf die handlungsleitende Wirkung eines gesteigerten subjektiven Entdeckungsrisikos wird in diesem Modell ein linearer, das heißt von an-

deren Faktoren unbeeinflusst, gegenläufiger Zusammenhang zwischen subjektivem Entdeckungsrisiko und selbstberichteter Delinquenz angenommen. Das Verhältnis von kognitiver Risiko- und delinquenter Handlungsebene wird hier also zunächst noch ohne die delinquente Peerbindung als struktureller Einflussfaktor geschätzt. Jedoch muss auch das Ausmaß der Risikoeinschätzung selbst nicht allein durch formelle Kontrolle geprägt worden sein, sondern könnte auch auf Beobachtungen im Freundeskreis basieren, die hier (noch) nicht berücksichtigt werden.

10.3.1 Modellevaluation

Die Datenanpassung des risikobezogenen Abschreckungsmodells ist bei einer Fallzahl von $n = 1.781$ sehr gut. Dies zeigt sich bereits anhand der deskriptiven Fit-Maße $CFI = 0.992$ und $RMSEA = 0.014$ (90 %-Konfidenzintervall: $0.008 \leq RMSEA \leq 0.018$). Der χ^2 -Wert ist mit 186.999 zwar hoch, dies ist jedoch eine Folge der Modellkomplexität: Bei 141 Freiheitsgraden (df) im Modell liegt das Verhältnis von χ^2 -Wert und df unter 1:2 und damit deutlich unter dem als CUT-OFF-Grenze diskutierten Verhältnis 1:5.

Tabelle 10.10: Risikobezogenes Abschreckungsmodell: Determinationskoeffizienten (R^2)

Dimension	t_{16}	t_{17}	t_{18}	t_{19}
Kontrolle	–	0,05	0,22	0,30
Antiz. Entdeckungsr.	–	0,19	0,25	0,28
Gewaltdelinquenz	0,03	0,14	0,18	0,15

Ohne soziale Bindungsebene ist der Anteil erklärter Varianz der Dunkelfelddelinquenz in diesem Modell deutlich geringer als im Deprivationsmodell (vgl. Tabellen 10.10 und 10.4). Die erklärte Varianz in den übrigen Dimensionen unterscheidet sich kaum von den korrespondierenden Größen in den anderen Modellen.

10.3.2 Stabilitäten

Die Markov-Prozesse unterscheiden sich in den beiden Abschreckungsmodellen, soweit die gleichen Variablen betroffen sind, nur unwesentlich von denen des Deprivationsmodells (vgl. Abschnitt 10.2.2). Daher wird hier nur auf die Stabilität des antizipierten Entdeckungsrisikos eingegangen, das als kognitives (Erwartungs-)Konzept sehr wohl Bezüge zu delinquenten Einstellungs-

mustern aufweisen kann. Inhaltlich erfasst es allerdings als Wahrscheinlichkeitsurteil nicht die (moralische) Bewertung eigener Handlungen oder ihrer Prospektion, sondern äußert eine Prognose in Bezug auf das Verfolgungspotential der Strafverfolgungsbehörden.⁵⁸

Tabelle 10.11: Risikobezogenes Abschreckungsmodell: Stand. Stabilitätskoeffizienten

Dimension	$t_{16} \rightarrow t_{17}$		$t_{17} \rightarrow t_{18}$		$t_{18} \rightarrow t_{19}$	
	β	z	β	z	β	z
Kontrolle	0.10	(3.210)	0.37	(4.703)	0.36	(4.439)
Antiz. Entdeckungsr.	0.43	(16.564)	0.38	(13.937)	0.37	(13.677)
Gewaltdelinquenz	0.34	(33.751)	0.31	(27.731)	0.31	(38.358)

Dimension	$t_{16} \rightarrow t_{18}$		$t_{17} \rightarrow t_{19}$	
	β	z	β	z
Kontrolle	0.11	(3.398)	0.30	(3.583)
Antiz. Entdeckungsr.	0.19	(6.701)	0.15	(5.152)
Gewaltdelinquenz	0.19	(15.146)	0.07	(5.504)

Dimension	$t_{16} \rightarrow t_{19}$	
	β	z
Kontrolle	-	-
Antiz. Entdeckungsr.	0.13	(4.779)
Gewaltdelinquenz	0.08	(9.269)

Das antizipierte Entdeckungsrisiko ist in beiden Abschreckungsmodellen mit $\beta = 0.36$ bis 0.43 recht stabil (vgl. Tabellen 10.11 und 10.18). Gleichwohl ist die Stabilität hier weniger stark ausgeprägt als zwischen den gewaltaffinen Einstellungsmustern des Deprivationsmodells (vgl. Tabellen 10.5 und 10.11 bzw. 10.18). Das Stabilitätsniveau der Risikoeinschätzung liegt damit, ähnlich wie das der delinquenten Peerbindung, zwischen der stabilen Einstellungs- und der eher volatilen Handlungsebene (Gewaltdelinquenz).

10.3.3 Kreuzverzögerte Effekte

Auch wenn sich in der kausalanalytischen Betrachtung des risikobezogenen Abschreckungsmodells nur vereinzelt signifikante, kreuzverzögerte Effekte

⁵⁸ Dementsprechend betrug bei einer separaten Überprüfung der Zusammenhang zwischen den beiden Faktoren $\beta < 0.30$.

finden, lassen sich aus genau diesem Umstand inhaltliche Aussagen in Bezug auf die (negativ) spezialpräventive Wirkung formeller Kontrolle ableiten (Tabelle 10.13). Zur Untersuchung der Folgen von Justizkontakten für die nachfolgende Risikoeinschätzung wird zunächst nur dieses Verhältnis in einem Teilmodell geschätzt und, wie zuvor für das Deprivationsmodell in Abschnitt 10.2.3 beschrieben, konfirmatorischen Modellvergleichen unterzogen.

In dem zunächst vollständig spezifizierten Ausgangsmodell können keine signifikanten Effekte zwischen der Variable »Justizkontakt« und der darauffolgenden Risikoeinschätzung ermittelt werden. Der konfirmatorische Modellvergleich erbringt im zweiten Schritt, dass die Restriktion der nicht signifikanten Parameter zu einer nochmals verbesserten Modellanpassung führt (vgl. Tabelle 10.12). Dies geht zum einen aus dem χ^2 -Differenztest hervor, der keine signifikant verschlechterte Modellanpassung durch die Restriktion aufzeigt (p -Wert > 0.05). Zum anderen verbessern sich auch die deskriptiven Fit-Indizes CFI und RMSEA durch die Restriktion. Beides sind jeweils deutliche empirische Hinweise auf die Angemessenheit der Restriktion.

Tabelle 10.12: Risikobezogenes Abschreckungsmodell: Vergleich Teilmodelle »Sanktionseffekte«

Modell	χ^2	df	$\Delta\chi^2$ ^a	Δdf	p -Wert	CFI	RMSEA
Mit Abschreckungspfad	100.543	80				0.993	0.012
Ohne Abschreckungspfad	98.186	87	5.500	7	0.599	0.996	0.008

^aWegen der Verwendung des WLSMV-Schätzers muss die χ^2 -Differenz gewichtet werden (Asparouhov und Muthén 2006). Dies erfolgt in *MPlus* mit Hilfe der DIFFTEST-Option (vgl. Muthén und Muthén 2012, S. 451).

Der mangelnde empirische Zusammenhang zwischen formeller Kontrolle und antizipiertem Entdeckungsrisiko zeigt sich also nicht trotz, sondern wegen der im ersten Modell ermittelten hohen Fehlerwahrscheinlichkeit sowie durch die anschließend im inferenzstatistischen Modellvergleich bestätigte Restriktion der Parameter. Dieser Befund bedeutet freilich nicht etwa, dass mangels Signifikanz keine inhaltliche Aussage getroffen werden könnte. Vielmehr impliziert dieses Zwischenergebnis mit Blick auf die zuvor in Abschnitt 6.3.1 formulierte Abschreckungshypothese bereits folgende inhaltliche Aussage: Die Erwartung, dass sich das subjektive Entdeckungsrisiko durch das Erleben formeller sozialer Kontrolle erhöhe, kann empirisch nicht bestätigt werden.

Tabelle 10.13: Risikobezogenes Abschreckungsmodell: Stand. kreuzverzögerte Effekte

Effekt			β	S.E.	z	p
Kont ₁₆	→	EntRisk ₁₇	-	-	-	-
Kont ₁₇	→	EntRisk ₁₈	-	-	-	-
Kont ₁₈	→	EntRisk ₁₉	-	-	-	-
EntRisk ₁₆	→	Kont ₁₇	-0.11	0.054	-2.028	0.043
EntRisk ₁₇	→	Kont ₁₈	-0.12	0.064	-1.828	0.068
EntRisk ₁₈	→	Kont ₁₉	-	-	-	-
EntRisk ₁₆	→	GewDel ₁₇	-	-	-	-
EntRisk ₁₇	→	GewDel ₁₈	-	-	-	-
EntRisk ₁₈	→	GewDel ₁₉	-	-	-	-
GewDel ₁₆	→	Kont ₁₇	0.14	0.032	4.395	0.000
GewDel ₁₇	→	Kont ₁₈	0.10	0.036	2.751	0.006
GewDel ₁₈	→	Kont ₁₉	-	-	-	-
GewDel ₁₆	→	EntRisk ₁₇	-	-	-	-
GewDel ₁₇	→	EntRisk ₁₈	-	-	-	-
GewDel ₁₈	→	EntRisk ₁₉	-	-	-	-

Umgekehrt zeigt sich ein schwach signifikanter ($p \leq 0.10$) und inverser Zusammenhang zwischen Risikobewertung und nachfolgendem Justizkontakt ($\beta = -0.11$ und -0.12). Wer eine höhere Risikoeinschätzung teilt, wird anschließend weniger häufig registriert. Dieser Zusammenhang ließe sich durch eine gleichfalls niedrigere nachfolgende Dunkelfelddelinquenz erklären. Allerdings hat die Risikoeinschätzung gerade keine reduzierende Wirkung auf die nachfolgende delinquente Aktivität, sondern nur auf diejenige im gleichen Messzeitpunkt (vgl. Tabelle 10.14). Zwar kann sich in dem inversen, kreuzverzögerten Zusammenhang auch ein scheinkorrelativer Anteil verminderter delinquenter Aktivität ausdrücken, wenn Tat und Registrierung trotz der zeitlichen Harmonisierung bei der Datensatzkonstruktion (»Märzschnitt«, Schulte 2014, S. 15) in unterschiedliche Erhebungswellen fallen. Dieser Effekt wird jedoch im Modell durch die kreuzverzögerte Regression vorhergehender Dunkelfeldbelastung auf justizielle Registrierungen kontrolliert ($\beta = 0.14$ und 0.10 ; vgl. Tabelle 10.13). Somit scheint sich in dem gegenläufigen und kausal interpretierbaren Zusammenhang eher ein geschärftes Bewusstsein als eine eigene inhaltliche Dimension auszudrücken. Wer nicht davon ausgeht, gefasst zu werden, verhält sich offenbar weniger vorsichtig und trägt ein höheres Registrierungsrisiko. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Wer mit justizieller Kontrolle

rechnet, passt besser auf und wird trotz gleicher Dunkelfeldbelastung nicht gefasst.

In der Längsschnittperspektive findet sich weder ein Hinweis auf die Verringerung des subjektiven Entdeckungsrisikos durch unsanktionierte Dunkelfelddelinquenz noch auf den Rückgang von Gewaltdelinquenz als zeitversetzte Folge einer subjektiv erhöhten Risikobewertung. Damit bleibt die Vermutung zeitverzögerter Lerneffekte nach der Vermeidung von Kontrollreaktionen, wie sie Stafford und Warr (1993) unter dem Begriff »experiential effect« formulieren, unbestätigt. Ebenso zeigt die gesteigerte Risikobewertung keine längerfristige, reduzierende Wirkung auf der delinquenten Handlungsebene. Solche Effekte sind jedoch im Querschnitt durchaus vorhanden.

10.3.4 Querschnittseffekte

Auf der Querschnittsebene deutet ein moderater, inverser Zusammenhang zwischen subjektivem Entdeckungsrisiko und Gewalthandeln auf einen simultan wirkenden Verhaltenseffekt hin, der mit steigendem Alter jedoch immer schwächer wird ($\beta = -0.18, -0.12, -0.08, -0.05$, Tabelle 10.14). Diese Abnahme könnte auf die Spontanbewährung zurückzuführen sein, wenn bei allgemeinem Delinquenzrückgang auch die Bedeutung von Risikovorstellungen für die Handlungsentscheidung weiter reduziert wird.

Tabelle 10.14: Risikobezogenes Abschreckungsmodell: Stand. gerichtete Querschnittseffekte

Effekt			β	S.E.	z	p
EntRisk ₁₆	→	GewDel ₁₆	-0.18	0.030	-6.158	0.000
EntRisk ₁₇	→	GewDel ₁₇	-0.12	0.026	-4.836	0.000
EntRisk ₁₈	→	GewDel ₁₈	-0.08	0.027	-2.886	0.004
EntRisk ₁₉	→	GewDel ₁₉	-0.05	0.025	-1.890	0.059

Mit Blick auf die spezialpräventive Erwartung an formelle Kontrolle ist zu beachten, dass dieser Verhaltenseffekt die Beziehung zwischen subjektivem Entdeckungsrisiko und Verhalten betrifft und damit den Teil des Abschreckungsprozesses, für den schon theoretisch keine direkte Beeinflussung durch justizielle Maßnahmen zu erwarten ist (vgl. Abschnitt 5.3 auf Seite 95). Eine solche unmittelbar reduzierende Wirkung von formeller Kontrolle auf der Verhaltensebene konnte überdies schon im Zwei-Variablen-Panelmodell nicht ermittelt werden (Tabelle 10.2). Der hier zu beobachtende inverse Zusammenhang

könnte also als Ausdruck der *Konformität* fördernden Wirkung der Risikobewertung gedeutet werden und implizieren, dass diejenigen, die aus anderen Gründen als Justizreaktionen (bspw. durch die elterliche Erziehung, Medienberichte oder den Freundeskreis) mit einer erhöhten Entdeckungswahrscheinlichkeit rechnen, weniger Gewaltdelinquenz begehen. Umgekehrt kann der Effekt jedoch auch Ausdruck der *delinquenzsteigernden* Wirkung eines verringerten subjektiven Entdeckungsrisikos sein und darauf beruhen, dass in erster Linie Personen mit geringerer Risikoerwartung eher Gewaltdelikte verüben.

Tabelle 10.15: *Risikobezogenes Abschreckungsmodell: Mittelwertvergleiche summierte Risikoindikatoren*

Alter	Gesamt		Täter		Nicht-Täter	
	<i>n</i>	\bar{x}	<i>n</i>	\bar{x}	<i>n</i>	\bar{x}
16	1.722	9,01	186	7,75	1.536	9,16
17	1.710	8,85	129	7,50	1.581	8,95
18	1.753	8,60	100	7,27	1.653	8,68
19	1.742	8,81	80	7,54	1.662	8,87

Abweichung der Tätergruppe (Gewaltdelinquenz) jeweils mit einer Fehlerwahrscheinlichkeit $p < 0.01$.

Durch Mittelwertvergleiche der summierten Indikatorvariablen zwischen Tätern und Nicht-Tätern (selbstberichtete Gewaltdelinquenz) kann die effektbegründende Gruppe identifiziert werden (Tabelle 10.15). Die Gegenüberstellung zeigt, dass sich die signifikanten Mittelwertunterschiede bei den Indikatoren des subjektiven Entdeckungsrisikos nur in der (kleinen) Gruppe der Täter realisieren. Dieser Befund legt nahe, den gegenläufigen Zusammenhang zwischen Risikoeinschätzung und Gewaltdelinquenz weniger mit Blick auf die Konformität und stattdessen eher als Ausdruck gesteigerter Delinquenz durch die verringerte Risikobewertung zu interpretieren.

Für die Gesamtbetrachtung der Wirksamkeit strafrechtlicher Abschreckung ist dies freilich nicht entscheidend, denn ohne die Ebene der reaktionsbedingt veränderten Risikoeinschätzung bleibt schon der Ausgangspunkt negativ-präventiver Erwartungen ohne Bedeutung.

Neben der zuvor bereits ermittelten, gegenseitigen Beeinflussung von Gewaltdelinquenz und justizieller Reaktion, implizieren die ungerichteten Kovariationen einen inversen und eher schwachen Zusammenhang zwischen Risikobewertung und Justizkontakt im Jugendalter ($r = -0.07, -0.14$). Ob sich

Tabelle 10.16: Risikobezogenes Abschreckungsmodell: Stand. ungerichtete Querschnittseffekte

Effekt			r	S.E.	z	p
Kont _{1,6}	↔	EntRisk _{1,6}	-0.07	0.025	-2.857	0.004
Kont _{1,7}	↔	EntRisk _{1,7}	-0.14	0.056	-2.466	0.014
Kont _{1,8}	↔	EntRisk _{1,8}	-	-	-	-
Kont _{1,9}	↔	EntRisk _{1,9}	-	-	-	-
Kont _{1,6}	↔	GewDel _{1,6}	0.14	0.017	8.385	0.000
Kont _{1,7}	↔	GewDel _{1,7}	0.10	0.040	2.552	0.011
Kont _{1,8}	↔	GewDel _{1,8}	0.16	0.027	5.684	0.000
Kont _{1,9}	↔	GewDel _{1,9}	0.22	0.018	12.615	0.000

darin in erster Linie ein »resetting«-Phänomen ausdrückt (Piquero und Pateroster 1998, S. 14), d.h. die subjektive Erwartung nach einem Justizkontakt so schnell nicht wieder »Pech zu haben«, oder ob, wie schon zuvor im Längsschnitt beobachtet, größere Vorsicht bei der Begehung von Straftaten mit weniger Registrierungen belohnt wird, lässt sich mangels zeitlicher Trennung nicht eindeutig ermitteln.

10.3.5 Zusammenfassung

Das risikobezogene Abschreckungsmodell untersucht die Erwartung, dass formelle Kontrolle zu einem höheren subjektiven Entdeckungsrisiko beiträgt und dadurch im Ergebnis Delinquenz reduzierend wirkt. Daneben werden die Folgen unentdeckter Dunkelfelddelinquenz für das antizipierte Entdeckungsrisiko analysiert.

Das antizipierte Risiko wird von Polizei- und Justizkontakten empirisch nicht beeinflusst. Bereits die entsprechenden kreuzverzögerten Regressionen sind statistisch nicht bedeutsam. Der χ^2 -basierte Vergleich der Teilmodelle spricht ebenfalls gegen eine Risiko steigernde Wirkung von Polizei- und Justizkontakten. Somit kann die Vermutung abschreckender formeller Kontrolle nicht bestätigt werden.

Andersherum führt auch selbstberichtete Dunkelfelddelinquenz nicht zu einer Verringerung des antizipierten Entdeckungsrisikos. Anders als von Stafford und Warr (1993) angenommen, scheint das Unterbleiben von formellen Reaktionen, zumindest im Hinblick auf die Gewaltdelinquenz, ohne Bedeutung für die Bewertung von Entdeckungsrisiken zu bleiben.

Gleichwohl steht das subjektive Entdeckungsrisiko, unabhängig von seinem Zustandekommen, zeitgleich in einem gegenläufigen Zusammenhang mit Gewaltdelinquenz. Zunächst noch ohne die soziale Bindungsebene zu berücksichtigen, deutet sich in den Querschnitteffekten ein rational handlungsleitendes Potential der Risikobewertung an, das Apel und Nagin (2011, S. 426) als »certainty principle« bezeichnen.

10.4 Erweitertes Abschreckungsmodell

Nachdem sich bereits gezeigt hat, dass formelle Kontrolle durch Polizei- und Justizbehörden (»Kont«) nicht zu einer höheren Risikobewertung (»EntRisk«) beiträgt, werden im erweiterten Abschreckungsmodell die Auswirkungen von sozialer Exklusion in die Analyse der Abschreckungsdynamik einbezogen (Abbildung 10.4). Denn ohne Modellierung des sozialen Umfelds konnte das risikobezogene Abschreckungsmodell weder die Bedeutung von *vicarious experiences* für die subjektive Risikobewertung, noch die Bedeutung delinquenter Freunde für den handlungsleitenden Entscheidungsprozess selbst in den Blick nehmen. Um diese Lücke zu schließen, integriert das erweiterte Abschreckungsmodell nun die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis (»DelPeers«) und untersucht aus einer lerntheoretischen Perspektive dessen Einfluss auf die subjektive Risikoeinschätzung (vgl. Abschnitt 5.2.2 auf Seite 83). Daneben können mit diesem Modell die Folgen einer delinquenten Peerbindung für das handlungsleitende und Konformität fördernde Potential eines gesteigerten subjektiven Entdeckungsrisikos analysiert werden (vgl. Abschnitt 5.3 auf Seite 95). Dies geschieht unter Berücksichtigung spontan und gruppendynamisch geprägter Handlungsimpulse.

Während die Wirkung delinquenter Peerbindung auf das subjektive Entdeckungsrisiko durch Längs- und Querschnitteffekte modelliert werden kann, müsste sich die Moderation des (rationalen) Entscheidungsprozesses durch einen Interaktionseffekt ausdrücken. Diese besondere Effektkategorie zeigt, ob und in welche Richtung der Zusammenhang zwischen zwei Variablen (hier: Risikobewertung und Gewaltdelinquenz) durch Einbezug einer Drittvariable (delinquente Peerbindung) beeinflusst wird. Das Vorgehen wird im Abschnitt 10.4.4 näher erläutert. Da sich jedoch im Ergebnis keine empirischen Anhaltspunkte für einen Moderatoreffekt zeigen, werden die dazu vorgenommenen Modifikationen (Einführung latenter Produktterm-Variablen) in dem abgebilde-

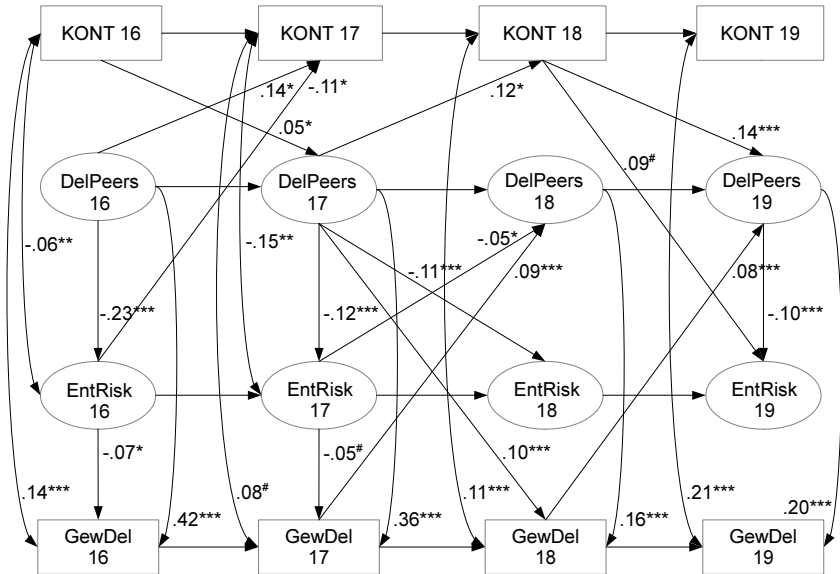


Abbildung 10.4: Erweitertes Abschreckungsmodell. Alterszeitraum 16–19 Jahre, Duisburg 2005–2008, vier Panelwellen, $n = 1.781$, stand. Effekte, *** $p < 0.001$ ** $p < 0.01$ * $p < 0.05$ # $p < 0.10$

ten und nachfolgend zu erörternden Analysemodell (Abbildung 10.4) nicht berücksichtigt.

10.4.1 Modellevaluation

Die Datenanpassung des erweiterten Abschreckungsmodells ist bei einer Fallzahl von $n = 1.781$ sehr gut. Dies zeigt sich in Tabelle 10.17 bereits anhand der deskriptiven Fit-Maße $CFI = 0.991$ und $RMSEA = 0.015$ (90 %-Konfidenzintervall: $0.012 \leq RMSEA \leq 0.017$). Der χ^2 -Wert ist mit 567.532 zwar hoch, dies ist jedoch erneut eine Folge der Modellkomplexität: Bei 411 Freiheitsgraden (df) im Modell liegt das Verhältnis von χ^2 -Wert und df unter 1:2 und damit deutlich unter dem als CUT-OFF-Grenze diskutierten Verhältnis 1:5.

Die Varianzaufklärung des erweiterten Abschreckungsmodells ist vergleichbar mit der durch das Deprivationsmodell, das ebenfalls die delinquente Freundesbindung berücksichtigt (Tabellen 10.17 und 10.4). Betrachtet man die deut-

Tabelle 10.17: *Erweitertes Abschreckungsmodell: Determinationskoeffizienten (R^2)*

Dimension	t_{16}	t_{17}	t_{18}	t_{19}
Kontrolle	–	0,07	0,32	0,36
Del. Peerbindung	–	0,29	0,31	0,34
Antiz. Entdeckungs.	0,05	0,19	0,25	0,29
Gewaltdelinquenz	0,19	0,25	0,23	0,18

lich geringeren Anteile erklärter Varianz von Gewaltdelinquenz im risikobezogenen Abschreckungsmodell, zeigt sich die analytische Bedeutung der sozialen Bindungsebene.

10.4.2 Stabilitäten

Das bereits vorgestellte, risikobezogene Abschreckungsmodell wird um den Faktor *delinquente Peerbindung* erweitert. Die Markov-Effekte dieser Variante (Tabelle 10.18) sind im Wesentlichen mit den bereits im Deprivationsmodell (Abschnitt 10.2.2) und im risikobezogenen Abschreckungsmodell (Abschnitt 10.3.2) berichteten Stabilitäten vergleichbar und werden deshalb hier nicht erneut besprochen.

10.4.3 Kreuzverzögerte Effekte

Die Untersuchung von Exklusion führt im erweiterten Abschreckungsmodell zu ähnlichen Ergebnissen wie schon zuvor im normbezogenen Deprivationsmodell (Abschnitt 10.2.3) und erweist sich damit auch in einem anderen Variablenkontext als sehr beständig. Erneut entwickelt formelle Kontrolle ihre exkludierende Wirkung im mittleren Jugend- und frühen Heranwachsendenalter und begünstigt die Bindung an delinquente Peergruppen. Wie im Deprivationsmodell zeigen sich auch in diesem Modell die deutlicheren Kausaleffekte eher in der Adoleszenz ($\beta = 0.14$).

Im erweiterten Abschreckungsmodell wirkt formelle Kontrolle nicht allein sozial exkludierend, sondern entwickelt einmalig auch Bedeutung für das subjektive Entdeckungsrisiko. Anders als im risikobezogenen Abschreckungsmodell, führt hier der Kontakt zu Polizei- und Justizbehörden im frühen Erwachsenenalter zwischen 18 und 19 Jahren zu einem höher antizipierten Risiko. Ob es sich bei diesem nur gerade noch signifikanten Effekt ($\beta = 0.09$, $p = 0.066$) um eine Anomalie oder einen inhaltlich relevanten Zusammenhang handelt,

Tabelle 10.18: Erweitertes Abschreckungsmodell: Stand. Stabilitätskoeffizienten

Dimension	$t_{16} \rightarrow t_{17}$		$t_{17} \rightarrow t_{18}$		$t_{18} \rightarrow t_{19}$	
	β	z	β	z	β	z
Kontrolle	0.10	(3.154)	0.49	(6.432)	0.43	(4.314)
Del. Peers	0.54	(30.695)	0.32	(14.815)	0.30	(22.106)
Antiz. Entdeckungsr.	0.40	(15.221)	0.37	(13.160)	0.36	(13.541)
Gewaltdelinquenz	0.25	(26.969)	0.25	(18.246)	0.28	(35.509)

Dimension	$t_{16} \rightarrow t_{18}$		$t_{17} \rightarrow t_{19}$	
	β	z	β	z
Kontrolle	0.11	(3.422)	0.25	(2.300)
Del. Peers	0.25	(11.590)	0.15	(7.340)
Antiz. Entdeckungsr.	0.18	(6.552)	0.16	(5.526)
Gewaltdelinquenz	0.16	(12.244)	-	-

Dimension	$t_{16} \rightarrow t_{19}$	
	β	z
Kontrolle	-	-
Del. Peers	0.14	(5.691)
Antiz. Entdeckungsr.	0.13	(4.734)
Gewaltdelinquenz	0.07	(7.700)

lässt sich aus der Gegenüberstellung der Modelle nicht eindeutig ableiten. Sieht man in dem Zusammenhang keine Anomalie, sollte bei der Interpretation dieser Partialregression die Rolle der delinquenten Freundesbindung berücksichtigt werden.

Ähnlich wie im Deprivationsmodell verändert sich die Einstellungsebene durch das Zusammensein mit delinquenten Freunden. Die kognitive Einstellungsebene wird in diesem Modell jedoch nicht durch delinquenzbezogene Normorientierungen, sondern durch das subjektive Entdeckungsrisiko abgebildet. Die kreuzverzögerten Längsschnitteffekte deuten nur im Alter zwischen 17 und 18 Jahren auf ein reziprokes Verhältnis zwischen delinquenter Peerbindung und subjektivem Entdeckungsrisiko hin: In der einen Richtung bewirkt der Kontakt zu delinquenten Freunden eine mit $\beta = -0.11$ im Längsschnitt nicht unbedeutende Verringerung der subjektiven Risikoerwartung. In der anderen Richtung deutet der deutlich schwächere negative Regressionskoeffizient ($\beta = -0.05$) darauf hin, dass eine geringere Risikoerwartung eher

Tabelle 10.19: Erweitertes Abschreckungsmodell: Stand. kreuzverzögerte Effekte

Effekt		β	S.E.	z	p
Kont ₁₆	→ DelPeers ₁₇	0.05	0.023	2.050	0.040
Kont ₁₇	→ DelPeers ₁₈	-	-	-	-
Kont ₁₈	→ DelPeers ₁₉	0.14	0.038	3.759	0.000
Kont ₁₆	→ EntRisk ₁₇	-	-	-	-
Kont ₁₇	→ EntRisk ₁₈	-	-	-	-
Kont ₁₈	→ EntRisk ₁₉	0.09	0.046	1.836	0.066
DelPeers ₁₆	→ Kont ₁₇	0.14	0.056	2.446	0.014
DelPeers ₁₇	→ Kont ₁₈	0.12	0.054	2.207	0.027
DelPeers ₁₈	→ Kont ₁₉	-	-	-	-
DelPeers ₁₆	→ EntRisk ₁₇	-	-	-	-
DelPeers ₁₇	→ EntRisk ₁₈	-0.11	0.028	-3.739	0.000
DelPeers ₁₈	→ EntRisk ₁₉	-	-	-	-
DelPeers ₁₆	→ GewDel ₁₇	-	-	-	-
DelPeers ₁₇	→ GewDel ₁₈	0.10	0.018	5.640	0.000
DelPeers ₁₈	→ GewDel ₁₉	-	-	-	-
EntRisk ₁₆	→ Kont ₁₇	-0.11	0.053	-2.089	0.037
EntRisk ₁₇	→ Kont ₁₈	-	-	-	-
EntRisk ₁₈	→ Kont ₁₉	-	-	-	-
EntRisk ₁₆	→ DelPeers ₁₇	-	-	-	-
EntRisk ₁₇	→ DelPeers ₁₈	-0.05	0.023	-2.190	0.029
EntRisk ₁₈	→ DelPeers ₁₉	-	-	-	-
EntRisk ₁₆	→ GewDel ₁₇	-	-	-	-
EntRisk ₁₇	→ GewDel ₁₈	-	-	-	-
EntRisk ₁₈	→ GewDel ₁₉	-	-	-	-
GewDel ₁₆	→ Kont ₁₇	0.08	0.040	1.976	0.048
GewDel ₁₇	→ Kont ₁₈	0.07	0.039	1.713	0.087
GewDel ₁₈	→ Kont ₁₉	-	-	-	-
GewDel ₁₆	→ DelPeers ₁₇	-	-	-	-
GewDel ₁₇	→ DelPeers ₁₈	0.09	0.014	6.294	0.000
GewDel ₁₈	→ DelPeers ₁₉	0.08	0.014	6.241	0.000
GewDel ₁₆	→ EntRisk ₁₇	-	-	-	-
GewDel ₁₇	→ EntRisk ₁₈	-	-	-	-
GewDel ₁₈	→ EntRisk ₁₉	-	-	-	-

zu einer Bindung an ein delinquentes Umfeld führt. Freilich ist es theoretisch kaum zu erwarten, dass sich Personen wegen ihres ähnlich niedrigen, subjektiven Entdeckungsrisikos zusammenfinden. Dieses inhaltliche Argument lässt stattdessen vermuten, dass sich in dem Selektionseffekt zu einem kleinen Teil die delinquente, kognitive Einstellungsdimension zeigt, die im Deprivationsmodell als delinquente Normorientierung in der Wahl des Umfelds Ausdruck gefunden hat. Dieser Aspekt wird sogleich bei der Einordnung der Zusammenhänge im Querschnitt noch einmal aufgegriffen.

Die Handlungsebene bleibt im Längsschnitt ohne Bedeutung für das subjektive Entdeckungsrisiko. Wie schon im Deprivationsmodell, sind damit delinquente Selektionseffekte auf der kognitiven Modellebene nicht zu erwarten. Inhaltlich spricht dieser Befund gegen einen Risiko senkenden Lerneffekt unsanktionierter Gewaltdelinquenz. Anders verhält es sich mit der Selektionswirkung im Hinblick auf die delinquente Peerbindung. Hier bestätigt die Längsschnittanalyse erneut in Übereinstimmung mit dem Deprivationsmodell das kausale Erklärungspotential von Gewaltdelinquenz für die delinquente Peerbindung: Personen mit einer höheren Gewaltbelastung im Dunkelfeld sind, zumindest ab dem späten Jugendalter, eher mit einem delinquenten Freundeskreis zusammen.

10.4.4 Querschnittseffekte

Die Querschnittsebene (Tabellen 10.20 und 10.21) ist für die Analyse des Abschreckungsmechanismus bei der delinquenten Handlungswahl von besonderer Bedeutung. Diese Ebene teilt sich in zwei Analysebereiche: Zum einen geht es um die Beeinflussung des subjektiven Entdeckungsrisikos, zum anderen um dessen Verhaltenswirksamkeit.

Zunächst behandelt die Querschnittsebene die Auswirkung von delinquenter Peerbindung auf das subjektive Entdeckungsrisiko. Es wird vermutet, dass der Kontakt in ein delinquentes Umfeld, das heißt hier soziale Exklusion, das subjektiv wahrgenommene Entdeckungsrisiko reduziert. Tatsächlich findet sich fast durchgängig ein inverser Zusammenhang zwischen delinquenter Peerbindung und antizipiertem subjektivem Entdeckungsrisiko, dessen Stärke jedoch mit dem Alter abnimmt ($\beta = -0.23$ bis schließlich $\beta = -0.10$). Ob es sich jedoch bei diesem Zusammenhang um einen Selektions- oder Lerneffekt handelt, lässt sich ohne Längsschnittinformationen nicht eindeutig differenzieren. Die Frage, in welcher Weise sich antizipiertes Risiko und delinquente

Peerbindung zum gleichen Zeitpunkt beeinflussen, kann deshalb nur mit Hilfsüberlegungen beantwortet werden.

Bei der Suche nach einer zeitlichen Reihenfolge von Peerbindung und Risikoeinschätzung, kann der zeitliche Bezugsrahmen der verwendeten Items eine vage Richtung liefern, denn die Fragen behandeln die mit den Freunden verbrachte Freizeit und zielen so auf einen länger zurückreichenden Berichtszeitraum, während die Fragen zum subjektiven Entdeckungsrisiko eher eine spontane Einschätzung erheben. Daraus kann man einen leichten zeitlichen Versatz zwischen länger zurückreichender Peerbindung und spontaner Risikobewertung innerhalb der Querschnittsinformationen ableiten.

Zusätzlich sollte die Plausibilität der Alternativthese geprüft werden. Diese impliziert einen Selektionseffekt und legt nahe, dass sich gerade diejenigen Personen delinquenten Gruppen anschließen, die von vornherein das Entdeckungsrisiko bei Straftaten als gering einschätzen. Eine solche Annahme ist jedoch inhaltlich schwer begründbar und passt nicht zu der zuvor im Deprivationsmodell ermittelten Selektion durch delinquenzbezogene Normorientierungen (vgl. Tabelle 10.7): Denn selbst wenn sich im Faktor »subjektives Entdeckungsrisiko« auch zum Teil selektierende, delinquenzbezogene Normorientierungen ausdrücken, kommt dem Faktor, anders als delinquenten Normen im Deprivationsmodell, nur einmalig im Alter zwischen 17 und 18 Jahren eine mit $\beta = -0.05$ eher schwache Selektionswirkung für die Gruppenzugehörigkeit im Längsschnitt zu. Dieser Effekt ist zudem deutlich geringer als der gleichzeitig kreuzende Lerneffekt ($\beta = -0.11$).

Neben einer lerntheoretischen Interpretation kann auch die emotionale Unterstützung durch die delinquente Gruppe eine plausible Erklärung für den Zusammenhang im Querschnitt liefern. Denn der Rückhalt in einer Clique kann schon als solcher mehr Selbstsicherheit gegenüber staatlichen Kontrollinstanzen vermitteln und so zu einer geringeren Risikobewertung führen. Im Ergebnis deuten empirische und inhaltliche Anhaltspunkte eher auf einen Veränderungsprozess hin, der in erster Linie auf einer Risiko senkenden Wirkung delinquenten Peerbindung beruht.

Bereits aus dem Deprivationsmodell bekannt und erwartbar ist der delinquenzsteigernde Effekt eines delinquenten Freundeskreises. Der im Vergleich zum Deprivationsmodell nochmals stärkere Zusammenhang im mittleren und späten Jugendalter ($\beta \approx 0.4$) nimmt auch in diesem Modell im Verlauf der Sozialisation deutlich ab und erreicht mit $\beta \approx 0.2$ im Heranwachsenalter das gleiche Niveau, wie es im Deprivationsmodell geschätzt wird (vgl. Tabellen 10.8 und 10.20).

Tabelle 10.20: Erweitertes Abschreckungsmodell: Stand. gerichtete Querschnittseffekte

Effekt		β	S.E.	z	p
DelPeers ₁₆	→ EntRisk ₁₆	-0.23	0.029	-8.057	0.000
DelPeers ₁₇	→ EntRisk ₁₇	-0.12	0.025	-4.937	0.000
DelPeers ₁₈	→ EntRisk ₁₈	-	-	-	-
DelPeers ₁₉	→ EntRisk ₁₉	-0.10	0.026	-3.724	0.000
DelPeers ₁₆	→ GewDel ₁₆	0.42	0.017	24.857	0.000
DelPeers ₁₇	→ GewDel ₁₇	0.36	0.014	26.205	0.000
DelPeers ₁₈	→ GewDel ₁₈	0.16	0.015	10.575	0.000
DelPeers ₁₉	→ GewDel ₁₉	0.20	0.014	14.835	0.000
EntRisk ₁₆	→ GewDel ₁₆	-0.07	0.030	-2.330	0.020
EntRisk ₁₇	→ GewDel ₁₇	-0.05	0.027	-1.945	0.052
EntRisk ₁₈	→ GewDel ₁₈	-	-	-	-
EntRisk ₁₉	→ GewDel ₁₉	-	-	-	-

Es wurde bereits festgestellt, dass formeller Kontrolle keine oder allenfalls eine schwache (Abschreckungs-)Wirkung auf das subjektive Risikoempfinden zukommt (vgl. Tabellen 10.13 und 10.19). Demgegenüber lassen jedoch die zuvor besprochenen Querschnittseffekte vermuten, dass sich das subjektive Risikoempfinden durch die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis verringert. Damit ist allerdings noch nicht geklärt, ob und wie sich die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis im Verhältnis zwischen Risikoempfinden und Gewalthandeln auswirkt. Dies ist der zweite zentrale Untersuchungsspekt des erweiterten Abschreckungsmodells, der wegen seines unmittelbaren Handlungsbezugs von vornherein eher auf der Querschnittsebene zu vermuten ist. Hinweise auf die Bedeutung sozialer Exklusion für die Wirksamkeit der Risikobewertung lassen sich durch den Vergleich der beiden Abschreckungsmodelle ermitteln. Dabei zeigt sich, dass durch den Einbezug der delinquenten Peerbindung als strukturelle Erklärungsvariable der zunächst ermittelte, inverse Zusammenhang zwischen Risikoeinschätzung und Gewalthandeln entweder ganz entfällt oder sich, im mittleren Jugendalter, zumindest erheblich reduziert (vgl. Tabellen 10.14 und 10.20).

Die theoretischen Überlegungen in Abschnitt 5.3.3 auf Seite 99 deuten auf ein durch delinquente Freundeskontakte moderiertes Verhältnis zwischen subjektivem Entdeckungsrisiko und Gewaltdelinquenz hin. Das impliziert inhaltlich, dass die handlungsleitende Wirkung des subjektiven Entdeckungsrisikos nur in einem bestimmten, nämlich konformen Freundeskreis zum Tragen

kommt. In einem delinquenten Freundeskreis könnten gruppenspezifische Prozesse die rationale Abwägung stören und so zu einem Bedeutungsverlust des subjektiven Entdeckungsrisikos für die Handlungsentscheidung führen.

Empirisch drückt sich diese Moderation in einem Interaktionseffekt zwischen Risikobewertung und delinquenter Freundesbindung aus. Die Modellierung des Interaktionseffektes erfolgt in einem separaten Modell mit Hilfe von orthogonalisierten, latenten Produkttermen, die durch die Multiplikation der unabhängigen (moderierten) Variable »Subjektives Entdeckungsrisiko« mit der interagierenden (moderierenden) Variable »Delinquente Peergruppenbindung« gebildet werden (Little et al. 2006, 2007a; Lance 1988; MacKinnon 2008, S. 277; Kenny und Judd 1984, S. 203 ff.). Durch die Residualzentrierung wird die stochastische Unabhängigkeit des Interaktionsterms von den Ausgangsvariablen sichergestellt, denn durch dieses Verfahren geht nur derjenige Varianzanteil in den latenten Produktterm ein, der nicht bereits wechselseitig im Verhältnis der unabhängigen und der moderierenden Variable erklärt wird (Geldhof et al. 2012, S. 28 f.). Die Integration der latenten Interaktionsvariable erfolgt für jeden Querschnitt des erweiterten Abschreckungsmodells. Dazu wird die Dunkelfelddelinquenz nicht mehr nur auf die bereits spezifizierten Haupteffekte (delinquente Peerbindung und antizipiertes Entdeckungsrisiko), sondern zusätzlich auch auf den Interaktionsterm regressiert (vgl. nur Brambor et al. 2005, S. 4 ff.).

Der zu moderierende Haupteffekt ist auch in der modifizierten Variante, wie schon im ursprünglichen erweiterten Abschreckungsmodell, nicht (mehr) gegen den Zufall gesichert. Damit besteht weiterhin kein interpretierbarer Haupteffekt zwischen subjektivem Entdeckungsrisiko und Gewalthandeln. Der Einbezug der Interaktionsterme im Querschnitt ändert daran nichts. Diese sind zwar bei kaum verändertem, gutem Modellfit selbst signifikant, aber ihre unstandardisierten Effekte bleiben äußerst schwach (zur Beschränkung auf unstandardisierte Koeffizienten vgl. Allison 1977, S. 144 f.). Der Interaktionsterm kann also nicht zur weiteren Ausparialisierung der abhängigen Variable Gewaltdelinquenz beitragen und so auch den partiellen Regressionseffekt des subjektiven Entdeckungsrisikos nicht erhöhen. Im Ergebnis ergeben sich damit keine Hinweise auf eine Moderation durch delinquente Freunde im Verhältnis zwischen Risikobewertung und Gewalthandeln.

Der empirische Bedeutungsverlust des subjektiven Entdeckungsrisikos kann auf eine Scheinkorrelation oder ein Mediationsverhältnis hindeuten. Empirisch sind mediative und scheinkorrelative Effekte voneinander nicht zu unterscheiden (MacKinnon et al. 2000, S. 179; Baron und Kenny 1986,

S. 1176). In beiden Fällen führt die Berücksichtigung einer zusätzlichen Variable (Dritt- oder Mediatorvariable) zur Verringerung oder zum vollständigen Ausfall des zuvor zwischen unabhängiger und abhängiger Variable ermittelten bivariaten Zusammenhangs. Bei der Differenzierung dieser Phänomene kommt theoretischen Vorüberlegungen eine entscheidende Bedeutung zu.

Grafisch können das theoretisch zu erwartende Vermittlungsverhältnis und die im erweiterten Abschreckungsmodell ermittelten empirischen Zusammenhänge leicht verglichen werden. Statt eines Moderatoreffekts lässt sich annehmen, dass die Bedeutung der delinquenten Peerbindung (X) durch ein verringertes subjektives Entdeckungsrisiko (M) vermittelt wird (obere Hälfte von Abbildung 10.5). Bei der Modellierung dieses Mediationsverhältnisses müsste der direkte Effekt des delinquenten Umfelds auf die Gewaltdelinquenz erheblich schwächer sein oder ganz ausfallen (c). Gleichzeitig müssten die übrigen Pfade zwischen unabhängiger Variable und Mediator (a) sowie zwischen Mediator und abhängiger Variable (b) bedeutsame Zusammenhänge widerspiegeln. Jedoch bleibt gerade der vermeintlich zu vermittelnde Effekt delinquenter Peerbindung auf Gewaltdelinquenz sehr stabil (untere Hälfte von Abb. 10.5). Die Reduktion im Vergleich zum risikobezogenen Modell realisiert sich stattdessen im Verhältnis zwischen kognitiver und Handlungsebene (Pfad b). Empirisch deutet das auf ein Vermittlungsverhältnis vom subjektiven Entdeckungsrisiko über die delinquente Peerbindung auf Gewaltdelinquenz hin. Für eine solche Vermittlungskette findet sich jedoch keine plausible inhaltliche Erklärung.

Die Interpretation als Scheinkorrelation liegt demgegenüber viel näher (vgl. zu den empirischen Bedingungen Greenland und Morgenstern 2001, S. 197 ff.). Danach drücken die inversen Querschnittseffekte des risikobezogenen Abschreckungsmodells vor allem den dort zunächst unberücksichtigten Zusammenhang zwischen delinquenter Peerbindung und Gewaltdelinquenz aus. Statt einer eigenen handlungsleitenden Wirkung repräsentiert die geringere Risikoerwartung in diesem Fall die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis. Dem subjektiven Entdeckungsrisiko kommt damit in Bezug auf die Handlungsebene kein oder kaum ein eigener inhaltlicher Erklärungswert zu.

Mit Blick auf die in Tabelle 10.15 berichteten Mittelwerte wird das Argument nochmals deutlicher: Die Mittelwertvergleiche zeigen für jeden Querschnitt, dass der gegenläufige Zusammenhang zwischen Risikoeinschätzung und Gewalthandeln nicht auf dem konformen Teil der Stichprobe basiert, sondern den Zusammenhang zwischen einer verringerten Risikoeinschätzung und einer höheren Delinquenzbelastung widerspiegelt. Gleichzeitig steht der

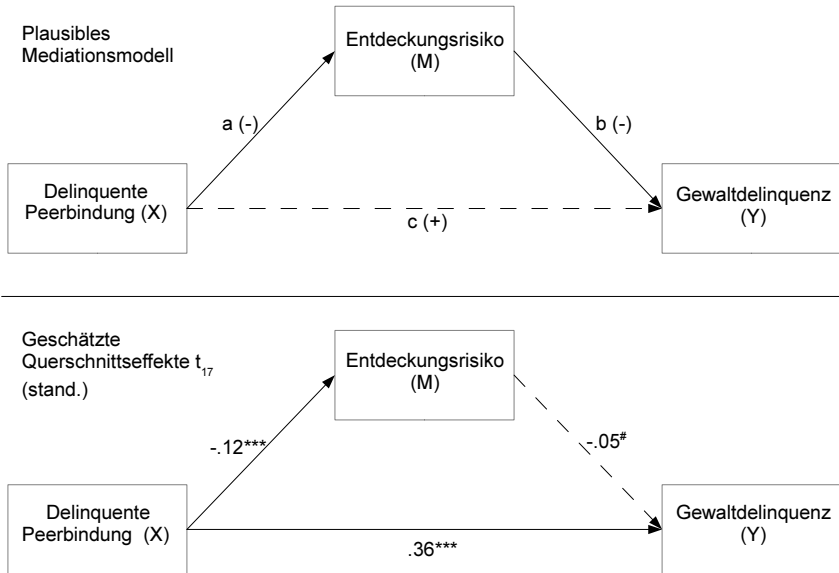


Abbildung 10.5: Vergleich Mediation und Scheinkorrelation; Alter 17 Jahre, Duisburg 2006, Panelquerschnitt t_{17} , $n = 1.781$; *** $p < 0.001$, ** $p < 0.01$, * $p < 0.05$, # $p < 0.10$

delinquenten Freundeskreis in Zusammenhang mit einer reduzierten Risikobewertung. Im einfachen Abschreckungsmodell dürfte der inverse Zusammenhang zwischen subjektivem Entdeckungsrisiko und Delinquenz damit in erster Linie den gemeinsamen Varianzanteil von delinquenter Freundesbindung und Risikoerwartung ausdrücken. Für die Interpretation als Scheinkorrelation spricht auch die parallele Entwicklung der Effektstärken zwischen Risikoeinschätzung und Gewalthandeln im einfachen Abschreckungsmodell einerseits (Tabelle 10.14) und delinquenter Freundesbindung und Risikoeinschätzung andererseits (Tabelle 10.20).

Im Ergebnis spricht vieles dafür, den inversen, gerichteten Zusammenhang zwischen subjektivem Entdeckungsrisiko und Gewaltdelinquenz im risiko-bezogenen Modell neu zu bewerten (Tabelle 10.14). Inhaltlich bedeutet die Scheinkorrelation zwischen subjektivem Entdeckungsrisiko und Gewaltdelinquenz, dass der dort zunächst ermittelte gegenläufige Effekt nicht auf das antizipierte Risiko zurückzuführen ist. Reduktion und Ausfall des Zusammenhangs

Tabelle 10.21: Erweitertes Abschreckungsmodell: Stand. ungerichtete Querschnittseffekte

Effekt			β	S.E.	z	p
Kont ₁₆	↔	DelPeers ₁₆	0.05	0.023	2.039	0.041
Kont ₁₇	↔	DelPeers ₁₇	-	-	-	-
Kont ₁₈	↔	DelPeers ₁₈	-	-	-	-
Kont ₁₉	↔	DelPeers ₁₉	-	-	-	-
Kont ₁₆	↔	EntRisk ₁₆	-0.06	0.026	-2.325	0.020
Kont ₁₇	↔	EntRisk ₁₇	-0.15	0.055	-2.737	0.006
Kont ₁₈	↔	EntRisk ₁₈	-	-	-	-
Kont ₁₉	↔	EntRisk ₁₉	-	-	-	-
Kont ₁₆	↔	GewDel ₁₆	0.14	0.022	6.232	0.000
Kont ₁₇	↔	GewDel ₁₇	0.08	0.042	1.948	0.051
Kont ₁₈	↔	GewDel ₁₈	0.11	0.033	3.427	0.001
Kont ₁₉	↔	GewDel ₁₉	0.21	0.019	10.869	0.000

bei Berücksichtigung delinquenter Peerbindung implizieren, dass sich in dem zuvor ermittelten gegenläufigen Zusammenhang zwischen subjektivem Entdeckungsrisiko und Gewaltdelinquenz nicht die Risikobewertung äußert, sondern die Zugehörigkeit zu einem delinquenten Freundeskreis: Wer sich mit delinquenten Freunden umgibt, begeht selbst eher Straftaten und schätzt auch das Risiko, dabei entdeckt zu werden, als geringer ein. Damit bleibt das antizipierte Risiko ohne Bedeutung für die delinquente Handlungsebene. Dies spricht gegen die Erwartung eines rationalen Abwägungsprozesses, der das subjektive Entdeckungsrisiko bei der Entscheidung für oder wider Gewaltdelinquenz handlungsleitend berücksichtigt.

Schließlich zeigen die ungerichteten Querschnittseffekte ein ähnliches Bild wie die korrespondierenden Korrelationen im Deprivations- und im risiko-bezogenen Abschreckungsmodell (Tabelle 10.21): Formelle Kontrolle und Gewaltdelinquenz stehen in einem moderaten, wechselseitigen Zusammenhang. Im Alter von 16 und 17 Jahren findet sich erneut der in Abschnitt 10.3.4 besprochene gegenläufige Zusammenhang zwischen justizieller Registrierung und subjektivem Entdeckungsrisiko.

10.4.5 Zusammenfassung

Durch den Einbezug delinquenter Freundesbindung wird das Abschreckungsmodell um eine wichtige Analyseebene erweitert. Auf diese Weise wird der

zentrale Befund des Deprivationsmodells, nämlich das sozial exkludierende Potential formeller Sozialkontrolle, auch bei der Untersuchung von strafrechtlicher Abschreckung bei Jugendlichen und Heranwachsenden berücksichtigt.

Das erweiterte Abschreckungsmodell behandelt die Folgen delinquenter Peerbindung unter zwei Gesichtspunkten: Zum einen geht es um die Wirkung für das subjektive Entdeckungsrisiko und zum anderen um die Bedeutung des delinquenten Umfelds für die Bereitschaft zur rationalen Handlungswahl (»deterability«). Die Analyse kann im Längsschnitt nur vereinzelt signifikante Pfade ermitteln und basiert deshalb im Wesentlichen auf Regressionen im Querschnitt, so dass Selektionseffekte nicht ausgeschlossen werden können. Gleichwohl fügen sich die gegenläufigen Effekte zwischen delinquenter Peerbindung und antizipiertem Entdeckungsrisiko theoretisch plausibel in den Forschungsstand ein. Es ist zu vermuten, dass sich hier ein Lernprozess und die Sicherheit des Kollektivs ausdrücken, die eine Verringerung des subjektiven Entdeckungsrisikos zur Folge haben.

Mit der Integration der delinquenten Freundesbindung in das Modell entfallen die gegenläufigen Effekte zwischen Risikobewertung und delinquenter Handlungsebene weitgehend. Für eine Moderation des rationalen Entscheidungsprozesses durch die Bindungsebene finden sich keine empirischen Hinweise. Dies legt den Schluss nahe, dass der vermeintlich rational wirkenden Risikobewertung per se keine handlungsleitende Bedeutung zukommt. Bei den Zusammenhängen im risikobasierten Modell handelt es sich wahrscheinlich um Scheinkorrelationen, in denen sich die Delinquenz steigernde Wirkung delinquenter Peerbindung widerspiegelt.

Die Befunde widersprechen der Abschreckungstheorie damit auf beiden Analyseebenen: Formelle Kontrolle bleibt im Wesentlichen ohne Wirkung für das subjektive Entdeckungsrisiko, und die Risikobewertung selbst hat mit Blick auf Gewaltdelinquenz keine handlungsleitende Bedeutung. An die Stelle rationaler Abwägung und Risikobewertung treten delinquente Gruppendynamik und spontane Handlungsimpulse.

11 Zusammenfassung und Diskussion

Die Darstellung dieses Kapitels erfolgt in zwei Schritten. Zunächst werden die in Kapitel 6 formulierten Einzelhypothesen noch einmal wiedergegeben und kurz ihre Bewährung oder Falsifikation bewertet (Abschnitt 11.1). Im Anschluss werden die zentralen Befunde der Modelle im Zusammenhang erörtert und reflektiert (Abschnitt 11.2).

11.1 Bewährung der Hypothesen

Hypothese 1 *Formelle Kontrolle verursacht oder verstärkt die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis (soziale Exklusion).*

Die Hypothese hat sich bewährt. Die Überprüfung dieser Kausalannahme stellt hohe methodische Anforderungen und erfordert ein besonders aufwendiges Analysedesign. Neben zeitlicher Sukzession liefert die quasi-experimentelle Isolation von externer Ursache und Wirkung eine Näherung an den Nettoeffekt formeller Kontrolle. Sowohl im Deprivationsmodell als auch im erweiterten Abschreckungsmodell deuten signifikante, positive Regressionskoeffizienten im Längsschnitt auf einen Verursachungsbeitrag formeller Kontrolle bei der Bindung an delinquente Freunde hin. Johnson et al. (2004, S. 18 f.) haben ebenfalls mit einem Strukturgleichungsmodell delinquente Peerbindung als Folge formeller Kontrolle untersucht und in einer vergleichbaren Alterskohorte ähnliche Längsschnitteffekte nachgewiesen. Bei der Interpretation des Befundes gilt es zu beachten, dass soziale Exklusion weder theoretisch noch empirisch als die einzige determinierte Folge formeller Kontrolle zu erwarten ist. Die Formulierung von Wahrscheinlichkeitsaussagen wird der Komplexität von Stigmatisierung und Exklusion wohl deutlich besser gerecht:

We argue here for a more general synthesis of the labeling and social control framework. We suggest that the labeling of actor as deviant is *one* factor which *may* weaken the social bond to conventional society, thereby freeing actor to deviate. (Paternoster und Iovanni 1989, S. 383, Hervorhebungen P. S.)

In diese Richtung weisen auch die Befunde von Bernburg et al. (2006, S. 81), die ein erhöhtes Risiko delinquenter Peerbindung und gesteigerter Dunkelfeldbelastung nach formellen Kontrollinterventionen im Jugendalter ermitteln.

Hypothese 2 *Formelle Kontrolle verursacht oder verstärkt die Herausbildung delinquenzbezogener Normorientierungen.*

Die Hypothese hat sich bewährt, bedarf aber weiterer Analysen. Im Deprivationsmodell entwickelte formelle Kontrolle eine teils sehr deutliche Wirkung bei der Herausbildung delinquenter Normorientierungen. Dies äußerte sich durch positive Regressionskoeffizienten während des gesamten Analysezeitraums. Damit deutet der Befund auf problematische, kognitive Veränderungen bei den Betroffenen hin, die formelle Kontrolle zusätzlich neben sozialer Exklusion auslösen kann. Bei der Interpretation des Zusammenhangs gilt es zu beachten, dass sich die Operationalisierung nicht auf die Selbstsicht der Probanden bezieht, sondern deren delinquenzbezogene Normorientierungen abfragt. Ob Stigma und Zuschreibung, wie es symbolisch-interaktionistische Annahmen nahelegen, auch zu einer Neubewertung der eigenen Person als *kriminell* geführt haben, kann mit diesen Daten nicht abschließend geklärt werden. Gleichwohl zeigen sich die Effekte außerhalb einer delinquenten Lernumgebung und bieten damit Raum für theoretische Erklärungsansätze, die symbolische Kommunikation und deren unmittelbare Umsetzung auf der Einstellungsebene behandeln.

Hypothese 3 *Formelle Kontrolle steht in Zusammenhang mit selbstberichteter Gewaltdelinquenz.*

Die Hypothese hat sich bewährt. In den Querschnitten aller Modelle äußerte sich die wechselseitige Beeinflussung von Gewaltdelinquenz und formeller Kontrolle in moderaten positiven Korrelationen. Im Zwei-Variablen-Panelmodell liefern zudem positive, kreuzverzögerte Regressionskoeffizienten in beiden Richtungen Hinweise auf das reziproke Kausalverhältnis im Längsschnitt.

Hypothese 4 *Formelle Kontrolle verursacht oder verstärkt einen selbstreferentiellen Erhaltungs- oder Verstärkungsprozess, der eine erneute Registrierung durch die Behörden wahrscheinlicher macht.*

Die Hypothese hat sich bewährt, bedarf aber weiterer Analysen. Mangels Mittelwertinformationen können auf Grundlage von kovarianzbasierten Markov-Modellen keine Aussagen zu autodynamischen Verstärkungseffekten getroffen werden. Die in dieser Arbeit zwischen inhaltlich gleichen Variablen im Längs-

schnitt ermittelten Stabilitätskoeffizienten geben keine Auskunft zu Steigerung oder Abnahme eines Phänomens. Es konnte jedoch gezeigt werden, dass das Zusammensein mit delinquenten Freunden zu einem objektiv erhöhten Kontrollrisiko führt (vgl. Hypothese 7). Zusammen mit der zuvor ermittelten exkludierenden Wirkung formeller Kontrolle zeigt sich Potential für einen reziproken Verstärkungsprozess, der, ausgehend von Polizei- und Justizkontakten, vermittelt über die nachfolgend verstärkte Bindung an delinquente Peers zu einem dadurch wiederum erhöhten Kontrollrisiko führt. Der Verlauf einer *Registerkarriere* kann auf diese Weise jedoch nicht nachgezeichnet werden. Weiterführende Analysen könnten diesen besonderen, selbstreferentiellen Aspekt formeller Kontrolle mit Hilfe konditionaler Wachstumsmodelle besser erfassen.

Hypothese 5 *Die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis verursacht oder verstärkt Gewaltdelinquenz.*

Die Hypothese hat sich bewährt. Der Zusammenhang wurde im Deprivationsmodell und im erweiterten Abschreckungsmodell untersucht. In beiden Modellen konnten zwar deutliche Regressionskoeffizienten in den Modellquerschnitten, jedoch keine belastbaren Effekte im Längsschnitt ermittelt werden. Dies schränkt die kausalanalytische Aussagekraft der empirischen Modelle in diesem Punkt ein. Gleichwohl ist das Ergebnis theoretisch sehr plausibel, wenn man das Zusammensein mit delinquenten Freunden, abseits lerntheoretischer Annahmen, als situativ wirkenden Steigerungsfaktor von Gewaltdelinquenz ansieht. Zu einem ähnlichen Befund kommen Thornberry et al. (1994, S. 69), die ebenfalls deutliche simultane Zusammenhänge, aber keine Längsschnitteleffekte nachweisen.

Hypothese 6 *Die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis verursacht oder verstärkt die Herausbildung delinquenter Normorientierungen.*

Die Hypothese hat sich bewährt. Im Längsschnitt zeigte sich jedoch nur in der Altersspanne zwischen 16 und 17 Jahren ein zeitlich versetzter, kausaler Steigerungseffekt, ausgehend von delinquenter Peerbindung auf die delinquente Normorientierung. In den übrigen Modellquerschnitten weisen die hohen Korrelationskoeffizienten auf eine starke gegenseitige Beeinflussung der beiden Ebenen hin. Allerdings lässt sich allein auf Grundlage der ungerichteten Korrelationen eine eindeutige Effektrichtung statistisch nicht ermitteln.

Gleichwohl bieten die inhaltlichen Bezugsrahmen der gewählten Operationalisierungen zumindest einen zeitlichen Anhaltspunkt: Unterstellt man, dass die Kategorisierung des Freizeitverhaltens im Freundeskreis eher auf einem länger zurückreichenden, tatsächlich erlebten Bewertungszeitraum basiert, während die Angaben zu delinquenten Normorientierungen die spontane Einschätzung im Zeitpunkt der Erhebung widerspiegeln (vgl. Abschnitt 8.3.3), lässt sich eine gewisse zeitliche Reihung auch im Querschnitt zwischen der Bindungs- und der kognitiven Dimension vermuten. Das kann, bei allen methodischen Einschränkungen, einen Hinweis für die Einordnung des Zusammenhangs als Lerneffekt liefern.

Hypothese 7 *Die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis erhöht die Wahrscheinlichkeit strafrechtlicher Registrierung, unabhängig von der Dunkelfeldbelastung im Zeitpunkt der Registrierung.*

Die Hypothese hat sich für die Zeit bis zur Adoleszenz bewährt. Die Steigerung des objektiven Kontrollrisikos zeigte sich im Deprivationsmodell und im erweiterten Abschreckungsmodell durch signifikante Längsschnitteffekte im mittleren und späten Jugendalter von 16 bis 18 Jahren. Kontrolliert um delinquentes Vorverhalten und die selbstberichtete Gewaltdelinquenz zum Registrierungszeitpunkt, erwies sich der Kontakt zu delinquenten Freunden im Längsschnitt als statistisch sehr bedeutsame Ursache für justizielle Registrierungen. Einen ähnlichen Befund berichtet Köllisch (2009, S. 42 f.). Auf diese Weise kommt der Bindung an delinquente Freunde, neben der Vermittlungsfunktion im Prozess sekundärer Abweichung, zusätzlich Erklärungspotential für das Entstehen von justiziellen Registerkarrieren zu.

Hypothese 8 *Delinquenzbezogene Normorientierungen begünstigen die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis.*

Die Hypothese hat sich bewährt. Die Annahme knüpft an das kontrolltheoretische Selektionsargument an, das den vielfach ermittelten Zusammenhang zwischen delinquenter Peerbindung und Delinquenz als Scheinkorrelation deutet. Dahinter liegt die Vermutung, dass sich in der Wahl der (delinquenten) Freunde bereits *bestehende* delinquente Einstellungsmuster widerspiegeln. Statt eines Lerneffekts wird angenommen, dass sich Personen mit ähnlichen Einstellungen eher in einem Freundeskreis zusammenfinden und dann weiterhin das tun und denken, was sie auch ohne die Freunde getan hätten. Im Deprivations-

modell sprechen positive Regressionskoeffizienten im Längsschnitt für das Selektionsargument: Wer über delinquente Einstellungsmuster verfügt, bindet sich eher an delinquente Freunde. Diese Vermutung wurde zuvor bereits von der Lerntheorie aufgegriffen und mit Längsschnittuntersuchungen bestätigt (Bentrup 2014, S. 263 ff.; Seddig 2014a, S. 15; Thornberry et al. 1994, S. 70). Bei der Analyse im Zeitverlauf relativiert sich jedoch ihr exklusiver Erklärungsanspruch: Ebenso wie das Deprivationsmodell deuten die interaktionalen Untersuchungen auf einen *wechselseitigen* Verstärkungskreislauf aus delinquenten Normen und delinquenter Peerbindung hin.

Hypothese 9 *Delinquenzbezogene Normorientierungen verursachen oder verstärken Gewaltdelinquenz.*

Die Hypothese hat sich bewährt. Lerntheoretische Ansätze sehen in delinquenten Normorientierungen die zentrale Vermittlungsebene für die Erklärung delinquenter Handlungen (Bentrup 2014, S. 272; Pratt et al. 2010, S. 790). Allerdings konnte der Zusammenhang im Deprivationsmodell nur durch Regressionen innerhalb desselben Panelquerschnitts abgebildet werden. Zwei Aspekte sprechen, auch ohne zeitliche Sukzession, für eine Verhaltensbeeinflussung durch die Einstellungsebene: Zum einen brachten die Modellvergleiche bei der Entwicklung des Gesamtmodells keinen Hinweis für einen Selektionseffekt der delinquenten Handlungsebene (Abschnitt 10.2.3 auf Seite 220). Zum anderen ist es plausibel und theoretisch zu erwarten, dass sich unmittelbar handlungsleitendes Potential proximaler Erklärungsfaktoren eher auf der Querschnittsebene realisiert. Denn im Unterschied zu Lernprozessen oder dem Aufbau neuer Freundeskreise ist hier die enge zeitliche Kongruenz zwischen postulierter Ursache und tatsächlicher Vornahme der Handlung besonders naheliegend (vgl., allerdings in Bezug auf Abschreckungseffekte, Grasmick und Bursik 1990, S. 844).

Hypothese 10 *Gewaltdelinquenz verursacht oder verstärkt die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis.*

Die Hypothese hat sich für das späte Jugendalter und die frühe Adoleszenz bewährt. Entsprechende Längsschnitteffekte konnten in beiden Modellen, die den Freundeskreis als soziale Bindungsebene berücksichtigen, ab dem Alter von 17 Jahren beobachtet werden. Zusammen mit der bereits erörterten Selektion durch delinquenzbezogene Normorientierungen spricht dieser Befund

für ein interaktionales Verhältnis von Bindungs-, Einstellungs- und Handlungsebene. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Handlungsebene zwar die Bindung an den Freundeskreis, nicht jedoch die Herausbildung delinquenter Normen beeinflusst. Gerade wegen der zu diesem Zeitpunkt in der Alterskohorte weitgehend abgeschlossenen Spontanbewährung (vgl. Abbildung 9.1 auf Seite 180) lässt sich dieser Befund auch im Zusammenhang mit sozialer Exklusion interpretieren: Mit dem Herausreifen aus dem Alterszeitraum ubiquitärer Verbreitung von Delinquenz könnte nicht nur die justizielle Stigmatisierung durch formelle Kontrolle, sondern auch die von den Behörden unentdeckte, aber im Umfeld bekanntgewordene Gewaltdelinquenz zu einem Ausschluss aus konformen Freundeskreisen führen. Die allgemeine gesellschaftliche Ächtung von körperlicher Gewalt legt die Erwartung nahe, dass sich viele Menschen von einer Person abwenden, die als gewalttätig bekannt ist. In diesem Fall kann sich also gerade nach überwiegendem Abschluss der Normsozialisation im jugendlichen Umfeld auch das Gewaltverhalten selbst als exkludierendes Stigma auswirken.

Hypothese 11 *Gewaltdelinquenz erhöht das nachfolgende Kontroll- und Entdeckungsrisiko unabhängig von der Dunkelfeldbelastung zu späteren Registrierungszeitpunkten.*

Die Hypothese hat sich bewährt. Die Steigerung des Kontrollrisikos durch Gewaltdelinquenz äußert sich während des Jugendalters in positiven Längsschnitteffekten, die jeweils um den Einfluss der jeweils aktuellen Gewaltbelastung im Querschnitt kontrolliert sind. Durch die Auspartialisierung des simultanen Zusammenhangs zwischen den beiden Dimensionen kann der Nettoeffekt delinquenten Vorverhaltens ermittelt werden. Die Harmonisierung der Datumsbereiche bei der chronologischen Zuordnung von Registrierungen und Dunkelfeldangaben (*Märzschnitt*, vgl. Abschnitt 8.1.3 auf Seite 157) reduziert die Wahrscheinlichkeit, dass sich in den Längsschnitteffekten vor allem die justiziellen Registrierungen wegen solcher Straftaten ausdrücken, die bereits im vorherigen Dunkelfeldzeitraum entdeckt und von den Probanden berichtet worden sind. Interessant ist gerade für den betroffenen Alterszeitraum, dass dort Registrierungen wegen Gewaltdelikten eine im Vergleich zu Eigentums- und Verkehrsdelikten eher untergeordnete Rolle zukommt (vgl. Abbildung 9.3). Möglicherweise unterliegen Gewalttäter einem gesteigerten objektiven Kontrollrisiko und werden deshalb auch bei der Begehung von anderen Straftaten ohne Gewaltbezug eher entdeckt. Hinter diesem Effekt könn-

te sich ebenso das erhöhte Kontrollrisiko einer polizeibekanntem, gewalttätigen Intensivtäterpopulation verbergen. An dieser Stelle ließe sich die Analyse durch die theoretische und empirische Bestimmung von risikosteigernden Hintergrundfaktoren und durch den genauen Vergleich des berichteten und des registrierten Deliktspektrums weiterführen.

Hypothese 12 *Formelle Kontrolle durch Polizei oder Justiz steigert das subjektiv wahrgenommene Entdeckungsrisiko bei Gewaltdelikten.*

Die Hypothese wurde nicht bestätigt. Im risikobezogenen Abschreckungsmodell wurden keine, im erweiterten Abschreckungsmodell nur ein einzelner schwach signifikanter Zusammenhang zwischen formeller Kontrolle und subjektivem Entdeckungsrisiko ermittelt. Wie deshalb zu erwarten, führte auch die Restriktion der Abschreckungspfade im Längsschnitt zu keiner signifikanten Verschlechterung der Modellanpassung an die empirischen Daten. Dieser konsistente Befund spricht gegen jenen risikovermittelten Abschreckungseffekt, der formeller Kontrolle vielfach zugeschrieben wird. Mit Blick auf die als Ergebnis von Abschreckung postulierte Delinquenzreduktion deuten bereits die im Längsschnitt des Zwei-Variablen-Panelmodells ermittelten schwachen *Steigerungseffekte* formeller Kontrolle generell in die entgegengesetzte Richtung.

Doch negativ-spezialpräventive Wirkungen blieben nicht nur im Längsschnitt aus, auch kurzfristig steigerte der Kontakt zu Polizei und Justiz nicht das subjektive Entdeckungsrisiko. Im Gegenteil: Innerhalb desselben Panelquerschnitts drückte sich während des Jugendalters ein inverses Verhältnis der beiden Dimensionen in signifikanten schwachen bis moderaten, *negativen* Korrelationskoeffizienten aus; in der Adoleszenz ist der Zusammenhang schließlich ganz entfallen. Ob sich in dem gegenläufigen Verhältnis ein »resetting effect« (Piquero und Paternoster 1998, S. 14) oder Konformität und eine deshalb verringerte Registrierungserwartung widerspiegeln, lässt sich anhand der ungerichteten Korrelationen im Querschnitt nicht ausmachen. Für eine detaillierte Analyse der hier im Einzelnen wirkenden Faktoren bietet sich wiederum der Einsatz konditionaler Wachstumsmodelle an (vgl. Schulz 2014).

Hypothese 13 *Die Steigerung des subjektiv wahrgenommenen Entdeckungsrisikos bei Gewaltdelikten reduziert Gewaltdelinquenz.*

Die Hypothese wurde nicht bestätigt. Delinquenz reduzierende Längsschnitteffekte finden sich in keinem der Modelle. Bemerkenswert sind jedoch die

negativen Regressionskoeffizienten in den Querschnitten des risikobezogenen Abschreckungsmodells, die einen moderaten Verhaltenseffekt des subjektiven Entdeckungsrisikos in der erwarteten Richtung nahelegen. Nach Kontrolle der delinquenten Peerbindung im erweiterten Abschreckungsmodell sind die Zusammenhänge jedoch, außer im mittleren Jugendalter mit 16 Jahren, nicht mehr signifikant. Ein solcher Befund kann gleichermaßen auf ein Mediationsverhältnis oder eine Scheinkorrelation hindeuten und erfordert somit umso mehr eine theoretische Einordnung (Baron und Kenny 1986, S. 1176). Ein Mediationsverhältnis, in diesem Fall ausgehend von der *kognitiven* Ebene über die soziale Bindungsebene auf die Handlungsebene, würde inhaltlich eine Selektion der Freunde entsprechend der subjektiven Risikobewertung implizieren und lässt sich damit theoretisch kaum plausibel begründen. Die Interpretation der unkontrollierten Querschnittseffekte als Scheinkorrelationen passt hingegen zu einem Deutungsansatz, der (gerade) Gewaltdelinquenz weniger von strafrechtlicher Risikoabwägung als vielmehr von Gruppendynamik, Spontaneität und Emotionen beeinflusst sieht. Das von Hochstetler (2001, S. 745) dokumentierte Zitat eines jugendlichen Probanden fasst dieses Phänomen zusammen:

»You just don't care, you know. You get the attitude that, hey, whatever happens happens. I'm not gonna worry about that [consequences] until it happens, [...].«

In diesem Fall ist das subjektive Entdeckungsrisiko kein handlungsleitendes Moment in einem rationalen Entscheidungsprozess, sondern beinhaltet als Scheinkorrelation einen Erklärungsanteil der zunächst unberücksichtigten, delinquenten Bindungsebene.

Hypothese 14 *Unsanktionierte Gewaltdelinquenz reduziert das subjektiv wahrgenommene Entdeckungsrisiko.*

Die Hypothese wurde nicht bestätigt. Anders als es die Überlegungen von Stafford und Warr (1993) und die Befunde von Matsueda et al. (2006, S. 110 f.) zum »experiential effect« erwarten lassen, bleibt unentdeckte Gewaltdelinquenz in beiden Abschreckungsmodellen im Längsschnitt ohne Wirkung auf das subjektive Entdeckungsrisiko. Das spricht gegen einen Erfahrungsprozess, in dem das Ausbleiben von polizeilicher oder justizieller Reaktion zu einer Erosion der vorhandenen Risikobewertung führt. Möglicherweise liegt das an der geringen Verbreitung von Gewaltdelinquenz, wie es Stafford und Warr (1993)

für schwere(re) Straftaten vermuten. In diesem Fall kann die Nichtreaktion als Zufall gewertet werden, und eine Anpassung des subjektiven Entdeckungsrisikos bleibt aus. Im Hinblick auf diese Frage könnten weiterführende Analysen die Folgen unentdeckter Delinquenz in anderen Deliktsbereichen vergleichend untersuchen.

Hypothese 15 *Die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis reduziert das subjektive Entdeckungsrisiko.*

Die Hypothese hat sich bewährt, bedarf aber weiterer Analysen. Wie sich im Vergleich der beiden Abschreckungsmodelle gezeigt hat, kommt der delinquenten Peerbindung eine zentrale empirische Erklärungs- und Kontrollfunktion für das Auftreten von Gewaltdelinquenz zu. Besonders deutlich wurde dies mit Blick auf die bei Hypothese 13 erörterte Scheinkorrelation zwischen dem subjektiven Entdeckungsrisiko und selbstberichteter Gewaltdelinquenz. Diese Interpretation als Lerneffekt impliziert einen Kausalzusammenhang zwischen delinquenter Peerbindung und subjektivem Entdeckungsrisiko, der jedoch nur im späten Jugendalter einmalig im Längsschnitt ermittelt werden. Dafür zeigten sich in allen übrigen Zeitpunkten zumindest schwache bis moderate, inverse Querschnittseffekte zwischen delinquenter Peerbindung und subjektivem Entdeckungsrisiko. Deshalb lassen sich Kausalaussagen erneut nur mit den bereits bei der Bearbeitung von Hypothese 6 erörterten Einschränkungen treffen. Gleichwohl sprechen neben lerntheoretischen Argumenten auch gruppendynamische Annahmen für eine Beeinflussung des subjektiven Entdeckungsrisikos durch den delinquenten Freundeskreis. Diese wirken situativ und können auch durch ein generell gesteigertes Selbstbewusstsein und kollektive Unterstützung zu einer Verringerung der Risikowahrnehmung führen. Dies legt die Vermutung nahe, dass soziale Exklusion den Abschreckungsprozess an dieser theoretisch wichtigen Stelle unterlaufen kann.

Hypothese 16 *Die Delinquenz mindernde Wirkung des antizipierten Entdeckungsrisikos wird durch die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis reduziert.*

Die Hypothese wurde nicht bestätigt. Die Berücksichtigung von Interaktionstermen in einer Modellvariante hat nicht dazu geführt, dass dem scheinkorrelativen Haupteffekt des subjektiven Entdeckungsrisikos (neben der delinquenten Peerbindung) ein eigener, bedeutsamer Erklärungsanteil im Modell zu-

kam. Dadurch fehlte auch in dieser Modellvariante ein Zusammenhang zwischen subjektivem Entdeckungsrisiko und Gewaltdelinquenz, der hätte moderiert werden können.

11.2 Diskussion

Die gesellschaftliche Reaktion auf Norm- und Regelverletzungen ist seit vielen Jahrzehnten ein herausgehobener kriminologischer Untersuchungsbereich. Noch länger analysiert die Kriminologie die Ursachen und Entstehungsbedingungen von Delinquenz selbst. Diese Arbeit hat beide Aspekte in einem handlungsbezogenen Erklärungsansatz zusammengeführt, der darauf abzielt, die Verhaltenswirksamkeit von Kriminalisierung als einer spezifischen, sozialen Reaktion auf abweichendes Verhalten zu ermitteln.

Die empirische Überprüfung stellt, neben inhaltlicher Plausibilität, ein nachvollziehbares Kriterium bei der wissenschaftlichen Bearbeitung theoretischer Annahmen dar. Deshalb kann quantitative, sozialwissenschaftliche Forschung Hinweise auf soziale Phänomene und Zusammenhangsstrukturen liefern. Gleichwohl birgt jeder Befragungsdatensatz methodische und inhaltliche Einschränkungen, die zur abschließenden Einordnung der Untersuchungsergebnisse reflektiert werden. Die Studie *Kriminalität in der modernen Stadt* liefert einen Paneldatensatz, der eine individuelle Kombination von justiziellen Registrierungsdaten und persönlichen Dunkelfeldberichten für einen Zeitraum von bis zu acht Jahren während der besonders wichtigen Entwicklungsphasen Jugend und früher Adoleszenz ermöglicht. Das Untersuchungsdesign beschränkt sich nicht auf eine behördlich vorselektierte Registriertenkohorte und erlaubt eine statistische Kontrolle durch die selbstberichtete delinquente Vorbelastung. Dadurch ist die multivariate Isolation von justiziellen Nettoeffekten im Vergleich zu Registererhebungen verlässlicher. Zudem stehen die Dunkelfeldinformationen gleichzeitig für die Operationalisierung der (abhängigen) delinquenten Handlungsebene zur Verfügung. Wegen der konzeptionellen Trennung von Kontroll- und Handlungsebene ist diese Untersuchungsanlage besonders gut für die Analyse von Labeling- und Abschreckungseffekten geeignet.

Die in vielen sozialwissenschaftlichen Untersuchungen vorgenommene Differenzierung nach Geschlecht war in dieser Arbeit bereits wegen der geringen Klassengrößen nicht möglich. Sie ist allerdings auch nicht notwendig, wenn Abschreckung oder soziale Stigmatisierung nicht auf geschlechtsspezifische

Unterschiede zurückgeführt werden. Denn es wird zwar vielfach davon ausgegangen, dass die Registrierungswahrscheinlichkeit von männlichen Probanden höher sei, doch mit Blick auf die Folgen justizieller Reaktionen liefern weder Labeling- noch Rational-Choice-Theorie Argumente für eine notwendige Differenzierung nach Geschlecht.

Im Vergleich dazu können die teils geringen Klassengrößen und die daraus resultierenden extremen Verteilungen viel eher Probleme für eine valide Modellschätzung bereiten. Die Datenstruktur ist gleichwohl typisch für Täterbefragungen und wird durch das aufwendige Längsschnittdesign nochmals negativ beeinflusst. So führte die Integration der beiden Datenquellen zu einem Gesamtpanel zu teils erheblichen wechselseitigen Fallausschlüssen (Abschnitt 8.1.4), die jedoch keine Verzerrung der selbstberichteten Gewalttäteranteile bewirkten. Wie zu erwarten, verstärkten die Fallausschlüsse die üblichen, extrem schiefen Wertverteilungen in den Modellvariablen. Schließlich sei auf die empirische Herausforderung hingewiesen, kategoriale Registrierungsinformationen zu berücksichtigen, denn auch hier können die extrem ungleichen Klassenbesetzungen zu verzerrten Parameterschätzungen führen. Diesen Fehlerquellen sollte durch die Verwendung des robusten Schätzalgorithmus WLSMV begegnet werden. Ob dies in jedem Fall erfolgreich war, lässt sich nur schwer ausmachen. Die untereinander konsistenten Modelle und die guten FIT-Werte deuten jedoch darauf hin, dass die verschiedenen Schätzungen insgesamt belastbare Parameter ergeben haben.

Um den methodischen Einschränkungen bei der Interpretation gerecht zu werden, wurden die Aussagen im Laufe der Auswertung immer weiter abstrahiert. Ausgehend von der Betrachtung auf der Variablenebene anhand von Einzelhypothesen zu Beginn dieses Kapitels, sollen nun zwei zentrale Befunde hervorgehoben werden. Diese spiegeln die Kernaussagen der beiden Theorieansätze wider und wurden mit unterschiedlichen Modellvarianten wiederholt getestet. In der Gegenüberstellung erlauben sie sehr basale Annahmen zu den Folgen formeller Kontrolle.

11.2.1 Stigma und Exklusion

Formelle Kontrolle durch Polizei und Justiz begünstigt soziale Exklusion im Jugendalter. Je nach Lebenssituation und Ursache äußert sich das Phänomen auf unterschiedliche Weise und in verschiedenen Dimensionen gesellschaftlicher Teilhabe. Zur Erfassung sozialer Exklusion von Jugendlichen und Heranwachsenden wurde in dieser Arbeit die Bindung an einen delinquenten Freun-

deskreis verwendet (Abschnitt 3.3 auf Seite 31). Hinter dem delinquenten Isolationsprozess werden Ablehnung und Rückzug aus dem konformen Umfeld vermutet.

Bei der Erklärung des Phänomens *soziale Exklusion* hilft die marxistische Rezeption des Labeling Approach nicht weiter, wenn sie Polizei- und Justizbehörden pauschal als klassenkämpferische Herrschaftsinstrumente disqualifiziert. Die notwendige kritische Analyse der sozialen Macht- und Herrschaftsverhältnisse sollte darauf gerichtet sein, schwerwiegende Probleme wie zum Beispiel institutionellen Rassismus (vgl. dazu Belina 2016) oder rechtswidrige Polizeigewalt offenzulegen und dagegen wirksame Lösungsansätze zu empfehlen. Nicht ohne Grund bemängeln Menschenrechtsorganisationen und Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger immer wieder wirkungslose Kontroll- und Beschwerdestrukturen in den deutschen Sicherheitsbehörden (Amnesty International 2014). Traurige Beispiele der jüngsten Zeit haben aber auch gezeigt, dass vermeintlich unbedeutende Mängel bei der internen Kontrolle und die Vernachlässigung von rechtsstaatlichen Grundsätzen (so zum Beispiel das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 GG) in extremen Rechtsverletzungen gipfeln können. Das vollständige Behördenversagen während des jahrelangen NSU-Terrors und im Anschluss daran ist in der Geschichte der Bundesrepublik wohl ohne Beispiel. Auch die trotz schwerwiegender Widersprüche und ungeklärter Fragen eingestellten Ermittlungen zum Tod von Oury Jalloh, der am 7. Januar 2005 auf einer feuerfesten Matte, an Händen und Füßen fixiert im Dessauer Polizeigewahrsam verbrannt ist, zeigt die Notwendigkeit, der schon lange kritisierten »Mauer des Schweigens« in den Sicherheitsbehörden (Behr 2009) durch grundlegende strukturelle Veränderungen und effektive unabhängige Kontrolle beizukommen. Doch so verstörend diese beiden Beispiele sind, sie betreffen nicht das alltägliche Auftreten von Polizei und Justiz gegenüber Jugendlichen. Die deskriptiven Befunde in Abschnitt 9.1.2 auf Seite 184 haben in Übereinstimmung mit behördlichen Entscheidungsstatistiken gezeigt, dass eine große Zahl der Verfahren folgenlos eingestellt wird. Die etablierte Diversionspraxis hat in Deutschland zu einer deutlichen Verschiebung von strafenden hin zu informellen Verfahrenserledigungen geführt und ihre Einführung gilt als eine der erfolgreichsten kriminalpolitischen Maßnahmen der deutschen Strafrechtsgeschichte. Zumindest die Hälfte der sanktionierten Personen fühlte sich in dieser Untersuchung von der Justiz gerecht behandelt. Aus diesem Grund ist es für die Analyse von sekundärer Abweichung nicht ausreichend, ihre Ursache ausschließlich in der vermeintlichen Punitivität der Behörden zu suchen.

Die richtige Einordnung der vom Labeling Approach beschriebenen Dynamik gelingt besser, wenn man den historisch lang geprägten Hintergrund und die vorherrschenden sozialen Attribute von Kriminalität berücksichtigt, die im Zusammenhang mit der sozialen Konstruktion von Kriminalität in Abschnitt 2.2.1 auf Seite 10 und mit der Bedeutung des persönlichen Umfelds bei der Entstehung eines Stigmas (Abschnitt 3.2.1 auf Seite 25) diskutiert wurden. Kriminalität ist als Ergebnis staatlicher Zuschreibung für viele Menschen ein emotional stark negativ besetztes Phänomen und kann als Master-Status die Sicht auf andere Personen erheblich prägen. Es wird zum Stigma, wenn daraus ein gestörter Kontakt zwischen Betroffenen und Nicht-Betroffenen folgt. In dieser Untersuchung wurde am Beispiel delinquenter Freundeskreise gezeigt, dass auch rechtlich unbedeutende Polizeikontakte diese problematische Folge haben können. Die Erklärung dafür scheint in der Besonderheit des Phänomens Kriminalität zu liegen, das in der menschlichen Wahrnehmung so eng mit den Reaktions- und Kontrollinstanzen Polizei und Justiz verknüpft ist. Auch wer nur »Ärger mit der Polizei« hat, kann schnell als *kriminell* gelten und Exklusion erfahren.

Freilich muss ein solcher Zustand, gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden, nicht zum vollständigen und dauerhaften Bruch mit konformen Gruppen führen und ist, das zeigen die schwachen Stabilitätseffekte auf der Bindungsebene und der deutliche Rückgang der Täteranteile im Hell- und Dunkelfeld, sicher nicht unumkehrbar. Die Rückkehr in ein konformes Umfeld ist den meisten registrierten Probanden bis zum Ende der Schulzeit offenbar *trotz* formeller Kontrolle gelungen. Dennoch birgt auch die kurzzeitige Bindung an delinquente Peers in dem betreffenden Zeitraum erhebliche Risiken für die erfolgreiche jugendliche Normsozialisation. Das delinquente Kollektiv erhöht die Wahrscheinlichkeit erneuter Straftaten und steigert das objektive Entdeckungs- und Kontrollrisiko für den Einzelnen. Auf diese Weise kann formelle Kontrolle am Ende zu mehr Delinquenz und mehr Kontrolleingriffen beitragen. Weder auf der kognitiven Einstellungs- noch auf der Bindungsebene wurden Hinweise auf eine Konformität begünstigende Wirkung von Polizei- oder Justizkontakten im Jugendalter gefunden. Dies ist ein Resultat, das dem gesetzlich und verfassungsrechtlich verankerten Präventionsanspruch des Strafrechts durchaus entgegensteht.

11.2.2 Abschreckung

Gleiches gilt mit Blick auf die vielfach postulierte Abschreckungswirkung des Strafrechts. Hier geht es weniger um Einsicht oder Abkehr, sondern um die Erwartung, wegen einer Straftat entdeckt zu werden, die zur Konformität führen soll. In der hier untersuchten Population sind justizielle Registrierungen im Längsschnitt jedoch weitgehend ohne Wirkung für das subjektive Entdeckungsrisiko geblieben. Sie führten kaum zu einer Steigerung der Risikoeinschätzung und bewirken auf der Handlungsebene keine Reduktion von Gewaltdelinquenz. Damit fand die negativ-präventive Erwartung an das Strafrecht in dieser Hinsicht keine Bestätigung.

Daneben hat sich außerdem gezeigt, dass dem subjektiven Entdeckungsrisiko in einem vermeintlich rationalen Entscheidungsprozess zwischen Gewaltdelinquenz und Konformität nicht zwangsläufig eine handlungsleitende Funktion zukommt. Bedenkt man, dass die empirischen Modelle das Verhalten von Jugendlichen in einer potentiell gewaltsam eskalierenden Situation erklären sollen, ist dieser Befund sehr plausibel. Gerade Jugendliche und Heranwachsende müssen während der Sozialisation noch lernen, ihre Emotionen zu kontrollieren. Rationalität und Abwägung sind wichtige Kennzeichen eines abgeschlossenen Reifungsprozesses und prägen selbst bei Erwachsenen eher solche Situationen, die nicht emotional aufgeladen sind. Deshalb erscheint ein zu gering bewertetes Entdeckungsrisiko als Ursache für Delinquenz eher unwahrscheinlich. Daran hat auch die Berücksichtigung der delinquenten Peergruppe als Moderatorvariable in einem möglicherweise je nach Umgebung unterschiedlich verlaufenden Abschreckungsprozess (vgl. Abschnitt 5.3 auf Seite 95) nichts geändert.

Demgegenüber wurde die Bindung an einen delinquenten Freundeskreis als bedeutsamer Erklärungsfaktor für Gewaltdelinquenz bestätigt. Dies spricht für einen delinquenten Handlungszusammenhang, der besonders von Spontaneität und Gruppendynamik geprägt ist. Das bedeutet, dass der delinquenten Gruppe neben ihrer möglichen Funktion als Lernumgebung auch eine situative Erklärungsdimension für das Auftreten von Gewaltdelinquenz zukommen kann, die außerhalb eines Abwägungsprozesses liegt. Gerade diese Spontaneität spricht deutlich gegen das Vorhandensein des rationalen Akteurs, den das Abschreckungsmodell stets erwartet.

11.3 Ausblick

Die Befunde dieser Arbeit fügen sich in die internationale wissenschaftliche Diskussion der letzten drei Jahrzehnte ein. Viele Untersuchungen haben auf die negativen Auswirkungen formeller Kontrolle für den Schulerfolg oder für die Integration in den Arbeitsmarkt hingewiesen. Einzel- und Metaanalysen begründen erhebliche Zweifel an der präventiven Wirksamkeit des Strafrechts bei jungen Menschen (vgl. Abschnitt 5.2.1). Die negativen Auswirkungen von formeller Kontrolle bei Jugendlichen und Heranwachsenden sind auch in dieser Untersuchung sichtbar geworden: Strafverfolgung kann das Risiko problematischer Exklusion steigern. Gleichzeitig entfaltet sie, wenigstens bei Jugendlichen und Heranwachsenden in gewaltsam eskalierenden Situationen, keine nachweisbare abschreckende Wirkung. Es kann insgesamt nicht gesagt werden, dass strafrechtliche Reaktionen das Normbewusstsein fördern und so die gesetzlich und politisch gewünschte Konformität junger Menschen steigern. Zumindest strukturelles Labeling durch soziale Exklusion scheint auf den verbreiteten negativen Assoziationen mit dem Master-Status *kriminell* zu gründen (vgl. Abschnitt 3.2.1). Hier wirkt dann ein Mechanismus, der über viele Generationen hinweg geprägt wurde und dessen negative gesellschaftliche Bedeutungen selbst durch umsichtige Entscheidungen der Reaktionsinstanzen nicht leicht zu vermeiden sind.

Wie lässt sich die Situation verbessern? Ein wichtiger Ansatzpunkt liegt in den oftmals verzerrten kriminalpolitischen und populären Debatten im Zusammenhang mit strafrechtlicher Sozialkontrolle. Vielfach geht es dabei weniger um die Frage, ob das Strafrecht in der problematisierten Konstellation *überhaupt* hilfreich ist, sondern eher darum, durch welche und wie viel anzudrohende Strafe Konformität erzielt werden könnte. Dass diese Reaktionsform generell große Risiken birgt, wird dabei allzu oft ausgeblendet.⁵⁹ Dennoch erfolgen kriminalpolitische Diskussionen, insbesondere nach medienwirksamen schweren Straftaten, oft fernab dieser grundsätzlichen Kritik, die mitunter als »Kuschelpädagogik« diffamiert wird. Die Reaktion auf Normverstöße sollte jedoch nicht an den Kategorien (zu) *hart* oder (zu) *weich* ausgerichtet werden, sondern fragen, welche Maßnahmen *angemessen* und im Hinblick auf die Legalbewährung von Jugendlichen und Heranwachsenden *zielführend* sind. Punitives Durchgreifen und Strafschärfungen sind einen Erfolgsnachweis schuldig geblieben, stattdessen ist die Austauschbarkeit zumindest innerhalb der

59 Von dem Phänomen berichtet Foucault (1977, S. 340 ff.) schon unter Verweis auf behördliche Rückfallraten aus dem 19. Jahrhundert.

strafrechtlichen Sanktionsformen gut belegt (vgl. Streng 2005, S. 71 ff.). Ist die Legalbewährung das Ziel, sollte soziale Exklusion in ein delinquentes Umfeld unbedingt vermieden werden: Zum einen führt in den allermeisten Fällen die entwicklungsbedingt während des Jugendalters erfolgende Normsozialisation ohnehin und ohne justizielle Interventionen zur Spontanbewährung und in die Konformität (vgl. Boers et al. 2014 und Abschnitt 9.1.1). Zum anderen begünstigt gerade soziale Inklusion in Form einer stabilen Partnerschaft und eines dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses bei der kleinen, gleichwohl problematischen, Gruppe persistenter Mehrfach- oder Intensivtäter den gewünschten Delinquenzabbruch (vgl. im Überblick Boers und Herlth 2016). Für die gezielte und langfristige Förderung dieser Ausstiegsprozesse sind nicht Polizei und Justiz, sondern die pädagogisch arbeitenden Institutionen der Jugendhilfe berufen und qualifiziert. Ein moderner kriminalpolitischer Diskurs sollte diesen Aspekt besonders herausstellen und gegen populistische Forderungen nach mehr Kriminalisierung konsequent verteidigen. Mehr noch: Gerade in den Bereichen jugendlicher Massenkriminalität ist es sinnvoll, gezielt nach alternativen Präventions- und Reaktionsformen zu suchen und den Rückgriff auf das Strafrecht und seine Institutionen generell in Frage zu stellen.

Ebenso wie in den behördlichen Strafverfolgungsstatistiken, entfiel auch in dieser Untersuchung der überwiegende Anteil justizieller Registrierungen auf Eigentums-, Sachbeschädigungs- und Betäubungsmitteldelikte ohne Gewaltbezug. Gerade in diesem Deliktsspektrum drängt sich die Frage nach der Angemessenheit strafrechtlicher Verfolgung auf und besonders hier könnte auch die materiell-rechtliche Entkriminalisierung von Verhaltensweisen wirksam ansetzen. Damit ist freilich wiederum nicht gemeint, dass die Verletzung eigentumsrechtlicher oder gesundheitsschützender Regeln generell ohne jede Reaktion bleiben sollten. Doch lassen sich abseits von Polizei und Justiz viele Formen sozialpädagogischer Jugendarbeit denken, die von Jugendlichen freiwillig angenommen werden und die sie langfristig und niedrigschwellig in einer kritischen Lebensphase begleiten. In diesem Rahmen können Regeln vermittelt und auf deren Verletzung informell reagiert werden.

Abseits des Strafrechts können schließlich auch zivilrechtliche Ausgleichsansprüche die verursachten materiellen Schäden verdeutlichen helfen, wenn sie in einem betreuten Programm reflektiert und abgezahlt werden. Dazu haben Träger der Jugendhilfe in vielen Städten *Opferfonds* eingerichtet, die zum Beispiel aus Spenden und gerichtlichen Bußgeldzuweisungen gespeist werden und kurzfristig und unbürokratisch zinsfreie Darlehen zur Schadenswiedergutmachung ausreichen. Der Schadensersatz wird dabei direkt und in einer

Summe an den Geschädigten ausgezahlt und anschließend von dem ersatzpflichtigen Jugendlichen im Rahmen einer Darlehensvereinbarung in Raten an den Opferfonds zurückgezahlt oder, in Absprache mit dem Gericht und der Jugendgerichtshilfe, durch Arbeitsstunden abgegolten (Bubenitschek et al. 2014, S. 111 ff.; Zieger 2013, S. 48).

Gewaltstraftaten bergen deutlich mehr soziales Konfliktpotential als Eigentumsdelikte oder Sachbeschädigungen. Körperliche Übergriffe stellen eine erhebliche Verletzung der persönlichen Integrität dar und können langwährende physische und psychische Schäden verursachen. Mit Verweis auf die Wiedergutmachung für Betroffene von Gewalttaten und die präventive Sicherungsfunktion durch Inhaftierung erscheint die pauschale Zurückdrängung des Strafrechts in diesem Deliktsbereich oftmals unangemessen. In jedem Fall sollen wirksamer Opferschutz sowie die dauerhafte und lösungsorientierte Konfliktbearbeitung Anlass und Ziel staatlicher Reaktion sein. In dieser Arbeit wurde jedoch gezeigt, dass formelle Kontrolle Jugendliche und Heranwachsende nicht von neuen Gewaltdelikten abschreckt. Mit seinem repressiven Blick auf die Vergangenheit liefert das Strafverfahren allenfalls eine sehr abstrakte Form der Schuldvergeltung und bleibt oft ohne Bezug zu dem individuellen Konflikt. Im Jahr 1990 ist der Täter-Opfer-Ausgleich als richterliche Weisung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 7, § 15 Abs. 1 Nr. 2, § 23 Abs. 1 sowie § 45 Abs. 2 und 3 bzw. § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG in das Jugendstrafrecht eingeführt worden. Vier Jahre später wurde sein Anwendungsbereich durch § 46a StGB und § 153a Abs. 1 Nr. 2 und 5 StPO in das Erwachsenenstrafrecht hinein erweitert (BT-Drs. 12/6853), und seit dem Jahr 1999 gibt § 155a StPO den Staatsanwaltschaften und Gerichten auf, »in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten [zu] prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen«.

Damit sieht das Strafrecht schon jetzt ein nichtstrafendes konsensuales Verfahren zur Schadenswiedergutmachung und Streitbeilegung ausdrücklich vor. Gute Mediationsangebote schaffen einen geschützten Raum, in dem gerade auch die Betroffenen von Gewalttaten angstfrei dem Täter gegenüber treten können, und sie sind dann erfolgreich, wenn die Konfliktbearbeitung zu einer Entschuldigung des Täters führt, die das Opfer mit gutem Gefühl annehmen kann. Beachtenswert sind in diesem Zusammenhang die Befunde, die Hartmann et al. (2018, S. 63, 65) bei der Auswertung der bundesweiten TOA-Statistik der Jahre 2015/2016 für das Bundesjustizministerium ermittelt haben: Die mit 90 bis 97 Prozent höchsten Erfolgsraten weisen jene Ausgleichsverfahren auf, die wegen Gewaltdelikten (Raub, Erpressung oder Körperverletzung)

durchgeführt wurden. Dies zeigt, ebenso wie die hohe Erfüllungsquote von knapp 90 Prozent bei den seitens der Täter zugesagten Entschädigungen, dass informelle nichtstrafende Vermittlungs- und Ausgleichsverfahren durchaus geeignet sind, auch schwerwiegende Regelverstöße aufzuarbeiten und durch die konsensuale Konfliktlösung den sozialen Frieden im Einzelfall wiederherzustellen.

Das Strafrecht hat im Laufe der Jahrhunderte Modernisierung und rechtsstaatliche Einhegung erfahren, aber in seinem Kern ist es das staatliche Instrument gewaltsamer Regeldurchsetzung und Repression geblieben. Als Unterstützung für die Geschädigten bietet es in erster Linie die öffentliche Dokumentation des Sachverhalts und daneben für manche eine gewisse Genugtuung. Dem stehen das Risiko justizieller Stigmatisierung mit ihrem schädlichen, Delinquenz steigernden Potential und die theoretisch und empirisch begründeten Zweifel an den Grundannahmen ökonomisierter Abschreckungsmodelle gegenüber. Die Verfassung einer freiheitlichen Demokratie verlangt, das Strafrecht nur als letztes Mittel einzusetzen. Darin sollte der ständige Auftrag an den Gesetzgeber gesehen werden, kontinuierlich und evidenzbasiert alle materiellen und prozessualen Strafvorschriften immer wieder daraufhin zu prüfen, ob und wie sich deren Schutzgüter ohne Kriminalisierung erreichen lassen. Dazu könnte das Parlament zum Beispiel einen ständigen Strafrechtsausschuss bilden, der selbständig Vorschläge zur Entkriminalisierung des Rechts erarbeitet und dem Plenum als Gesetzesentwürfe zur Abstimmung vorlegt. Da alltägliche Vermögens- oder Betäubungsmitteldelikte einen großen Teil der divertierten Ermittlungsverfahren ausmachen, dürften diese Bereiche kurzfristig wahrscheinlich das größte Potential für materielle Entkriminalisierung bieten. Die verbindliche Ausweitung und Erprobung von neuen Mediations- und Ausgleichsverfahren sollte darauf abzielen, auch die prozessuale Entkriminalisierung weiter auszudehnen und dadurch den konsensual ausgerichteten Strategien zur außergerichtlichen Konfliktlösung mehr Raum zu geben. An der gemeinsamen Aufgabe, das Strafrecht zurückzudrängen, kann sich eine Gesellschaft langfristig politisch weiterentwickeln, wenn es darum geht, bei sozialen Konflikten künftig besser nicht-strafende Strategien der Kriminalisierung von Menschen vorzuziehen. Ein Strafurteil mag sich zwar äußerlich nur gegen den Delinquenten richten, doch liegt darin immer auch ein Scheitern von Zivilisation.

Tabellenverzeichnis

5.1	Verhältnis von Spezial- und Generalprävention nach Stafford und Warr (1993)	85
7.1	Restriktionen im Messmodell	145
8.1	TVBZ Landgerichtsbezirk Duisburg	157
8.2	Fallzahlen	159
8.3	Panelrelevante Eintragungen nach Registerarten	161
8.4	Anteile männlicher Probanden	162
8.5	Täteranteile »allgemeine Delinquenz«	164
8.6	Täteranteile »Gewaltdelinquenz«	165
8.7	Vergleich unveränderte und recodierte Jahresprävalenzen . . .	167
8.8	Formelle Kontrolle: Kategorialer Reaktionsindex	170
8.9	»Gewaltdelinquenz«: Itemformulierungen	172
8.10	»Delinquente Peerbindung«: Itemformulierungen	174
8.11	»Delinquenzbezogene Normorientierungen«: Itemformulierungen	176
8.12	»Antizipiertes Entdeckungsrisiko«: Itemformulierungen	177
9.1	»Gewaltdelinquenz«: Täteranteile	181
9.2	»Schwere Gewaltdelinquenz«: Täteranteile	182
9.3	Summenindex »Gewaltdelinquenz«: Häufigkeiten	183
9.4	Summenindex »Gewaltdelinquenz«: Lagemaße	184
9.5	Registrierte Probanden nach behördlichen Verfahrensentscheidungen	186
9.6	Verteilung der Verfahrensentscheidungen im Altersverlauf . .	188
9.7	Registrierte Probanden nach Geschlecht	189
9.8	Reaktionsauslösende Deliktskategorien	190
9.9	Sanktionsentscheidungen nach Maßnahmen und Erhebungszeiträumen	193
9.10	Mehrfachregistrierungen	194
9.11	Bewertung der Verfahrensentscheidung	196
9.12	»Delinquente Peerbindung«: Rotierte Faktorladungen	199
9.13	»Delinquente Peerbindung«: Faktorkorrelationen	199

9.14	»Delinquenzbezogene Normorientierungen«: Rotierte Faktorladungen	200
9.15	»Delinquenzbezogene Normorientierungen«: Faktorkorrelationen	201
9.16	»Antizipiertes Entdeckungsrisiko«: Rotierte Faktorladungen	202
9.17	»Antizipiertes Entdeckungsrisiko«: Faktorkorrelationen	202
9.18	»Delinquente Peerbindung«: Konfirmatorische Messmodelle	204
9.19	»Delinquenzbezogene Normorientierungen«: Konfirmatorische Messmodelle	205
9.20	»Antizipiertes Entdeckungsrisiko«: Konfirmatorische Messmodelle	205
9.21	»Delinquente Peerbindung«: Zustimmung bei Indikatorvariablen	207
9.22	»Delinquenzbezogene Normorientierungen«: Zustimmung bei Indikatorvariablen	209
9.23	»Antizipiertes Entdeckungsrisiko«: Zustimmung bei Indikatorvariablen	211
10.1	Zwei-Variablen-Panelmodell: Determinationskoeffizienten (R^2)	214
10.2	Zwei-Variablen-Panelmodell: Stand. kreuzverzögerte Effekte	215
10.3	Zwei-Variablen-Panelmodell: Stand. ungerichtete Zusammenhänge	216
10.4	Deprivationsmodell: Determinationskoeffizienten (R^2)	218
10.5	Deprivationsmodell: Stand. Stabilitätskoeffizienten	219
10.6	Deprivationsmodell: Modellvergleich »Selektionseffekte«	221
10.7	Deprivationsmodell: Stand. kreuzverzögerte Effekte	223
10.8	Deprivationsmodell: Stand. gerichtete Querschnittseffekte	225
10.9	Deprivationsmodell: Stand. ungerichtete Zusammenhänge	226
10.10	Risikobezogenes Abschreckungsmodell: Determinationskoeffizienten (R^2)	229
10.11	Risikobezogenes Abschreckungsmodell: Stand. Stabilitätskoeffizienten	230
10.12	Risikobezogenes Abschreckungsmodell: Vergleich Teilmodelle »Sanktionseffekte«	231
10.13	Risikobezogenes Abschreckungsmodell: Stand. kreuzverzögerte Effekte	232
10.14	Risikobezogenes Abschreckungsmodell: Stand. gerichtete Querschnittseffekte	233

10.15 Risikobezogenes Abschreckungsmodell: Mittelwertvergleiche summierte Risikoindikatoren	234
10.16 Risikobezogenes Abschreckungsmodell: Stand. ungerichtete Querschnittseffekte	235
10.17 Erweitertes Abschreckungsmodell: Determinationskoeffizien- ten (R^2)	238
10.18 Erweitertes Abschreckungsmodell: Stand. Stabilitäts- koeffizienten	239
10.19 Erweitertes Abschreckungsmodell: Stand. kreuz- verzögerte Effekte	240
10.20 Erweitertes Abschreckungsmodell: Stand. gerichtete Quer- schnittseffekte	243
10.21 Erweitertes Abschreckungsmodell: Stand. ungerichtete Quer- schnittseffekte	247

Abbildungsverzeichnis

3.1	Schema Prozessmodell »Sekundäre Devianz« nach Paternoster und Iovanni (1989, S. 377)	23
6.1	Schematische Darstellung Theorieintegration	110
6.2	Deprivationsmodell	112
6.3	Risikobezogenes Abschreckungsmodell	118
6.4	Erweitertes Abschreckungsmodell	120
7.1	Selektionsstufen im Kriminalisierungsprozess	124
7.2	Beispiel Strukturgleichungsmodell	138
7.3	Beispiel Messmodell	139
7.4	Beispiel Markov-Modell	140
8.1	Kombiniertes Panel- und Kohortendesign	152
8.2	Verfahrensskizze Registerabfrage	154
8.3	Beispiel Registereintragung	155
8.4	Schematische Darstellung des Zuordnungsverfahrens	158
8.5	Märzschnitt zur Berücksichtigung der Verfahrensdauer	160
9.1	Jährliche Täteranteile »allg. Delinquenz« und »Gewaltdelinquenz«	180
9.2	Absolute und relative Häufigkeiten justizieller Verfahrensentscheidungen	187
9.3	Verfolgte Deliktarten	190
9.4	Zustimmung bei zentralen Indikatorvariablen im Zeitverlauf	212
10.1	Zwei-Variablen-Panelmodell	214
10.2	Deprivationsmodell	217
10.3	Risikobezogenes Abschreckungsmodell	228
10.4	Erweitertes Abschreckungsmodell	237
10.5	Vergleich Mediation und Scheinkorrelation	246
.1	Formblatt »Einwilligung«	294
.2	Formblatt »Persönlicher Code«	295
.3	Freud'sche Eintragungen im BZR?	296

Literatur

- Adams, Mike S. und David T. Evans (1996). Teacher Disapproval, Delinquent Peers, and Self-Reported Delinquency: A Longitudinal Test of Labeling Theory. In: *The Urban Review* 28 (3), S. 199–211.
- Ageton, Suzanne S. und Delbert S. Elliott (1974). The Effects of Legal Processing on Delinquent Orientations. In: *Social Problems* 22 (1), S. 87–100.
- Agnew, Robert (1991). The Interactive Effects of Peer Variables on Delinquency. In: *Criminology* 29 (1), S. 47–72.
- Akers, Ronald L. (1990). Rational Choice, Deterrence, and Social Learning Theory in Criminology: The Path not Taken. In: *Journal of Criminal Law and Criminology* 81 (3), S. 653–676.
- (1991). Self-Control as a General Theory of Crime. In: *Journal of Quantitative Criminology* 7 (2), S. 201–211.
- (1998). *Social Learning and Social Structure: A General Theory of Crime and Deviance*. Boston: Northeastern University Press.
- (2011). A Social Learning Theory of Crime. In: *Criminological Theory: Past to Present*. Hrsg. von Francis T. Cullen und Robert Agnew. New York und Oxford: Oxford University Press, S. 130–142.
- Akers, Ronald L. und Gary F. Jensen (2006). The Empirical Status of Social Learning Theory of Crime and Deviance: The Past, Present, and Future. In: *Taking Stock*. Hrsg. von Francis T. Cullen, John Paul Wright und Kristie R. Blevins. Advances in Criminological Theory. New Brunswick, NJ: Transaction Publishers, S. 37–76.
- Akers, Ronald L. und Christine S. Sellers (2013). *Criminological Theories: Introduction, Evaluation, and Application*. 6. Aufl. New York und Oxford: Oxford University Press.
- Allison, Paul D. (1977). Testing for Interaction in Multiple Regression. In: *American Journal of Sociology* 83 (1), S. 144–153.
- Amnesty International (2014). Racial/Ethnic Profiling: Positionspapier zu menschenrechtswidrigen Personenkontrollen.
- Anderson, Linda S., Theodore G. Chiricos und Gordon P. Waldo (1977). Formal and Informal Sanctions: A Comparison of Deterrent Effects. In: *Social Problems* 25 (1), S. 103–114.
- Apel, Robert (2013). Sanctions, Perceptions, and Crime: Implications for Criminal Deterrence. In: *Journal of Quantitative Criminology* 29 (1), S. 67–101.

- Apel, Robert und Daniel S. Nagin (2011). General Deterrence: A Review of Recent Evidence. In: *Crime and Public Policy*. Hrsg. von James Q. Wilson und Joan Petersilia. New York: Oxford University Press, S. 411–436.
- Asparouhov, Tihomir und Bengt O. Muthén (2006). Robust Chi Square Difference Testing With Mean and Variance Adjusted Test Statistics: Mplus Web Notes: No. 10.
- Baerveldt, Chris, Beate Völker und Ronan van Rossem (2008). Revisiting Selection and Influence: An Inquiry into the Friendship Networks of High School Students and Their Association With Delinquency. In: *Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice* 50 (5), S. 559–587.
- Bandura, Albert (1976). Self-Reinforcement: Theoretical and Methodological Considerations. In: *Behaviorism* 4 (2), S. 135–155.
- (1977). *Social Learning Theory*. Upper Saddle River: Prentice-Hall.
- Baron, Reuben M. und David A. Kenny (1986). The Moderator-Mediator Variable Distinction in Social Psychological Research: Conceptual, Strategic, and Statistical Considerations. In: *Journal of Personality and Social Psychology* 51 (5), S. 1173–1182.
- Baron, Stephen W. (2013). When Formal Sanctions Encourage Violent Offending: How Violent Peers and Violent Codes Undermine Deterrence. In: *Justice Quarterly* 30 (5), S. 926–955.
- Becker, Gary S. (1968). Crime and Punishment: An Economic Approach. In: *Journal of Political Economy* 76 (2), S. 169–217.
- Becker, Howard S. (1963). *Outsiders*. New York: Free Press.
- Behr, Rafael (2009). Warum Polizisten oft schweigen, wenn sie reden sollten. Ein Essay zur Frage des Korpsgeistes in der deutschen Polizei. In: *Neue Wege, neue Ziele, Polizieren und Polizeiwissenschaft im Diskurs. Wieviel Wissenschaft braucht die Polizei?* Hrsg. von Thomas Enke und Steffen Kirchhof. Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 25–44.
- Belina, Bernd (2016). Der Alltag der Anderen: Racial Profiling in Deutschland? In: *Sicherer Alltag?* Hrsg. von Bernd Schmidt-Semisch Dollinger. Wiesbaden: Springer, S. 125–146.
- Bentrop, Christina (2014). *Lernprozesse und Jugenddelinquenz: Eine Längsschnittuntersuchung delinquenten Handelns aus lerntheoretischer Perspektive*. Bd. 14. Kriminologie und Kriminalsoziologie. Münster: Waxmann.
- Bernburg, Jón Gunnar (2002). *State Reaction, Life-Course Outcomes, and Structural Disadvantage: A Panel Study of the Impact of Formal Criminal Labeling on the Transition to Adulthood*. Diss. University of Albany, New York.

- (2003). The Subtle Role of Deviant Labeling: An Empirically Grounded Analysis. In: *Crime and Crime Control in an Integrating Europe*. Hrsg. von Scandinavian Research Council for Criminology, S. 39–49.
- (2009). Labeling Theory. In: *Handbook on Crime and Deviance*. Hrsg. von Marvin D. Krohn, Alan J. Lizotte und Gina Penly Hall. Handbooks of Sociology and Social Research. New York, NY: Springer, S. 187–207.
- Bernburg, Jón Gunnar, Marvin D. Krohn und Craig J. Rivera (2006). Official Labeling, Criminal Embeddedness, and Subsequent Delinquency: A Longitudinal Test of Labeling. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 43 (1), S. 67–88.
- Boers, Klaus (1991). *Kriminalitätsfurcht: Über den Entstehungszusammenhang und die Folgen eines sozialen Problems*. Bd. 12. Hamburger Studien zur Kriminologie. Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft.
- (2007). Hauptlinien der kriminologischen Längsschnittforschung. In: *Delinquenz im Jugendalter*. Hrsg. von Klaus Boers und Jost Reinecke. Kriminologie und Kriminalsoziologie. Münster: Waxmann, S. 5–40.
- (2008). Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe. In: *Fördern Fordern Fallenlassen: Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.–18. September 2007 in Freiburg*. Hrsg. von Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 340–376.
- (2012). Kriminologische Forschung und Systemtheorie. In: *Kriminologische Perspektiven*. Hrsg. von Klaus Boers. Münster: Waxmann, S. 251–285.
- (2013). Kriminologische Verlaufsforschung. In: *Täter, Taten, Opfer*. Hrsg. von Dieter Dölling und Jörg-Martin Jehle. Neue Kriminologische Schriftenreihe. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 6–35.
- Boers, Klaus und Anna Herlth (2016). Delinquenzabbruch: Hauptaspekte des gegenwärtigen Forschungsstandes. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 99 (2), S. 102–122.
- Boers, Klaus und Jost Reinecke, Hrsg. (2007a). *Delinquenz im Jugendalter: Erkenntnisse einer Münsteraner Längsschnittstudie*. Bd. 3. Kriminologie und Kriminalsoziologie. Münster: Waxmann.
- (2007b). Strukturdynamisches Analysemodell und Forschungshypothesen. In: *Delinquenz im Jugendalter*. Hrsg. von Klaus Boers und Jost Reinecke. Kriminologie und Kriminalsoziologie. Münster: Waxmann, S. 41–56.
- Hrsg. (2019). *Delinquenz im Altersverlauf: Erkenntnisse der Langzeitstudie Kriminalität in der modernen Stadt*. Bd. 20. Kriminologie und Kriminalsoziologie. Münster: Waxmann.

- Boers, Klaus, Jost Reinecke, Christina Bentrup, Andreas Daniel, Kristina-Maria Kanz, Philipp Schulte, Daniel Seddig, Maike Theimann, Lena Verneuer und Christian Walburg (2014). Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter: Delinquenzverläufe und Erklärungszusammenhänge in der Verlaufsstudie »Kriminalität in der modernen Stadt«. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 97 (3), S. 183–202.
- Boers, Klaus, Jost Reinecke, Daniel Seddig und Luca Mariotti (2010). Explaining the Development of Adolescent Violent Delinquency. In: *European Journal of Criminology* 7 (6), S. 499–520.
- Boers, Klaus, Daniel Seddig und Jost Reinecke (2009). Sozialstrukturelle Bedingungen und Delinquenz im Verlauf des Jugendalters: Analysen mit einem kombinierten Markov- und Wachstumsmodell. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 92 (2/3), S. 267–288.
- Boers, Klaus und Christian Walburg (2007). Verbreitung und Entwicklung delinquenten und abweichenden Verhaltens unter Jugendlichen. In: *Delinquenz im Jugendalter*. Hrsg. von Klaus Boers und Jost Reinecke. Kriminologie und Kriminalsoziologie. Münster: Waxmann, S. 79–95.
- Bollen, Kenneth A. (1989). *Structural Equations With Latent Variables*. New York: Wiley.
- Bortz, Jürgen und Nicola Döring (2006). *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler*. 4. Aufl. Berlin und Heidelberg: Springer.
- Bortz, Jürgen und Christof Schuster (2010). *Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler*. 7. Aufl. Berlin: Springer.
- Braithwaite, John, Eliza Ahmed und Valerie Braithwaite (2006). Shame, Restorative Justice, and Crime. In: *Taking Stock*. Hrsg. von Francis T. Cullen, John Paul Wright und Kristie R. Blevins. Advances in Criminological Theory. New Brunswick, NJ: Transaction Publishers, S. 397–417.
- Brambor, Thomas, William R. Clark und Matt Golder (2005). Understanding Interaction Models: Improving Empirical Analyses. In: *Political Analysis* 14 (1), S. 63–82.
- Brezina, Timothy (2002). Assessing the Rationality of Criminal and Delinquent Behavior: A Focus on Actual Utility. In: *Rational Choice and Criminal Behavior*. Hrsg. von Alex R. Piquero und Stephen G. Tibbets. New York und London: Routledge, S. 241–264.
- Browne, Michael W. (2001). An Overview of Analytic Rotation in Exploratory Factor Analysis. In: *Multivariate Behavioral Research* 36 (1), S. 111–150.

- Bubenitschek, Günther, Reiner Greulich und Melanie Wegel (2014). *Kriminalprävention in der Praxis*. Heidelberg: Kriminalistik.
- Bundeskriminalamt (2018). *Polizeiliche Kriminalstatistik: Jahrbuch 2017, Band 1*. Wiesbaden.
- Burchardt, Tania, Julien Le Grand und David Piachaud (2002). Degrees of Exclusion: Developing a Dynamic, Multidimensional Measure. In: *Understanding Social Exclusion*. Hrsg. von John Hills, Julien Le Grand und David Piachaud. Oxford: Oxford University Press, S. 30–43.
- Burgess, Robert L. und Ronald L. Akers (1966). A Differential Association-Reinforcement Theory of Criminal Behavior. In: *Social Problems* 14 (2), S. 128–147.
- Cairns, Robert B. und Beverly D. Cairns (1994). *Lifelines and Risks: Pathways of Youth in Our Time*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Chiricos, Ted, Kelle Barrick, William Bales und Stephanie Bontrager (2007). The Labeling of Convicted Felons and its Consequences for Recidivism. In: *Criminology* 45 (3), S. 547–581.
- Cohen, Lawrence E. und Marcus Felson (1979). Social Change and Crime Rate Trends: A Routine Activity Approach. In: *American Sociological Review* 44 (4), S. 588–608.
- Crasmöller, Bernhard (1996). *Wirkungen strafrechtlicher Sozialkontrolle jugendlicher Kriminalität: Eine empirische Analyse der spezialpräventiven Effekte staatsanwaltschaftlicher Diversion*. Bd. 11. Beiträge zur rechtssoziologischen Forschung. Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft.
- Cremer-Schäfer, Helga und Heinz Steinert (2000). Soziale Ausschließung und Ausschließungs-Theorien: Schwierige Verhältnisse. In: *Soziale Kontrolle*. Hrsg. von Helge Peters. Opladen: Leske + Budrich, S. 43–67.
- Cremer, Hendrik (2017). Racial Profiling: Eine menschenrechtswidrige Praxis. In: *Rassismuskritik und Widerstandsformen*. Hrsg. von Karim Fereidooni und Meral El. Wiesbaden: Springer, S. 405–414.
- Decker, Scott H. (1996). Collective and Normative Features of Gang Violence. In: *Justice Quarterly* 13 (2), S. 243–264.
- Dellwing, Michael (2009). Das Label und die Macht: Der Labeling Approach vom Pragmatismus zur Gesellschaftskritik und zurück. In: *Kriminologisches Journal* 41 (3), S. 162–178.
- Dodge, Kenneth A. (1983). Behavioral Antecedents of Peer Social Status. In: *Child Development* 54 (6), S. 1386–1399.

- Ehret, Beate (2007). *Strafen oder Erziehen? Eine komparative Längsschnittstudie zu den Auswirkungen strafrechtlicher Verfolgung von Jugenddelinquenz in Bremen Deutschland und Denver CO USA*. Bd. 8. Bremer Forschungen zur Kriminalpolitik. Berlin: Lit-Verlag.
- Eisenberg, Ulrich, Hrsg. (2018). *Jugendgerichtsgesetz*. 20. Aufl. München: C. H. Beck.
- Esbensen, Finn-Aage, David Huizinga und Anne W. Weiher (1993). Gang and Non-Gang Youth: Differences in Explanatory Factors. In: *Journal of Contemporary Criminal Justice* 9 (2), S. 94–116.
- Farell, Ronald A. und Victoria L. Swigert (1978). Prior Offense Record as a Self-Fulfilling Prophecy. In: *Law & Society Review* 12 (3), S. 437–454.
- Farrington, David P. (1977). The Effects of Public Labelling. In: *British Journal of Criminology* 17 (2), S. 112–125.
- Farrington, David P. und Brandon C. Welsh (2005). Randomized Experiments in Criminology: What Have We Learned in the Last Two Decades? In: *Journal of Experimental Criminology* 1 (1), S. 9–38.
- Feuerbach, Johann Paul Anselm (1801). *Lehrbuch des peinlichen Rechts*. Gießen: Heyer.
- Fischer, Thomas, Hrsg. (2019). *Strafgesetzbuch*. 66. Aufl. München: C. H. Beck.
- Flora, David B. und Patrick J. Curran (2004). An Empirical Evaluation of Alternative Methods of Estimation for Confirmatory Factor Analysis With Ordinal Data. In: *Psychological Methods* 9 (4), S. 466–491.
- Foglia, Wanda D. (1997). Perceptual Deterrence and the Mediating Effect of Internalized Norms Among Inner-City Teenagers. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 34 (4), S. 414–443.
- Förster, Andreas (2014). Staatliche Aufbauhilfe. In: *Geheimsache NSU*. Hrsg. von Andreas Förster. Tübingen: Klöpfer und Meyer, S. 83–106.
- Foucault, Michel (1977). *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Gau, Jacinta M. (2012). Basic Principles and Practices of Structural Equational Modeling in Criminal Justice and Criminology Research. In: *Advancing Quantitative Methods in Criminology and Criminal Justice*. Hrsg. von Travis C. Pratt. London und New York: Routledge, S. 34–49.
- Gehring, Uwe W. und Cornelia Weins (2009). *Grundkurs Statistik für Politologen und Soziologen*. 5. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag.

- Geiser, Christian (2011). *Datenanalyse mit Mplus*. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag.
- Geldhof, G. John, Sunthud Pornprasertmanit, Alexander M. Schoemann und Todd D. Little (2012). Orthogonalizing Through Residual Centering: Extended Applications and Caveats. In: *Educational and Psychological Measurement* 73 (1), S. 27–46.
- Gibbs, Jack P. (1975). *Crime, Punishment, and Deterrence*. New York: Elsevier.
- Glueck, Sheldon und Eleanor Glueck (1950). *Unraveling Juvenile Delinquency*. 5. Aufl. Harvard Law School Studies in Criminology. Cambridge, Mass.: Harvard Univ. Press.
- Goffman, Erving (1963). *Stigma: Notes on the Management of Spoiled Identity*. Englewood Cliffs, NJ: Prentice-Hall.
- Gongaware, Timothy B. und Daniel L. Dotter (2005). Developing the Criminal Self: Mead's Social Psychology and Sutherland's Differential Association. In: *Sociological Spectrum* 25 (4), S. 379–402.
- Gottfredson, Michael R. und Travis Hirschi (1987). The Methodological Adequacy of Longitudinal Research on Crime. In: *Criminology* 25 (3), S. 581–614.
- (1990). *A General Theory of Crime*. Stanford, CA: Stanford University Press.
- Gould, Leroy C. (1969). Who Defines Delinquency: A Comparison of Self-Reported and Officially-Reported Indices of Delinquency for Three Racial Groups. In: *Social Problems* 16 (3), S. 325–336.
- Grasmick, Harold G. und Robert J. Bursik JR. (1990). Conscience, Significant Others, and Rational Choice: Extending the Deterrence Model. In: *Law & Society Review* 30 (2), S. 837–861.
- Greenberg, David F. (1981). Methodological Issues in Survey Research on the Inhibition of Crime. In: *Journal of Criminal Law and Criminology* 72 (3), S. 1094–1101.
- Greenland, Sander und Hal Morgenstern (2001). Confounding in Health Research. In: *Annual Review of Public Health* 22, S. 189–212.
- Haas, Volker (2008). *Strafbegriff, Staatsverständnis und Prozessstruktur: Zur Ausübung hoheitlicher Gewalt durch Staatsanwaltschaft und erkennendes Gericht im deutschen Strafverfahren*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Hagan, John (1975). The Social and Legal Construction of Criminal Justice: A Study of the Pre-Sentencing Process. In: *Social Problems* 22 (5), S. 620–637.
- Hartmann, Arthur, Marie Schmidt und Hans-Jürgen Kerner (2018). Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-

- Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2015 und 2016. Hrsg. von Bundesministerium der Justiz.
- Hassemer, Winfried (2006). Sicherheit durch Strafrecht. In: *Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht HRRS* 7 (4), S. 130–143.
- Haynie, Dana L. und Wayne D. Osgood (2005). Reconsidering Peers and Delinquency: How do Peers Matter? In: *Social Forces* 84 (2), S. 1109–1130.
- Heckert, Alex und Druann Heckert (2011). Differential Labeling Theory. In: *Sociological Imagination* 46 (1), S. 24–40.
- Herschinger, Eva (2019). Drogenpolitik und ihre (nicht-intendierten) Effekte. In: *Handbuch Drogen in sozial- und kulturwissenschaftlicher Perspektive*. Hrsg. von Robert Feustel, Henning Schmidt-Semisch und Ulrich Bröckling. Wiesbaden: Springer, S. 401–415.
- Hirschfield, Paul J. (2008). The Declining Significance of Delinquent Labels in Disadvantaged Urban Communities. In: *Sociological Forum* 23 (3), S. 575–601.
- Hirschi, Travis (1969). *Causes of Delinquency*. Berkeley: University of California Press.
- Hirschi, Travis und Michael R. Gottfredson (1986). The Distinction Between Crime and Criminality. In: *Critique and Explanation*. Hrsg. von Timothy F. Hartnagel und Robert A. Silverman. New Brunswick: Transaction Books, S. 55–69.
- (2006). Social Control and Self-Control Theory. In: *The Essential Criminology Reader*. Hrsg. von Stuart Henry und Mark M. Lanier. Boulder, CO: Westview Press, S. 111–118.
- Hochstetler, Andy (2001). Opportunities and Decisions: Interactional Dynamics in Robbery and Burglary Groups. In: *Criminology* 39 (3), S. 737–764.
- Holmes, Malcolm D., Harmon M. Hosch, Howard C. Daudistel, Dolores A. Perez und Joseph B. Graves (1996). Ethnicity, Legal Resources, and Felony Dispositions in Two Southwestern Jurisdictions. In: *Justice Quarterly* 13 (1), S. 11–30.
- Hoogland, Jeffrey J. und Anne Boomsma (1998). Robustness Studies in Covariance Structure Modeling: An Overview and a Meta-Analysis. In: *Sociological Methods & Research* 26 (3), S. 329–367.
- Hughes, Everett C. (1945). Dilemmas and Contradictions of Status. In: *American Journal of Sociology* 50 (5), S. 353–359.
- Huizinga, David und Kimberly L. Henry (2008). The Effect of Arrest and Justice System Sanctions on Subsequent Behavior: Findings from Longitudinal and Other Studies. In: *The Long View of Crime: A Synthesis of Longitudinal*

- Research*. Hrsg. von Akiva M. Liberman. Bd. 1. New York: Springer, S. 220–254.
- Huizinga, David, Karl F. Schumann, Beate Ehret und Amanda Elliott (2003). *The Effect of Juvenile Justice System Processing on Subsequent Delinquent and Criminal Behaviour: A Cross-National Study: Final Report to the National Institute of Justice*. Hrsg. von U.S. Department of Justice.
- Hulsman, Louk H. C. (1986). *Critical Criminology and the Concept of Crime*. In: *Contemporary Crisis* 10 (1), S. 63–80.
- Information und Technik Nordrhein-Westfalen (2018). *Organisation, Personal und Geschäftsanfall bei den Gerichten in Nordrhein-Westfalen 2017: Teil 2: Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften*. Düsseldorf.
- Jacobs, Bruce A. (2010). Deterrence and Deterrability. In: *Criminology* 48 (2), S. 417–441.
- Jehle, Jörg-Martin (2012). Bundesweite Rückfalluntersuchung und Bewährungsstrafen. In: *Bewährungshilfe* 59 (1), S. 5–16.
- Jehle, Jörg-Martin, Hans-Jörg Albrecht, Sabine Hohmann-Fricke und Carina Tetel (2010). *Legalbewahrung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007*. Mönchengladbach: Forum Verlag.
- Johnson, David R. und Laurie K. Scheuble (1991). Gender Bias in the Disposition of Court Referrals: The Effects of Time and Location. In: *Criminology* 29 (4), S. 677–699.
- Johnson, Lee M., Ronald L. Simons und Rand D. Conger (2004). Criminal Justice System Involvement and Continuity of Youth Crime: A Longitudinal Analysis. In: *Youth & Society* 36 (1), S. 3–29.
- Johnstone, John W. C. (1982). Recruitment to a Youth Gang. In: *Youth & Society* 14 (3), S. 281–300.
- Junger-Tas, Josine (1994). The International Self-Report Delinquency Study: Some Methodological and Theoretical Issues. In: *Delinquent Behavior Among Young People in the Western World*. Hrsg. von Josine Junger-Tas, Gert-Jan Terlouw und Malcolm W. Klein. Amsterdam: Kugler Publications, S. 1–13.
- Kandel, Denise B. (1978). Homophily, Selection, and Socialization in Adolescent Friendships. In: *American Journal of Sociology* 84 (2), S. 427–436.
- (1996). The Parental and Peer Contexts of Adolescent Deviance: An Algebra of Interpersonal Influences. In: *Journal of Drug Issues* 26 (2), S. 289–315.

- Kant, Immanuel (1797). *Die Metaphysik der Sitten*. Bd. 6. Kants gesammelte Schriften. Berlin: Georg Reimer.
- Kaplan, Howard B., Robert J. Johnson und Carol A. Bailey (1987). Deviant Peers and Deviant Behavior: Further Elaboration of a Model. In: *Social Psychology Quarterly* 50 (3), S. 277–284.
- Keckeisen, Wolfgang (1976). *Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens: Perspektiven und Grenzen des Labeling Approach*. 2. Aufl. München: Juventa Verlag.
- Kenny, David A. und Charles M. Judd (1984). Estimating the Nonlinear and Interactive Effects of Latent Variables. In: *Psychological Bulletin* 96 (1), S. 201–210.
- Killias, Martin, Marcelo Aebi und Denis Ribeaud (2000). Does Community Service Rehabilitate Better than Short-Term Imprisonment? Results of a Controlled Experiment. In: *The Howard Journal* 39 (1), S. 40–57.
- Killias, Martin, Gwladys Gilliéron, Françoise Villard und Clara Poglià (2010). How Damaging is Imprisonment in the Long-Term? A Controlled Experiment Comparing Long-Term Effects of Community Service and Short Custodial Sentences on Re-Offending and Social Integration. In: *Journal of Experimental Criminology* 6 (2), S. 115–130.
- Kirk, David S. (2006). Examining the Divergence Across Self-Report and Official Data Sources on Inferences About the Adolescent Life-Course of Crime. In: *Journal of Quantitative Criminology* 22 (2), S. 107–129.
- Kirk, David S. und Robert J. Sampson (2013). Juvenile Arrest and Collateral Educational Damage in the Transition to Adulthood. In: *Sociology of Education* 86 (1), S. 36–62.
- Kleck, Gary, Brion Sever, Spencer Li und Marc Gertz (2005). The Missing Link in General Deterrence Research. In: *Criminology* 43 (3), S. 623–660.
- Klein, Lawrence R., Brian Forst und Victor Filatov (1978). The Deterrent Effect of Capital Punishment: An Assessment of the Estimates. In: *Deterrence and Incapacitation*: Hrsg. von Alfred Blumstein, Jacqueline Cohen und Daniel S. Nagin. Washington D.C.: National Academy of Sciences, S. 336–360.
- Klein, Malcolm W. (1986). Labeling Theory and Delinquency Policy: An Experimental Test. In: *Criminal Justice and Behavior* 13 (1), S. 47–79.
- (1995). *The American Street Gang: Its Nature, Prevalence, and Control*. New York und Oxford: Oxford University Press.
- Kohl, Steffen (2013). Armut im Lebensverlauf. In: *Reiche, kluge, glückliche Kinder?* Hrsg. von Hans Bertram. Weinheim: Beltz, S. 78–92.

- Köllisch, Tilmann (2005). *Vom Dunkelfeld ins Hellfeld: Anzeigeverhalten und Polizeikontakte bei Jugenddelinquenz: Univ.-Diss.* Freiburg.
- (2009). Vom Dunkelfeld ins Hellfeld: Zur Theorie und Empirie selektiver Kriminalisierung Jugendlicher bei Körperverletzungsdelikten. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 92 (1), S. 28–53.
- Köllisch, Tilmann und Dietrich Oberwittler (2004). Wie ehrlich berichten männliche Jugendliche über ihr delinquentes Verhalten? In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 56 (4), S. 708–735.
- Krohn, Marvin D., Terence P. Thornberry, Chris L. Gibson und Julie M. Baldwin (2010). The Development and Impact of Self-Report Measures of Crime and Delinquency. In: *Journal of Quantitative Criminology* 26 (4), S. 509–525.
- Kronauer, Martin (2010). *Exklusion: Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus*. 2. Aufl. Frankfurt a. M.: Campus.
- Kunz, Karl-Ludwig (2011). *Kriminologie*. 6. Aufl. Bern, Stuttgart und Wien: Haupt Verlag.
- Lance, Charles E. (1988). Residual Centering, Exploratory and Confirmatory Moderator Analysis, and Decomposition of Effects in Path Models Containing Interactions. In: *Applied Psychological Measurement* 12 (2), S. 163–175.
- Landesbeauftragter für den Datenschutz Baden-Württemberg (2000). 21. Tätigkeitsbericht des Ladesbeauftragten für den Datenschutz.
- Larson, Reed und Maryse H. Richards (1991). Daily Companionship in Late Childhood and Early Adolescence: Changing Developmental Contexts. In: *Child Development* 62 (2), S. 284–300.
- Laub, John H. und Robert J. Sampson (1993). Turning Points in the Life Course: Why Change Matters to the Study of Crime. In: *Criminology* 31 (3), S. 301–325.
- Lemert, Edwin M. (1951). *Social Pathology*. New York, Toronto und London: McGraw-Hill.
- (1982). Der Begriff der sekundären Devianz. In: *Seminar: Abweichendes Verhalten I*. Hrsg. von Klaus Lüderssen und Fritz Sack. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 433–476.
- Leonhart, Rainer (2013). *Lehrbuch Statistik*. 3. Aufl. Bern: Verlag Hans Huber.
- Liberman, Akiva M., David S. Kirk und Kideuk Kim (2014). Labeling Effects of First Juvenile Arrests: Secondary Deviance and Secondary Sanctioning. In: *Criminology* 52 (3), S. 345–370.

- Link, Bruce (1982). Mental Patient Status, Work and Income: An Examination of the Effects of a Psychiatric Label. In: *American Sociological Review* 47 (2), S. 202–215.
- Liska, Allen E. und Steven F. Messner (1999). *Perspectives on Crime and Deviance*. 3. Aufl. Upper Saddle River: Prentice-Hall.
- Liszt, Franz von (1883). Der Zweckgedanke im Strafrecht. In: *ZStW* 3, S. 1–47.
- Little, Todd D., James A. Bovaird und Keith F. Widaman (2006). On the Merits of Orthogonalizing Powered and Product Terms: Implications for Modeling Interactions Among Latent Variables. In: *Structural Equation Modeling: A Multidisciplinary Journal* 13 (4), S. 497–519.
- Little, Todd D., Noel A. Card, James A. Bovaird, Kristopher J. Preacher und Christian S. Crandall (2007a). Structural Equation Modeling of Mediation and Moderation With Contextual Factors. In: *Modeling Contextual Effects in Longitudinal Studies*. Hrsg. von Todd D. Little, James A. Bovaird und Noel A. Card. Mahwah, NJ: Lawrence Erlbaum Associates, S. 207–230.
- Little, Todd D., Kristopher J. Preacher, James P. Selig und Noel A. Card (2007b). New Developments in Latent Variable Panel Analyses of Longitudinal Data. In: *International Journal of Behavioral Development* 31 (4), S. 357–365.
- Loeber, Rolf und Marc Le Blanc (1990). Toward a Developmental Criminology. In: *Crime and Justice* 12, S. 375–473.
- Long, J. Scott (1997). *Regression Models for Categorical and Limited Dependent Variables*. Thousand Oaks: Sage.
- Ludwig-Mayerhofer, Werner (2009). Exklusion als soziologisches Konzept. In: *Sozialer Sinn* 10 (1), S. 3–28.
- MacKinnon, David P. (2008). *Introduction to Statistical Mediation Analysis*. New York und London: Lawrence Erlbaum Associates.
- MacKinnon, David P., Jennifer L. Krull und Chondra M. Lockwood (2000). Equivalence of the Mediation, Confounding and Suppression Effect. In: *Prevention Science* 1 (4), S. 173–181.
- Madera, Juan M. und Michelle Hebl (2013). Social Exclusion of Individuals Through Interpersonal Discrimination. In: *The Oxford Handbook of Social Exclusion*. Hrsg. von C. Nathan DeWall. Oxford Library of Psychology. Oxford: Oxford University Press, S. 55–64.
- Marx, Karl (1842). Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz. In: *Karl Marx Werke*. Hrsg. von Institut für Marxismus-Leninismus. Karl Marx Friedrich Engels Gesamtausgabe. Berlin: Dietz Verlag, S. 199–236.

- Matsueda, Ross L. (1988). The Current State of Differential Association Theory. In: *Crime & Delinquency* 34 (3), S. 277–306.
- (1989). The Dynamics of Moral Beliefs and Minor Deviance. In: *Social Forces* 68 (2), S. 428–457.
- (1992). Reflected Appraisals, Parental Labeling and Delinquent Behavior: Specifying a Symbolic Interactionist Theory. In: *American Journal of Sociology* 97 (6), S. 1577–1611.
- Matsueda, Ross L., Derek A. Kreager und David Huizinga (2006). Deterring Delinquents: A Rational Choice Model of Theft and Violence. In: *American Sociological Review* 71 (1), S. 95–122.
- Matt, Eduard (1995). Episode und »Doppel-Leben«: Zur Delinquenz Jugendlicher. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 78 (3), S. 153–164.
- Matthews, Shelley K. und Robert Agnew (2008). Extending Deterrence Theory: Do Delinquent Peers Condition the Relationship between Perceptions of Getting Caught and Offending? In: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 45 (2), S. 91–118.
- Maxson, Chery L., Kristy N. Matsuda und Karen Hennigan (2011). »Deterrability« Among Gang and Nongang Juvenile Offenders: Are Gang Members More (or Less) Deterrable Than Other Juvenile Offenders? In: *Crime & Delinquency* 57 (4), S. 516–543.
- Mayhew, Pat (1993). Reporting Crime to the Police: The Contribution of Victimization Surveys. In: *Fear of Crime and Criminal Victimization*. Hrsg. von Wolfgang Bilsky, Christian Pfeiffer und Peter Wetzels. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag, S. 141–157.
- McAra, Lesley und Susan McVie (2007). Youth Justice?: The Impact of System Contact on Patterns of Desistance from Offending. In: *European Journal of Criminology* 4 (3), S. 315–345.
- Mead, George Herbert (1918). The Psychology of Punitive Justice. In: *American Journal of Sociology* 23 (5), S. 577–602.
- Meder, Stephan (2014). *Rechtsgeschichte*. 5. Aufl. Köln, Weimar und Berlin: Böhlau Verlag.
- Meier, Bernd-Dieter (2007). Sanktionsforschung. In: *Internationales Handbuch der Kriminologie*. Hrsg. von Hans Joachim Schneider. Berlin: De Gruyter, S. 971–1010.
- Millar, Jane (2007). Social Exclusion and Social Policy Research: Defining Exclusion. In: *Multidisciplinary Handbook of Social Exclusion Research*. Hrsg.

- von Dominic Abrams, Julie Christian und David Gordon. Chichester und West Sussex: Wiley, S. 1–16.
- Mulaik, Stanley A. und Roger E. Millsap (2000). Doing the Four-Step Right. In: *Structural Equation Modeling: A Multidisciplinary Journal* 7 (1), S. 36–73.
- Muthén, Linda B. und Bengt O. Muthén (2012). *Mplus User's Guide: Version 7*. Los Angeles: Muthén & Muthén.
- Nagin, Daniel S. (1998). Criminal Deterrence Research at the Outset of the Twenty-First Century. In: *Crime and Justice* 23, S. 1–42.
- Nagin, Daniel S. und Raymond Paternoster (1991). The Preventive Effects of the Perceived Risk of Arrest: Testing an Expanded Conception of Deterrence. In: *Criminology* 29 (4), S. 561–587.
- Nieuwbeerta, Paul, Daniel S. Nagin und Arjan Blokland (2009). Assessing the Impact of First-Time Imprisonment on Offenders' Subsequent Criminal Career Development: A Matched Samples Comparison. In: *Journal of Quantitative Criminology* 25 (3), S. 227–257.
- Ostendorf, Heribert (2013). § 47 JGG. In: *Jugendgerichtsgesetz*. Hrsg. von Heribert Ostendorf. Baden-Baden: Nomos, S. 304–308.
- Palamara, Frances, Francis T. Cullen und Joanne C. Gersten (1986). The Effect of Police and Mental Health Intervention on Juvenile Deviance: Specifying Contingencies in the Impact of Formal Reaction. In: *Journal of Health and Social Behavior* 27 (1), S. 90–105.
- Panel on Research on Deterrent and Incapacitative Effects (1978). Report of the Panel: Deterrence. In: *Deterrence and Incapacitation*: Hrsg. von Alfred Blumstein, Jacqueline Cohen und Daniel S. Nagin. Washington D.C.: National Academy of Sciences, S. 19–63.
- Paternoster, Raymond (1978). *The Labeling Effects of Police Apprehension: Identity, Exclusion and Secondary Deviance*. Ann Arbor, MI und 7917065: University Microfilms International.
- (1987). Deterrent Effect of the Perceived Certainty and Severity of Punishment: A Review of the Evidence and Issues. In: *Justice Quarterly* 4 (2), S. 173–218.
 - (2010). How Much Do We Really Know About Criminal Deterrence? In: *Journal of Criminal Law and Criminology* 100 (3), S. 765–823.

- Paternoster, Raymond, Robert Brame, Ronet Bachman und Lawrence W. Sherman (1997). Do Fair Procedures Matter? The Effect of Procedural Justice on Spouse Assault. In: *Law & Society Review* 31 (1), S. 163–204.
- Paternoster, Raymond und Leeann Iovanni (1986). The Deterrent Effect of Perceived Severity: A Reexamination. In: *Social Forces* 64 (3), S. 751–777.
- (1989). The Labeling Perspective and Delinquency: An Elaboration of the Theory and an Assessment of the Evidence. In: *Justice Quarterly* 6 (3), S. 359–394.
- Paternoster, Raymond und Alex R. Piquero (1995). Reconceptualizing Deterrence: An Empirical Test of Personal and Vicarious Experiences. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 32 (3), S. 251–286.
- Paternoster, Raymond, Linda E. Saltzman, Gordon P. Waldo und Theodore G. Chiricos (1983). Perceived Risk and Social Control: Do Sanctions Really Deter? In: *Law & Society Review* 17 (3), S. 457–480.
- Piliavian, Irving, Rosemary Gartner, Craig Thornton und Ross L. Matsueda (1986). Crime, Deterrence, and Rational Choice. In: *American Sociological Review* 51 (1), S. 101–119.
- Piquero, Alex R. und Raymond Paternoster (1998). An Application of Stafford and Warr's Reconceptualization of Deterrence of Drinking and Driving. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 35 (1), S. 3–39.
- Piquero, Alex R. und Stephen G. Tibbets (1996). Specifying the Direct and Indirect Effects of Low Self-Control and Situational Factors in Offenders' Decision Making: Toward a More Complete Model of Rational Offending. In: *Justice Quarterly* 13 (3), S. 481–510.
- Pogarsky, Greg (2002). Identifying »Deterrable« Offenders: Implications for Research on Deterrence. In: *Justice Quarterly* 19 (3), S. 431–452.
- Pogarsky, Greg und Alex R. Piquero (2003). Can Punishment Encourage Offending? Investigating the »Resetting« Effect. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 40 (1), S. 95–120.
- Pogarsky, Greg, Alex R. Piquero und Raymond Paternoster (2004). Modeling Change in Perceptions About Sanction Threats: The Neglected Linkage in Deterrence Theory. In: *Journal of Quantitative Criminology* 20 (4), S. 343–369.
- Pöge, Andreas (2008). Persönliche Codes »reloaded«. In: *Methoden – Daten – Analysen* 2 (1), S. 59–70.
- Pollich, Daniela (2010a). *Methodendokumentation der kriminologischen Schülerbefragung in Duisburg 2002 bis 2007: Sechs-Wellen-Panel*. Bd. 12/2010. Ju-

- gendkriminalität in der modernen Stadt – Methoden. Münster und Bielefeld.
- Pollich, Daniela (2010b). *Problembelastung und Gewalt: Eine soziologische Analyse des Handelns jugendlicher Intensivtäter*. Bd. 9. Kriminologie und Kriminalsoziologie. Münster: Waxmann.
- Pratt, Travis C., Francis T. Cullen, Kristie R. Blevins, Leah E. Daigle und Tamara D. Madensen (2006). The Empirical Status of Deterrence Theory: A Meta-Analysis. In: *Taking Stock*. Hrsg. von Francis T. Cullen, John Paul Wright und Kristie R. Blevins. *Advances in Criminological Theory*. New Brunswick, NJ: Transaction Publishers, S. 367–395.
- Pratt, Travis C., Francis T. Cullen, Christine S. Sellers, L. Thomas [Jr.] Winfree, Tamara D. Madensen, Leah E. Daigle, Noelle E. Fearn und Jacinta M. Gau (2010). The Empirical Status of Social Learning Theory: A Meta-Analysis. In: *Justice Quarterly* 27 (6), S. 765–802.
- Prein, Gerald und Lydia Seus (2003). Stigmatisierung in dynamischer Perspektive. In: *Delinquenz im Lebensverlauf*. Hrsg. von Karl F. Schumann. Bd. 2. Weinheim und München: Juventa, S. 145–180.
- Puschke, Jens (2017). *Legitimation, Grenzen und Dogmatik von Vorbereitungs-tatbeständen*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Reinecke, Jost (2014). *Strukturgleichungsmodelle in den Sozialwissenschaften*. 2. Aufl. München und Wien: Oldenbourg.
- Sack, Fritz (1972). Definition von Kriminalität als politisches Handeln: Der Labeling Approach. In: *Kriminologisches Journal* 4 (1), S. 3–31.
- Sampson, Robert J. (1986). Effects of Socioeconomic Context on Official Reaction to Juvenile Delinquency. In: *American Sociological Review* 51 (6), S. 876–885.
- Sampson, Robert J. und John H. Laub (1993). Structural Variations in Juvenile Court Processing: Inequality, the Underclass, and Social Control. In: *Law & Society Review* 27 (2), S. 285–312.
- (1995a). *Crime in the Making: Pathways and Turning Points Through Life*. Cambridge, Mass.: Harvard Univ. Press.
 - (1995b). Understanding Variability in Lives Through Time: Contributions of Life-Course Criminology. In: *Studies on Crime and Crime Prevention* 4 (2), S. 143–158.
 - (1997). A Life-Course Theory of Cumulative Disadvantage and the Stability of Delinquency. In: *Developmental Theories of Crime and Delinquency*. Hrsg.

- von Terence P. Thornberry. Bd. 1. New Brunswick und London: Transaction Publishers, S. 133–161.
- Sarnecki, Jerzy (2001). *Delinquent Networks: Youth Co-offending in Stockholm*. Cambridge Studies in Criminology. Cambridge: Cambridge University Press.
- Schermelleh-Engel, Karin, Helfried Moosbrugger und Hans Müller (2003). Evaluating the Fit of Structural Equation Models: Tests of Significance and Descriptive Goodness-of-Fit Measures. In: *Methods of Psychological Research Online* 8 (2), S. 23–74.
- Schneider, Hendrik (1999). Schöpfung aus dem Nichts: Mißverständnisse in der deutschen Rezeption des Labeling Approach und ihre Folgen für das Jugendstrafrecht. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 82 (3), S. 202–213.
- Schöch, Heinz (2007). Kriminalprognose. In: *Internationales Handbuch der Kriminologie*. Hrsg. von Hans Joachim Schneider. Berlin: De Gruyter, S. 359–393.
- Schulte, Philipp (2014). *Methodendokumentation der kriminologischen Schülerbefragung in Duisburg 2002 bis 2009: Integriertes Hell- und Dunkelfeld-Panel*. Bd. 19/2014. Jugendkriminalität in der modernen Stadt – Methoden. Münster und Bielefeld.
- Schulte, Philipp und Kristina-Maria Kanz (2013). Daumen hoch?! – Die Like-Funktion im sozialen Netzwerk Facebook aus strafrechtlicher Perspektive. In: *Zeitschrift für das juristische Studium* 6 (1), S. 24–35.
- Schulz, Sonja (2014). Individual Differences in the Deterrence Process: Which Individuals Learn (Most) from Their Offending Experiences? In: *Journal of Quantitative Criminology* 30 (2), S. 215–236.
- Schumann, Karl F. (2003). Delinquenz in der Lebenslaufperspektive. In: *Delinquenz im Lebensverlauf*. Hrsg. von Karl F. Schumann. Bd. 2. Weinheim und München: Juventa, S. 9–33.
- Searle, John R. (2011). *Die Konstruktion der gesellschaftlichen Wirklichkeit: Zur Ontologie sozialer Tatsachen*. 2. Aufl. Berlin: Suhrkamp.
- Seddig, Daniel (2011). Jugendliche Gewaltdelinquenz: Ein ätiologisches Erklärungsmodell. In: *Gewaltdelinquenz, Lange Freiheitsentziehung, Delinquenzverläufe*. Hrsg. von Britta Bannenberg und Jörg-Martin Jehle. Neue Kriminologische Schriftenreihe. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 71–84.

- Seddig, Daniel (2014a). Peer Group Association, the Acceptance of Norms and Violent Behaviour: A Longitudinal Analysis of Reciprocal Effects. In: *European Journal of Criminology* 11 (3), S. 319–339.
- (2014b). *Soziale Wertorientierungen, Bindungen, Normakzeptanz und Jugenddelinquenz: Ein soziologisch integratives Erklärungsmodell*. Bd. 13. Kriminologie und Kriminalsoziologie. Münster: Waxmann.
- Sessar, Klaus (2013). Vom Bösen (und vom Guten). Einige kriminologische Betrachtungen mit literarischer Unterstützung. In: *Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht*. Hrsg. von Klaus Boers, Thomas Feltes, Jörg Kinzig, Lawrence W. Sherman, Franz Streng und Gerson Trüg. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 237–248.
- Shadish, William R., Thomas D. Cook und Donald T. Campbell (2002). *Experimental and Quasi-Experimental Designs for Generalized Causal Inference*. Boston: Houghton Mifflin.
- Sherman, Lawrence W. (1993). Defiance, Deterrence, and Irrelevance: A Theory of the Criminal Sanction. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 30 (4), S. 445–473.
- (1997). *Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising: A Report to the United-States Congress*.
- (2017). Experiments in Criminal Sanctions: Labeling, Defiance, and Restorative Justice. In: *Labeling Theory*. Hrsg. von David P. Farrington und Joseph Murray. Advances in Criminological Theory. New York: Routledge, S. 149–176.
- Short, James F. und Ivan F. Nye (1957). Reported Behavior as a Criterion of Deviant Behavior. In: *Social Problems* 5 (3), S. 207–213.
- Singelstein, Tobias (2009). *Diskurs und Kriminalität: Außergesetzliche Anwendungsregeln als diskursive Praktiken im Wechselverhältnis zwischen Kriminalisierungsdiskursen und Strafrechtsanwendung*. Bd. 246. Schriften zur Rechtstheorie. Berlin: Duncker & Humblot.
- Singelstein, Tobias und Peer Stolle (2012). *Die Sicherheitsgesellschaft: Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert*. 3. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag.
- Siri, Jasmin (2013). »Ich kann nur hoffen, dass die Verantwortlichen wenigstens jetzt die richtigen Schlüsse ziehen.«: Ein Interview mit Herta Däubler-Gmelin. In: *NSU Terror*. Hrsg. von Imke Schmincke und Jasmin Siri. Bielefeld: transcript, S. 125–130.
- Skinner, Burrhus F. (1973). *Wissenschaft und menschliches Verhalten*. München: Kindler.

- Smith, Douglas A. und Raymond Paternoster (1990). Formal Processing and Future Delinquency: Deviance Amplification as Selection Artifact. In: *Law & Society Review* 24 (5), S. 1109–1132.
- Snyder, Glenn H. (1960). Deterrence and Power. In: *Journal of Conflict Resolution* 4 (2), S. 163–178.
- Stafford, Mark C. und Mark Warr (1993). A Reconceptualization of General and Specific Deterrence. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 30 (2), S. 123–135.
- Statistisches Bundesamt (2018a). Rechtspflege: Staatsanwaltschaften 2017. Wiesbaden.
- (2018b). Strafverfolgung 2017. Wiesbaden.
- (2018c). Verdienste und Arbeitskosten: Arbeitnehmerverdienste. Wiesbaden.
- Stewart, Eric A., Ronald L. Simons, Rand D. Conger und Laura V. Scaramella (2002). Beyond the Interactional Relationship Between Delinquency and Parenting Practices: The Contribution of Legal Sanctions. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 39 (1), S. 36–59.
- Streeck, Wolfgang (2014). *Gekaufte Zeit: Die vertagte Krise des demokratischen Kapitalismus*. 5. Aufl. Berlin: Suhrkamp.
- Streng, Franz (2005). Die Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen – Zur Tragfähigkeit der Austauschbarkeitsthese. In: *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik*. Hrsg. von Friedrich Lösel, Doris Bender und Jörg-Martin Jehle. Neue Kriminologische Schriftenreihe. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 65–92.
- Stryker, Sheldon und Elizabeth A. Craft (1982). Deviance, Selves and Others Revisited. In: *Youth & Society* 14 (2), S. 159–183.
- Sutherland, Edwin H. (1947). *Principles of Criminology*. 4. Aufl. Philadelphia: J. B. Lippincott.
- Sykes, Gresham M. und David Matza (1957). Techniques of Neutralization: A Theory of Delinquency. In: *American Sociological Review* 22 (6), S. 664–670.
- Al-Talib, Nadhim I. und Christine Griffin (1994). Labelling Effect on Adolescents' Self-Concept. In: *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 38 (1), S. 47–57.
- Tannenbaum, Frank (1938). *Crime and the Community*. New York: Columbia University Press.
- Theimann, Maike (2016). School as a Space of Socialization and Prevention. In: *European Journal of Criminology* 13 (1), S. 67–91.

- Thomas, Charles W. und Donna M. Bishop (1984). The Effect of Formal and Informal Sanctions on Delinquency: A Longitudinal Comparison of Labeling and Deterrence Theories. In: *The Journal of Criminal Law and Criminology* 75 (4), S. 1222–1245.
- Thomas, Kyle J., Thomas A. Loughran und Alex R. Piquero (2013). Do Individual Characteristics Explain Variation in Sanction Risk Updating Among Serious Juvenile Offenders? Advancing the Logic of Differential Deterrence. In: *Law and Human Behavior* 37 (1), S. 10–21.
- Thornberry, Terence P. (1987). Toward an Interactional Theory of Delinquency. In: *Criminology* 25 (4), S. 863–891.
- (2005). Explaining Multiple Patterns of Offending Across the Life Course and Across Generations. In: *The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science* 602 (1), S. 156–195.
- Thornberry, Terence P., Marvin D. Krohn, Alan J. Lizotte und Deborah Chard-Wierschem (1993). The Role of Juvenile Gangs in Facilitating Delinquent Behavior. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 30 (1), S. 55–87.
- Thornberry, Terence P., Marvin D. Krohn, Alan J. Lizotte, Carolyn A. Smith und Kimberly Tobin (2003). *Gangs and Delinquency in Developmental Perspective*. Cambridge Studies in Criminology. New York: Cambridge University Press.
- Thornberry, Terence P., Alan J. Lizotte, Marvin D. Krohn, Margaret Farnworth und Sung Joon Jang (1991). Testing Interactional Theory: An Examination of Reciprocal Causal Relationships Among Family, School, and Delinquency. In: *Journal of Criminal Law and Criminology* 82 (1), S. 3–35.
- (1994). Delinquent Peers, Beliefs, and Delinquent Behavior: A Longitudinal Test of Interactional Theory. In: *Criminology* 32 (1), S. 47–83.
- Thrasher, Frederic M. (1968). *The Gang: A Study of 1.313 Gangs in Chicago*. 3. Aufl. Chicago: University of Chicago Press.
- Tittle, Charles R., Mary Jean Burke und Elton F. Jackson (1986). Modeling Sutherland's Theory of Differential Association: Toward an Empirical Clarification. In: *Social Forces* 65 (2), S. 405–432.
- Tittle, Charles R. und Raymond Paternoster (2000). *Social Deviance and Crime: An Organizational and Theoretical Approach*. Los Angeles: Roxbury.
- Tyler, Tom R. (2003). Procedural Justice, Legitimacy, and the Effective Rule of Law. In: *Crime and Justice* 30, S. 283–357.

- Urban, Dieter (2002). Prozessanalyse im Strukturgleichungsmodell: Zur Anwendung latenter Wachstumskurvenmodelle in der Sozialisationsforschung. In: *ZA-Information* 51 (2), S. 6–37.
- (2004). *Neue Methoden der Längsschnittanalyse: Zur Anwendung von latenten Wachstumskurvenmodellen in Einstellungs- und Sozialisationsforschung*. Münster: Lit Verlag.
- Urban, Dieter und Jochen Mayerl (2014). *Strukturgleichungsmodellierung: Ein Ratgeber für die Praxis*. Wiesbaden: Springer.
- Vormbaum, Thomas (2011). *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte*. 2. Aufl. Heidelberg: Springer.
- Walburg, Christian (2014). *Migration und Jugenddelinquenz: Eine Analyse anhand eines sozialstrukturellen Delinquenzmodells*. Bd. 11. Kriminologie und Kriminalsoziologie. Münster: Waxmann.
- Waldo, Gordon P. und Theodore G. Chiricos (1972). Perceived Penal Sanction and Self-Reported Criminality: A Neglected Approach to Deterrence. In: *Social Problems* 19 (4), S. 522–540.
- Walter, Michael und Frank Neubacher (2011). *Jugendkriminalität*. 4. Aufl. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag.
- Warr, Mark (1993). Age, Peers, and Delinquency. In: *Criminology* 31 (1), S. 17–40.
- (1996). Organization and Instigation in Delinquent Groups. In: *Criminology* 34 (1), S. 11–37.
- (2002). *Companions in Crime: The Social Aspects of Criminal Conduct*. Cambridge Studies in Criminology. New York, NY: Cambridge University Press.
- (2005). Making Delinquent Friends: Adult Supervision and Children's Affiliations. In: *Criminology* 43 (1), S. 77–106.
- Warr, Mark und Mark C. Stafford (1991). The Influence of Delinquent Peers: What They Think or What They Do? In: *Criminology* 29 (4), S. 851–866.
- Weerman, Frank M. und Wilma H. Smeenk (2005). Peer Similarity in Delinquency for Different Types of Friends: A Comparison Using Two Measurement Methods. In: *Criminology* 43 (2), S. 499–524.
- Weis, Joseph G. (1986). Issues in the Measurement of Criminal Careers. In: *Criminal Careers and »Career Criminals«*. Hrsg. von Alfred Blumstein, Jacqueline Cohen, Jeffrey A. Roth und Christy A. Visher. Washington D.C.: National Academy Press, S. 1–51.

- Wellford, Charles F. und Ruth A. Triplett (1993). The Future of Labeling Theory: Foundations and Promises. In: *New Directions in Criminological Theory*. Hrsg. von William Laufer und Freda Adler. *Advances in Criminological Theory*. New Brunswick, NJ: Transactions Publishers, S. 1–22.
- Wermink, Hilde, Arjan Blokland, Paul Nieuwbeerta, Daniel S. Nagin und Nikolaj Tollenaar (2010). Comparing the Effects of Community Service and Short-Term Imprisonment on Recidivism: A Matched Samples Approach. In: *Journal of Experimental Criminology* 6 (3), S. 325–349.
- West, Donald J. und David P. Farrington (1973). *Who Becomes Delinquent? Second Report on the Cambridge Study on Delinquent Development*. Bd. 34. Cambridge Studies in Criminology. London: Heinemann Educational.
- Wetzels, Peter und Dirk Enzmann (1999). Die Bedeutung der Zugehörigkeit zu devianten Cliquen und der Normen Gleichaltriger für die Erklärung jugendlichen Gewalthandelns. In: *DVJJ-Journal* 10 (2), S. 116–131.
- Wheaton, Blair, Bengt O. Muthén, Duane F. Alwin und Gene F. Summers (1977). Assessing Reliability and Stability in Panel Models. In: *Sociological Methodology* 8, S. 84–136.
- Widaman, Keith F., Emilio Ferrer und Rand D. Conger (2010). Factorial Invariance Within Longitudinal Structural Equation Models: Measuring the Same Construct Across Time. In: *Child Development Perspectives* 4 (1), S. 10–18.
- Widaman, Keith F. und Jane S. Thompson (2003). On Specifying the Null Model for Incremental Fit Indices in Structural Equation Modeling. In: *Psychological Methods* 8 (1), S. 16–37.
- Wikström, Per-Olof H. (2006). Individuals, Settings, and Acts of Crime: Situational Mechanisms and the Explanation of Crime. In: *The Explanation of Crime*. Hrsg. von Per-Olof H. Wikström und Robert J. Sampson. Cambridge: Cambridge University Press, S. 61–107.
- Wikström, Per-Olof H., Dietrich Oberwittler, Kyle Treiber und Beth Hardie (2012). *Breaking Rules: The Social and Situational Dynamics of Young People's Urban Crime*. Oxford: Oxford University Press.
- Wikström, Per-Olof H., Adromachi Tseloni und Dimitris Karlis (2011). Do People Comply With the Law Because They Fear Getting Caught? In: *European Journal of Criminology* 8 (5), S. 401–420.
- Wiley, Stephanie A. und Finn-Aage Esbensen (2016). The Effect of Police Contact: Does Official Intervention Result in Deviance Amplification? In: *Crime & Delinquency* 62 (3), S. 283–307.

- Wiley, Stephanie A., Lee Ann Slocum und Finn-Aage Esbensen (2013). The Unintended Consequences of Being Stopped or Arrested: An Exploration of the Labeling Mechanisms Through which Police Contact Leads to Subsequent Delinquency. In: *Criminology* 51 (4), S. 927–966.
- William, Kirk R. und Richard Hawkins (1986). Perceptual Research on General Deterrence: A Critical Review. In: *Law & Society Review* 20 (4), S. 545–572.
- Wilson, William Julius (1987). *The Truly Disadvantaged: The Inner City, the Underclass, and Public Policy*. Chicago: University of Chicago Press.
- Wittenberg, Jochen (2009). *Diebstahlskriminalität von Jugendlichen: Eine Überprüfung der Theorie des geplanten Verhaltens am Beispiel der Diebstahlskriminalität*. Bd. 8. Kriminologie und Kriminalsoziologie. Münster: Waxmann.
- Wood, Peter B. (2007). Exploring the Positive Punishment Effect Among Incarcerated Adult Offenders. In: *American Journal of Criminal Justice* 31 (2), S. 8–22.
- Wright, Bradley R. E., Avshalom Caspi, Terrie E. Moffitt und Raymond Paternoster (2004). Does the Perceived Risk of Punishment Deter Criminally Prone Individuals? Rational Choice, Self-Control, and Crime. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 41 (2), S. 180–213.
- Xie, Yu (1989). Structural Equation Models for Ordinal Variables: An Analysis of Occupational Destination. In: *Sociological Methods & Research* 17 (4), S. 325–352.
- Zhang, Lening (1994). Peers' Rejection as a Possible Consequence of Official Reaction to Delinquency in Chinese Society. In: *Criminal Justice and Behavior* 21 (4), S. 387–402.
- Zieger, Matthias (2013). *Verteidigung in Jugendstrafsachen*. 6. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.

Anhang

Formblatt »Einwilligung«

– Umschlag „Registerdaten“ –

Einwilligung
für Aktenerhebungen aus der Kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlung sowie aus dem Bundeszentralregister/Erziehungsregister

Hiermit erkläre ich meine Einwilligung, dass Prof. Dr. Klaus Boers (Institut für Kriminalwissenschaften der Universität Münster, Bispinghof 24/25, 48143 Münster) und Prof. Dr. Jost Reinecke (Abteilung Soziologie der Universität Trier, Universitätsring 15, 54286 Trier) sowie deren Mitarbeiter für die Untersuchung „Kriminalität in der modernen Stadt, Duisburger Schülerbefragung“ aus der Kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlung (KpS) Nordrhein-Westfalens sowie aus dem Bundeszentralregister/Erziehungsregister die folgenden meine Person betreffenden Auskünfte zu wissenschaftlichen Zwecken erfassen und verwenden können:

- Art der Straftat(en), wegen der die Polizei ermittelt oder die Staatsanwaltschaft oder ein Gericht eine Entscheidung getroffen hat,
- Stadt oder Stadtbezirk, in dem sich eine Tat ereignet hat,
- Anzahl der beteiligten Tatverdächtigen bzw. Verurteilten,
- Stand des polizeilichen Ermittlungsverfahrens
- Kenntnis des Tatverdächtigen, ob Ermittlungen eingeleitet wurden
- Art der Entscheidungen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft

Die Erhebung und Löschung der Daten erfolgt gemäß dem mir von den Professoren übergebenen Informationsschreiben „Erhebung polizeilicher und gerichtlicher Registerdaten“. Danach dürfen insbesondere meine für die Aktenerhebung erforderlichen Namens- und Geburtsdaten nur von dem Datentreuhänder, Herrn Notar Dr. Joschim Nelles (Gildenstr. 2U, 48157 Münster), verwendet werden. Auch die Aktenerhebungen selbst werden nur von dem Datentreuhänder vorgenommen. Die Daten der Aktenerhebungen werden Prof. Boers und Prof. Reinecke lediglich mit meinem persönlichen Code, aber ohne meine Namens- und Geburtsdaten übergeben. Die Polizei erhält von meinen Namens- und Geburtsdaten, meinem persönlichen Code oder meinen Befragungsdaten keinerlei Kenntnis.

Bitte trage deinen Namen, dein Geburtsdatum und deinen Geburtsort in Großbuchstaben so ein, dass in jedem Kästchen nur ein Buchstabe bzw. eine Zahl steht.

Vorname:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nachname:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	/	<input type="text"/>	<input type="text"/>	/	1	9	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsort:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Datum, Unterschrift

Ansprechpartner bei Verfahrensfragen: Prof. Dr. Boers (0251-8322749); Prof. Dr. Reinecke (0651-2012653)
Ansprechpartner bei Fragen der Speicherung oder zu einem Widerruf: Notar Dr. Nelles (0251-141960)

Abbildung .1: Formblatt »Einwilligung«

Formblatt »Persönlicher Code«

Beiblatt zur Erstellung des persönlichen Codes für den Datentreuhänder
– Umschlag „Registerdaten“ –

Januar/Februar 2005

Liebe Schülern, lieber Schüler,

da wir – wenn du dem zugestimmt hast – die Informationen aus der Abfrage der Registerdaten deinem Fragebogen zuordnen wollen, ohne dabei deinen Namen zu erfahren, bitten wir dich, wie in den vergangenen Jahren deinen persönlichen Code zu wiederholen.

Dieses Codeblatt erhält der Datentreuhänder. Er wird den Code zusätzlich verschlüsseln. Genauso wird in der Universität mit dem Codeblatt verfahren, dass im Fragebogen eingedruckt ist. Durch die Verschlüsselung kann niemand herausfinden, wer dieses Codeblatt ausgefüllt hat. Vom Datentreuhänder bekommen wir die Registerdaten zurück, die nur mit dem Code, *nicht* aber mit deinem Namen versehen sind.

Es ist sehr wichtig, dass du dich an dein Codewort erinnerst, dass also dieses Codeblatt mit dem im Fragebogen übereinstimmt. Die nachfolgenden Fragen, die wir auch schon bei den bisherigen Befragungen gestellt haben, sollen dir helfen, dich an dasselbe Wort zu erinnern.

Hier nun die Fragen zur Erstellung deines persönlichen Codes:
*Bitte kreuze bei jeder der sechs Fragen immer nur ein Feld an!
Wenn du eine der Fragen überhaupt nicht beantworten kannst, kreuze bitte kein Feld an!*

1	<p>Bitte kreuze den ersten Buchstaben des Vornamens deines Vaters (oder einer Person, die für dich einem Vater am nächsten kommt) an. (z. B. <u>A</u>nton, <u>B</u>ernad, <u>H</u>ans-Peter usw.)</p> <table style="width: 100%; text-align: center; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">a</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">b</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">c</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">d</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">e</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">f</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">g</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">h</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">i</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">j</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">k</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">l</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">m</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">n</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">o</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">p</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">q</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">r</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">s</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">t</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">u</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">v</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">w</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">x</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">y</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">z</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ä</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ö</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ü</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ß</td> </tr> </table>	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z	ä	ö	ü	ß	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o																		
p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z	ä	ö	ü	ß																		
2	<p>Bitte kreuze den ersten Buchstaben des Vornamens deiner Mutter (oder einer Person, die für dich einer Mutter am nächsten kommt) an. (z. B. <u>A</u>na, <u>B</u>eate, <u>H</u>anna, <u>M</u>aria, usw.)</p> <table style="width: 100%; text-align: center; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">a</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">b</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">c</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">d</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">e</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">f</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">g</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">h</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">i</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">j</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">k</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">l</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">m</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">n</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">o</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">p</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">q</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">r</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">s</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">t</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">u</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">v</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">w</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">x</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">y</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">z</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ä</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ö</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ü</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ß</td> </tr> </table>	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z	ä	ö	ü	ß	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o																		
p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z	ä	ö	ü	ß																		
3	<p>Bitte kreuze den ersten Buchstaben deines Vornamens an. (z. B. <u>M</u>ichael, <u>T</u>homas, <u>U</u>te usw.)</p> <table style="width: 100%; text-align: center; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">a</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">b</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">c</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">d</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">e</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">f</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">g</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">h</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">i</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">j</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">k</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">l</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">m</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">n</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">o</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">p</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">q</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">r</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">s</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">t</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">u</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">v</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">w</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">x</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">y</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">z</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ä</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ö</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ü</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ß</td> </tr> </table>	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z	ä	ö	ü	ß	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o																		
p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z	ä	ö	ü	ß																		
4	<p>Bitte kreuze den Tag deines Geburtsdatums an (z. B. Geburtstag am 7. Januar = <u>7</u>, am 12. Mai = <u>12</u>, am 31. Oktober = <u>31</u>)</p> <table style="width: 100%; text-align: center; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">1</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">2</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">3</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">4</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">5</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">6</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">7</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">8</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">9</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">10</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">11</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">12</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">13</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">14</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">15</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">16</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">17</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">18</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">19</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">20</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">21</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">22</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">23</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">24</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">25</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">26</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">27</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">28</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">29</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">30</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">31</td> </tr> </table>	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15																		
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31																	
5	<p>Bitte kreuze den letzten Buchstaben deiner natürlichen Haarfarbe an. (z. B. braun<u>u</u>, Glatze<u>z</u>, schwarz<u>a</u>, usw.)</p> <table style="width: 100%; text-align: center; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">a</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">b</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">c</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">d</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">e</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">f</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">g</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">h</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">i</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">j</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">k</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">l</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">m</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">n</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">o</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">p</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">q</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">r</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">s</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">t</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">u</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">v</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">w</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">x</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">y</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">z</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ä</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ö</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ü</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ß</td> </tr> </table>	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z	ä	ö	ü	ß	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o																		
p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z	ä	ö	ü	ß																		
6	<p>Bitte kreuze den letzten Buchstaben deiner Augenfarbe an. (z. B. braun<u>u</u>, grün<u>n</u>, grau<u>u</u>, usw.)</p> <table style="width: 100%; text-align: center; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">a</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">b</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">c</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">d</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">e</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">f</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">g</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">h</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">i</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">j</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">k</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">l</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">m</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">n</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">o</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">p</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">q</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">r</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">s</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">t</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">u</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">v</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">w</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">x</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">y</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">z</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ä</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ö</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ü</td><td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ß</td> </tr> </table>	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z	ä	ö	ü	ß	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o																		
p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z	ä	ö	ü	ß																		

Abbildung .2: Formblatt »Persönlicher Code«

Registerblüte

Geburtsdatum: *

Geburtsort: *

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Registerinhalt: Das Register enthält 4 Eintragungen

- 06.06. Amtsgericht D.-Hamborn, Duisburg (R1203) -
Tatbezeichnung: Versuchte Strafversetzung
Datum der (letzten) Tat: 21.03.
Angewendete Vorschriften: StGB § 258 (vers), § 22, § 23
Verfahren eingestellt nach § 47 JGG
- Eintragung im Erziehungsregister, nicht in ein Führungszeugnis (für Private oder Behörden) aufzunehmen -

Abbildung .3: Freud'sche Eintragungen im BZR?